14 XI Gz 1

Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens

Bd 11, Heft 1

Breslau 1908

Corresponding Member

of the Verein für

Geschichte der

evangelischen Kirche

Böhmens

Band II, Heft 1

Breslau 1908

XI, 1, 1908

I.

Aus Herzog Albrechts von Preußen Briefwechsel mit Schlesien.

Unter den Fürsten des 16. Jahrhunderts, welche eine Durchführung der Reformation, eine Pflege des religiösen Lebens nach dem Evangelium, als heilige landesherrliche Pflicht empfanden, glänzt vor anderen der edle Hohenzoller im alten Ordenslande, Herzog Albrecht von Preußen. Nachdem die hellen Strahlen der evangelischen Wahrheit in seine Seele gefallen, war er unablässig bemüht, auch andere zum Lichte zu führen, soweit seine Macht und sein Einfluß reichte, der Nacht mittelalterlich-römischen Kirchenwesens ein Ende zu setzen. Keine Schwierigkeit war ihm hier zu groß, kein Opfer zu schwer, das er nicht freudig gebracht hätte. Allbekannt ist, daß die Evangelisierung des alten Ordenslandes vornehmlich sein Werk ist, weniger ein Allgemeingut wissenschaftlicher Erkenntnis, daß er auch die Seele der Reformation in Polen war, unablässig daran arbeitete, auch dem Nachbarlande den Segen des wiederentdeckten Evangeliums zu bringen. Alle Führer der polnischen und lithauischen Reformation, ein Trepka, Cruciger, Laski, Lismanino, alle ihre wissenschaftlichen Vertreter und Erbauungsschriftsteller, ein Sekluchan, Maletius, Murzinowski, Lutomirski usw. standen mit ihm in Verbindung.[1]) Nie versagte er ihnen seine Hülfe. Seiner Fürsprache und materiellen Unterstützung waren sie immer sicher. Den schönen Namen „Schutzherr aller Evangelischen“ hat Laski ihm darob beigelegt.

[1]) Vergl. meine Biographie Trepkas, Lismaninos, Sekluchans, Lutomirskis in der Zeitschrift der hist. Gesellschaft der Provinz Posen Bd. XVII und XVIII und im Archiv für Reformationsgeschichte Heft 10.

J. G. Herder-Institut Marburg

G 83 · 1307

Bei dem weiten Blicke, der dem Herzog eigen war, und dem lebhaften religiösen Interesse ist es selbstverständlich, daß er auch die Entwicklung der Reformation in Schlesien lebhaft verfolgte. War ihm doch dies Land um seines Bruders Georg, des Markgrafen und Herzogs von Jägerndorf, und seines Schwagers Friedrich von Liegnitz willen besonders wert. Natürlich konnte er hier den Evangelischen kein Schutzherr sein, aber durch seine Anteilnahme an ihren Sorgen und Gefahren stärkte er ihren Mut, ihre Ausdauer, ihre Freudigkeit, mancher junge schlesische Adelige lernte in Königsberg an seinem Hofe evangelisches Christentum lieben,[1]) und als der Herzog 1544 die Universität in seiner Landeshauptstadt errichtete, dachte er sie als eine Bildungs- und Pflanzstätte evangelischen Glaubens auch für Schlesien. An alle größeren Städte des Landes sandte er offene Schreiben, in denen er die Gründung der Hochschule anzeigte, und bat, sie zur Veröffentlichung an die Stadttore anschlagen zu lassen.[2]) Als 1527 der König Ferdinand nach Breslau kam, um sich huldigen zu lassen, und Not und Verfolgung über die reformatorisch Gesinnten zu kommen schien, als übertriebene Gerüchte von Drangsalen nach Königsberg gelangten, bot der Herzog dem Breslauer Reformator Johann Heß unter dem 13. Juni 1527 eine Zufluchtsstätte in Preußen an,[3]) und an folgendem Tage ersuchte er den verdienten Hauptmann von Breslau Achatius Haunold um ausführliche Nachrichten über die Lage in Schlesien. Seit Anfang 1526 stand er mit diesem warmherzigen Freunde der Reformation in Briefwechsel. Unter dem 23. Februar dieses Jahres hatte ihm Haunold seinen Glückwunsch zu seiner ehelichen Verbindung mit Dorothea von Dänemark sowie neue Nachrichten aus dem Reiche, Ungarn und über die Türkengefahr gesandt. „Wunsch E. F. G. zu irer heirath vnnd ee geluck vnd heil, wiewol diser orden, als der alleine von got aufgesatzt, auch sein eigen vnd sonderlich creutz hat, das weit vber alle

[1]) Verschiedene Schlesier bekleideten auch Ämter in Preußen. Ein Melchior Rechenberg war Hauptmann in Soldau und vertrat als solcher eifrig das Interesse des Jakob Knothe, des ersten (?) evangelischen Predigers in Danzig. Vergl. Tschackert II Nr. 626, 641 und 646. Ein Hans von Rechenberg saß in Preußisch Eylau, ein Georg von Rechenberg in Seehesten (Kreis Sensburg).

[2]) Vergl. Beilage Nr. 12.

[3]) Vergl. Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen Bd. II Nr. 552.

andre creutze ist. Newe zeittung aus dem reich haben E. F. G. gewissere vnnd ee dann wir alhie, sonder jn diesem lande werden durch etlich stend mit der geistlichkait wegen ires zustandes gutlich handel angestelt, damit ainickait jm land erhalten, demnach das von dem gotes wort nicht abgewichen werd vnd die ceremonien pleiben, die mit der schrieft zustimmen." Jetzt am 14. Juni 1527 [1]) ließ ihm der Herzog schreiben: „Wir hetten vnns vermutet, du solteſt vnns neue zeittunge, wie es sich allenthalben nechstuorrugkter tag zu Breslaw zugetragen, haben zugeschrieben. Dieweil aber solches verplieben, müssen wir achten, das dich andere geschefft dauon abgehalten. Wollen demnach an dich gnediglich gesonnenn vnd begeret haben, du wolleſt vns jns eheſt, so vil dir dis thuns halb wissent vnd ob jr noch alldo euangelisch oder papistisch seit, verstendigen." Leider ist die Antwort Haunolds nicht so ergiebig, als wir wohl wünschten. Breslau, den 26. Juni schreibt er dem Herzog nur im Anfang einer Meldung von der Eroberung Roms durch die kaiserlichen Truppen: „Wie die königliche maiestät diese landt (Schlesien) eingenohmen vnd das dieselb seiner königlichen maiestät zuhülf wider denn türcken hundert tausend gulden aus gutten willenn zugeben zugesagt vnd wie es sonstenn hierinn jm lande vnnd besonder mit der religion vorhaltenn, ist E. F. G. an zweyfel langes zukommen vnd wo wir allein eintrechtig bey dem christlichen worth pleibenn vnd gar schwinde newickeiten vnnd zwisspalden nicht einfürenn, kann ich nicht abnehmenn, das wir deßhalb jndert ainn widerwertigkait habenn werdenn, dann all die anstoße, so wir derhalben gehabt, aus denselbenn spaldungen kommen." Unter dem 20. Auguſt 1527 fügt er dem nur noch hinzu: „Alhie jm land wer es noch alles gut, wo wir allain der religion eynig. Etliche wollen zuuil, etlich zu wenig, die sich zu Zwinglum nehern, ceremonien haben, also das an wenig orthen das mittel erhalten wird als alhie zu Breslau."

[1]) Unter dem 26. September 1526 hatte der Herzog dem Breslauer Hauptmann von den Fortschritten der Reformation in Schweden schreiben lassen: „Zum andern so haben wir eigentlich bericht, das ko^e maj^t zw Schwedenn das euangelium anngenommen vnd dasselbe öffentlich jnn seynem landt predigen leſt, auch eyne thrugkerey auffgericht vnd etliche tausend testament auff schwedisch trugken lassenn, aus diesem vnnd anndern scheinlich zu mergkenn, das gott der allmechtige seynn gotlich wortt, wie wol es ann etzlichen orttenn gewaltiglich vnderdruckt, dennoch nicht vndtergehenn sonder herfürprechen lassen will".

Johann Heß hatte der Herzog Frühjahr 1525, da er in Schlesien weilte, kennen und schätzen gelernt. Ende dieses Jahres eröffnete er den Briefwechsel mit ihm, indem er ihn in einem heut uns leider nicht mehr vorliegenden Schreiben die Säkularisation des Ordenslandes meldete und ihn wie auch Luther zu seiner Hochzeit einlud.[1]) Obwohl der Herzog, wie oben gemeldet, im Jahre 1527 dem Breslauer Reformator noch einmal seine gnädige Gesinnung bekundete, hat doch der Briefwechsel zwischen ihnen viele Jahre gestockt. Nach Tschackerts Urkundenbuch zu urteilen, wäre er überhaupt erloschen. Doch dies ist nicht richtig. Unter dem 13. Mai 1540 hatte der Herzog dem Breslauer Syndikus Wipertus Schwab in Beantwortung seines Briefes vom 20. April unter anderm geschrieben: „Jr wollet herrn doctori Hessen predicanten vnnsern gonstigen grus vnnd gnedigenn wyllenn anzuzeigenn vnbeschwert seyn, daneben berurtem doctori Hessen von vnsertwegen anzeigen, daß wyr vns nit wenig verwundern seines selten vnd gar nicht schreibens." Darauf griff Heß am 8. Oktober 1540 in der Tat zur Feder, um dem Herzog Wilhelm von Kurzbach, den Vetter des Erbherrn von Trachenberg und Militsch Johann von Kurzbach, zu empfehlen, seiner Freude über das evangelische Bekenntnis des brandenburger Kurfürsten Joachims II Ausdruck zu geben, sein Beileid über die Krankheit Johann Polianders, des hochverdienten Pfarrers der Altstadt Königsberg, auszusprechen, und um Überweisung von etwas Bernstein, der im 16. Jahrhundert als Heilmittel hochgeschätzt war, zu bitten.[2]) Schon unter dem 2. November

[1]) Übrigens hatte der Herzog aus Breslau auch noch Achatius Haunold zu seiner Hochzeit geladen. Breslau, den 9. Mai 1526 bedankt sich Haunold für das Einladungsschreiben vom 22. April: Uff dy frewde vnd elich beylager, darin E. F. G. mich als eynen armen dyner mith gnaden forderth, das ich auch sunderlichen darin gnedigen willen erkenne, wo beyde, yre fürstliche gnaden mein gnediger herr marcgraff Jerg vnd herzog Friderich zugegen vnd ich mith eynnherley fug von meynem vber beschwerthen ampt, daryn tag vnd nacht keyn rw, abkommen mecht, wold ich E. F. G. gern gehorsam geleystenn.

Es sall eyn furstenn vnd lanthtag kzu fynnsten alhyr jn Schlesien gehalden werden villfeldiger zwyspalth halben, so sich jm landh eragenth mith vffrwrischen hendell vnd anderm, so sich zw vermuthen ist, wes arges darauß erwachsen werde, darin wolde goth seyn heiligen geyst vnd gnad verleyen".

[2]) Vergl. Nr. 9.

ſchrieb der Herzog zurück, und indem er den Breslauer Reformator von ſeinem Plane, in Königsberg eine hohe Schule zu errichten, in Kenntnis ſetzte, erſuchte er ihn um Empfehlung tüchtiger Lehrer und zugleich eines Predigers für ſeinen Hof.[1])

Leider muß Heß' Antwort vom 26. Dezember 1540 für verloren gelten, doch durch des Herzogs Brief[2]) vom 6. Februar des folgenden Jahres ſind wir über ihren Inhalt immerhin unterrichtet. Auch in Schleſien ſei die Nachfrage nach tüchtigen evangeliſchen Gelehrten groß und ſelbſt mit Melanchthons Hülfe kaum zu decken. Dann hat Heß den Herzog auf einen Magiſter in Thorn hingewieſen, der verſchiedentlich den Breslauern ſeine Dienſte angeboten habe. In Thorn wirkte ſeit vielen Jahren Hieronymus Gürtler, der einſt von 1504 bis 1512 das Goldberger Gymnaſium geleitet hatte, doch ſchon mit Rückſicht auf ſein hohes Alter, er zählte bereits 75 Jahre, muß es wohl als ausgeſchloſſen gelten, daß Heß auf ihn das Augenmerk des Herzogs gelenkt habe. Allerdings bemühte ſich Gürtler drei Jahre ſpäter um die Gunſt des Herzogs und widmete ihm einige kleinere reformatoriſche Schriften, in denen er das verderbte ſittenloſe Leben des römiſchen Klerus ſcharf geißelte.[3])

Verſchiedene Briefe, die zwiſchen Königsberg und Schleſien gewechſelt worden ſind, betreffen den unglücklichen Schwiegerſohn des Breslauer Reformators, Friedrich Staphylus, der auf Melanchthons Empfehlung 1546 die Profeſſur für Theologie in Königsberg erhalten, dann 1552 in die römiſche Kirche zurücktrat und in den Jahren 1553 ff.

[1]) Vergl. Nr. 10. [2]) Vergl. Nr. 11.

[3]) Vergl. das Schreiben des Herzogs doctori Hieronymo Aurimontano: „Literas vestras una cum transmissis ac nostro nomini dedicatis libellulis accepimus, inde vestrum erga nos animum nostri studio sissimum perspeximus nec non in legendo singularem voluptatem percepimus, quo nomine vobis gratias merito agimus, ubi commoditas ac opportunitas dabitur, suo tempore relaturi. Quod autem ad eorum libellorum editionem attinet, et praesertim dialogi et illorum, in quibus quorundam mores ac praesertim ecclesiasticorum graviter notantur ac taxantur, quid faciendum sit, dubitamus. Si enim in publicum dati fuerint, in graves inimicitias ac pestiferum odium vos sine causa conicietis, quae incommoda vobis potius his temporibus fugienda quam suscipienda censemus. Neque tamen haec sic a vobis accipi velimus, quasi nos ab illorum editione abhorreamus, sed quia id vobis maxime periculosum perspicimus, ideo potius tuto differendum, quam summo cum discrimine

die bischöfliche Schule in Neiße leitete. Nach noch nicht dreijähriger wenig erfolgreicher Tätigkeit in Königsberg sehnte Staphylus, der damals wohl schon innerlich dem Evangelium entfremdet war, sich selbst nach einem anderen Wirkungskreis. Als er im Herbst 1549 mit Anna Heß sich vermählte,[1]) blieb er bis zum Frühjahr in Breslau und bot dem Rate der Stadt seine Dienste als Lehrer an, bestimmte ihn auch, den Herzog um seine Entlassung zu bitten. Doch auf das Gesuch des Rates[2]) vom 15. März 1550 antwortete Albrecht ablehnend,[3]) noch hatte er Staphylus seine Gunst und volles Vertrauen nicht entzogen. Am 9. August eröffnete er ihm bei dem Kaufmann Lukas Schatmann in Breslau sogar einen Kredit von 200 Gulden.[4]) Selbst das Schreiben, das in des Gnapheus Angelegenheit der Herzog noch am 13. Oktober 1554, als Staphylus längst seinen Rücktritt zur römischen Kirche vollzogen hatte und Albrecht die Weise seines Vorgehens gegen den Freund Laskis[5]) und seine Königsberger Tätigkeit überhaupt anders zu beurteilen begann, an ihn richtete und in dem er ihn um eine Begründung der Exkommunikation des Gnapheus er-

---

maturandum existimamus. Eosque vobis remittimus, quod a nobis non inclementi animo fieri aut quasi vestra scripta nobis parum grata fuerint, intelligi cupimus. Quicquid etiam vestro filio commodare poterimus, faciemus id quidem clementer et non gravate. Verum cum hoc tempore nullum stipendium vacaret, illius petitioni satisfieri nunc non potuit, ubi vero stipendium vacaverit, tum erga vos vestrumque filium eos nos exhibebimus, ut nos singulari erga vos ac vestros clementia affectos sentiatis ac perspiciatis . . . Regiomonte VIII Decembr. 1548.

[1]) Staphylus hatte im Mai 1549 Königsberg verlassen und war zuerst nach Lithauen gegangen. Unter dem 9. Mai empfahl ihn der Herzog dem Generalstaroſten von Samogitien Hieronymus Chodkiewicz, unter dem 12 Mai ersuchte er den Hofmeister der polnischen Königin Gabriel Therla, für Staphylus einen offenen Paßbrief erwirken zu wollen. Vergl. Wotschke, Abraham Culvensis, Altpreuß. Monatsschrift Bd. 42 S. 197. In Posen bat der Rat Anfang Juni den durchreisenden Staphylus, von Melanchthon einen Lehrer für die Pfarrschule von Maria Magdalena auswirken zu wollen. Dem Posener Grafen Andreas Gorka war Staphylus von dem Herzog unter dem 28. Mai 1549 empfohlen worden. Vergl. Wotschke, Versuch, der Posener Pfarrschule einen ev. Lehrer zu geben. Posener Monatsblätter IV S. 177 ff.

[2]) Vergl. Beilage Nr. 13. [3]) Vergl. Beilage Nr. 14.

[4]) Vergl. Beilage Nr. 15.

[5]) Vergl. Wotschke, Herzog Albrechts Briefe an Joh. Laski. Altpreuß. Monatsschrift. Bd. 45 S. 459 und 471.

suchte, ist nicht unfreundlich gehalten.[1]) Mit Ausflüchten antwortete Staphylus. Sein Versprechen, innerhalb zweier Monate sich ausführlich zu äußern, hat er nicht eingelöst.

Die im Anhange mitgeteilten Schreiben zeigen den Herzog von Preußen noch im Briefwechsel mit dem Liegnitzer Johann von Leyning, dem Rate der Stadt Bunzlau, mit Albert von Rotkirch und den Ärzten Sureltius und Johann Schitler. Wir sehen ihn den Instrumentalisten der Stadt Breslau Paul und Barthel Heß für ein übersandtes Liederbuch danken und dem Breslauer Johann Aurifaber, dem Präsidenten des samländischen Bistums, seine herzogliche Huld bezeugen. Einige Schreiben an den Pfarrer und Superintendenten Christoph Langner gen. Grözer zu Liegnitz zeigen uns, wie nahe dieser Theologe dem Herzoge stand. Im Jahre 1566 hat er ihn bekanntlich nach Königsberg berufen und ihm das Pfarramt in der Altstadt übertragen.

Zum Schluß verweise ich auf das Schreiben des Herzogs an Nickel, Hans und Ernst von Gellhorn,[2]) die Vettern des Christoph von Gellhorn, der als Hauptmann des samländischen Bischofs auf Schönberg (Kr. Pr. Holland) saß.[3]) Ich mochte an diesem Briefe nicht vorübergehen, weil er ein neuer Beweis ist für die Verbindung der ostpreußischen Taufgesinnten mit den schlesischen. Ernst Gellhorn, der zu den Wiedertäufern sich hielt, die herzoglichen Mandate wider sie nicht vollstreckte und deshalb vom Bischofe Polentz seines Amtes entsetzt wurde, war ein Schlesier.

Die im folgenden aus dem Königsberger Staatsarchiv mitgeteilten Schreiben sind bis dahin ungedruckt und unbekannt. Nur auf die Briefe 1—4, welche Heß als Beilagen zu seinem Briefe vom 21. Januar 1526 dem Herzog übersandt, findet sich bei Tschackert ein kurzer Hinweis.[4]) Ein Bittgesuch der Stadt Goldberg an Herzog Albrecht um eine Beihülfe zum Aufbau der 1554 abgebrannten Kirche habe ich im Korrespondenzblatt Bd. X S. 131 f. mitgeteilt.[5])

---

[1]) Vergl. Beilage Nr. 18. [2]) Vergl. Beilage Nr. 7.

[3]) Vergl. auch Tschackert, Urkundenbuch Bd. II Nr. 998 und 1003.

[4]) Urkundenbuch II Nr. 436.

[5]) Noch bemerke ich, daß verschiedene adelige Familien ihre Söhne in Königsberg erziehen ließen. So bat Oswald von Tschammer durch Hans von Kitzlitz, seinen Sohn Adam unter die Edelknaben des Hofes aufnehmen zu wollen. Am 14. August 1542 entläßt ihn Albrecht, „weil er nun erwachsen vnnd sich ann andern ortenn zuuorsuchen begirigk."

Beilagen.

1. Johann Heß an den Rat zu Breslau.

Gnade vnd fride bey goth dem vater durch Jesum Christum vnßeren herrn neben meynen getreuen ganz willigen dinsten czuuorn.

Erbare wolweyse namhafftige groß gunstige lieben heren. Nach dem myr E. E. N. anczeigen haben loßen meynes gnedigen hern des herren bischoffs s. f. g. schreyben mith inhald, das s. f. g. het loßen eyn inuestitur aufgen vber meyne thumerey zur Neyße auff glaublichen bericht, das solche nach ordnunge gemeyner christlicher kyrchen vnd geschrieben rechten sich erledigt habe ꝛc., auff solchs bedank ich mich gegen E. E. N. zum ersten in aller demuth, das myrs diß E. E. N. czuerkennen hot geben loßen. Jdoch ich vil lieber woldth, das s. f. g. clar herauß gedruckt hethen in s. f. g. schreyben das laster vnd dy vbelthad, do myt ich vorwurckt, vorschuldeth vnd vordynth habe, meyne langbesessene bys in das czehnde jar thumerey forthyn als eyn vnwyrdiger vntuglicher vbeltether nicht mehr czu haben vnd besiczen. Do mithe ich aber auch das meyne thue, dy weyll ich dan darczu genetigeth werde, vnd ich E. E. N. weyter muhe vberhebe, ßo beczeuge ich vor goth vnd seynen engelnn mith rechtem waren gewyßen, das ich vill lieber todth seyn wolde, dan wider der christlichen kyrchen ordnunge offentlich mit meynem leben handeln oder yrgend entkegen seyn dem recht geschriebenen rechte. Es ist auch s. f. g. der erste herr, der vnuerschuld vnd vnerkandt myr das meyne, das myr s. f. g. nicht gegeben hoth, gar myt eynem schnellen vrtyll auff eyn bericht genommen, wy woll ich mich vormuth vnd beduncken loßen, das dyß dy grosße todth ßunde sey, do myt ich bey s. f. g. in solche vngnade gefallen byn, das ich das gemeyne thumherrisch leben nicht weyther habe furen wollen, wywoll von s. f. g. vnd ydemmenniglich vngestrafft, das ich mich vor gothes czorn vnd seynem ernsten gerichte vber die buler gefurcht habe, das ich Christo vnßerem goth geglaubt habe, der myr nicht leugth, das keyn buler, auch des herczens, das hymmelreich besitzen wyrt, das ich der lehr vnd exempell der heiligen apostell, der tewren merterer vnd waren bischoffe, wyll geschweygen ander freunde gothes, der patriarchen vnd propheten, nach gefolget habe vnd byn yn gothes orden, den elichen standt, getrethen, ja habe gotes gewaldige handt das yr yn myr loßen bekommen. Dyß ist, christliche liebe

herren, meyne todtliche vnuergebliche ſunde yn heyligen geyſt, dy ich gethon habe. Dy weyle ich dan ſieh vnd erkenne, das mich dy feſten ſtarcken angeczeigten grunde, dy mich auch vor den pforten der hellen erhalden kunnen, nicht helffen mugen, erbeuth ich mich, wy auch vormalls nicht allein vor eynem ganczen yn goth verſamlethen concilio, ſunder auch vor allen vnd iczlichen chriſtgleubigen meynes furnehmens rechenſchaft czugeben nicht alleyne auß gotlicher hoher maj. worth, ſunder auch auß bepſtlichen vnd keyſerlichen rechten, das ich in ſolchem wider goth, meyner ſzelen ſeligkeyt, eines frommen mannes gewyſſzen, eydth, gelübth oder pflicht nicht gehandelt habe, auch offentlich anczeigen, das dy czwei ſacrament, dy heylige ehe vnd dy wyrdige vonn menſchen geordnethe weyhe nicht myteinander ſzo vneyns ſeyn, das ſy czu gleich bey einander nicht wonen konthen noch mochten. Entlich erſuche ich E. E. N. in aller demuth als meyne von gothe geordenthe oberkeyth, wolle myr nicht gonſtiger noch freuntlicher ſeyn dan eynem ſtraſſenreuber oder landbeſchediger, myr vorhelffen bey meynem genedigen hern dem biſchoff, das ſ. f. g. mich czu antworth woll kommen loſſzen, es ſey geſchrifftlich oder mundtlich, dan auch bey den heyden keyne clage ane antwort nicht gildth vnd nicht czugleych vorclagen, richten vnd vrteyllen auff eyn bericht, do mithe ich hochlich benotigth, gezwungen vnd gedrungen werde, ſolches ſ. f. g. fürnehmen nicht alleyne kegen myr, dy weyl ich ich als ein chriſt auf dyſer erden vnrecht zu leyden ſchuldig byn, ſzunder villmehr wider goth, ſeiner maj. orden vnd worth vornemlich czu beclagen, in ſolcher maß vnd geſtaldth noch gelegenheit der ſachen, das ſ. f. g. myt ſampt ſeynem wyrdigen capitell, meynen liben hern vnd brudern, cleynen gefallen, als ich mich beſorge, dor ob worden tragen. Byn guther vorhoffnung, E. E. N. werde allen vleyß vorwenden gothe vnd ſeynem worthe czu ehren, czu troſt vill gefangner gewyſſen vnd czu vorhutthen vill vnwillens vnd vordryß, ſzo erauß erſtehen wurde. Dan es gildt nicht ſchweygen vnd vnchriſtlich leben decken vnd ſchutzen, alls lieb vnſz iſt der edle namen gottes ꝛc.

Joh. Heſß.

2. Biſchof Jakob von Breslau an die Ratsherren Breslaus.

Vnſer gunſt vnd alles guts. Erbare wolweyſze beſundere lieben vnd gutten gonner. Wyr haben ewer ſchreyben dy thumerey zur Neiß vnd d. Heſſen belangende eingenommen, geben euch dorauff zuerkennen, das vnß in korczvorſchinen tagen vnſer burggrafe vff Othmuthen vber ſolche thumerey eyne preſentacion czugeſtaldth mit gleublichem bericht, das ſolch lehn nach ordnunge gemeyner chriſtlicher kyrchen vnd geſchriebenen rechtens ſich erledigt, doruff vnſer inueſtur aufgegangen. Derwegen wyr euch hyrin nicht wolfaren mogen, euch gunſtigen wyllen czu erczegen ſein wyr geneigth. Geben vff vnßerem geſchloß ſanct Johannespergk am dornſtag nach allerheiligen (2. Nov.) anno 1525.

3. Johann Heß an das Kapitel zu Neiße.

Nempt, lieben hern, weyl es euch goth vorgunth, alleyne czornet nicht, wan man euch offentlich mit gedruckten büchleyn dorumb fragen wyrt, mit was rechts yrs genomen habth, vnd ſeht woll czu, das dye koche ſelbſt das maul nicht vber der ſoppen verprennen, dy ſie vormeinen, das ſy vns gekocht haben. Es ſind andern auch hende czu nehmen gewachſen. Einget (?) wyl aber mir nicht, frey dran lodth czu . . . . .[1]) ob goth ſchloffe, der gewaldth vnd vnrecht auch nicht noch ſtroffen kum. Leyden, aber ſich zum vnrechten nicht bekennen, gehört eyn chriſten an.

4. Biſchof Jakob von Breslau an die Ratsherren von Breslau.[2])

Vnſer gunſt vnd alles guts. Erbare vnd weyße beſundere lieben vnd gutten gonner. Wyr haben in kurcz vorſchinen tagen czu Grotkau ewer ſchreyben belangende doctor Heſſen myt ſeyner eingeſchloſnen ſupplication eingenhomen, doruff euch czuantworthen daſſelbe malls anderer geſchefft halbenn vorhindert geweſt,[3]) geben euch derhalben zu erkennen, wy wyr czuuorn von vnß geſchrieben, das wyr gen doctor Heſſen nichts vnbillichs oder newes vorgenommen haben, auch mit vnßerm capitell czur Neyß vorſchafft, yme das jhenige, ßo yme

[1]) Das Wort iſt nicht lesbar.
[2]) Die folgenden Anmerkungen ſind von Heß Hand.
[3]) Denn daß capitell war nicht bey einander.

zuſtendigk czufolgen loßen. Iſt nicht von nothen, ferner mit vnß vmb ſolche ſache czu handeln, ſunder mag ſich legen an dy heupter der chriſtenheit, von den wyr vnd er billich dergleichen geſecz entpfoen. Idoch wo ynen bedunketh oder ymandth anders, vns vnd dy vnßern vmb was czubefechtenn, erbitten wyr vnß hiemit bey geyſtlichen vnd weltlichen beyden vnſeren geordneten gerichtenn vnd czur vbermaß vor kon^{r} maj^{t} [1]), vnßerm gnedigſten erbherrn vnd landiſſürſten, czu antworthen, do vnd an allen yren ſtellen, doruff er vns vnd vnſerm capittell nichts danke, wyrth ſich fynden, wy iczlicher gehandelth. Weyl dan genanther Heß in dyſer ſeyner ſupplicacion dergleichen jn einem vnßerm capitell zur Neyß czugeſchrybenen czedell vermeſſens pochens ſich vornehmen leſt, wy vnß dan auch ſonſt zu oren kompt, ßo iſt an euch vnſer bitlich begehren vnd anſuchen, euch mit ym dermoßen zuuorgewyßen, do myt er ſich an ſolchem vnßerem obermeſſigen gleych erbitthen begenugen loßte, dorkegen auſſerhalben landiſſrides vnd kon^{r} maj^{t} offenen mandaten durch ſich oder andere nichts vornehme. Dan wyr haben biß hiher langezeith vbermuth von der moſſen leuthen, welche wider vnß gefurderth vnd geſchuczet, getragen vnd gedoldeth. Wo wyr aber, als wyr vns nicht vorſehn, dorynne vorloßen, vnd wes von yme oder andern derhalben weyter gewarthen ſollen, ßo wurde es yhn leczlich nach radt vnſerer herren vnd freunde auch verwanthen erdoltlich ſeyn müſſen. Das wollen wyr neben dene, das es billich geſchyth, jn aller gunſt bedanken. Geben czur Neiß dynſtag nach S. Elizabeth (21. Nov.) anno 1525. [2])

5. Herzog Karl von Münſterberg an ſeinen Marſchall Peter von Haſſen-Perſlitz zu Ols.

Erenfeſter lieber gethrewer. Vnß kompt zu ohrenn, wie daß etzliche geyſtliche jnn vnſern landen vnd fürſtenthumern yhr eyde vnd pflicht vorgeſſenn, wider alle chriſtliche ordnung von yhren eydenn

[1]) Heß erpewth ſich auffs bepſtlich und keyſerlich recht, ßo will der her biſchoff den bapſt vnd keyſer haben. Es iſt icz im winter, iſt nicht guth gen Rhom oder in Hiſpanien zw czihen.

[2]) Wenn man der heyligen vettern recht vnd die geſchrifftth anbewth, ßo bütthen ſie einem den turm vnd beſtrickung an. Das iſt ir bibell, do mith ſie die ketzer vberwinthen.

abtrünnyck worden,[1]) sich vorehlichenn vnd jn solchem dergleichen vornehmen, der warlich zu offentlichemm ergernuß,[2]) frechlich vorsetzenn, welchs vnß gewißlich beschwerlich vorkumpth vnd als dem lanczfursten auß schuldiger oberkeith mit gedulth zu zusehen, aber an gebürende stroff noch zulassenn, keynes weges zcymen noch gebürenn wyll. Dorumb euch mit ganczem ernst schaffenn vnd befelenn, wolletz erstlich allenn geistlichenn vnd semptlich vnd sunderlich, szo yn solchem vorhaben stundenn, aber dorynne befunden wordenn, ernstlich befehlen, dor von ab zu sthehen,[3]) aber vnser landt yn 2 monden frisch zu rheumen, vnd wo erkenth eynen oder meher yn yhrem furnehmen vorthfahren vnd yhr vber dyß vnser geschefft yn vnsern landen vorhardt, szo wollet shy an alles shevmen mit gefencklicher hafft eynnehmen lassen vnd hochgedachtem vnßerem lieben hern vnd freundt, dem hern bischoff, alß yhrem obyrsten prelaten vberanthworthenn, hyrhyn keyn andersch thun, yst vnßer ernstlich wyl vnd meinunge. Gegeben zur Neiße donnerstag nach Luciä (14. Dez.) 1525.

6. Peter von Hassen-Persitz an den Pfarrer von Schewicz.

Lyber her pryster, gutter gonner. Ich schicke euch alhy eyngeschlossen eyn abschrifft eynes bryffes, den myhr f. g., mein genediger her herzogk Karl, zugefertiget, dorauff ich euch yn stadt seyner genaden befhele, vor meine person gutlich anlang, yr wollet yn 2 monden nacheinander volgende nach lauth seyner genaden schreiben dy pfarre zu Schewitz reumen vnd vbergeben,[4]) dorzu auch auß seiner gn. landt zihenn, wo aber nicht vnd yhr diß vorachtet, szo müsthe ich mich sampt andernn f. f. g. ammtleuthen f. g. befhel nach vorhaldenn, vorshe mich, werth euch dor nach richtenn. Datum zur Olssen, dynstag am tag Stephani (26. Dez.) 1526.

---

[1]) Dazu Heß: Das ist, sind goth allein gehorsam.

[2]) Dazu Heß: H. zu halthen gibt, nymandem ergernuß.

[3]) Dazu Heß: Das ist, dein eheweib laß faren vnd nym derfür ein stieffweib. O, jr christlichen fürsten.

[4]) Heß bemerkt am Rande hierzu: „Das jst, dem menschen mehr gehorsam sein dan goth."

7. Herzog Albrecht an Chriſtoph von Gelhorns Vettern.[1])

Wir haben auß euerm an vns geſtelten ſchreyben dat. Sprottaw, ſonnabent nach viſitationis Mariä dieſes 38 jars, wes jr an dem erwirdygenn, vnſerm freundt, rath vnd liebenn getrewen herren Georgen, biſchoffen zu Samblandt, des ſchiempflichen plutzen abeſtoſſens halbenn, ſo er an euerem vetterenn Chriſtoffen von Gelhorn begangen ſol haben, geſchrieben vnd das er euch, wie ſolchs aus vnſerm beuelch geſcheehenn ſein ſol, ſchrifftliche anzeigung gethan. Derwegen euer bith, wir wolten euch, wie berurter euer vetter ſolch ſchiempfflich abſchaffenn bey vns verurſacht, gnediglichenn zuſchreyben, wie dan ſolch euer ſchreyben verners jnhalts vermog eyngenommen vnd verſtandenn. Hirauff wollen wir euch nicht pergen, das wir vns woll zuerjnnern wiſſen, welcher maßen wir gedachtem vnſerm freundt von Samblandt aufferlegt, gedachtenn euern vettern zu vrlauben vnd ſeins ampts vnd dienſts zuentſetzenn, welchs dan durch vns nicht on ſundere bedenken vnnd beweglichen vrſachen, fürnemblich aber darumb geſcheen, das er vnſer fürſtlich mandat belangende die widertheuffer vorechtlich vnnd vngehorſamlich vberſchritten, wie ſich dan gedachter Criſtoff von Gelhorn ſolchs alles nach notturft myt aller vmbſtendigkeyt lenglich zu erjnnern vnd euch als ſeiner freundtſchafft beſſer, dan es derſelben jtzmals von vns entdeckt, fürzutragen wird wyſſen.

Was aber die abkurtzung, welche obgedachter vnſer freundt von Samblandt euerm vettern nach laut eyner vberſchickten rechnungs zettel getan haben ſoll, anlangt, haben wyr dem von Samblandt ſolch euer ſchreyben zugeſchickt. .... Konigsſpergk, den 24. Auguſti 1538.

8. Herzog Albrecht an Johann von Leymug.

Achbar vnd hochgelerter beſonder lieber. Wir haben euer ſchreiben, datirt Lignitz ahm ſonnabent nach Eliſabet des vorſchinenen 39ten jars, ſampt denn vberſchicktenn ſteinen empfangenn,[2]) hierauff

[1]) Das Schreiben erging an verſchiedene Verwandte des Chriſtoph Gellhorn, unter andern an Ernſt Gellhorn von Brenckwitz auf Oſſig. In Sachen des Chriſtoph Gellhorn ſchreibt der Herzog auch am 9. März 1540 an den Herzog zu Liegnitz.

[2]) Johann von Leyning, Doktor der Rechte, hatte dem Herzog 20 Adlerſteine, die er in Kärnten in einem Goldbergwerk gefunden, geſchickt.

thun wir uns ſolcher vorehrung mit gnaden bedancken vnnd vberſenden euch hiemit auff euer bith ein ſtuck guthen weyſſen bornſtein vnd eine elends clawe, welche auch rechtſchaffen vnd ſo gut wir die itziger zeit bey vnſern handen gehapt, gnediglich begerende, jr wollt ſolchen bornſtein vnnd elends claw, wie geringe ſchetzig das iſt, zu dank von vnns annehmen. . . . .[1]) Konigſpergk, den 19. Febr. 1540.

9. Johann Heß an Herzog Albrecht.

Genedigſter furſt. Wie wol ich weis, das E. F. G. vergebner vnd vnnutzer bitte wol entperen kan, noch hab ich michs, meinen genedigen hern, den edlen wolgebornen hern Hanſſen Kurtzbachen freyherrn, vberreden laſſen, das mein fürſchriffth an E. F. G. ſeinem lieben vettern, hern Wilhelm Kurtzbach, was guts vnd nutzes bringen würd. Bin zu ſolchem ſchreiben alls der williger vnd gehorſamer geweſt, die weill mir auch vormalls offt E. F. G. manchen fürwitz genediglich verzyhen hat vnd für gut behalthen. Beuel auch neben andern, wie woll one noth, E. F. G. hern Wilhelm jn ſeiner beſten blüth jnn gutter hoffnung, er werde an E. F. G. hoff ſeine junge tage zum beſten anwenthen, daran ich nicht zweiffel.

Gnedigſter furſt. Wie wol es E. F. G. vor wol weiß, ſo kann vnd mag ichs doch nicht vnterlaſſen, mit E. F. G. zw teillen die freud, die wir haben alle, die wir das euangelion Chriſti lieb haben, vber dem offentlichen bekentnuſſ vnſeres chriſtlichen glawbens jm druck nun außgangen vnd an die liechte ſonnen geſtelth wider alle pforten der hellen zum troſt der außerwelthen des teueren churfürſten marggraffen Joachimi, domit jre ch. g. auch teylhafftig werden der gotlichen zuſag, wer mich bekenneth vor den menſchen ꝛc.

Das der barmherzige vatter jm hymml, E. F. G. getreuer pfarherr, meinen herczliebſten bruder hern Johan Poliander, ßo gar mit einem ſchweren † beſucht hath,[2]) erbarmt vnd betrubth mich von gantz meinem herzen. Die will aber goth nicht allein jn die welth

[1]) Herzog Albrecht bittet weitere Briefe über Breslau oder Krakau, hier durch die Hände des bekannten Joſt Ludwig Dietz, an ihn zu ſenden.

[2]) Am 17. Februar 1540 hatte ein Schlaganfall Polyander getroffen.

vns geſtelth hat, von † vnd todth zu predigen andern, ſondern auch ſelbs mit tragen vnd leiden, ßo betten wir auch billich mit der gemein, dein wille der geſchehe.

Gnedigſter herr. Wo E. F. G. mich auß ſondern gnaden bedenken will auß dem ſchatz, den got der herr E. F. G. landt vor andern verlichen hath, mit etzlichen körnern des weiſſen bornſteins, nym ichs an mit groſſem dank zu gezeugnis der gnaden gegen mir armen witwer[1]) wider zw verdienen vmb E. F. G. vnd alle die jren mith höchſtem vleiß, wo ich kan vnd vermag. Beuell mich mit meinen kleinen kindern E. F. G. alls vnſerm genedigſten herrn, den der ewige goth vor allem vbel bewar. Amen. Dat. Breßlaw, den 8. Oktobris 1541. E. F. G. gantz williger diener Johann Heſß pfharher.

10. Herzog Albrecht an Joh. Heß.

Euer ſchreiben datirt Breſlaw, denn 8 negſt vorſchinenes monats Octobris habenn wir kurtz verructer tag entpfangenn vnnd erſtlichen daraus, wes jr auff des edelenn vnnſers beſundernn liebenn Hannſenn vonn Kurtzbach, herrn zw Trachennburgk vnnd Militſch, annlanngen vnnd bittenn ſeines jungen vettern Wilhelmen Kurtzbachenn halbenn an vns zuſchreiben vorurſacht wordenn, vorſtandenn mit angeheffter bith, euch ſolch euer ſchreiben jnn gnaden zuuorzeihenn. Worauff wir euch genediger meinung nicht vorhaltenn wollen, das wir gemeltenn jungenn Kurtzbach algereit zw vnns vnnd an vnnſern hoff genommenn. Wollen jnen auch jnn gottes forcht, ſouil der almechtige genad dazu vorleihenn wirt, zw aller erbarkeit guttenn tugendenn vnnd ſittenn mit vleis auffziehen laſſenn vnnd denſelbenn vmb eurent willenn auch ſouil deſtmher jnn genedigen beuelch erhalten.

Das der allmechtig eure liebe hauſſraw vonn diſem zergenglichenn lebenn vnnd jamertal abgefordert, tragen wir des pillich ein criſtlich genedig mitleidenn mit euch. Weil wir aber wiſſenn, das jr der jenig der ſich ſelbeſt bas, dann wir jmmer thun können, mit dem heiligenn gotlichenn wort zutroſten, wollenn wir auch nicht zweiffelnn, jr werdet euch nhumer deſt bas zufrieden geſtellt vnd ſolches ſeinem almechtigen gotlichenn willenn, dem niemants widerſtrebenn kann, ergeben habenn.

[1]) Heß hatte ſeine zweite Frau Anfang des Jahres 1539 verloren.

Was aber den guttenn fromenn herrn Poliandrum annlanngt, hat es sich bisherv noch wenig mit jme gebessert. Wollenn aber zw dem allmechtigenn vorhoffenn, wie wir dan auch teglich darumb bittenn, er werde jm nach seinem gotlichenn willen zw seiner gesuntheit widerumb vorhelffenn.

Hienebenn können wir euch genediger meinung nicht pergenn, das wir jnn arbeit stehenn durch gotliche hülff vnnd zutat eine schule alhie anzurichten. Ist derwegenn vnnser genedigs begeren an euch, jr wollet vnns auch eurem getreuen rath hirinnen, wie wir wol zw gelertenn geschicktenn vnd erfarnenn leutten, die solche schul, wann sie angericht, wol vnd ernstlich regirenn könntenn, kommen möchtenn, gutwillig mitteilen. Danebenn allen möglichen vleis vorwenden, ob jr vnns einen gelerten fromen prediger, den wir für einen hoffprediger oder sunst an andern orter zugebrauchenn, bekommen mechten. Nichts weniger auch vnns offtmals mit eurenn schrifften ersuchenn vnnd newe zeittunge, souil derselben an euch gelangenn, sunderlich denn vngarischen zwstandt, des wir dann zu erfahrenn zum hochsten begirig, vnns vnbeschwert zuschreibenn. Konigsspergk, den 2. Novembris 1540.

11. Herzog Albrecht an Joh. Heß.

Wir haben eur schreibenn datirt, Breslaw am tage Steffani jtziges 41. jares empfangenn vnd daraus, mit was dannkbaren gemut der edel vnser besunder gelipter her Hanns von Kurtzbach, das wir seinen jungen vettern Wilhelmenn vonn Kurtzbach jnn vnnsern dinst mit genaden angenomen haben, vernomenn, verstanden vnnd wollen vns denselben Wilhelmenn vonn Kurtzbach vmb seinet willenn genediglich beuholen sein vnnd jhnen souil möglich zu gottes ehre, furcht, gutten sitten vnd tugenden zihenn lassen.

Wie jr aber ferner anzeigt, das es vberal grossenn mangel vnd gebreuch an geschickten personen, die was tüchtigs vnd auffrichtigs wherenn, habe vnnd euer schulenn mit Wittenbergischenn studentenn besetzenn, dazu jr dann denn hern Philipum zw rath vnd hülff nemen thudt, heren wir jnn warheit sehr vngern, das es jtziger zeit so grossen gebreuch ann allenn ortenn mit geschicten lewtten gewinneth vnnd das man derselben vbel zubekhomen. Wir thun vnns aber nichts dest weniger eures gutwilligenn erpittenns vnd anzeigenns von wegen eines

J. G. Herder-Institut Marburg

magiſters, welcher zu Torn ſeyn vnd offtmals ſeinen dinſt gegen Breſlaw angepotten haben ſol, von welchem wir doch zuuorn nhie gehöret, mit genaden bedanncken, woltenn auch mit vleis nach ſolchem, ob er zubekommen vnd wir jhnen jnn vnſern dinſt brengenn mochten, forſchen laſſen. Der hoenn dangſaguing von wegenn des weiſſenn bernſteins wher es ohne not geweſenn, vnnd ſchicken euch eurem begern nach noch etzlichenn bernſtein mit gegenwertigem zeiger, vnſerm diner, mit genedigem begeren, ir wollet ſolchenn vonn vns zw danknemenden gefallenn annehmen. Dann konten wir euch nur vil genediges willenns erzeigenn, weren wir mit genadenn zuthun geneigt. Datum Konigſpergk, den 6. Februarii 1541.

12. Herzog Albrecht an Melchior Fay.[1])

Wir wollen euch auß ſonderer genediger gewogenheit nicht verhaltenn, daß wir durch gnedige verleihung des allerhochſten gottes alhie zu Konigspergk, vnnſers furſtenthumbs Preuſſenn hauptſtadt, eine hohe ſchule aufgericht, konfirmiret vnd mit notturfftigen freyheiten begabet. Dieweil wir dann nun, daß ſolch neu aufgericht collegium meniglich, ob jemands daſſelb zu beſuchen willens, kundig were, gernn ſehenn, haben wir für notwendig geachtet, ſolchs durch einen offenen druck zu publicieren vnnd in etzliche vmbliegende lender auszuſchicken.[2]) Demnach, ſintemal wie daſſelbe angefangene werck verhofflichenn zu mehrung gottes ehrenn vnd gemeinen nutz zum beſten gereichen ſolle, inn der Schleſien nichts weniger als ann annderen orthen gern ausgebreitet vnnd lautbar gemacht ſehen, wir auch berichtet, ir ſolche dinge zu furdernn als der chriſt gewogen, ſo thun wir euch die ſchrifften neben denn beigebundenen exemplarien ann etzliche ſtedt in der Schleſien vberſenndenn, ganz gnediglich begerendt, ir wollet, wie wir auch gar nicht zweiflen, got zu ehrenn vnnd vmb vnſernnt willen euch nicht

[1]) Bürgermeiſter in Jauer.

[2]) Von Plakaten, in denen die Errichtung der Königsberger Univerſität angezeigt war, ſandte der Herzog zum Anſchlagen an die Kirchen und Stadttore ſchon unter dem 10. Auguſt 1544 nach Glogau, Kamenz, Sagan, Schweidnitz, Görlitz, Zittau, Bautzen, Striegau, Frankenſtein, Hirſchberg, Jauer, Neiße, Löwenberg je zwei deutſche und zwei lateiniſche Exemplare, der Stadt Breslau vier deutſche und vier lateiniſche, dem Herzog Friedrich von Liegnitz und dem Biſchofe von Breslau je 5 deutſche und 5 lateiniſche Exemplare.

beuelhenn laſſenn, dieſelbenn beigeſchickten brieue vnd exemplaria einen jeden an geburende orth bei gewiſſer erſt zufelliger bottſchafft verfertigen, daneben auch in der ſtadt Jawer, weil ir daſelbſt dem regiment vorzuſtehenn verordnet, verfurdernn vnnd verſchaffenn, damit vnſerm gnedigen annſinnen nach die druck angeſchlagenn und publicirt werden, euch hierinnen gutwillig erzeigen, daß ſeint wir neben dem, daß ir hirann ohne zweifel dem lieben got ein ſehr angenehmes werck erweiſet, in allenn gnadenn abzunehmen gewogen. Dat. Konigſpergk, den 28. Auguſti 1544.

12 a. Herzog Albrecht an Chriſtoph Langner.

Wolgelehrter lieber getreuer. Es hatt ahnn vns der achtbar vnd hochgelerter vnſer gliebter beſondern ehr Philippus Melanchton[1]) wegenn ewer perſonn myt allem vleiß geſchriebenn vnd euch mit eynem ſtipendio gnediglichenn zu verſehenn gebethenn, neben fernern anhang, das yr euch durch verleyhung gotlicher gnaden in facultate theologica zu vben vnd zubefleiſſigen vorhoffet, darob yr nachmals vns vnd der chriſtlichen kirchen nutzlichen dienen mochtet. Wiewoll wir nun itziger zeit myt vielenn außgaben beſchweret, auch auf ſtipendiaten nicht wenig wenden, ſo haben wir doch vff berurts Philippi bit vnd ewer geſcheenn erpithen euch zu gnaden mit 30 gulden zu eynem ſtipendio verſehen wollen, die wir euch itzo als balt hiemit bey Hannß Lufften vberſenden, welche yr vonn jme zu empfahen vnd zu ewerem beſten zugeprauchen der gnedigen zuuerſicht, jr werdet laudts dem erpithen ewere ſtudia dermaſſen anſtellen, darob jr vns vnd der chriſtlichen kirchen nutzlich dienen könnt. . . . . Konigſpergk, den 27. Mai 1549.

13. Der Breslauer Rat an Herzog Albrecht.

Genediger fürſt vnnd herr. Als wir inn itziger ſorgkligkeit vor vnns, vnſere gemain vnd derſelbenn jugennd im beſtenn vor furderſam,

[1]) Vergl. Melanchthons Brief vom 2. April. In ſeiner Antwort vom 27. Mai ſetzt der Herzog den Reformator von dem bewilligten Stipendium in Kenntnis, „haben Hannſen Lufften 30 flor. mitgeben.“ Luft weilte damals in Königsberg, um wegen Errichtung einer Druckerei daſelbſt mit dem Herzoge zu unterhandeln. Nach Wittenberg ſcheint er zuſammen mit Staphylus gereiſt zu ſein.

nutz vnnd gut geacht, die ſchulen alhie inn beſſerung zu richtenn, auch mit göttlicher hulff inns wergk zubringen, darzu vnnd zw ſolchem billichen nothwendigem furhabenn vnnd zw anfangk deſſelbigenn vnns hoch vonn nothenn, nach gelerten leuten zu trachtenn, ſo es ſich dann eben vngefahrlich dieſe zeitt zugetragenn, das der erſame wolgelerte herr Friedericus Staphilus alhie inn gothlichenn eheſtand begebenn vnnd eingelaſſenn vnnd wegenn ſeines weibes zuſteennden gerechtigkait ſich alhie etwaß vortziehenn vnnd aufhaldenn mocht, auch ohne ſeinenn vnnd iren ſonderen ſchadenn vnnd beſchwer nicht abkomen khan, wie E. F. Durchlauchtigkait wol zuerachten habenn, vnnd weil wir wie angezaigett ſeyner des herrnn Staphili zw ſolchem chriſtlichenn furnemenn vor anderenn hochbegirigk, vnns auch nutzlich, furtreglich vnnd gutt were, jnn maſſen er auch bey vnns berumbt iſt, ſo langet ann E. F. D. vnnſere gannz dienſtlich fleiſſig biet, die geruhen gedachtem Staphilo vnns zw ſonderem genedigenn willenn vnd gefallenn ein zeitlangk ſolchs chriſtlichs vnnd gottſeliges furhabenn inn endliche volnnziehung zubrenngen, auf eine gute zeitt inn genaden vergonſtigenn vnnd erlaupnus thun. Doran geſchiett ſonder zweiuels gothe dem almechtigen, zw des lob vnnd ehr vnnſer intent gericht, ein wolgefallenn, ſo kan auch hierdurch allenn vmbliegendenn nationen gedienet werden. So wollen wir es jonnderlich vmb E. F. D., worinn wir khonnen vnnd mögen, zuuordienen, inn allwegen befliſſenn ſein. Gebenn den 15. tag Martii 1550.

14. Herzog Albrecht an den Breslauer Rat.

Liebenn beſondernn. Unſer lieber rath vnd getreuer, der wirdige vnnd hochgelarte Friederich Staphilus, hatt vns euer ſchreiben dinſtlich vnd vnderthenig vberantwort. Weil wir dan daraus vernhemenn, das jr aus chriſtlichem gemuthe zu eurer jugent vnd den angelegenen landenn vnſerer gnedigen zuuorſicht nach verharlich darauf beruhend entſchloſſen ſeytt, eine neue ſchule aufzurichtenn vnd zu underhaltenn, vnnd vns dinſtlichen bitten tut, wir wolthen wolgedachtenn vnſern liebeu rath vnd diener jnn gnadenn euch vergennen ein zeitlangk in ſolchen ſachen zu dienen, wheren wir woll aus ſondern gnadenn, ſo wir zu euch der königlichen ſtadt tragen, vns mit gnaden zu erzeigen, nit umgewogen. Weil wir aber vnſer vnd vnſerer lieben lande kirchenn

vnd schulen eigen gelegenheit erwegen, befinden wir, das wir seiner person dieser ferlichen zeit nicht zuentperenn, sondern teglichen aus notturft nach mherenn recht gelerten leuthen zutrachtenn, vrsach haben, damit zu verwaltung vnser kirchen vnd schulen, auch fundiren vnser vniversität, als das von goth verordennt heupt, das vnser zu heiligung gottes nhamen, erbreiterung seiner ehre vnnd worts nicht nachlessig erfundenn. Begern derhalben gantz gnediglich an euch, wollet vns jtziger gelegenheit nach gnediglich entschuldigt wissen vnd zufriedenn sein. Damit jhr aber auch vnsern gnedigen willen zuspürenn, wollenn wir woll zufriedenn sein, das obgenanther vnser lieber rath vnd diener euch jnn obberurtenn euerenn schulsachen durch schrift auf euer bittenn seinen getreuen rath vnd bedenkenn jederzeit mittheile, damit dieselbe zu bestande moge gebracht vnd erhaltenn werdenn, nicht zweiflende, der liebe goth zu solchen christlichen werck sein segen widersharenn lassenn vnd nit entziehenn werde. Das wir von hertzen aus besondern gnaden euch vnd gemener stadt wunschen vnd sein euch in gnaden geneigt. Königspergk, den 22. May 1550.

15. Herzog Albrecht an Lucas Schatmann in Breslaw.

Ersamer lieber besonder. Es jst ahn euch vnser gnedigs begeren, wo euch der wirdige vnd achtbar vnser rath vnd lieber getreuer magister Friedericus Staphilus zu seiner notturft wmb ein ij^{c} gulden anlangen wurde, jhr wollet jme solche summa von vnsert wegen gutwilligk vorstrecken. Die wollenn wir euch hinwider zu dank erstadten vnd daneben jn allen gnaden erkennen. Datum 9. Augusti 1550.

16. Herzog Albrecht an den Bunzlauer Rat.

Ersame vnd weise liebe besondere. Aus jngelegter Supplication habt jhr zubefinden, was an vns eur stadt eintzögling Michael Sauromannus, welchen wir ein zeitlangk jn vnserer vniuersitet Konigspergk mit gnaden vnderhalten seiner vaterlichen erbschaft halben beschwerlich gelangen lassenn. Vnd so wir dan menniglich jnn sonderheit aber diejenigen, so dem studio der löblichen freyen kunsten obliegenn, ohne rhumb souil an vns zu fordern geneigt sein, haben wir vf bith des armen gesellen euch zuschreiben nit vmbgehen wollen. Jst demnach an euch vnser gnedigs sinnen, jhr wollet euch jnen mit dem besten beuholen sein lassen. . . . den 14. Septembris 1553.

17. Herzog Albrecht an Albrecht Rotkirch.

Dein ſchreiben, ſontags nach Viti datirt, iſt vns behendet worden, welchs jnhalts wir leſend angemergkt. Weil wir dan daraus vernehmen, das du dich nach gotlicher ordnung jn den heiligen eheſtandt zubegeben entſchloſſenn, ſo wünſchen wir dir zu ſolchem deinem furnehmen vnd chriſtlichen wergk gottes gnedigenn milden ſegen, das ſolchs zu ehren ſeines heiligen nhamens volgents auch dir vnd deiner verlobten brauth zur ſehlen heil vnd wolfart gereiche. Wir wheren auch dir zu gnaden, beuorab darumb das wir dich aus der heiligen tauffe gehoben, zu deinen hochzeitlichen ehren vnd freuden zu erſcheinen woll geneigt, weil vns aber nicht allein die abgelegenheit vnd ferne des weges, ſondern andere wichtige fürfallende hendel dauon abhalten, wollen wir vns jn gnaden verſehen, du vns jnhalts deines ſchreibens derwegen entſchuldigt nhemen werdeſt. . . . . Dat. 13. Juli 1554.

18. Herzog Albrecht an Friedrich Staphylus.

Wolgelerther lieber beſonder. Nachdem verſchiner jhar zwiſchen euch vnd Guilielmo Gnapheo etzlicher theologiſchen artickel halben jrrung entſtanden, darob gedachter Gnapheus excommunicirt, ehr aber nicht alleine dahmals balde, ſonder auch hernach zum oftermhal ſich ſolcher excommunication, als ſolle dieſelbe wider alle geiſtliche vnd weltliche rechte vorgenommen vnd mehr aus neidt vnd haß dan chriſtlicher weiſe oder piltigkeit wider jnen procedirt ſein, jn deme da ehr irriger meinung beſchuldigt, aber derſelben noch nymals nie recht vberwunden, höchlich erclagt, derwegen ehr dan ſein vnd der ſeinen ehren notturft nach wider euch als actorem ſeine vnſchult jm druck menniglich darzuthun gedrungen vnnd alle der Augspurgiſchen confeſſion verwanthe auch andere rechtſchaffene ſchulen vnd kirchen, deren etzliche er albereit ſeiner vnſchult ſtadtliche zeugnis hett, ob demſelben erkennen zu laſſen erbüttig, vns hierauf vnderthenigs vleiſſes auch vmb gottes vnd der gerechtigkeit willenn anlangende, wir wolthen jn betrachtunge ſeiner vonn viel gelerthen leuthen wie gedacht gerumbten zeugnis der vnſchult, auch anderer mehr hiebei von jhme verzeichenten vrſachen willen, jnen aus hoher obrigkeit vermöge aller rechte jn jntegrum reſtituiren vnd diſſer kirchen wider einleibenn laſſenn. Wiewol wir nhun bis daher Gnapheum dahin gehaltenn, die apologiam noch zur zeit nicht zu

publiciren, ehr aber mit hohem flehen, bitten vnd erbitten jmmerdar bei vns anzuhalten nicht vnderleſt, ſo haben wir die acta, ſouil deren bey vns, ſampt ſeiner apologia für die handt laſſenn nhemen vnd jn den actis allerley mangel, die vns dan nicht geringe bedengken gemacht, befunden. Derwegen wir vmb ſouil weniger jn dieſer ſachen ohne reiffen vorgehenden rath, auch euer als des actoris auf dis des Gnaphei vorgeben vnd bericht gegenantworth eilen wollen, ſonder gedachtes Gnaphei apologiam ſampt den verzeichenten vrſachen, aus welchen ehr vermeint der reſtitution jn jntegrum befugt zuſein, vnd das ehr jensmals zu keiner andern meinung vonn den ſtrittigen artickeln dan jnhalts diſſer ſeiner apologia geweſen, euch zu vberſenden für nothwendig geachtet. Gnedigſt begerende, jhr wollet darauf eure clare, richtige vnd nach aller notturft fundirte meinung, jnn ſonderheit aber, ob welchem artickel jhr jensmhal furnemlich ſtrittig geweſen, auch worauf vnd durch whene Gnapheus vberwunden, mit gnugſamen probationibus, die zu rechten beſtehen khönnen, darthuenn vnd vns bei zeigern, dem wir darauf zuwarthen beuholen, ſolches alles, damit wir Gnapheum zubeantworthenn, mit dem allerfurderlichſten zuſchigken. Euch jn deme vnweigerlich erzeigenn, daran thut jhr vns zugefallen vnd eure ſelbſteigene notturft, wolthen wir euch gnediger meinung nicht pergen. Datum, den 13. Octobris 1554.[1])

19. Friedrich Staphylus an Herzog Albrecht.

Nach erbietung meiner vnterteniger vnnd ſchuldigenn dinſte kann ich E. F. D. in aller demutt nicht bergen, das ich in Breſlau am 21. octobris E. F. D. briff vnd daneben des Gnaphei buchlein mit geburlicher reuerentz in aller vnterthenigkeitt empfangen, vnnd wie ich mich verſehe, nach notturfft E. F. D. gnediges begerenn daraus vornummen in ſonderlicher bethrachtung der vorgehendenn hennbel, ſo ſich ein zeittlanng in Breuſſen zugetragenn. Were derhalbenn genntzlichen geſunnen geweſt, E. F. D. bey gegennwertigem bottenn eine grundtliche

[1]) An den Breslauer Syndikus Joh. Heß ſchreibt der Herzog unter dem 5. Juli 1564: „Was des Staphili töttlichen abgang belangett, wunſchen wir vonn gott, der den tod des ſünders nicht begeret, das er wiederumb zu rechter erkendtnus kommen, reue vnnd leid vber ſeine ſunde gehabt vnnd jnn rechter bus vonn dieſer weldt gottſehliglichenn abgeſchieden ſein möchte.

anntwortt auff E. F. D. gnediges anlanngenn widerumb zugebenn, wo ich der jtzigen zeitt vnmuglicheitt nicht geſpürett, weil ich ſonſt mitt anndern handelln vnnd reiſenn bemuhett, welcher mir geburtt mer als jenen aus pflicht meiner dinſte mit fleiſſe nachzukhumen, ſo will es auch meiner ſachen notturfft erfordernn, dem handel bey friſtlicher weille der gelegenheitt nach mit gebürlichem fleiſſe nach zu dennckenn. Iſt derhalben mein vnterthenige bitte an E. F. D., ſie wollen eine kurtze zeitt gnediglichen gedultt tragenn, bis ich wider heim zu dem meinen khume, vnnd als dann ettwa vngefehr jhnerhalb zweyer monatt friſt ein grundtliche vnnterthenige anntwortt von mir gewertig ſein, dann ich ſonſt auch ettliche anndere mer vrſachen hab, in E. F. D. mein vnnterthenniges ſchreibenn gelangen zu laſſen. Dies hab ich E. F. D. in aller demutt vnnd vntertenickeitt nicht vorhalten kunnen vnnd thu mich hiemitt vnterthenigklichen E. F. D. beuehlen. Datum mit eille zu Breſlau am 22. octobris anno 1554. E. F. D. vnterteniger diener Fridericus Staphylus.

20. Paul und Barthel Heß an Herzog Albrecht.

Genedigſter fürſt vnnd herr. Dieweyl E. F. G. neben anndernn hochlöblichenn fürſtlichenn gebreuchenn einen großen rhuem haben vor vielenn furſtenn wegenn der viel weittberumbtenn jnnſtrumentaliſchenn muſickenn, ſo E. F. G. allweg halten, vbenn vnnd viel darauff gehenn laſſenn, auch ſolches ſelbs ann E. F. G. hoff befundenn, vnnd weyl wier viel außerleſener jnnſtrumentaliſcher lieblicher ſtucklein als weliſch, frantzeſiſch, engliſch vnnd deutſch langher zuſam vor ein ſchatz geſamelt bracht vnnd jetzt königlicher wierde könig Maximilianum vnnd fürſtlicher durchleuchtickeit ertzhertzogenn Ferdinandum, beyd vnnſernn allergenedigiſtenn herrenn, zue vnnderthenigiſtem gefallen vnnd diennſt jnn druck geſtaltt, vorlegtt vnnd ausgehen haben laſſen, ſeind wir E. F. G. jndenken der genedigiſten forderung vnnd erhebung der edlen freien kunſt muſica vnnd habenn derwegen nicht vnnderlaſſenn mögenn, jnn beſter vnnderthenigiſter wolmeinung E. F. G. vonn ſolchem vnſerm druck als ein new werckleln vnnſers kleins vormögenns vnderthenigiſt mitt zuuorehrenn mit vnnderthenigiſter bütt, jnn hoffnung vnnd troſt, E. F. G. werdenn viel freud darin finden vnnd ſolch vonn vns armenn E. F. G. vnderthenigiſte allzeit willige diener allergenedigiſt,

vnnd wo das werck ja nicht darnach befunden, denn vnnderthenigiſtenn dienſt geneigtenn willenn jnn gnadenn annemenn vnd vnnſer genedigiſter furſt vnnd herr ſein vnnd bleiben. Geben, jnn Preßlau den leſten Sebtember jm 1555. E. F. D. vnnderthenigiſte diener Paul vnnd Bartlmee Heſſenn gebruder, der königlichen ſtadt Breßlau beſtelte jnſtrumentiſten.

21. Herzog Albrecht an Paul und Barthel Heß.

Uns iſt euer ſchreiben durch den erbarn vnſern beſondern lieben Achillem Scipionen, Schellenſchmidt genanth, Rö. Kö. Maj. hoffrichter zu Breſlau vnd rithmeiſter[1]) neben etzlichen geſengbuchlein, ſo ir neulicher zeit in druck ausgehen laſſen vnd vns damit verehret, behendet worden. Nun iſt vns von euch jnn vberſendungk ſolcher geſenge zu ſondern gnedigen gefallen geſchehen, vnd damit ir hinwiderumb vnſer gnedige gewogenheit zu ſpüren, thun wir euch bei obgedachten Achilli Scipioni 40 f. zur gnedigen verehrungk vberſenden, die jr alſo von jme empfahen vnd vnſer dabei im beſten gedenken wollet, vnd ſeint euch mit gnaden geneigt. Konigſperk, den 26. Decembris 1555.

21 a. Herzog Albrecht an Chriſtoph Laugner.

Wirdiger vnd achtbar lieber beſonder. Eur ſchreiben des datum Schwerin den 7. Martii haben wir empfangen vnd, das der liebe

[1]) Achill Scipio war von dem Rate der Stadt Breslau in verſchiedenen Geſchäften an den polniſchen König abgeordert worden. Auf der Reiſe nach Wilna machte er dem Herzog Albrecht ſeine Aufwartung. Im Jahre 1557 ſandte er aus Namslau, Donnerstag vor Palmarum durch den Grätzer Grafen Stanislaus Oſtrorog dem Herzog „etzliche conſilia vnd rathſchläge wegen der kriegsrüſtung". Unter dem 13. Febr. 1558 bat er aus Namslau den Herzog um Material zur Geſchichte des deutſchen Ritterordens, die er zu ſchreiben beabſichtige, am 12. April antwortete aber Herzog Albrecht ablehnend. „Nun hätten wir gantz gerne, das jr euch ſolcher muhe vbernehmen, wünſchen euch zu ſolchem wergk gots gnedigen ſegen, das jr daſſelbe zu gutem glückſeligen ende wol füren vnd ſchlieſſen möget, vnd weren nit vngeneigt, euch auf euer bith ſo viel wir von ſolchen geſchichten bey vns davon gnedige mittheilung zuthun. Wir mogen aber euch nit vorhalten, das etzliche alhie auch vorhabens ſein, die geſchichte der teutſchen hochmeiſter in ein buch zuuorfaſſen, denen wir alles, ſo wir dißfahls, des doch auch nur ſtückweiſe vnd nit volkomen, bey vns gehabt, aufgetheilet, das wir dauon nichts mehr bey vnſern henden."

treue gott die hochgebornne fürstin, vnsere freuntliche vnd geliepte tochter, nun mit dem andern jungen hern erfreuet vnd eine froliche mutter werden lassen, mit erfreutem gemut daraus verstanden. . . . . Den 29. Martii 1558.[1]).

22. Herzog Albrecht an Jacob Schachtmann[2]) in Breslau.

Wir geben euch genediger meinungk zuuormerkenn, das wir den . . . . d. Johannem Aurifabrun jn etzlichen vnsern geschefften hinaus jnn Deutschland abgefertiget. Vnnd wiewol wir jme gernne von hinnen etzliche vorehrungk mit hinauszuführen mitzugeben bedacht, haben wir doch jnn der eyle, so viel wier derselben bedurft, nicht zuwegebringen khönnen. Demnach an euch vnnser genedigs begern, jhr wollet vnns zu dienstlichen gefallen auf gedachtes vnsers raths vndt presidenten ansuchen ein trinckgeschirr vngeuerlich von 50 oder 55 bis zu 60 fl. erkauffen vnd solliches genanthen vnserm presidenten zustellen. Des wollen wier die verordnungk thuenn, das euerm bruder zu Dantzigk, dem . . . . Hansen Schachtmann disfals die zahlung, so bald wir durch euch, wie viel es jst, verstendiget, solle gethan werden. 15. April 1560.

22a. Herzog Albrecht an Magister Johann Schitler.

Wir haben eur schreiben beneben dem vberschickten vnd vns dedicirten buchlein empfangen vnd alles seines jnhaldes lesende vorstanden. Nehmen erstlich eure vnderthenige dienstwilligkeit zu gnedigem dank ahn, volgents gereicht vns auch die dedication euers buchleins zu gantz gnedigem gefallen. Domit ihr aber herwiderumb vnsere

[1]) Ich teile diesen kurzen Brief mit, weil er mir zu erweisen scheint, daß Langner 1558 in Mecklenburg-Schwerin gelebt hat. Ehrhardt, Presbyterologie IV S. 216 läßt Langner 1554—1560 Rektor der Liegnitzer Stadtschule sein.

[2]) Unter dem 19. Januar 1560 ersucht der Herzog den Schachtmann „einen lauffenden bothen zu mieten vnd die beyliegenden briefe an die rome koe Maj. lautende ins aller erste vortzuschicken." Am 11. April 1567 erhält er die Weisung: „Paull Hessen, stadtpfeyffern zur Breßlau wegen etzlicher bosaunen," die er dem Herzog verkauft, „anderthalb hundert thaler zu entrichten vnd in rechnung zu bringen."

danckbarkeit zuſpuren, vberſenden wir euch bey zeigern zwantzigk flor. an ſechs duplonen jnliegende, gnedige begerende, jhr wollet ſolche geringe vorehrung vf diſmal furlieb annehmen vnd vielmehr vnſer genediges gemuth dan die geringſchetzigkeit des geſchenkes anmercken. Dan do wir in andere wege eurer perſon vnſerer gelegenheit nach mehr gnade zuerzeigen wüßten, darzu ſein wir mit gnaden gewogen. Der bothe weil wir von vnſerem gewohnlichen hoflager abweſende, hat nicht eher als den 10. dieſes monats konnen abgefertigt werden. Datum vf vnſerm jagthaus Rein den 10. May 1560.

23. Johann Heß[1]) an Herzog Albrecht.

E. F. D. gnedigs ſchreiben hab ich vonn E. F. D. rath vnd abgeſantenn, dem erwirdigen, achtbarn vnd hochgelarten hern Johanni Aurifabro, der heiligen ſchrifft doctori vnd des ſamländiſchen kreiſes preſidenten, meinen großgunſtigen hern vnnd ſchwagern,[2]) mit gebührender reuerentz empfangen, daraus vorſtandenn, das E. F. D. auf mein vnderthenigſte bitt aus ſunderlichen gnedigſten willen, ſo E. F. D. gegen mir tragen, obgemelten hern preſidenten meine hochzeitliche chefreude zu beſuchen vnd beehren zuhelffen, gnediglich jn befehlich auferlegt. Welchs dieweill es der her preſident neben vberantworttung jm nahmen vnd von wegen E. F. D. gnedigſte vorehrung alſo vollzogen, thue gegen E. F. D. ich mich vor ſolchen vnd zuuor auch mir erzeigten gnedigſten willen jn hochſter vnderthenigkeitt bedanken mit erbittungk, dieſes villieber mitt meinen gantz demuttigen vnnd willigen dinſten zuuordinen, dann gegenwertiges mein ſchreiben mitt weittleufftiger dankſagung zuerfüllen. Was auch, gnedigſter fürſt vnd herr, dem hern präſidenten auf E. F. D. gnedigſt begehren ich vnderthenigſter antwortt gegeben, geruhen E. F. D. von vilgemeltem hern präſidenten gnedigſt zuuornehmen vnd es gewis dafürzuachten, das E. F. D. an meiner perſchonen ein vnderthenigſten vnd gantz willigenn diener jnn fordern zeitten haben, des E. F. D. jnn werck befinden werden, vnd thue mich hiemit jnn E. F. D. gnade vnderthenigſt entpfellen. Datum Breſlaw, den 5. Junii anno 1560.

[1]) Ein Sohn des Breslauer Reformators.

[2]) Aurifabers Gattin war Sara Heß, die älteſte Tochter des Reformators.

23a. Herzog Albrecht an Konstantin Ferber.

Wir haben befunden, das die Breschlauische kirchenordnungk [1]) bei euch gehalten werde, wellichs vnns zu hören lieb gewesenn, hoffen aber, sie werde der Augspurgischenn confession, so von chur vnd fürsten angenommen, gleichformigk seinn, domit nicht halb ein halb ander, vnd es villeicht bey euch aller ding durchaus noch zur zeit nicht khann also gleichformig wie gedacht sein, so ist dannoch von nöthenn, darauf zudencken, das beides jnn der lehr vnd ceremonien eintrechtigkheit gehalten, damit die kirchenordnungk mit der gotlichen warheit einstimmigk, darzu wir denn segenn vnd die genade des allerhöchsten vonn hertzen wunschen . . . Den 2. Juli 1560.

24. Herzog Albrecht an Doctor Johann Surelthius.

Unsernn grus zuuohrnn. Achtbar vnnd hochgelahrther lieber besonder. Wir haben euer schreiben zu Breslau, den 30. Octobris ausgangen neben einem buch, das vns von euch dedicirt vnd verehret worden, bekommen.[2]) Wiewohl wir nun solch buch nicht vorstehen, so ist vns doch die dedication lieb vnnd angenehm gewesem vnd wollens vnnsern doctoribus zuuerlesenn vnnd zu jhrem iudicio stellenn. Das jr aber ferner bittet, wir wolthenn euch lieben vnnd fördernn, darauf soltet jhr nicht zweiffeln, nachdem wir zu solchen gelerthen pershonen gnedige gunst vnd willen jder zeit gethragen vnnd noch, auch dieselben nach vnserer gelegenheit befordert, das euer pershon auch bey vnns jnn gnedigem auffmerkenn gehaltenn. Vnnd thun zu erzeigung vnserer danckbarkeit euch hiemitt 30 thaler bei diesem bothen zuschicken, die jhr vorlieb annehmen wollet. Dat. 15. Novembris 1561.

25. Herzog Albrecht an Christoph Lauguer.

Wirdiger vnnd wolgelarther lieber besonder. Wir haben nuhmer kürtzlich nach einander zwey eurer schreibenn, das eine zur Liegnitz

[1]) Unter dem 27. Juni hatte der Danziger Bürgermeister Ferber dem Herzog von der Geltung der Breslauer Kirchenordnung in Danzig geschrieben.

[2]) Surelthius hatte dem Herzog bei Zusendung seines Buches geschrieben: Mir ist kein zweiffel, E. F. G. betrachten offt die fallende natur, welche von tag zu tag abnimpt vnd geringert wird, auch viel neuer krankheitten zu vnsern zeitten gefunden werden, von welchen die alten medici nichts gewußt usw.

am Tage conversionis Pauli vnnd das andere zu Breslaw, den 7. Februarii verloffenes monats datirt, empfangen, inhalts, dennn wir zu widerholenn vnnötig achten, eingenohmen vnd welcher maßen jr vnns zu eurer neugeborenen tochter abermahls zu gefatternn bittenn vnnd euch disfals vff vorige eure schreiben, die wir auch vorlengst bekohmenn habenn, referiren thuet, daraus lesende jnn gnadenn verstandenn. Das wir euch nuhn darauff so langsam beantworthenn, begeren wir gnedigst, jr vnns entschuldiget nehmen wollet, dan wir dannen vieler obliegender gefahr, zum theil auch leibes schwachheit halber abgehalten wordenn.

Nuhn thun wir vnns anfenglichen vor solche euere einladung jnn allenn gnadenn bedancken vnnd wünschen euch zu eurer jungen tochter gottes gnedigen segenn vnd daß dieselbe jnn gottes furchte, seinem heiligen nahmen zu lob vnnd ehre, euch vnd euerer lieben hauffrauen aber zu nutzen vnd wolgefallen offerzogen werden möge. Wir haben euch auch vorschiener jahre vff vorichts euer gefatterbitten 30 fl. verehren vnnd solich geldt eurem damahls abgefertigten boten N. Gieschwunden durch die erbarenn, vnsere obristen secretarien dienern vnd liebe gethreue Balthasar Gansenn[1]) vnd vnsere diener Constatinum Silvium jnn vnserer cantzley, damitt er es euch ferner zubringen vnd verantworthenn sollenn, baruber auszahlen vnd zustellen, jme dem botenn auch danebenst einen thaler aus vnnserer rentcamer zur vorehrung entrichten lassen. So solle auch die hochgeborene fürstin, vnsere freundtliche geliebte gemahl, euch jnn gleichen vngefer ein 8 thaler mitt zugeschickt habenn, versehentlich, jhr solliges alles empfangen haben werdet.

Des hochgeborenen fürsten, vnsers lieben oheimen vnd schwagers, herrn Friedrichs langwihriger beschwerlicher zustandt . . . ist vns je vnd allewegen zuhören vnlieb gewesen, weil es aber ohne zweifel aus des allmechtigenn vorhengnus vnd vieleicht vmb vnserer manchfaltigen sünde willen herfließt, so muß seinem göttlichen willen mit christlicher geduld stille gehaltenn sein vnd begeren gnedigst, weil wir vns gegen S. L. vnserer notturft vnd gewogenheit nach einer schriftlichen antwordt, die wir S. L. hiemitt zuschicken, ercleret, jr wollet S. L. sollich vnser schreiben vberantworthen vnd als der pfarher vnd sehlsorger, weil wir

[1]) Gans war in Hirschberg geboren.

mit gnadenn vormerken, das jr bey derſelben jnn großem vorthrauen ſtehet, eurem tragenden ampte nach zu chriſtlicher geduld vormahnen . . . Den 10. Martii 1562.

26. Herzog Albrecht an Chriſtoph Langner.

Wirdiger vnd wolgelahrter, lieber beſonder. Wir haben euer ſchreibenn, denn freytagk nach Matthiä nehſt vorſchienenn dieſes 63 jahres zur Liegnitz datirt, empfangen vnd ſeines inhalts leſende vorſtanden vnd ſonderlichen vormercken wir, was euch zu ſolchen ſchreiben gebracht vnd vorurſachet, tragenn auch darahn gar keinenn mißgefallenn, ſondernn ſeindt euch dafür vielmehr jnn gnaden dankbar. Nehmen auch euer erpietung vnd das jhr teglich den einigen mittler und ſohne gottes Chriſtum in eurem gebet für vns pittet vnd ahnruffet, von euch in gnaden ahnn vnd wollens in allem erheblichen gnedigſt zu erkennen nicht vergeſſen. So viel auch euren alten herren, vnſernn freundlichen lieben oheimen und ſchwager, anlanget, ſoll ſich S. L. deſſen gewislich zu vns verſehen, wie ſie dann ſolchs bishero. Wir befinden aber ſouiel vndt ſeindt mehr dann aus einem orte für glaubwürdigk berichtet, das S. L. von jhrem böſenn vnordentlichen lebenn nicht abſtehenn noch aufhörenn, dadurch dann S. L. bey der Rö. Kö. Maj. nicht allein ſchwerlich gnadt zuerlangen, ſondern ſie ſich auch teglich je lenger je mehr denn zornn Gottes heuffig aufladen. Weil dann euer ampt ſein will, S. L. als derſelben ſehlſorger zu unterrichtenn vnd in pilligenn zuſtrafenn, ſo iſt ahnn euch vnſer gnediges ſinnen vnd begeren, jhr wollet S. L. dahin vormahnenn, das ſie jhr leben zubeſſern anfahenn, jhre ſünde vnd miſſetat gegen gott erkennen vnnd beclagenn vnd ſich dieſelbenn von herzen gereuen vnd leidt laſſenn. Wenn das geſchihet, wollen wir nicht zweiffeln, der liebe gott alle ding auf andere biederliche mittel vnd wege fügen wirdt . . . Schickenn auch bey zeigernn jnn einer ſchachtelnn etzlichenn athſteine, ſouiel wir deſſen für diſmahl gehabt, freundlich zu vnd wunſchen, das S. L. viel gutt vnd ergetzligkeidt darob empfangenn vnd haben möge, jnn gnadenn begerende, ihr dennſelben S. L. wegen vnnſer vberandtworttenn wollet . . . Konigſpergk, den 24. Martii 1563.[1])

[1]) Aus einem Schreiben Herzog Albrechts vom 30. September 1566 ſehen wir, daß Herzog Friedrich der Ältere von Liegnitz Chriſtoph Langner damals nach Königsberg als Geſandten abgeordert hatte.

26a. Herzog Albrecht an Christoph Langner.

Nachdem wir vnnß aus treuer veterlicher christlicher sorgfeldigkeit tragendenn ampts halbenn, vormuge deſſen von gott dem allmechtigen wir aus gnediger auſſerſehung neben andernn potentaten, fürſtenn vnd herrenn zu einem beſchützer ſo woll der erſtenn als der andern tafell deß gotlichenn geſetzes verordnnett, nicht allein zeitlichen fried vnnd eußerliche zucht vnd erbarkeit zu erhaltenn, ſondernn vielmehr zu beforderung vnd außbreittung des lieben heiligen allein ſelig machenden wort gottes darauf verdachtt zu ſein vnnd zutrachten ſchuldig erkennen, daß die predigſtuele vnd kirchenembtter vnſers fürſtenthumbs mit gotfürchtigen, reinen, vnſtrefflichen, vnuerdechtigen vnnd der augſpurgiſchenn confeſſionn gemeßen lehrern mögen vorſehenn, beſtellet vnd verſorget werdenn, vnd dann itzo der kirchendienſt in der pfarkirchenn vnſerer aldenſtadt Königſſpergk ledig, als ſeindt wir willenns, euere perſon in obgemelte kirche zu einem pfarherrn, ſo ferne ir euch dazu zugebrauchen laſſen geſinnet, zubeſtellenn vnd anzunehmen, jn vorſehung, jr, als den wir bishero in der lehr der chriſtlichen kirchenn mitt den heiligenn prophetiſchenn vnd apoſtoliſchen ſchrifften ſo woll auch der augſpurgiſchen oben angeregtenn confeſſionn eintrechtiger meinung, jngleichen auch eines gotſeligen vntadelhaftigen vnd vnergerlichen lebens vnd wandels erkandt vnd geſpüret, der kirchen, got dem almechtigen zu ehren vnnd zu beforderung ſeines heiligen nahmens nutzlichen vnd zu aufnehmen vndt gedey chriſtlichen vnnd woll verſehen werdet, worauf ir euch forderlich vnnd je ehe beſſer erhebenn, anhero an vnß begeben mueget, vnd wir wollenn eurer ankunfft gnediglichen gewarten, ſeindt euch auch mit gnaden wol geneigt. Datum den 9. Juni 1566.

27. Herzog Albrecht an Johann Schitler in Neiße.

Erbar, achtbar vnd hochgelarter lieber beſonder. Euer an vnns gethanes zur Neiße am tage Steffani verſchienen 66ten jhares dankesſchreiben ſowoll das beygebundene buchel, ſo ir vnns dediciret, iſt vnns bey zeigern zukommen, welches wir jn anmerckung euerer gegen vnns tragende treuherzige wolmeynunge mit gnaden gerne angenommen vnnd

ſeindt für vnſere perſon euch für ſolches gnediglich dankbar. Worfür wir euch hinwiderumb bey zeigern zwanzigk tahler zu eynem glückſeligen neuen jahre gnedigſt verehren. Den 25. Januarii 1567.

Santomiſchel. **Lic. Dr. Wotſchke.**

---

[1]) Johann Schitler von Croſſen, der freien Künſte und Arzneien Doctor, hatte am 26. Dezember 1566 unter anderem dem Herzog geſchrieben: „Habe nicht mugen vnterlaſſen, E. F. G., meinen gnedigen herren, zu dieſem neuen jahre mit meinen musis zubeſuchen, darmit ich E. F. G. möchte gratuliren".

II.

Unterſuchungen zur älteſten Freyſtädter Reformationsgeſchichte.

Im Korreſpondenzblatt X 200 iſt vor kurzem von Broniſch ein Auszug aus der Freyſtädtiſchen Chronik des M. Förſter wiedergegeben worden.[1]) In den einleitenden Bemerkungen wird die Frage nach der Glaubwürdigkeit und dem Werte dieſer Chronik wieder angeſchnitten.

Allerdings iſt Förſter ſehr unzuverläſſig. Darüber hat ſich ſchon der gewiſſenhafte Ehrhardt geärgert. Aber dieſe Chronik iſt die wichtigſte Quelle über Freyſtädter Kirchengeſchichte. Die Freyſtädter Stadtgeſchichte ſteht auf günſtigerem Boden. Sie kann ſich auf die Befunde des Stadtarchivs ſtützen. Und hier bietet ſich eine Handhabe zur kritiſchen Prüfung. Es zeigt ſich, wie Förſter dieſes Archiv benutzt hat. Aber für die Kirchengeſchichte fand er dort nur ganz wenige Nachrichten. Erſt in der preußiſchen Zeit wurden dort Akten, das Kirchweſen betreffend, aufgehoben. So muß ſich Förſter ſeine Kenntnis der älteren Kirchengeſchichte der Stadt aus den verſchiedenſten Quellen zuſammen ſuchen. Für das ſechzehnte Jahrhundert iſt die wichtigſte Joachim Curaeus, der als geborner Freyſtädter Beachtung verdient. Die ſpäteren Autoren im 18. Jahrhundert ſind nicht mehr auf die Quellen des 16. Jahrhunderts zurückgegangen, ſondern Axt-Förſter wurde die einzige Quelle über Freyſtädter Kirchengeſchichte. Auf ihn

[1]) Die Analecta Freystadiensia ſind nicht ſo ſelten, wie Broniſch anzunehmen ſcheint. Es ſind in der Freyſtädter Gegend und in Breslau eine Anzahl Exemplare vorhanden. Gelegentlich iſt ſie auch noch im Buchhandel zu haben. Das wertvollſte Exemplar iſt wohl eins der evangeliſchen Kirchenbibliothek in Freyſtadt, das außer der ſonſt verſchollenen Schrift: Martinalia Lutherana des Rektor Eichelmann handſchriftliche Randbemerkungen und Abſchriften von Urkunden der evangeliſchen Gemeinde in Freyſtadt während der Zeit von 1652—1685 enthält.

gründet sich Ehrhardt ganz und gar, der bei aller Vorsicht fundamentale Irrtümer mit hinübernimmt. Ehrhardt ist dank seinem ungeheuren Fleiße der Eckpfeiler der kirchengeschichtlichen Forschung Schlesiens geworden. Und so reichen die Nachwirkungen des Axt-Förster bis in unsere neuere Provinzialgeschichtliche Litteratur hinein.

Es ist im folgenden meine Absicht, eine Legendenbildung zu besprechen, die von Förster herrührt, und bisher nie genügend aufgehellt worden ist. Und zwar setzt sie grade bei dem Punkte ein, den auch Bronisch berührt, nämlich der angeblichen Anwesenheit Melanchthons in Freystadt. Förster erzählt: „Als Melanchthon einsmahls zu Herrndorff bey Glogau gewesen, und endlich auch biß Freystadt gekommen den Herrn von Rechenberg als seinen gutten Freund zu besuchen, soll es geschehen seyn, daß der Herr von Rechenberg einem Prediger, der vorher ein Mönch gewesen, vergönnt hat, unter dem Glogauischen Tore nach Lutheri Lehre zu predigen." Das alles hat er aus Buckisch. An anderer Stelle weiß Förster von der heil. Geistkapelle vorm Saganer Tore zu berichten, daß die ersten Lutheraner sie nach dem Jahre 1519 innegehabt hätten, bis sie 1524 die Pfarrkirche bezogen, während der Melanchthonbesuch in das Jahr 1521 verlegt wird. Den Melanchthonmythus glaubte schon im Jahre 1880 der eifrige Freystädter Pastor Felke[1]) endgültig widerlegt zu haben. Er wies darauf hin, daß noch 1526 auf Herrendorf Hans von Berge saß, ein so zorniger Papist, daß wo er gekonnt, er den Dr. Luther mit den Zähnen hätte wollen zerreißen. Zugleich macht er auf die wahrscheinliche Entstehungsgeschichte der Melanchthonsage aufmerksam. Keller in seinem beachtenswerten Büchlein: Joachim von Berge und seine Stiftungen, 1831[2]) teilt uns mit: Joachim von Berge, geboren 1526 zu Herrndorf, habe einen protest. Hauslehrer gehabt, Hermann Bolch aus Franken. Dessen Stübchen in Herrndorf sei später von den Jesuiten, als sie die Stipendienfundation an sich rissen, das Philippistübel genannt, um zu beweisen, Melanchthon sei in Herrndorf gewesen und habe selber dem Joachim sein Glaubensbekenntnis beigebracht. Solch ein Melanchthonstübchen wurde dann auch später in Langhermsdorf (Kreis Freystadt[3]) gezeigt.

[1]) Freystädter Kreisblatt 1880 Nr. 2.
[2]) S. 7. Vergl. Hensel, prot. K.-G. d. Gem. in Schl. 1768, S. 155.
[3]) Freystädter Kreisblatt 1880 Nr. 23.

Jelkes Ausführungen blieben leider unbekannt. Soffner,[1]) der unter den neueren die ausführlichste Schilderung der Freystädter Reformation bringt, übernahm aus Schuhmachers[2]) Beschreibung der Martinskirche zu Zölling den Melanchthonbesuch. Erst vor kurzem hat Eberlein damit aufgeräumt.[3]) Soweit die Legende.

Richtig dagegen ist, daß der Freiherr von Rechenberg, fürstlich reich begütert in der Umgegend, Pfandinhaber des Schlosses Freystadt,[4]) als Protektor der Reformation daselbst auftritt. Die Verbindungen des vornehmen Mannes, der sich in seinen Feldzügen einen Namen gemacht hatte, reichten bis nach Wittenberg. Luther gab sein Sendschreiben an ihn, ob auch jemand ohn Glauben verstorben selig werden möge, in Druck. Drei der ältesten Drucke tragen das Datum Montag nach Assumptionis Mariä 1522. Was das Schreiben beweist, ist, daß Rechenberg durch Vermittlung des Grafen Albrecht zu Mansfeld direkte Beziehungen zu Luther gehabt hat. Erdmann bespricht es ausführlich in „Luther und seine Beziehungen zu Schlesien." [5])

Doch scheint er mir in seinen Folgerungen viel zu weit zu gehen. Er setzt eine Anfrage Rechenbergs an Luther voraus und nimmt eine hohe Erregung der Freystädter Gemeinde an. Er sieht sie zerwühlt von den Anfängen der Schwenckfeldschen Wirren. „Und bitt, Euer Gestreng wöllt die hochsichtigen und fliegende Geister in sollichen Sachen nichts handeln lassen, sondern, wie ich gesagt, sie binden in Christus Menschheit." Dieser Satz scheint allerdings sich gegen die übermäßige Betonung der Gottheit Christi bei Schwärmern Schwenckfeldscher Richtung auszulassen; aber der Liegnitzer Hofmann war damals erst in seinen Anfängen, im Frühjahr 1522 erst aus Wittenberg zurückgekehrt, und Luther dachte wohl mehr an das, was ihn in Wittenberg umgab, als daß er mit den Gemeindeverhältnissen in Freystadt Bescheid[6]) wußte. Dieser Brief kann also als Quelle für Freystädter Zustände kaum

[1]) Ref. in Schles. 1887.

[2]) Schles. Kirchenblatt 1874.

[3]) Korr. VI.

[4]) Nicht erst seit 1520, wie Minsberg, Gesch. Glog. II 14, angibt. Schon 1515 urkundlich auf Freystadt (Staatsarchiv.)

[5]) Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Halle 1887.

[6]) Auch Curaeus 370 verlegt die Anfänge der Enthusiastae sub annum 1524.

gewertet werden. 1524 haben wir gesicherte Nachricht über Rechenberg.[1]) Als auf dem Landtage der Bischof mit dem ordo saecularium über ihre Forderung unterhandelte, „Daß man daß heyl. Evangelium frey, ungehindert predigen lasse nach Deittunge der heyl. Schrifft und demselben frey nachlebe unangesehen aller Menschen," bekannte er öffentlich „se iam sub utraque specie communicasse nec aliter communicare velle dum viveret."

Auch daß im Jahre 1524 die Freystädter evangelische Gemeinde die Pfarrkirche bezog, scheint beglaubigt. Wir finden die Nachricht,[2]) daß im Jahre 1540 der Pfarrer Johann Hentze in Herzogswaldau „16 Jahr alhier gewest von der Freystadt anhero kommen." Also fällt dieser Wechsel ins Jahr 1524. Aus dieser Zeit kann Curaeus[3]) berichten: „senatus Freystadiensis . . . nunquam praebuit locum publicum docendi Enthusiastis," und auch „omnium tunc erat fervens studium pietatis." Doch ist nicht zu vergessen, daß diese Worte erst im Jahre 1571 geschrieben werden. Drum ist auch die Anekdote[4]) recht kritisch zu betrachten, in der er von der Sendung des Ratsherrn Petzelt an den Bischof Jakob von Salza erzählt. Sie ist undatiert. Wenn Köstlin[5]) sie auf 1522 verlegt, läßt er sich durch den Bericht bei Pol[6]) täuschen; wahrscheinlich liegt sie erst nach 1524. Die Stadt bittet offenbar um Konfirmation des von ihr bestellten Geistlichen. Denn über die Pfarrkirche besaß sie das ius patronatus: „permitteret civitati Freystadiensi concionatores suos." Es ist die Zeit, in der die tiefen, inneren dogmatischen Gegensätze noch verhüllt sind. Man hält sich an das Äußere, Praktische, in die Augen Springende. Der Gebrauch des Kelches ist das Zeichen der Unterscheidung. Daran erkennt der Bischof die gemäßigten Lutheraner (semi Lutheranos). Der Utraquismus ist im Volksbewußtsein schon lange das Kennzeichen der Reformation. Das sieht man auch aus Rechenbergs Bekenntnis.

Es bleibt uns nun noch eine Nachricht des Förster zu erwägen, nämlich daß die Heilige-Geist-Kapelle von 1519 bis 1524 die Stätte der Predigt nach Luthers Art gewesen sei. Diese Angabe kehrt später

[1]) Kastner, Archiv I 29, 30.
[2]) Königl. Staatsarchiv.
[3]) S. 370, 373. [4]) S. 373. [5]) Z. G. A. S. VI 186.
[6]) Jahrbücher, her. v. Büsching III 12.

während der preußischen Zeit im Verkehr der Behörden unter einander mehrmals wieder,[1]) jedesmal offenbar aus Förster geschöpft, ohne daß ihr widersprochen wird. Nur das Jahr 1519 steht nicht ganz fest, wie ja auch Förster S. 153 und 166 nicht ganz übereinstimmt. Woher er das Datum 1519 hat, kann noch nicht nachgewiesen werden. Ließe es sich auf alte Freystädter Nachrichten zurückführen, wie manches andere bei ihm,[2]) so hätten wir hier einen festen terminus a quo. So müssen wir uns begnügen, den geschichtlichen Kern aller dieser Nachrichten auf folgendes zurückzuführen:

Um 1520 begann in Freystadt die Reformation. Ihr Schibboleth war: sub utraque. Reisende Gelegenheitsprediger sind die Begründer, der Herr von Rechenberg ein einflußreicher Förderer. Seit 1524 wird in der Stadtpfarrkirche reformatorisch gepredigt und sub utraque kommuniziert. Der Rat der Stadt als Patron der Kirche leitet nun die Bewegung, die in den Händen des Bürgertums vor täuferischen Regungen gehütet wird.

An diesen einfachen Tatbestand hat sich nun ein ganzes Legendengewebe angesetzt, das durch die gesamte einschlägige Literatur sich hindurchzieht, mit Ausnahme der sehr tüchtigen Hoffmannschen[3]) Studie über Caspar Schwenckfelds Leben und Lehren, deren Fortsetzung wir leider entbehren müssen. Aber selbst Grünhagen ist hier schlecht berichtet.

Wer war der Mönch, der hier unter Rechenbergs Schutz gepredigt? Da ihm die Schloßkapelle eingeräumt, machte man aus ihm einen ordentlich angestellten Hofprediger. Man suchte nach seinen Spuren und glaubte sie in einem Laubaner zu finden. Über den haben wir zwei loci. Der erste, auf den die bei Förster[4]) wiedergegebene Nachricht des Laubaner Rektors Hoffmann[4]) fußt, findet sich in den Annales Civitatis Laubanae[5]) des Laubaner Bürgermeisters Zeidler von 1635: Anno 1527. M. Ambrosius N. der gebuhrt Von

[1]) So 1758 und 1834. Königl. Staatsarch. Bres. Dep. Freyst. Akten 244.

[2]) Förster war von dem evangelischen Kirchenkollegium in Freystadt offiziell mit Abschrift alter Urkunden beauftragt. Wir besitzen solche bis auf 1588 zurückgehend. Das Datum 1519 findet sich in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen über diesen Gegenstand nicht.

[3]) Programm der I. städt. Realschule, Berlin 1897.

[4]) Förster 233. Hoffmann, Lebensgesch. alter Past. pr.

[5]) Torgauer Gymnasial-Bibl. M. 8.

Freystadt ist alhier Prediger worden, weil er aber aus Carlstadts gesellschafft, ist man ihm feind worden, dannen er sein Ampt verlassen, Vnd einen Seiffensieder gegeben, hatt ein Hauß am Ringe gekauft, ist aber endlich nach Buntzlaw gezogen, also ist man des bilderstürmers loß worden." Die andere Stelle widerspricht dieser teilweise: Sie findet sich in der Chronik des Görlitzer Stadtschreibers Kruge[1]) M. S. unterm Jahr 1528. „Dienstags am Fastnacht zwischen 2 und 3 Uhr zu Nacht ist zu Lauban meine liebe Mutter Dorothea Kruzin in Gott verschieden und folgenden Mittwoch zu S Nicolaus begraben worden. M. Ambrosius von Kanth, Prediger und Laubnischer Bischof, hat ihr die Leichenpredigt gehalten". Diese Relation kannte Förster noch nicht, wohl aber Ehrhardt.[2]) War der M. Ambrosius nicht aus Freystadt, so hatte er sicher vorher dort gewirkt. Und so machte man ihn zum Hofprediger des Herrn von Rechenberg. Allerdings fiel es schon Ehrhardt auf, daß er Karlstadts Anhänger gewesen sein sollte. Die hatte es doch in Freystadt nicht gegeben.

Und weiter noch trieb die Legende ihre Ranken. Wie hieß der M. Ambrosius mit Familiennamen? Daß man im 18. Jahrhundert vor den verwegensten Kombinationen nicht zurückschreckte, zeigt sich daran, daß ihn der Laubaner Rektor Gumpert mit Ambrosius Blaurer identificierte.

Aber in der Nähe fand man noch einen anderen Ambrosius, den man von nun an bis in die neuste Zeit hinein bedenkenlos mit dem Laubaner identificiert, aus keinem anderen Grunde dazu berechtigt, als allein der Übereinstimmung des damals nicht eben seltenen Vornamens. Es ist Ambrosius Kreusigk, Pleban von Wohlau. Förster berichtet schon von dieser Kombination, ohne ihr zu trauen, aber Ehrhardt nimmt sie ganz und gar an und konstruiert eine völlige Lebensgeschichte dieses Mannes, die den jetzt bekannten urkundlichen Daten völlig widerspricht. So brachte man denn Kreusigk auch nach Freystadt als den bewußten Schloßprediger. Er ist nie dort gewesen.[3])

Kreusigk[4]) ist Studienfreund Schwenckfelds. 1507 sind sie beide in Frankfurt. Mit ihm und dem getreuen Andreas Arnold, dem

[1]) Müller, Oberlauf. Ref.-Gesch., Görlitz 1801, S. 412/13.

[2]) Presbyteriologie.

[3]) Auch Köllner, Wolographia, auf die man sich damals allgemein gründet, weiß davon nichts. S. 273/74, 278.

[4]) Hoffmann, a. a. O. S. 6, 14, 16.

Pfarrer von Oſſig, ſtudiert Schwenckfeld ſpäter (nach 1518) auf dem Pfarrhofe zu Wohlau fleißig die Bibel. Bald bekennt er ſich auf der Kanzel zu Luther; „elocutus est deum," triumphiert Schwenckfeld. Da läßt ihn der Biſchof gefangen nehmen, nach Neiße, und von da nach Ottmachau bringen. Das pflegte auch wohl ſonſt mit Geiſtlichen, die ſich dem Luthertum zuwandten, zu geſchehen.[1])

In dem von Kaſtner veröffentlichten Extractus actorum capitularium cathedralis ecclesiae Wratislaviensis finden wir darüber unter dem Jahre 1522, Juni 2., folgende Nachricht:

„Domini coeperunt negotium in deliberationem. Lectus fuit conceptus litterarum, iuxta quarum formam Ambrosius Krewzik, plebanus Wolaviensis, ob dogma Lutheranum per dominum episcopum incarceratus, se obliget dogma ipsum profiteri amplius non velit: et placuit dominis, facta obligatione praescripta, editisque desuper litteris ac statutis deinde fidejussoribus de restituendo illo ad carceres, is mancipetur, et quod ita respondeatur domino episcopo exquirenti in hoc consilium et consensum capituli, ita tamen, quod negotium ipsum relinquatur cognitioni Suae Paternitatis "

Nun ſcheint es ſo, als ſei Kreuſigk auf die genannten Bedingungen eingegangen und darauf hin reſtituiert worden. Er hat aber ſein Verſprechen nicht gehalten, denn wir leſen im extractus[2]) unter 1524 „die 26. mensis Januarii tractatum fuit inter dominos . . . de plebano in Wolavia cognomento Kreuzigk, qui dogmate lutherano seduceret populum." Das konnte er deshalb wagen, weil er nun unter dem Schutze Friedrichs II. von Liegnitz ſtand, an den Wohlau am 23. November 1523 gekommen war.[4]) 1529 iſt er noch als Pfarrer in Wohlau nachzuweiſen.[5]) 1540 ſchickt ihm dann Schwenckfeld noch einmal einen Gruß nach Steinau.

Die Nachricht von ſeiner gewaltſamen Befreiung, die Schneider bringt, iſt unbegründet; zudem auch ſehr unwahrſcheinlich. Und dabei

[1]) Kaſtner, Archiv I 59, 119.
[2]) Ebenda S. 8.
[3]) Kaſtner I 26.
[4]) Z. G. A. S. XXII 214.
[5]) Z. G. A. S. XXIX 138.

ſtellt Schneider[1]) die Vermutung auf, Hans von Rechenberg ſei es geweſen, der ihn mit gewaffneter Hand entführt haben ſoll. Was Schneider dazu verleitete, war die alte Ehrhardtſche Kombination. So iſt ſeine Vermutung ebenſo hinfällig wie dieſe. Ihm ſchließen ſich Grünhagen[2]) und Soffner wörtlich an.

Das Licht, das dadurch auf die Anfänge der Freyſtädter Reformation fiel, erweiſt ſich als Irrlicht. Sie liegen im Dunkeln bis zum Jahre 1546, dem Amtsantritt des bedeutenden Gigas. Vielleicht birgt noch das Königliche Archiv einiges über jene Zeit, wiewohl ich bisher vergeblich danach geſucht.

Breslau. **Dr. Dumreſe.**

---

[1]) Schneider über den geſchichtlichen Verlauf der Reformation in Liegnitz, Berlin 1860, S. 3, 27. Über deſſen Unzuverläſſigkeit ſiehe Korr. I 34.

[2]) Geſch. Schleſ. II 27.

[3]) S. 324 f.

III.

Miscellanea Freystadiensia.

1. Ist in Freystadt von 1524 bis 1540 evangelischer Gottesdienst gehalten worden?

Die Hauptquelle über Freystädter Geschichte, Förster, schweigt über diese Jahre. Auch Cureus versagt hier. Ich habe über diesen Zeitraum nur eine einzige Notiz gefunden. Sie steht in der vita des Joachim Cureus, die uns der Freystädter Rektor Ferinarius hinterlassen hat.[1]) Ferinarius war des Benediktus Nachfolger (seit 1559), konnte also wohl noch einiges Zuverlässige über jene Zeit erfahren. Er scheint auch sorgfältig gearbeitet zu haben. Es heißt dort bei Ferinarius: „Ejus vero oppidi populus cum suo Senatu semper dedit operam, ut et audiret et sciret veram religionem . . . . . Ideo sub emendationem doctrinae in Germania fere haec respublica prima puram Evangelii doctrinam publice amplexa est, et docuerunt in ea initio cum periculo D. Jacobus Ferinarius Wratislaviensis, quidam D. Valerius et pauci alii, qui tamen aliquanto post ejecti sunt a Sacrificulis Glogoviensibus, quibus patrocinatus est Praefectus ejus urbis Et accesserunt simul deliria Swenckfeldiana et Anabaptistica, ita ut multa praeclara ingenia tunc studia desererent.“ Vom Freystädter Magistrat wird übereinstimmend mit Cureus gerühmt: „nec tribuerent locum docendi fanaticis Enthusiasticis.“

Förster[2]) hat die Schrift des Ferinarius gekannt. Warum läßt er sich diese Stelle entgehen? Die Antwort ergibt sich aus dem

[1]) Abgedruckt in Heusingeri Commentatio de Joach. Cureo. Marburgi 1853.

[2]) Förster S. 256.

panegyrischen Charakter seiner Chronik. Was irgend zur Verkleinerung der Stadt Freystadt oder der evangelischen Gemeinde dienen könnte, läßt er ohne weiteres weg. Ich habe das regelmäßig feststellen können, wo ich Gelegenheit hatte, seine Quellen nachzuprüfen. Des Ferinarius Nachricht beeinträchtigt aber den Ruhm Freystadts als einer alten protestantischen Stadt. Drum wird sie unterdrückt.

Bei der Erläuterung der Stelle bin ich bei dem Mangel an anderen Quellen auf Vermutungen angewiesen. D. Jacobus Ferinarius und D. Valerius und die pauci alii sind dann jene Prediger, die bis 1524 in der Heiligen-Geist-Kirche predigten, danach unter mattem Widerstreben des Bischofs Jakob von Salza an der Stadtpfarrkirche angestellt wurden. Ihre Vertreibung läßt sich wohl am besten auf 1528 datieren. 1526 war in Schlesien der Besitzwechsel eingetreten. 1528 erschien das Edikt Ferdinands, das die Übung der lutherischen Religion untersagte. Dadurch bot sich ein Rechtsgrund zum Einschreiten. „Sacrificuli Glogouienses" sind ohne Zweifel die Glogauer Domherren. Das Kapitel ist an allen Religionshändeln in Freystadt beteiligt. Wer unter „praefectus ejus urbis" gemeint ist, bleibt zweifelhaft. Der Herzog Karl von Münsterberg, Landeshauptmann von Glogau, und sein Stellvertreter Melchior von Kittlitz neigten zum Protestantismus. Bei ähnlichen Händeln finden wir sonst wohl den bischöflichen Hofrichter zu Glogau genannt. Aber auf den paßt doch nicht der Ausdruck praefectus urbis.

Die Vertreibung der Prediger hat dem Protestantismus der Bürgerschaft nicht Abbruch getan. Der Besuch der Universität Frankfurt durch Freystädter hört 1520 gänzlich auf und fängt erst nach ihrer Reform — im Jahre 1543 — wieder an. Trotzendorfs Schule zu Goldberg und Wittenberg (seit 1535) werden frequentiert.

1540 kommt der Umschwung. 1539 war Jakob von Salza gestorben. Sein Nachfolger Balthasar von Promnitz hatte mit Trotzendorf und Schleupner zusammen in Wittenberg studiert. 1540 kam das Fürstentum Glogau in die Pfandherrschaft Friedrichs II. von Liegnitz. Nun bot sich Gelegenheit, die Kirchen wieder mit evangelischen Predigern zu besetzen. 1541, am 29. Juni fand die erste Wittenberger Ordination für Freystadt statt. Ob Friedrich von Liegnitz sie vermittelt hat? Das Ordiniertenbuch hat die bemerkenswerte Fassung: „Kaspar Maskus von Bunzlau aus dieser Universität berufen gen Freienstadt unterm

Fürsten von Liegnitz zum Priesterambt.“ Bis 1550 finden im ganzen 6 Ordinationen für Freystadt statt.[1]) Die Namen sind Kaspar Maskus aus Bunzlau 1541 Juni 29.; Georg Feyge (Ficinus) aus Bunzlau 1543 Febr. 14.; Jakob Gloger aus Sprottau 1545 Novbr. 11.; Joh. Schlosser aus Bielitz 1547 Apr. 23.; M. Martin Zengkfrey aus Sprottau 1548 Febr. 22.; Kaspar Steinmetz 1550 Okt. 22.

2. Wieviel evangelische Geistliche waren um 1550 in Freystadt?

Ich vermute vier. Am 8. November 1548 schreibt Melanchthon an Georg Feyge[2]) und gibt ihm Anweisung, wie er sich einem streitsüchtigen Amtsbruder gegenüber verhalten soll, der über das Abendmahl sich mit ihm zankt und dabei einen ganz schroff gnesiolutherischen Standpunkt zeigt. „Nescio quam sit eruditus tuus collega et quale sit ingenium“ muß Melanchthon bekennen. Dann scheints also kein Wittenberger zu sein. Es paßt nicht auf den M. Zengkfrey (ordin. 1548 Feb. 22); erst recht nicht auf Gigas. Ob Schlosser (ordin. 1547 Apr. 23) noch dort war, läßt sich nicht feststellen. Aber auch ihn kannte M. persönlich. Er hatte ihn selber empfohlen. Der unbekannte zänkische Prediger scheint damals (1547) schon dort gewesen zu sein. Denn M. schrieb von Schlosser: „natura moderatus et placidus est“.

3. Ein Beitrag zur Beurteilung der Förſterschen Chronik.

Förster, von dem der Freystädter Rektor Eichelmann in seinen „Martinalia Lutherana“ 1749 wörtlich abhängig ist, nennt Erasmus Benediktus als Nachfolger des Rektor Hoppe. Hoppe geht 1542 nach Königsberg, Benediktus, 1535 in Wittenberg inskribiert, befindet sich noch 1549 dort als Erzieher der Söhne des Nordhausenschen Bürgermeisters Meienburg. 1550 schreibt Melanchthon von ihm: „Benedicto videtur condicio in monasterio non convenire ipsius aetati, non solum quia tantum pueritiae exercitia sunt

[1]) Korresp. IX 197 ist ungenau, s. Buchwald, Wittenb. Ord.-Buch I.
[2]) Corp. Ref. VII Nr. 4395.

instruenda in primis elementis, sed etiam quia solitudo est".[1]) Wo das war, habe ich nicht feſtſtellen können. 1551 erſt finden wir ihn in ſeiner Heimat Freyſtadt.

Benediktus Tod ſetzen Förſter und Eichelmann ins Jahr 1554, wiewohl das Datum 1559 auf dem Grabmal an der jetzt katholiſchen Pfarrkirche in Freyſtadt deutlich zu leſen iſt. Dazu ſtimmt Corp. Ref. IX 6787.

Zwiſchen Hoppe und Benediktus war nach dem Bericht des Ferinarius D. Bartholomaeus Schoenborn an der Freyſtädter Schule tätig. Er iſt 1538 als Bartolomaeus Schonborn Freistadiensis in Wittenberg immatrikuliert worden. Förſter ſchweigt ſich trotz ſeiner Kenntnis des Ferinariusſchen Berichts über ihn aus.

4. Wieviel Freyſtädter ſtudieren bis 1602 in Wittenberg?

Da es in Oberöſterreich, in Oberpfalz, Weſtpreußen und Oberſchleſien ebenfalls ein Freyſtadt gibt, iſt bei der Bezeichnung Freystadiensis die Herkunft zweifelhaft. Nach dem Index zu Förſtemanns Ausgabe des Alb. Ac. Viteb. gehören ſicher in das Niederſchleſiſche Freyſtadt: 1535 Er. Benedicti, 1544 Adam Scheer (Cureus) und Micheas Scultetus, 1550 Joachim Scherr (Cureus) und Chr. Schwab, 1551 G. Petzoldt und Sig. Sueuus, 1554 Bart. Kern und Ad. Kloß, 1547 Jo. Petzolt und Joan. Sueuus, 1558 Joh. Petzel, 1559 Wen. Reich, 1567 M. Hoffman, 1569 M. Roſeius, 1575 Chr. Langius, M. Lauben, Joh. Mencelius, M. Renicholdus, 1576 Paul. Flöter, 1578 Mt. Haniz, 1580 M. Flöter, 1583 Abr. Praetorius und Ad. Scultetus, wahrſcheinlich Verwandte, 1584 S. Rebiger, 1586 M. Großmann, 1590 Joh. Scultetus, 1591 C. Jonas, H. Oſthauſen, Joh. Scultetus, 1592 Tho. und Simon Megander, 1602 B. Prichholz.

Von den übrigen tragen Familiennamen, die damals in Freyſtadt N.-Schl. aufzuweiſen ſind: 1502 Crispus (Krauſe), 1536 Prieſer, 1538 B. Schönborn, 1542 Weidner, 1543 C. Piſtoris, 1544 Jauche, Nic. Schultz, Weiſſe, Dicius, 1546 Opich, 1548 P. Pecker, 1549 Benedictus, 1550 Helwik, 1553 G. Müller, 1554 Gaunersdorfer,

[1]) Corp. Ref. VII Nr. 4282, 4513, 4736, VIII 4932.

G. Müller, Walther, 1556 Fechner, Pet. Schultz, 1557 Za. Nikel, Krüger, Lutherus, Weidner, 1558 Guntherus, Meysner, Titus, 1559 L. und J. Arnold, 1560 David Neander, 1561 Libingk, 1565 Titus, 1570 P. Pelargus (Storch), 1572 Erythraeus, Hepnerus, 1574 P. Erythraeus, 1575 Sam. Jauch, 1579 S. Rot, 1583 Abr. Junior, 1588 Jac. Jungius, Sig. Priverus, Ec. Titius.

Einigemal werden mehrere Freistadienses zugleich inskribiert, von denen einer mit Sicherheit nach Freystadt N.-Schl. zu rechnen ist: so 1544 Zach. Weisse und Matth. Dicius mit Adam Cureus, 1554 Georg Müller mit Barth. Kern und Ad. Kloß, 1557 Drescher mit dem allerdings zweifelhaften Krüger.

Andre wieder sind noch sonst als Niederschlesier aufgeführt: 1538 B. Schönborn (bei Ferinarius a. a. O.); 1542 Simon Weidner, 1546 nach Benschen ordiniert (Buchwald, Wit. Ord.-Buch I Nr. 777); 1544 Micheas Scultetus, (1564 Freystädter Urk.); 1548 M. Petrus Becker, 1576—1596 Konrektor in Schweidnitz, gest. 1610 (Scr. rer S. XI 99); 1549 Joachim Benedictus, bis 1564 Altarist in Freystadt (Freystädter Urk.); 1554 Gaunersdorfer, Diak. in Sagan (Buchwald II Nr. 29); 1554 Ad. Klos (Förster 393); 1556 G. Fechner, bei Förster (S. 384) M. George Vechner, Rektor in Sagan und Freystadt; Jak. Günther (Förster 193); 1559 Laur. Arnold, 1569—1573 Konrektor in Schweidnitz (Scr. R S. XI); 1560 David Neander (näheres über ihn Buchwald II Nr. 224); 1579 Samuel Rot, bei Förster (S. 349) Samuel Rothe, Consul in Freystadt.

Nur 21 der in dem Album enthaltenen Freistadienses habe ich nicht hier anführen können. Nun ist die Namenvergleichung ein sehr unsicherer Anhalt, besonders bei Namen wie Becker, Pistor, Rot, Schultz, Müller, Weidner. Darum ist hier nichts Sicheres auszusagen, und das Zahlenverhältnis mag sich nach dieser oder jener Seite verschieben. Ein Resultat aber ist aus den beiden aufgestellten Reihen mit Sicherheit nachzuweisen, und das ist für die Freystädter Reformationsgeschichte wichtig: Der Besuch der Universität Wittenberg durch Freystädter beginnt erst Mitte der dreißiger Jahre und steigt von da an. Am lebhaftesten ist er zu der Zeit, als Benedictus die Freystädter Schule leitet, 1551—1559. In den sechziger Jahren flaut er auffallend ab, um sich in dem folgenden Jahrzehnt desto mehr zu heben.

Von da ist ein stetiges Sinken bis ans Ende des Jahrhunderts zu bemerken.

5. Wozu hat man die Altarbenefizien verwandt?

Ich habe Kunde von folgenden Präsentationen[1]) zu Altaristen seit 1540:

1541 Adam Tschachisch,
1542 Zacharias Weise,
1550 Heinrich Lestad,
1551 Joh. Pelargus (Storch),
1551 Georg Petzelt,
1553 derselbe an noch einem Altar,
1559 Christoph Bresler,
1564 Micheas Scultetus post liberam resignationem Joachimi Benedicti.

Damit sind zu vergleichen folgende Immatrikulationen:

1544 Zacharias Weisse, Wittenberg,
1549 Joachim Benedictus, „
1551 „ „ Frankfurt,
1551 Georgius Betzelt, „

Micheas Scultetus immatrik. in Wittenberg 1544, soll (nach Förster) in Freystadt Rektor gewesen sein. Es ist klar, daß man die Altarbenefizien als Stipendien für die Söhne der Freystädter Familien verwendete.

6. Von wem ist Abraham Buchholzer 1573 nach Freystadt berufen worden?

Nic. Eccius aus Löwenberg gibt in seiner Narratio historica de vita et obitu Abr. Buchholceri (Heidelberg 1610) an: „Eleutheropolim eum pertraxit nobilis et generosa foemina Euphemia, fortissimi & . . . celebrati Herois, Equitis aurati Fabiani Belloquercii coniunx.

Dasselbe berichtet Förster, nur daß er aus der ersten Gattin Fabians „Herrn Abraham Schöneichs hinterlassene Gemahlin" macht.

[1]) Diöcesan-Archiv.

Auch Grünhagen (Z. G. A. S. V 161) hat dieſe Notiz. Patron der Stadtpfarrkirche war der Magiſtrat. 1606 berichtet dieſer ausdrücklich an die ſchleſiſche Kammer, daß ſeit Anfang der Reformation er ohne Ausnahme die Pfarrſtellenbeſetzung vorgenommen habe. Freyſtadt kam 1558 in die Pfandherrſchaft der Schöneichs (nicht 1509, wie Förſter irrtümlich berichtet). Seit 1575 bis 1587 wohnte Fabian dauernd dort. Wie aber Euphemia an Buchholzers Berufung beteiligt iſt, bleibt unklar.

Breslau. Dr. Dumreſe.

IV.

Angedruckte Briefe des Chriſtoph Pelargus an Martin Weindrich.

Die Hs. 247 der Breslauer Stadtbibliothek enthält im Original ſieben Briefe des Frankfurter Univerſitätsprofeſſors Chriſtoph Pelargus aus Schweidnitz an den Breslauer Gelehrten und Schulmann Martin Weindrich, die aus manchen Gründen Beachtung verdienen. Zunächſt ſind es geſchmackvolle und nicht ohne Geiſt verfaßte Schriftzeugniſſe des ſchleſiſchen Spät-Humanismus, von denen das Wort des Baco von Verulam gilt: „Epistolae habent plus nativi sensus quam orationes, plus etiam maturitatis quam colloquia subita.“ Trotz einiger unclaſſiſcher Wendungen wird man dieſe Pelargus-Briefe mit größerem Vergnügen leſen, als die meiſten ſeiner gedruckten Reden oder die Wiedergabe ſeiner mündlichen Äußerungen. Kulturhiſtoriſch ſind dieſe Schriftſtücke wertvoll, weil ſie ein lebendiges Bild von dem Leben und Treiben in Breslau und in Frankfurt a. d. Oder in der Wendezeit vom ſechzehnten zum ſiebzehnten Jahrhundert bieten. Vor allem aber zeigen ſie, wie der oſtdeutſche Philippismus ſich gab, wenn er in traulichem Gedankenaustauſch mit Geſinnungsgenoſſen ſich frei äußern konnte. In bezug auf Pelargus beſtätigen ſie, was auch ſonſt feſtſteht,[1]) daß er nicht durch den Konfeſſionswechſel Johann Sigismunds zum Apoſtaten von ſeiner wirklichen Ueberzeugung geworden iſt, ſondern vielmehr ſeine ſtreng lutheriſche Poſition der früheren Zeit auf Accommodation beruhte. Die vorliegenden Briefe zeigen, daß er gleichzeitig mit

[1]) Vergl. die Äußerung des Pelargus an David Chyträus vom Jahre 1595 bei J. C. Beeman, Notitia Universitatis Francofurtanae (1707) p. 130 und an den Stettiner Domprediger Conrad Bergius vom Jahre 1591 (ebenda).

den Kreisen Cratos intime Beziehungen unterhielt, während Polycarp Leyser ihn als eine Säule der Orthodoxie des Jacob Andreä feierte.[1])

Diese Beziehungen ruhten auf verwandtschaftlicher Grundlage. Der Adressat unserer Briefe, Martin Weindrich, geb. 1548, gest. 1609, hatte 1581 die Cousine des Pelargus geheiratet, die Tochter des Bruders von dessen Mutter. Durch diese Heirat war er freilich von dem linken Flügel des Cratoschen Kreises weggerückt und unter den Einfluß der philippistischen Mittelpartei gekommen, wie Pelargus seinerseits durch seine am 12. September 1586 vollzogene Vermählung mit der Tochter des zu Steinau in Schlesien gebürtigen Frankfurter Theologieprofessors Christoph Albinus den Kreisen der strengen Lutheraner nahe getreten war. Wir müssen nämlich, von den beiden äußersten Extremen, den Unitariern und den Flacianern, abgesehen, vier kirchliche Richtungen in Schlesien unterscheiden. Auf der Linken steht Dudith, zeitweise nicht ohne Hinneigung zu der Religionspartei, die später socinianisch hieß, wenn er auch auf dem Boden der Reformatoren bleiben wollte. Dann kommen die strikten Anhänger der reformierten Lehre, als deren Häupter Crato und Ursinus anzusehen sind. Während diese von Melanchthon zu Calvin weitergegangen waren, verharrte das Gros der Breslauer Prediger, mit ihren Häuptern, Esaias Heidenreich an St. Elisabeth und Joachim Pollio an St. Maria Magdalena, für ihre Person in der Unbestimmtheit des Philippismus. Auf welche Seite sich diese Führer, welche die große Masse der Bevölkerung hinter sich hatten, schließlich schlugen, hing von den Umständen ab. Als Theologen standen sie nicht zur Konkordienformel, welche in Schlesien niemals recipiert ist. Aber mit dem Calvinismus sich einzulassen, verbot einerseits die Rücksicht auf die Regierung, welche den demokratischen und antipapistischen Grundzug des Calvinismus verabscheute, und ebenso die Volksstimmnng. Sie wählten deshalb den sichersten Weg, indem sie die in den höchsten wie niederen Regionen verfehmten Schriften Calvins garnicht lasen, wohl aber gegen die Calviniſten predigten. So wenig lobenswert dies Verfahren ist, darf es uns doch nicht verleiten, die sonstige Tüchtigkeit dieser Männer zu verkennen. Die vierte Richtung war die der Konkordienformel, in Schlesien vertreten durch die Anhänger des Heidersdorfer Bekenntnisses von 1574. Eine Reihe von inneren und äußeren Ursachen

[1]) Brief des Polycarp Leyser an Pelargus vom 10. Februar 1592.

haben zuſammengewirkt, daß die letztgenannte Gruppe für die Eigenart des ſchleſiſchen Proteſtantismus nicht beſtimmend geworden iſt. Von einem Siege des Unitarismus und verwandter Beſtrebungen konnte erſt recht keine Rede ſein: er war ein undeutſches exotiſches Gewächs und widerſprach der religiöſen Eigentümlichkeit der Schleſier. Aber auch dem Calvinismus fehlten die Vorausſetzungen im Volksleben und der Landesgeſchichte. Ganz anders wie in der Weſtſchweiz, in Frankreich, den Niederlanden, Schottland, erſcheint er in Schleſien als die Religion der Höchſtgebildeten, der geld- und geiſtreichen Ariſtokratie, der Höfe, des Patriziats, mehr Sache der Schule und Schulung als des Volkslebens, mehr der ſittlich-religiöſen Kultur als der frommen Unmittelbarkeit, deshalb auch, bei weitem Horizont, mit größerem Erfolg in die Breite als in die Tiefe ſtrebend; aber dabei beſeelt von Erkenntnisdrang und kritiſcher Selbſtbeſchränkung, verehrungswürdigem Eifer für Selbſtveredelung, Philanthropie und thäiger Nächſtenliebe.

In Nicolaus Henels Rhedigeromnema vom Jahre 1616 iſt mit liebevoller Begeiſterung ein farbenreiches Bild der klaſſiſchen Vertreter jenes durch und durch vornehmen, harmoniſchen chriſtlichen Humanismus des damaligen Schleſiens gezeichnet. Auch unſer Martin Weindrich hat eine beſcheidene Stelle darin gefunden. Sein Lebensgang wird aber erſt aus zahlreichen verſtreuten Notizen klar. 1548 in Breslau geboren,[1]) verlor er frühe ſeinen Vater. Nicolaus II. Rehdiger (1573— † 1587 Breslauer Landeshauptmann[2]) nahm ſich ſeiner väterlich an. Das wurde für ſein Leben entſcheidend, er kam in den Crato'ſchen Kreis. Sein Schulgenoſſe M. Andreas Calagius[3]) hat in einem lateiniſchen Hochzeitsgedicht, das hoch über den meiſten derartigen Gelegenheitsprodukten ſteht, ſeine Laufbahn bis 1581 geſchildert. Unter ſeinen trefflichen Lehrern ſtand Helwig obenan, dem man die erſte zuverläſſige Karte von Schleſien verdankt.[4]) Mit tüch-

[1]) Wenn N. Henel, Siles. tog. VII, 24 das Jahr 1549 angibt, ſo iſt das unrichtig, wie ſich aus der **Fama posthuma** ergibt.

[2]) Gillet, Crato I!, 209, 389; Seite 410 Z. 8 v. u. iſt die Jahreszahl verdruckt.

[3]) Geb. in Breslau 1549, † 1609 als Lehrer an der Maria-Magdalenenſchule. Er hatte bei hoher Begabung mit Nahrungsſorgen zu kämpfen, daher läßt ihn Cunradus ſagen: „Famae fui Musis, sed mihi poenae fames.“

[4]) Scr. rer. Sil. XVII p. I.

tiger humaniſtiſcher Bildung ausgerüſtet, bezog er die Univerſität, und zwar als Begleiter Nicolaus III. Rehdiger. Letzterer ſchildert ihm in einem Brief vom 12. Septbr. 1574 den Eindruck, welchen ſein Oheim Thomas auf ihn macht, als er dieſen geiſtreichen Epicuräer, dem die Breslauer Stadtbibliothek ſo große Schätze verdankt, in Köln beſuchte.[1]) Weindrich lebte zu Wittenberg in Peucers Hauſe als deſſen Amanuenſis, und es iſt ſehr merkwürdig, wie er mit dem damals in Heidelberg weilenden Freunde über das Buch des Joachim Cureus korreſpondiert, daß den Sturz des Kryptocalvinismus in Sachſen herbeiführte.[2]) Weindrich berichtete überhaupt den Gang der Wittenberger Ereigniſſe nach Heidelberg und ſuchte in ſeinen theologiſchen Zweifeln dort Rat und Hilfe.[3]) Er wollte Philippiſt ſein und bleiben; die Heidelberger Freunde, Nicolaus III. Rehdiger und der theologiſierende Mediziner Carl Oslevius (gebürtig aus Oels) ſahen darin ſchwächliche Ängſtlichkeit. Sie waren überzeugt, auch Melanchthon ſei im Grunde ſeines Herzens immer Prädeſtinatianer geblieben. Weindrich ſcheint für dieſe Anſicht gewonnen worden zu ſein, blieb aber beſorgt, wie er zur Ordination kommen könne: er erhält den Rat, ſeine Anſichten möglichſt für ſich zu behalten, ſich auf das Corpus doctrinae Melanchthons zu berufen, nicht in Wittenberg oder Leipzig, ſondern in Liegnitz ſich ordinieren zu laſſen. Noch beſſer ſei es, ſtatt in den Kirchendienſt, lieber in ein Schulamt zu treten. Dieſer Rat wurde für ſeinen Lebensweg entſcheidend. Er kehrte nach Breslau zurück, wurde eine Zeitlang Hauslehrer, und 1575 Präzeptor am Eliſabethgymnaſium, wo er faſt 35 Jahre lang Griechiſch, Phyſik und Eloquenz dozierte.[4]) Sein Lehrerfolg war bedeutend. Ein Beiſpiel: Pelargus ſchildert in der Grabrede auf den Frankfurter Juriſten Profeſſor Valentin Arithmäus (geb. 1587 bei Liegnitz, geſt. den 25. Januar 1620), dieſer habe ſeine Kunſt in der ars oratoria und Poeſie jederzeit ſeinen Lehrern Nicol. Steinberger und Martin Weinreich zugeſchrieben. Und dieſe Kunſt habe ihm erſt den Lebensunterhalt verſchafft, ſpäter den Weg zu Ehre und Anſehen gebahnt. Am 18. September 1581

[1]) Ms. R. VII, 232 Gillet, Crato II, 59.

[2]) Ms. R. VII, 237 Gillet, Crato I, 448. (1574, Dez. 19.)

[3]) Zum Folgenden vgl. Gillet, Crato II, 83 ff.

[4]) Nicol. Henel, Silesia Togata VII 24 gibt 35 Jahre als Amtszeit des Weindrich am Eliſabethanum an; aber da er im Dezember 1574 noch in Wittenberg war, und am 25. Dezember 1609 ſtarb, iſt dieſe Zeit zu lang.

vermählte sich M. W. mit der Tochter des Esaias Heidenreich, Magdalena. Andreas Calagius dichtete dazu: Nuptiis eruditione ac virtute praestantis viri M Martini Weindrichii Vratisl. Scholae patriae ad D. Elizabeth Collegae; et pudicissimae Virginis Magdalenae, Reverendi et clarissimi viri Domini Esaiae Heidenreich, S. theologiae Doctoris ecclesiaeque ibidem Pastoris filiae, M. Andreas Calagius P. L. C. (= poeta lauro coronatus) prius Scholae Glacensis Rector, deinde Gymnasii Mar. Magdal. Patrii Collega. Aus dem Carmen, dessen Anspielungen uns heute z. T. schwer verständlich sind, seien hier einige Verse mitgeteilt.

. . . Slesiades Musae, licet, impendamus amico
Foedus adornanti primitiasque thori;
Js (meministis enim) virtutis amabile pignus
Vestra frequentavit sacra verenda puer.
Quando sub Helvigio studiorum elementa Magistro
Prima petebamus parvus uterque tyro,
Post etiam Hoffmanni patris innocuique Neandri
Voce ferebamus per propiora gradum.

Während der Pest hätten die berühmten Rhoediger (!) sich seiner angenommen und dafür gesorgt, daß er in Wittenberg studieren konnte.

Albiacam extimuit tandem delatus in Vrbem
Te Pevcere, domi sedulus atque foris
Detinuitque animum studiis, castisque vacauit
Artibus, ac linguis, nocte dieque, tribus
Signa recenseret donec sua lucidus orbis,
Messibus et gravidis sexta subiret hyems.

Dann trat ihm Heidenreich nahe:

Numinis Esaias interpres maximus, ore
Plebis inexpletae qui pia corda trahit.

Zuletzt der Wunsch einer glücklichen Fortdauer der Jugendfreundschaft:

O Martine, mihi fratris amate loco!
Nos studium coniunxit idem puerilibus annis,
Non leuis vnanimes gratia vincit adhuc.
Tempus idem facit nos scandere Palladis arcem,
Jndigenis patriam depopulante lue:

Inclinare dedit nobis virtute tenella
Simplicis aetatis pectora tempus idem.
Quid? Sponsos dedit esse diis auctoribus annus
Iste, sequuturus det simul esse patres.

CIↃ IↃ LXXXI.
Die 18. Septemb

Ob „die Götter" den zuletzt geäußerten Wunsch erfüllt haben, weiß ich nicht. Die Freunde sind nach 28 Jahren bald nacheinander gestorben: Calagius am 21. November 1609, Weindrich am 25. Dezember. Sie hatten in der Zeit ihrer jungen Ehen ähnliche Schwierigkeiten zu bestehen, hervorgerufen durch die konfessionellen Gegensätze. Ende 1579 war der oben kurz charakterisierte Andreas Dudith nach Breslau gezogen; er machte in Gesprächen keinen Hehl aus seiner Abneigung gegen die damals stark katholisierenden Abendmahlsgebräuche in den Pfarrkirchen der Stadt. Andrerseits ist begreiflich, daß eifrige Prediger an der heidnischen Form Anstoß nahmen, in der sich oft die humanistische Frömmigkeit äußerte (wie Dudith z. B. an P. Monau schrieb: Omnes meae cogitationes, studia omnia quietem spectant, quam qui perturbare conabuntur, Deos ultores habebunt) Nun wurde am 23. Dezember 1580 „der neue alabasterne Predigtstuhl in St. Mariä Magdalenä-Kirche von Herrn Luca Pollione mit einer christlichen, anmutigen Frühpredigt bei großer Menge der Zuhörer eingeweihet". So drückt sich Nicolaus Pol aus; aber Freunden Cratos mußte die Predigt wenig anmutig erscheinen, denn sie war von der heftigsten Polemik gegen Dudith erfüllt.[1]) Die Elisabethkirche durfte hinter Maria Magdalena nicht zurückbleiben, und so eiferte Weindrichs Schwiegervater mit Pollio um die Wette. Mit der Zeit wurde dies so arg, daß am 3. Juli 1586 Esaias Heidenreich auf das Rathaus zitert wurde, wobei der Breslauer Kircheninspektor sich tadeln lassen mußte, daß er „auf der Kanzel soviel beschwerliches Geschreies macht . . . unter anderm auch vornehmer verstorbener Personen (!) contra omnia praecepta Theologica et moralia in der Gruben nicht verschonet" 2c. Die Parole in dem von Pollio und Heidenreich gemeinsam unternommenen Kanzelfeldzug lautete: si vis vitare Arianismum, fuge Calvinismum [2]) Dies Vorgehen der beiden

[1]) Gillet, Crato II, 326 f. [2]) ebenda 377 f.

Prediger hatte augenscheinlich weniger sachliche[1]) als persönliche Gründe, es hing mit dem Faktionswesen des Breslauer Patriciats zusammen.[2]) Für Weindrich mußte alles das es um so peinlicher sein, als er Crato, und diesem allein, seine Magisterwürde verdankte, die ihm kurz vor seiner Hochzeit durch Vermittelung Nicolaus III Rhediger zuteil geworden war. Weindrich suchte nach Kräften den Riß zu heilen, wobei Crato die ihm eigene vornehme Gesinnung nicht vermissen ließ. Es wird Weindrich auch eine Freude gewesen sein, diesem Könige Kärrnerdienste zu leisten, indem er mit Herrmann zusammen dessen medizinisches Werk über die Pest herausgab. Einen seiner letzten gedankenreichen Briefe, er handelt von der großen theologischen Hauptfrage jener Tage, dem heiligen Abendmahl, hat Crato, als er schon nicht mehr schreiben konnte, noch an Weindrich diktiert.[3]) Gewiß ist es auch Anhänglichkeit an Crato gewesen, die ihm bittere Worte über den — auch in den hier publizierten Briefen mehrfach erwähnten — Steinberger eingab.[4]) Aber so weit reichte seine Verehrung doch nicht, um ihn bei dem totkranken einsamen Manne während der schrecklichen Sterbezeit in Breslau festzuhalten. Es ist rührend, wie der alte Mann an seinen Sohn nach Rückers schreibt: „Ich vermag nirgendts hin. Der liebe Gott verschaffe mit mir seinen willen vnndt verleihe mir gnedig geduldt. . . . Es kohmet niemandt zu mir, vnd begibt sich auch Morgen Mag Weinreich auf ein Dorf". Nur seine Schwester und Dr. Herrmann waren bei ihm, als er am 19. Oktober 1585 bei vollem Bewußtsein sein Leben aushauchte, — sein letztes Wort: Ego vivo et vos vivetis[5])

Wenn sich Weindrich auch nicht von Crato abwendig machen

---

[1]) Heidenreich äußerte sich gelegentlich als Gegner des Jacob Andreä und des Musculus. Er hatte viel zu starke humanistische Interessen, um mit ihnen übereinstimmen.

[2]) In der Citation ist der Rückschlag gegen Jacob Schachmanns Quertreibereien unverkennbar. Dieser mit den Rhedigers verschwägerte Ratsälteste, Feind Cratos, Gönner Pollios und Heidenreichs, starb bald nach dem Erlaß am 23. Oktober 1586 (vgl. Gillet I 84). Er hatte Crato und Jacob Monau mit Heidenreich verfeindet (ebenda II, 369).

[3]) Abgedruckt bei Gillet, Crato II, 551 f. Bemerkenswert ist in diesem Briefe die eingehende Würdigung der Abendmahlslehre des Augustinus.

[4]) Martin Weindrich nach seiner Rückkehr nach Breslau an Nicolaus III. Rehdiger, den 7. Dezember 1585. Wörtlich mitgeteilt bei Gillet Crato II, 373.

[5]) Ebenda II, 370, 372.

ließ, so übte doch der Einfluß seines Schwiegervaters großen Einfluß auf seinen Verkehr aus. Heidenreich war durch seine zweite Heirat mit Eva Rhintfleisch, einer Cousine des Jacob und Peter Monau, mit dem Breslauer Patriciat verwandt geworden, aber auch mit Schachmann.[1]) Dadurch wurde Weindrich, und besonders seine Gattin, in das Faktionswesen hineingezogen. Früher hatte er an den geistlich-geistreichen Zusammenkünften in Dudiths Hause teilgenommen,[2]) später schlug er gar eine Einladung zu der Taufgesellschaft für Dudiths Sohn ab, was dem Vater sehr schmerzlich war. Martino equidem, schreibt er an Nicolaus III. Rehdiger, non succenseo; doleo potius, quod se in tantam servitutem coniecerit, ut ne hiscere quidem nisi iussus ausit amplius. O durum coniugium.[3]) Wollte Weindrich sich durch das Fernbleiben von dem Dudith'schen Kreise vor Denunziationen von katholischer Seite schützen, so hat er diesen Zweck erreicht. Infolge einer Anzeige des Bischofs Martin Gerstmann erließ Kaiser Rudolf I. am 10. April 1584 ein Mandat gegen den zu Breslau einreißenden Calvinismus, in dem Ribisch, Jacob Monau, Doktor Wacker u. a. zwar genannt waren, Weindrichs Name aber fehlte.

Jener Doktor Wacker ist für uns von Interesse, weil ihm das in den Pelargusbriefen erwähnte Buch Weindrichs De ortu monstrorum[4]) gewidmet ist. Die Widmung lautet: Nobili magnifico amplissimo viro Dno Johanni Matthaeo Wackero a Wackenfels J V D Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario et Illustrissimi Principis Domini Domini (!) Andreae Episcopi Vratislaviensis Cancellario Domino et Patrono suo obs. S. P. Dann wird

[1]) Nach Gillet Crato II, 71 läßt sich einigermaßen ein Stammbaum herstellen.

[2]) Über die Gegenstände dieser Besprechungen berichtet Weindrich Ms. R. VI, 276 an Nic. III Rehdiger, wobei auch Petrus Martyr und Calvins Institutio erwähnt werden, vgl. Gillet II, 351 Anm. 12.

[3]) Ebenda 349.

[4]) Die Schrift hat 232 + 95 Blätter. Der Titel lautet: De ortu monstrorum commentarius. In quo essentia, differentiae, causae et affectiones mirabilium animalium explicantur autore Martino Weinrichio Vratisl. Cum gratia et privilegio Caes. Maiest. Sumptibus Heinrici Orthusii. Anno MDXCV. — Über Matthäus Wacker aus Constanz, der von Crato und Languet als Mentor für Nicolaus III. Rehdiger bei der Reise nach Genf empfohlen wurde, später in Breslau privatisierte, 1580 in Speyer als Kaiserlicher Rat und Kanzler des Bistums Breslau tätig war,

Ariſtoteles „über die Natur der Tiere“ zitiert und hoch gerühmt. Faſt ebenſo hohes Lob erhält vir summus et incomparabilis eruditionis Julius Caesar Scaliger, — wobei nur zu bedauern iſt, daß der große Philologe die Verehrung der ſchleſiſchen Humaniſten ſo unfreundlich erwidert hat. Aus dem Inhalt verdient die Frage hervorgehoben zu werden „Daemonum potentia in monstris an ulla sit?“, worauf fol. 85 b ſechs Argumente folgen: non esse monstra a diabolis. Dem damals weit verbreiteten, faſt manichäiſchen Dualismus gegenüber wird fol. 86 betont, daß trotz aller Mittel-Urſachen Gott der Herr Urheber aller Kreaturen ſei: Urbes Romam et Alexandriam non dici aedificatas esse a fabris et architectis, sed regibus, quorum voluntate conditae sint. Jta Deum creatorem dicendum omnium naturarum. Die übrigen Schriften Martin Weindrichs ſind teils phyſikaliſcher und mediziniſcher Natur (1592 Commentatiuncula de terrae motu, 1599 Commentatiuncula physica de inundationum in natura causis; auch eine Vorrede zu der Schrift des Picus von Mirandula De ludificatione daemonum gehört hierher), teils behandeln ſie ethiſch-geſellſchaftliche Themata, im Anſchluß an Ariſtoteles, und an Theophraſts Charaktere oder des Baco von Verulam Sermones fideles erinnernd. (Disputationes de comitate, veritate et urbanitate virtutibus ad conversationem pertinentes). Sein wiſſenſchaftliches Hauptverdienſt war aber die Herausgabe der Medicina universalis des Joh. Bapt. Montanus. Er ſetzte damit Cratos Werk fort, denn Montanus, eines der bedeutendſten Häupter der mediziniſch-klaſſiſchen Schule, der „einen Wendepunkt in der Geſchichte der Medizin“ bedeutet, war in Padua

1596 zu Rom die dem Hofe mißliebige Wahl des Bonaventura Hahn zum Biſchof von Breslau hintertrieb, dann in hohen Ehren zu Neiße wohnte, vgl. Henelii Silesiographia renov. II, 151 ff. und Gillet Crato II, 88, 93 f. [Wie war ſeine kirchliche Stellung in ſpäteren Jahren?] Wacker antwortete in einem von Henel Silesia togata VII, 24 mitgeteilten Weindrichs Verdienſte anerkennenden Briefe. Vor allem freue ihn, daß durch Weindrich ſeine Verbindung mit Nicolaus III Rhediger öffentlich bezeugt werde. „Alteram operis pa ticulam summo meo Domino Rhedingero inscribi libentissime intellexi. Cupio enim toti mundo constare, quae inter me et ipsum sit necessitudo“. Er ſpricht bei dieſer Gelegenheit auch von der summa quae tibi cum ipso intercedit familiaritas. Der Brief iſt am 12. November 1595 aus Neiße datiert.

einſt Cratos Lehrer und Freund geweſen, deſſen Verdienſte zur Anerkennung zu bringen, deſſen Lehren auszubreiten dem kaiſerlichen Leibarzt lebenslang am Herzen lag.[1])

Bei der Würdigung dieſer Tätigkeit Weindrichs muß man ſich in eine Zeit zurückverſetzen, da die moderne Teilung der Arbeit fehlte und fehlen mußte, weil die univerſalen Vorbedingungen erſt noch zu ſchaffen waren. Weindrich blieb immer ein philippiſtiſcher Theologe, dem alle andern Wiſſenſchaften als Dienerinnen der Gotteserkenntnis galten. Das geſamte Welterkennen möchte er von dem Lichte religiös-moraliſcher Wahrheit durchleuchten laſſen, damit die banauſiſchen Handwerker unter den Zöglingen der Wiſſenſchaft auf eine ideale Höhe gehoben würden, die abergläubiſche Afterweisheit verdrängt werde durch richtige Erkenntnis der realen Mittelurſachen, an welche ſich das göttliche Walten binde. Daß viele Philippiſten ſich damals der Medicin widmen, erklärt ſich nicht einzig und allein aus der Flucht vor dem Theologengezänk, ſie verfolgen auch poſitive Aufgaben; und den meiſt unausgeſprochenen Hintergrund bildet die Idee des Reiches Gottes. Wo dieſer Hintergrund fehlt, und jene italieniſche Frivolität ſich mit dem Humanismus verbindet, die durch Bona Sforza zuerſt in Polen und Schleſien bekannt wurde, da wendet ſich der Kreis Cratos, Weinrichs, Bucretius' entſchieden von ſolchem μετατίθεσθαι τὴν τοῦ θεοῦ χάριν εἰς ἀσέλγειαν ab.[2]) Wie von den altchriſtlichen Apologeten das Chriſtentum als die wahre Philoſophie geprieſen wurde, ſo rühmt Nicolaus Henel in der Vita M Martin Weindrichs („praeceptoris olim mei nunquam sine honestissima praefatione nominandi") von ihm, er ſei ein echter, d. h. auch praktiſcher Philoſoph geweſen.[3])

Von ſeinen Söhnen wurde, unter dem Rektorat des Schleſiers Andreas Wencelius, Georgii (23. April) 1599 Martinus Weinrichius

---

[1]) Vgl. v. Henſchel „Crato von Kraftheims Leben und ärztl. Wirken" Denkſchrift zur Feier des 50jähr. Beſtehens der Schleſ. Geſellſchaft für vaterl. Kultur, Breslau 1859, beſ. S. 122 ff. und Gillet, Crato I, 63. —

[2]) Vergl. Gillet, Crato II, 414 A. 21; Pol. V, 15, 227. Henel Sil. top. VII, 24 Medicinam universam Joh. Bapt. Montani collegit et in tres tomos decenti ordine digessit ex eodemque Problemata quaedam partim physica partim medica selegit accurate et in unum librum contulit.

[3]) Silesia Togata l. c.

Vratislaviensis in das Album der Frankfurter Universität eingetragen,[1]) Georgii 1604 Carolus Weinrichius Vratislaviensis.[2])

Der erstgenannte studierte Medicin, starb aber schon am 24. August 1606. Der ihm gewidmete Nachruf hat den Titel: Magnificus Academiae Francofurtanae Rector M Christophorus Neande", Philosophiae moralis Professor P , Ad exequias funeris, quod doctissimo et politissimo iuveni Dn. Martino Weinrichio Vratislaviensi, Medicinae Candidato, C L. et praestantissimi Viri Dni Martini Weinrichii, Collegae primarii in Gymnasio Vratislaviensi filio carissimo, ex aedibus C L et excellentissimi Viri Dn. D. Georgii Seileri, Profess Med. Ducendum, ad d. 27. Aug. anni MDCVI Cives totius academiae invitat. Ex officina typographica Johannis Eichorn. — Der Verstorbene sei im Januar 1582 zu Breslau geboren. (Vratislaviae, quae ut metropolis totius Silesiae, ita 'ακρόπωλις quaedam omnium virtutum est) Sein Vater sei der Philosoph und Medicus M Martin Weinrichius, seine Mutter Magdalena Reverendi et clariss. Dn. D. Esaiae Heidenrichii, Pastoris quondam Vratislaviensium celeberrimi, filia. . . „a matre unà cum lacte veram pietatem imbibit." Auf der Schule habe er geradezu erstaunliche Fortschritte gemacht. Dann sei er nach Frankfurt auf die Universität gesandt. Missus itaque in nostram Academiam a. 99 in aedibus D. Pelargi, cognati sui, triennium admirabili traduxit sollertia, lectionibus publicis frequens interfuit, disputationibus et exercitationibus lubens se adjunxit, et Philosophicis recte perceptis altero triennio Medicinae summa diligentia operam navare coepit. In Frankfurt Baccalaureus geworden, sei er dann nach Wittenberg und Leipzig gegangen, habe sich eine Zeitlang in Breslau aufgehalten, zur Vollendung seiner Studien in Frankfurt seinen Wohnsitz genommen, sei vom Fieber ergriffen und am 24. August heimgegangen, nachdem er noch oft ausgerufen: „Sanguis Jesu Christi, filii Dei, emundat nos ab omnibus peccatis" und „Veni domine Jesu." Den Schluß bildet die Mahnung, die Commilitonen möchten zeigen, daß die Eigenschaften des Entschlafenen in ihnen weiterlebten,

[1]) Frankf. Matr. ed Friedländer I, 433 b 21.
[2]) Ebenda 481 b 31.

und die Aufforderung: Accurrite ergo, cives Academici, et hunc civem vestrum non humeris solum, sed animis etiam efferte!

Seinem Bruder Carl Weinrich war ein längeres Leben und eine glückliche Laufbahn beschieden. Den glückverheißenden Anfang derselben hat sein Vater noch erlebt. Schon 1605 erschien eine Abhandlung von ihm. Am 1. März 1609 gab der genannte Professor Christoph Neander eine Dekas von Disputationen heraus, die dem Jllustri et generoso Domino Joanni Verico Schaf, cognomento Gotsch à Kemnitz, domino in Kynast et Greiffenstein und dem Freiherrn von Trachenberg gewidmet waren. Die für damalige schlesische Verhältnisse nicht uninteressante Vorrede übergehe ich hier. In der siebenten Rede verficht der Breslauer Jacob Oder den Satz, daß gläubige Fürsten sich nicht mit ungläubigen verbünden dürften, die sechste aber hält Carolus Weinrichius „Pro confoederatione Principum fidelium cum infidelibus". Seine Gründe: Gott selbst hat sich mit den Assyrern gegen die Juden verbündet, ebenso Abraham mit heidnischen Fürsten, auch die Kaiser Honorius, Constantin und Friedrich Barbarossa; Sleidanus sei auch dafür usw. Dann folgt ein Gedicht des Samuel Scarlach.

Dno Carolo Weinrichio, juris et eloquentiae Romanae studiosissimo benè precatur. Weinrichi docti servans vestigia patris Quod cum isti studio dederis nomenque laboremque / Jnprimis magno sub praeceptore Cunone / Setzerque pari (sunt haec duo lumina magna / Ordinis illius) pariter praeeunte Neandro / Romani studium eloquii non segnius urges.

Der so Beglückwünschte beabsichtigte in Breslau bei seinem Vater einige Zeit zuzubringen.

Ein Gruß der Frankfurter an die Breslauer liegt vor uns in der Gelegenheitsschrift: Carolo Weinrichio Uratislaviensi Silesio ex illustri Marchionum Brandenburgensium academia in patriam discessuro concinnata Amoris et honoris ergò Propemptica. Darin läßt sich Pelargus also vernehmen: Dn. Carolo Weinrichio Parentem Clarissimum domi salutaturo: Sint voveo Patribus Nati, natisque Parentes / Quales eris Patri tu, Pater ipse tibi / Jngenio praestans genitor, Virtuteque multa / Se videt, haec in te dona ubi certa vidit / Tuque refers mentem pariter vultusque Parentis, / Jlle quod est,

studiis aemulus esse potes / Vivite sic pariles, sic laeti jungite rursum / Corpora: sic animos, o similes Animi! Ähnliche Wünsche äußerten Johannes Heidenreich Pronepoti ex Fratre carissimo, der Liegnitzer Arithmäus, der Breslauer Jacob Oder und manche andere. — Aber, wie es scheint, waren es fromme Wünsche.

Jedenfalls konnte der Vater nur kurze Zeit sich des aufsteigenden Glückes dieses Sohnes freuen; er starb am 25. Dezember 1609, plötzlich vom Schlage gerührt. Die ihm gewidmeten zahlreichen Nachrufe, die teilweise schön ausgestattet sind, geben von der allgemeinen Beliebtheit des Mannes beredte Kunde. Sie sind inhaltlich recht ergibig, wenn es dabei auch ohne die humanistischen Spielereien nicht abgeht, z. B. daß der Verstorbene mit Vorliebe als schlesischer Epicharm bezeichnet wird; im Grunde doch wohl nur, weil dieser ein sicilischer Schriftsteller war, und Weinreich-Oenotria-Sicilien gesetzt wird. Natürlich werden dann möglichst viele Ähnlichkeiten zwischen den beiden doch recht verschiedenen Größen hervorgesucht. Nicolaus III. Rhediger a Strisa rühmt von seinem Freunde: Nulla / Etenim domus / adest, schola nulla et curia nulla / (Testis erit magni Caesaris aula mihi) / Quae non Weinrichio se profecisse magistro / Gaudeat, et laudi judicet esse sibi. Pelargus feiert ihn als Lehrer des Griechischen: Graecia quas tulerat vel opes Oenotria tellus / Jntulit ille tuis, incluta Bresla, scholis. Der Doktor der Physik Georg Rumbaum schließt mit dem Worte: qui / Christum asseruit, senserit ille necem? Jeremias Tschonder erklärt, wohl hätten auch Petrus Vincentius, Steinberger, Helwigius Tüchtiges geleistet; aber Weinrich glänze unter ihnen velut sol inter sidera magna. Eine Reihe von Briefen berühmter Männer an ihn werden mitgeteilt, von Dudith, Wacker u. a. Kurz, man setzt ihm ein Denkmal als dem rhetori facundo, philosopho celebri, medico eximio (er war auch praktisch als Mediciner tätig), Silesiae ornamento, Gymnasii in patria Elisabethici fulcimento incomparabili usw. Sein Sohn Carl werde als Phönix aus der Asche des Vaters emporsteigen. Derartige Prophezeiungen wurden bei solchen Gelegenheiten oft laut: selten haben sie sich so wie hier erfüllt. Zu seinem 50. Geburtstag brachte ihm eine stattliche Anzahl der angesehensten Schlesier ihre warme Anerkennung und treuen Wünsche dar: Sacrum/ Anni quinquagesimi / nobilis consul / tissimique viri / Dn. Caroli Weinrichii Liberi Baronatus Wartenbergici / in Silesia

Assessoris / Judicii Ecclesiastici in Republ. / Wratislaviensi et Camerae / quae ibidem Advocati: / ordinarii / non tam moris quam amoris ergo / votis sinceris amicorum / celebratum / 6 Kal. Octob. Ao CIↃ IↃC XXXIV Breslae. Typis Georgi Baumanni Den Anfang macht die lateinische Wiedergabe des 103. Psalms in einem horazischen Metrum (à la Buchanan) von dem K. K. Rat und Procurator Fisci Jacob Schickfus von Newdorff. Dann folgen 16 lateinische Distichen des Nicolaus Henel. Er beginnt: Lustra exacta decem jam sunt tibi, Carole, vitae / Weinrichi, o patrii fama decusque fori. Soll ich dir die doppelte Zahl wünschen? Es ist eine gewöhnliche Klugheitsregel, 100 Jahre leben zu wollen; aber Moses meinte, 70 seien genug, und wie reich ist das Leben von Weinrichs Vater mit 70 Jahren gewesen! Non tibi plus addi, sat scio, amice cupis / Contentus quoque fors, saltem numerare tot annos / Si detur, vixit quot tuus ille pater. / Ille jubar patriae, columen praelustre Sophorum, / Cujus fama domum Solis utramque ferit / Vivere sicque Deo et patriae sic ipse memento: / Dicere quo laetus, cum moriere, queas: / Aeternam ingredior Christo nunc auspice vitam, / Choppini verbis hisce vel Andegavi / Turba, forum, charta librique; valete forenses: / Astriferos anima haec jam petit ecce polos. / Felicem, ô, qui sic finit! Si clausula vitae / Sit bona, nempe omnis tunc bona vita fuit." Es war eine schwere und dunkle Zeit für den schlesischen Protestantismus, als Henel diese Worte schrieb, wobei er an das christliche Ende des berühmten französischen Juristen Renatus Choppin erinnert († 1606). Dieser war (1537) in dem Kirchspiel Bailleul im Anjou geboren, daher heißt er hier Andegavis. Henel unterschreibt sich: Bonae scaevae ergò, nec non amicitiae testandae, animo quamvis minus sereno scrib. Nicolaus Henelius I. U. D. Consiliarius Caesareus, nec non ducatus Monsterbergici ac Territorii Francosteinensis Pro-Cancellarius. — Wie Henel sich auf Choppin bezieht, so beginnt Paul Neander aus Namslau, Advocatiae Civitatis Vratislaviae Praefectus, mit einem Citat aus den Werken des Kanzlers von Navarra, Parlamentsrat zu Toulouse Johannes Corasius, der 1572 ein Opfer der Bartholomäusnacht geworden war. M. Daniel Hermannus, Pastor an Elisabeth

und Professor der heiligen Schrift am Gymnasium (vergl. Ehrh. Presb., 241, 243, 277, 284), unterzeichnet seinen Beitrag: Dno Affini et amico meritissimo charissimoque vovebam. Wir übergehen die übrigen Beiträge zu dieser Festschrift, an denen auch Martin Opitz beteiligt ist, und betrachten nur noch die poetische Vita, welche M. Jeremias Tschonder (vergl. Ehrh. I, 106, 424) Amico suo a teneris integerrimo widmet. Als Carl Weinrich am 26. September 1584 geboren wurde, war Cratos Schwestersohn Carl Greiser,[1]) damals 16 Jahre alt, Pensionär im Weinrich'schen Hause und gewann durch seine Trefflichkeit so sehr die Herzen seiner Pflegeeltern, daß sie übereinkamen, ihr Kind nach ihm zu nennen Carolus hinc dictus; patrem haud spes ista fefellit: / Omen saepe etenim nomini inesse solet. Tschonder erzählt weiter, wie Carl Weinrich 1604 nach Frankfurt gezogen und dort desselben Neander Schüler geworden sei, qui capiti imposuit laurea serta meo (am 13. Oktober 1603). Er beschreibt Weinrichs Studienreisen nach Tübingen, Straßburg, Frankreich, Padua, Siena, seine Rückkehr in die Vaterstadt, wo er 1615 Notarius des Breslauer evangelischen Konsistoriums wurde: Huncque Magistratus acta notare jubet / Judicio in sacro, quod sacra Ecclesia / Breslae Caesaris indultu, sustinet atque colit. Aber immer kommen die Freunde wieder auf den Vater zurück: Quippe facem accensam celebris per scripta Parentis Hic magis ac magis nunc rutilare facit. Wie Tschonder, so auch Christoph Colerus, Professor am Elisabethgymnasium, dessen Gratulationsschrift sich verspätete und erst 1635 erschien: nam pater ipse praeit tibi Lux et Regula morum. Colerus läßt es nicht an Seitenhieben auf Verfertiger schlechter Verse fehlen; zu solchen müsse man sich Zeit nehmen und nicht drauf los dichten. Er wolle bald zeigen, daß er es besser verstände. Wir erinnern uns, daß 1624 Opitzens bahnbrechendes Buch: Von der deutschen Poeterei" erschienen war; sein Einfluß ist in einem 1634 von Joh. Heinr. Cunrad verfaßten Sonnett auf Carl Weinrich bereits zu spüren. Zum 28. Januar 1637, dem Carlstag, widmet nun Christoph Colerus seinem Gönner und Patron sorgfältig gebaute Alexandriner. Auch hier ertönt wieder

[1]) Dr. med. Carl Greiser wurde später Breslauer Stadtphysikus und starb 43 Jahre alt am 23. September 1611. Bei Gillet habe ich vergeblich Nachrichten über ihn gesucht, ebenso in der Silesia togata Cunradi.

das Lob Martin Weinrichs: „Die edle Tugend hat euch bald zu einem Erben / des Vater-Lobs verklärt. Ein solcher Geist und Mutt / zu großen Dingen kömpt durch großer Leuthe Blutt. / Wo hört man aber nicht von ewrem Vater sagen? / Es hat der famae Flug durch alle Welt getragen / sein hohes wertes Lob: da wo die Sonne steht / von jhrem Lager auff, vnd wo sie nieder geht. / Viel große Leute sein aus seiner Schule kommen, / die jhren Weg mit Lob und Ehren zugenommen / in's Lager oder Rath in's Gotteß Hauß vnd Welt: / zu was ein jeglicher vom HERREN ward bestellt / Bey diesen blieb es nicht; er wolte mit den Schrifften / auch jhm nach seiner Zeit ein Ehrn-Gedächtnuß stifften, / alß der Isokrates, der auch mit Schrift und Lehr / im Leben vnd hernach erlanget doppelt Ehr. / Der Vater hat euch selbst mit Vnterricht verpfleget / vnd den gewissen grund in Künsten vnterleget / darauff gebauet wird, biß daß er euch gesandt / nach Franckfurt in die Marck in deß Neanders Hand . . . / Ob euch der Vater gleich zu zeitlich ward entrissen, / da er ob ewrem Thun der frewde sol genissen" usw. — Es folgt eine kurze, nicht phrasenhafte Beschreibung der Reisen Carl Weinrichs. — Wir unterlassen hier die naheliegende Abwehr eines wohlfeilen Spottes über die ungelenke Art solcher ersten Schritte auf einer ganz neuen Bahn: wer historisch urteilen gelernt hat, wird nicht den Maßstab einer Epoche anlegen, da eine ausgebildete Sprache „die für uns dichtet und denkt" mühelose Verse entstehen läßt. Aber auf den ungeheuren Umschwung sei doch kurz hingewiesen, der zwischen der Zeit liegt, da Martin Weinrich an Picus von Mirandula gebildet, sich mühsam vom Mittelalter losringt, und der Morgendämmerung moderner litterarischer Kultur, da desselben Mannes Bestrebungen dankbar mit neuen Zungen gerühmt werden.

Schließlich sei hier noch der Hirschberger Familie Weinrich gedacht, die mannigfache Beziehungen zu Breslau, z. T. auch zu der eben geschilderten Weinrichs gehabt hat.[1]) Es ist sogar wahrscheinlich, daß alle schlesischen Weinrichs aus Hirschberg stammten.

In Hirschberg lebten zwei als ehrenhafte Bürgerleute bekannte Brüder, Balthasar und Johannes Weinrich. Ersterer war mit

[1]) Das Folgende nach den auf der Breslauer Stadtbibliothek befindlichen carmina gratulatoria und Leichenpredigten.

Magdalene Frieſin[1]) vermählt, beide ſehr fromme Leute. Sie hatten fünf Söhne, Georg, Thomas, Martin, Johannes und Melchior, die ſich alle dem Lehrſtande widmeten. Am begabteſten war der älteſte, Georg, geboren 1554. Wie die Hannah den Samuel, habe die Mutter ihn in die Schule geführt, um ihn Gottes Dienſt zu weihen. 1572 kam er nach Breslau auf das Maria-Magdalenen-Gymnaſium, deſſen Rektor M. Martin Helwigius war. M. Georg Winckler und Nicolaus Steinberger freuten ſich ſeiner Gaben, Eſaias Heidenreich und Lucas Pollio nahmen ſich liebevoll ſeiner an, beſonders nahe trat er dem letzteren, an den er ſpäter oft nicht ohne Tränen denken konnte. Als Pädagog im Hauſe des Herrn Georg Fürſt hatte er guten Erfolg: der älteſte von deſſen Söhnen war um 1617 Breslauer Ratsherr. Zum Weihnachtsfeſt 1596 lieferte Georg Weinrich als Gymnaſiaſt des Eliſabethgymnaſiums ein langes lateiniſches Gedicht auf die Geburt des Erlöſers. Es wurde zu Liegnitz gedruckt; die vom 31. Januar 1597 datierte Widmung richtet er an ſeinen Verwandten, den Hirſchberger Ratsherrn M. Kretſchmer, an ſeinen Lehrer Ermerich und an M. Süßenbach in Hirſchberg. Dann folgen Lobgedichte der Freunde auf den Dichter, das intereſſanteſte feiert Hirſchberg und die Weinrichs mit dem immer wiederkehrenden Refrain des Anfangsverſes: Tolle Hirsberga novos plausus, mea patria tolle / Weinrichidas etenim charos virtute sub auras / Jam produxisti, pulcer quos Phoebus in antro / Maeonio docuit sanctas profiterier artes. / Hi facient, ut tua maneat bona fama, tuusque / Semper honos, clarumque decus, laudesque canantur / Ergo Hirsberga novos plausus, mea patria, tolle. / En jam Weinrichios vrbs inclyta Lipsia novit / Breslaque Weinrichios tenet ac Hirsberga fidelem / Weinrichico invenit Pastorem sanguine natum. Nun habe Georg Weinrich den Ruhm ſeiner Vaterſtadt durch ein ſo ſchönes Weihnachtsgedicht aufs neue gemehrt: Ergo Hirsberga novos etc. (Bresl. Stadtbibl. 4 O 5 Nr. 4). Weil man damals noch nicht meinte, daß die Kenntnis ſlaviſcher Sprachen den deutſchen Patriotismus beeinträchtige, ſondern nach dem Grundſatz handelte knowledge is power, wurde er, (wie Origanus und viele andere)

[1]) So M. Johs. Manger, Pfarrherr zu Knauthen, in der auf den am 24. Juni 1607 geſtorbenen Pfarrer Martin Weinrich gehaltenen Grabrede; zuweilen heißt ſie ſonſt Priesin.

nach Prag geschickt „der Sprach halber". Darauf begleitete er den jungen Breslauer Patricier Uthmann nach Leipzig. Dies wurde für seinen Lebenslauf entscheidend. Er wurde dort Magister, kam als Lehrer an die Fürstenschule zu Grimma, kehrte, zunächst unter schwierigen Verhältnissen, nach Leipzig zurück, erlangte dort am 8. November 1599 mit Cornelius Bekker zusammen die Würde eines Doktors der Theologie, wurde Professor und heiratete am 22. November 1602 Anna Pflüger aus Grimma, wobei ein Tobias Weinreich als lanius Hirschbergensis unter den gratulierenden Verwandten erscheint (also wohl eine Wollhändler- oder Tuchmacherfamilie). Von ihren 7 Kindern starben 3 an der Pest, 1598. Der Vater schrieb damals: Hoc anno et hoc triduo extinctis peste tribus liberis, testatum fecit Deus suum erga me amorem. Nam filium quem diligit, castigat (Hebr. 12) Ganz allmählich stieg er zu großen Ehren auf, wurde Senior der schlesischen und polnischen Nation, Domherr zu Zeitz usw. Sein großer Fleiß, seine Gottesfurcht und Demut galten als vorbildlich. Aber seit etwa 1610 machte ihn Schlaflosigkeit mürbe. Er starb 1617 mit denselben letzten Worten, wie einst sein Vorbild Pollio: Iam ibo in vitam aeternam. Sein Bild zeigt einen corpulenten, etwas hochschultrigen Mann mit breitem, kraftvollem Charakterkopf und langem Spitzbart.

Sein Bruder, Thomas Weinr(e)ich, geboren am Thomastag 1559 zu Hirschberg, saß in der Schule nie unten, „bei den Schlageseln," sondern immer oben, mit Caspar Langnikkel und andern strebsamen Knaben. Im sechzehnten Jahr kam er nach Breslau auf die Schule, verbrachte dort seine Zeit nicht „mit Schwedeliren," sondern mit Studieren, bezog die Leipziger Hochschule und wirkte 20 Jahre lang (1586—1606) treulich als Pastor in Hirschberg. M Esaias Schelbachius, Pfarrer zu Warmbrunn, hielt ihm eine etwas burschikose Leichenrede.

Der dritte Bruder, Martin, geboren 1560 zu Hirschberg, wurde auch 1577 „auf die berühmte Schule nach Breslau geschickt," und bezog 1580 die Leipziger Universität. Sein Bruder Georg fand aber, daß er dazu noch nicht reif sei und ließ ihn zunächst zwei Jahre lang die „Particularschule" in Halle besuchen. Dann erst studierte er 1582—1587 in Leipzig Theologie. Zunächst wurde er dann Präceptor, hierauf Pastor in Heyn, und auf Fürbitten seines Bruders Georg bei dem Ehrenvesten und hochweisen Rat in Leipzig, berief dieser ihn hernach zum Pfarrer an das Leipziger Johannes-Hospital. Er starb 1607 als Pfarrer in Kautsch.

Der vierte Bruder, Johannes, wurde Pfarrer in Mölbiß, der fünfte, Melchior, Magiſter an der Leipziger Thomasſchule.

Ein Vetter der genannten, Johannes Weinrich, wurde 1578 zu Hirſchberg als Sohn der Tochter des Erasmus Gitler, Barbara, und ihres Gatten Johannes Weinrich, eines Bruders des oben genannten Balthaſar geboren. Nachdem er erſt die Hirſchberger Schule beſucht, wurde er 1597 ebenfalls nach Breslau geſchickt, wo er Zögling des Eliſabeth-Gymnaſiums wurde, unter dem Rektor M Nicolaus Steinberger; „hat ſeinen Tiſch gehabt bei dem hoch achtbaren und wohlgelehrten Herrn M Martino Weinrich, doctrinae physicae an gemeldetem Gymnaſio Profeſſori.“ Hierdurch wird die Vermutung nahe gelegt, daß die Breslauer und Hirſchberger Weinrichs Verwandte waren. 1602 ging er nach Wittenberg, wohnte bei Salomon Gesner, hörte den Aegidius Hunnius, David Rungius und Bernhard Hutter. 1606 kam er nach Leipzig und fand im Hauſe ſeines Vetters, Dr. Georg Weinrich, als Pädagogus Aufnahme. Er ſtarb ſchon 1607.

An den verſchiedenen Trägern des Namens Weinrich wird erſichtlich, wie der Breslauer Philippiſtiſche Humanismus teils nach Kurbrandenburg, teils nach Kurſachſen hinüberwirkte und dort in den Dienſt der jeweilig herrſchenden theologiſchen Richtungen trat. Was er mitgab, war doch mehr als bloße formale Ausbildung, es war eine evangeliſche Grundrichtung, eine chriſtliche, religiös-moraliſche Ausrüſtung.

Auch Jeremias Tſchonder gehört zu den ſchleſiſchen humaniſtiſchen Theologen oder theologiſchen Humaniſten, die von der Univerſität Frankfurt a. O. und ſpeziell von Pelargus ſtark beeinflußt ſind. Geboren 1579, wurde er Prediger an St. Barbara zu Breslau, am 29. Juli 1629 zum Rektor des Magdalenengymnaſiums ernannt und ſtarb den 26. Oktober 1647. Cunradus widmet ihm die Charakteriſtik: Attys, Aristoteles, Clajo me nomine jactant / Majori at mactat nomine Theulogia. — Außer dem Schweidnitzer Pelargus wurden noch drei andere Schleſier für ſeinen Lebensweg beſtimmend: Chriſtoph Henſcher, Chriſtoph Scholtz und Nathanael Tileſius. Der erſtgenannte wurde 1568 zu Münſterberg in Schleſien geboren, wurde nach Matr. I 347b 12 im Herbſt 1589 zu Frankfurt immatrikuliert, promovierte dort 1605 als Doktor juris, war eine Zeitlang Frankfurter Univerſitätsſekretär, ſpäter Breslauer Syndikus und Prokanzler des Fürſtentums und ſtarb 1620. M. Chriſtoph Scholtz, geboren zu Breslau 1561, ließ 1587 zu Tübingen eine Elegie auf den Tod des Breslauer Landeshauptmanns

Nicolaus d. Ä. Rehdiger drucken (geſt. am 29. Juni 1587, vgl. Gillet Crato II, 389), wurde Vize-Paſtor an St. Eliſabeth, galt als ſehr gelehrt, ſtarb 1611 (vgl. Ehrh. Presb. I, 242). Über Nathanael Tileſius (geb. 1565 geſt. 1616) vgl. Ehrhardt II, 203 ff. Als Knabe kam er von Hirſchberg erſt auf das Breslauer Magdalenengymnaſium, dann auf das Eliſabethanum, wo beſonders Nicolaus Steinberger und Georg Seidel ihn förderten, ſtudierte 1582—1584 als herzogl. Stipendiat in Tübingen und ſtarb 1616 als Militſcher Superintendent. Ende Auguſt 1609 ließ M. Jeremias Tschonderus Uratislaviensis Silesius „Exercitationes duodecim, quibus universa rerum naturalum contemplatio succincte comprehenditur“ bei Johann Eichorn in Frankfurt drucken. Er widmete ſie Henſcher und Scholtz. Das Vorwort ſchließt: Dabam Francofurti ex Museo juniorum Baronum a Maltzan in aedibus celeberrimi Theologi, quem nostis, PELARGJ, qui vos permanenter salutat. An. 1609, 26. Augusti, quo ante quadroennium in hac Academis, omnium eruditorum applausu summum in utroque jure gradum Dr. Christophorus Henscher Syndicus Uratislaviensis, Mecenas meus insignis, consequebatur. Henſcher dankt er für die Befürwortung der Studienunterſtützung von Seiten des Breslauer Rats, er habe ihm auch, zuſammen mit Tileſius, die Stelle als Informator der jungen Barone von Maltzan verſchafft. Tſchonder ſelbſt hat ſich in dem Programma auf die Exequien des Joachim v. Maltzan (17. April 1625) darüber ausgeſprochen, wie ſehr er geſchwankt habe, ob er ſeine Studien abbrechen und ſich dem Dienſte des Maltzanſchen Hauſes widmen wolle. Er erwähnt auch damals noch den Pelargus ausdrücklich mit hohem Lobe, was er ausdrücklich hervorhebt (alſo trotz des Konfeſſionswechſels) ſiehe Bresl. Stadtbibl. 4 S. 207 Nr. 12. Georg v. Maltzan war 1604 Rektor der Frankfurter Univerſität (vgl. außer Becman Notitia S. 51 auch die Begräbnis-Einladungen dieſes Rektors in der Bresl. Stadtbibliothek 4 F 566 Nr. 33 und Nr. 36; in der erſten wird die praeclara Pelargorum stirps erwähnt.) 1609 heißt es in der Matrikel (I, 532) ipso die divi Georgii legitime electus est magnificus Rector generosus Joachimus Maltzan, liber baro in Wartenberg et Pentzelin etc. Zum 23. Oktober 1609 wurden Tſchonder Geleitsgedichte gewidmet. Propemptica M. Jeremiae Tschondero Vratisl. Siles. Illustrium et generosorum L. Baronum Joachimi, Otto Heinrici, Johan Bernhardi a Maltzan tr. Germanorum praeceptori cum iisdem ex academia Francofurtana 23. Oct. 1609 discedenti in commeatum data. Francof. Joh. Eichorn. Der Rektor Sam. Scarlach äußert ſich über Tſchonders Aufenthalt in Frankfurt: Tandem igitur nostras es deserturus Athenas / Tschondere Aeoniae flos illibate juventae / Quas totidem coluisti annis, quot Graeciae Troja Dextrê expugnanda dedit . . . Dann folgt Christophorus Pelargus D, Universae Marchiae Superintendens: „Est aliquid varia insedisse Lycêa, docentum / Et variis aures attribuisse sonis. / At quantum est, uno dua lustra dedisse Lyceo / Auribus et quodvis dogma bibisse suis? — Tſchonder hatte ſich zu Frankfurt lernend und lehrend, vor allem aber diſputierend, zu

einem festen Aristoteliker ausgebildet. Das zeigt sich nicht blos in den oben erwähnten physikalischen, sondern auch in den ethischen Disputationen, von deren er Sammlungen herausgab. Die am 22. September 1604 De amicitia abgehaltene stützt sich ganz auf die Nikomachische Ethik. Persönliche schlesische Beziehungen zeigen sich dabei überall: als Freunde erscheinen die Schweidnitzer Joh. von Sachenkirch und Gregor Prätorius, der Glogauer Georg Henning, der Prausnitzer Melchior Galliculus. Dem Breslauer Ratsherrn Jacob Reichell und dem M. Christoph Scholtz hat er die Disputation de amicitia gewidmet. Die Epithalamien zeigen seinen Freundeskreis. Wenn am 12. Oktober 1615, zu seiner Hochzeit mit Susanna Steinland ein langes lateinisches Gratulationsgedicht des alten Militscher Gönners die Unterschrift trägt „Nathanael Tilesius Ecclesiarum Liberi Baronatus Miliciensis Superintendens, Exsospes", so heißt das letzte Wort wahrscheinlich: „weil du jetzt eine Gehülfin hast, bedarfst du meiner Hülfe nicht mehr" (oder passivisch der nicht mehr glückliche?) Nach dem Verlust der ersten Gattin führte Tschonder am 14. Januar 1625 die Tochter des Archidiakonus Nicolaus Pol an Maria Magdalena, Justine, zum Altar. Pelargus eröffnet die Reihe der Festgedichte mit einem würdevollen Lobpreis der Ehe in neun lateinischen Distichen. Außerdem bringen ihre poetischen Gaben M. Christianus Tilesius, ecclesiarum liberi Baronatus Milischensis Pastor et Inspector „Adfini novo", David Rhenisch „Adfinibus dilectis", M. Georgius Seidel dem ultra decennium fideli παραστάτῃ collegae et affini, M. Christoph Scholz „affini", M. Nicolaus Polius, Sponsae frater. Wir sehen: Tschonder war in einen großen schlesischen Verwandtenkreis geraten. Die hier gepflegte gut gemeinte Biedermeier-Poesie läßt erkennen, wie die Weite des Gesichtskreises schwindet. Die große Zeit des Crato wird in ihren Nachwirkungen lahmer, die Blüteperiode des philippistischen Humanismus ist dahin, spießbürgerliches Schulmeistertum und Stubengelehrsamkeit behaupten auf Kanzel und Katheder den Platz. Aber das feste Zusammenhalten der Familie, der Sippe, des Stammes; die pietätvolle Pflege der Vergangenheit, die Selbstbehauptung deutscher und protestantischer Eigenart lassen inmitten der Kriegsstürme einen neuen Frühling hoffen.

I. Pelargus an Weindrich den 16. August 1595.

Hs. 247 fol. 297.

Viro insigniter docto, virtutum plurimarum laude clarissimo domino M. Martino Vueinrichio Gymnasii literarii Vratislaviensium professori solertissimo, affini meo carissimo. Sal.

Et literae tuae erant mihi gratissimae, Affinis a virtute et studiis elegantioribus clarissime, et qui reddebat acceptissimus, siue quia εἶδος ἄξιον τῆς φιλίας[1]) siue quia virtutis suae praecones adducebat secum vestras. Patefeci illico aedes meas generoso Domino Baroni, nec non animum, quem, nisi fallor, vnum maxime probauerit, si forte non alia. Nec quae vel conditio vel sanitas ipsa Herois, qui supra annos animumque gerit curamque virilem[2]), apud nos postulare videbuntur defutura ipsi opinor quanquam Elysios nostros multo feliciores agnosco 'εν τοῖς πρὸς βίον. multam nobis Viader arenam immo et sabulum aduehit. intelligis nempe quid velim cura tamen erit nostra, vt curetur probe!

De thesauro, quem nescio qui loci Genius nobili cuipiam feminae monstrauit, quid sentiam scire aues. Dicam quod res est, semel negligendum puto: et quia nondum plane δεικτὸς fortasse ne θετὸς quidem: et quia superstitionis incrementum inde, addo impietatis quoque argumentum, si quis talibus uti velit indiciis εἰς τὸ λακκοπλουτίζειν[3]). Plutum

[1]) Vergl. Plato Phaedr. 631 E. cap. 6 a. f.

[2]) Vergl. Aen. IX, 310 pulcher Julus Ante annos animumque gerens curamque virilem.

[3]) Suid. Hesych. s. r. = „aus einer Grube oder Cisterne reich werden". Vor der Schlacht bei Salamis bargen einige Perser viel Geld in einer Grube oder Cisterne beim Hause des Kallias. Dieser nahm es an sich, als jede Aussicht auf Wiederkehr der Perser geschwunden war und wurde dadurch sehr reich, erhielt aber von der Herkunft seines Vermögens einen Spottnamen.

illum subterraneum nolim ea veneratione prosequi, ut scintillis quamlibet emicantibus fidem ipsi habeam. exempla etiam tanti non fecero, ut sequar errantium turbam. Philosophi et inter hos sapientiae humanae Phoenix[1]) τὸ ἐκ τύχης καὶ ἀπ' αὐτομάτου describit: non illud neque fortuitum omnino neque fortunatum. Theologi purioris seculi ab huiuscemodi assensu revocarunt animos: nostri quid statuant, exploratum non habeo. Huc tamen ituros. confido. Si physicas subesse sentis causas, aut παραφυσικὸν quid, aliis non improbis simile, moneas velim. Virgulae diuinae tribui aliquid sine superstitione novi in Geomanticis. Iudaeorum vero nugas quibus θησαυροφύλακας introducunt nequicquam pensi habeo: quas ne quidem Agrippa quanquam credulus recipiat.[2])

Dixi quid existemem. mihi enim hic Academicorum τὸ δοκεῖν allubescit. Quaeso quae consignata habes amice communica, candide abs me accipientnr, et neutiquam critice. De aliis etiam sine aliquando conferamus philosophicis, in quibus tanta suspicioni non est materies quanta in Eristicis sacris: tametsi candidum tuum pectus dudum amplector, praesens tibi meum facile detegerem.

Domino Baroni multus de te sermo est, amicissimus plane et qui de amicis esse nequit vulgaribus. Virtutum tuarum et ingenii admirator idemque praedicator est quotidianus. Ita te amat et in te sapientiam. Optaram ego vestris quoque notior esse Scaligeris.[3]) patere enim sic vocari Domino Nicolao Rudingero et illis quorum tibi non potest non summe jucunda esse conuersatio. At hodie sic fere comparatum, ut quos Charis devincire poterat bonis: hos Eris aut in odium trahat aut relinquendos existimet. Qua de re coram aliquando: nec enim dissimulauero inter dominum Baronem et

[1]) Aristoteles Physike akroasis II, 4—6; beſ. 197 b 20—22.

[2]) Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, geb. 1486 zu Köln, geſt. 18. Febr. 1535. Hauptwerk: de occulta philosophia 1510.

[3]) Jul. Cäſar Scaliger geb. 1484 zu Riva, geſt. 1558 zu Agen und ſein noch berühmterer Sohn Joſeph Juſtus Scaliger, geb. 1540 zu Agen, geſt. 1609 in Leiden. 1593 trat er zum Proteſtantismus über und wurde Nachfolger des Lipſius in Leiden.

me agi, ut tuo hic nobis liceat frui conspectu et colloquio ad dies aliquot nisi repugnas aut vis aliqua maior. Vale felicissime cum omnibus nostris et salve, Amice et vir candidissime, doctissime.

Francofurt. τάχιστα 17. Cal. VII b a. 95.

af. T. Pelargus.

II. Pelargus an Weindrich den 23. September 1597.

Hs. 247 fol. 298,1.

Clarissimo viro excellenti doctrina et virtute Dr. M. Martino Vuendrichio juventutem literariam fideliter docentem in Gymnasio Vratislaviensium dno et affini meo honorando.

S. φίλα πάντα τὰ τῶν φίλων,

mihi certe literae tuae, vir clarissime, affinis carissime: ad quas ut verbis respondere non licuerit, voto tamen opinor et animo licuit. Gratulor autem eum quem ex superioribus tuis cognovi affectum tibi erga patriam, quod hanc potius quam Gorlicium ornare atque studiis illustriorem reddere decrevisti: [1]) nec dubito constituta esse labori et candori tuo praemia ab iis qui sunt φιλόμουσοι inter vestrates. in caelis quae parata sint doctoribus non ignoras.[2])

Physiologica tua,[3]) quae in usum juventutis meditari te ajunt, communia quaeso patere esse cum aliis; inque lucem emitte; ut inter plures viuas quanquam iam vivis propter τὰ ἐκδοτα. De Truncio[4]) magna mihi spes est, si presserit vestigia a vobis signata, ut caepit. Eum itaque illustri vestro senatui commendatum velim ab ingenii alacrioris, assiduitatis et virtutum argumentis. Revocari non debet, nisi in publicum bonum peccare velint cognati. Ut sumtus

[1]) Nicol. Henel, Silesia togata (Msr. Brest. Stadtbibl. Nr. 177) VII, 23: A Senatu Gorlicensi ut in illustri eius gymnasio publice doceret, anno Christi MLXXXXVII accersitus patriam antehabuit. — Patria iſt Breslau; Chriſtoph Neander in der Fama posthuma: „Gymnasii in patria Elisabethici fulcimento incomparabili".

[2]) Daniel 12,3: „Die Lehrer werden leuchten uſw."

[3]) Commentatiuncula physica, de inundationum in natura causis Leipzig 1599.

[4]) Wahrſcheinlich Bezeichnung des Sohnes, Carl Weindrich.

leuentur, cura sit, donec ad φιτίδιον(!) Academicum [1]) perveniat; ad quod quam difficilis sit accessus, etiamsi mea quis utatur intercessione, ab aliis exploratum habebitis. Vale Weindrichi clarissime meque tui amantem semper ama et cum tuis omnibus salve.

IX. Cal. VIII b. a 97 Francfurti.

Tuae excellentiae amantissimus
Pelargus.

III. Pelargus an Weindrich den 31. Dezember 1600.

Hs. 247 fol. 299.

Aufſchrift: Clarissimo viro doctrinae excellentis vitaeque fulgentis omnium virtutum laude Dno M. Martino Vueinrichio laudatissimi Vratislaviensium Gymnasii solertissimo Professori et affini meo honorando.

Et initium et anni hujus novi progressum omnem, ut nobis universis, ita tibi tuisque singulis, clarissime dn. affinis, tranquillum, salutarem, felicem opto. Silentii mei causas exponerem, nisi cognitum tibi, superioris anni cursum examinandis corrigendisque ecclesiasticis de mandato Sereniss. Electoris nostri tributum esse et inter literas me fuisse sine literis. Interea tamen filii tui curam non abieci, ut currentem excitarem inque studiis confirmarem. Est ille, quod te scire velle non nescio, ingenio satis adhuc amaeno, moribus non ingratis, in libris assiduus, inter familiares placidus: uno uerbo, qualem tu cupias, et ego meos, ubi non mecum. Id tamen nonnunquam liberius reprehendo, quod plenis contendit velis ad artem medicam neglectis interim humaniorum disciplinarum alis. Moneo opus esse cum repetitione τῶν λογικῶν, tum cognitione φυσικῶν καὶ ἀριθμητικῶν, quanquam non omnium, nec negligendam orationis poliendae rationem; et quae scio inculcare vos adulescentibus quorum formandorum alia monstrata via est quam Italorum, qui tantum non infantes de omnium aetatum cura legere aliquid perhibentur. Sed mea nihil opus moni-

[1]) Die von Kurfürſt Johann Georg geſtiftete mensa academica.

tione, ubi te audit in his omnibus exercitatissimum. Filium meum quam vellem apud vos ad humanitatem et eruditionem aliquam traduci! Aura saltem aspiret clementior, nec vestra mihi desit voluntas, aut ipse aut per alios adducerem. Quae ξένια misistis, non alio a me sucepta animo, nisi ut precio reddito compensem. iussi itaque explorare illud Martinum nostrum, ne vobis sim oneri cum damno Ubi liberior mihi erit post curas veteres a curis animus, scribam frequentius, nec patiar desiderari illud amicitiae ὀfficium, quo me hactenus superasti. Salui modo simus, et nos per eum, qui Deum deposuit apud homines, ut homines apud Deum, in quo uno omnis nostra salus. Vale feliciter tuosque ex me diligenter saluta.

Francof. Pridie Kal. Jan. anni 1601.

Excellentiae tuae studiosis [simus] aff.
Ch. Pelargus.

IV. Pelargus an Weindrich den 10. Oktober 1603.

Hs. 247 fol. 300.

Salutem in CHRo.

Cum filii mei natu maioris studia, ne ob domesticam forté vel communem nostrorum μαργοσύνην intercidant, excitare et prouehere constituerim, tuam clarissime et praestantissime Vir, affinis honorande, operam et consilium implorare visum est. Praeterquam enim quod ingeniorum formator es eximius, studiorum cultor ac propagator assiduus, non poteris non eo in meos esse affectu, quo tu in me semper; neque voles non meam in meos probare pietatem, cuius tu iampridem exemplum. Quod ergo filii tui, juvenis eleganter docti uoce, id mea etiam nunc te valde oratum cupio, prospicias, ut ad scholam vestram, quae meum in usus etiam publicos animum polivit, tuo beneficio transeat filius meus Johannes, et istic artium fundamenta, sine quibus nec facilis nec certus ad altiora gradus, probe locet. Uelim autem permutatione quadam e vestris transmitti adolescentem Academicis gymnasiis aptum; quem ego velut amicitiae et fidei obsidem amarem et curarem, meo vicissim gnato Pietati vestrae

commendato. Istius rei πρόξενον et adiutorem te compello; simulque confirmo, secuturum me ad quodcunque etiam hospitium, in quo tamen non apertae nimis licentiae fores, nec clausae unquam solertiae. Amplectar quod suaseris libere saltim moneas. sed et memorem tuis filiis animum testabor in omni vita; quos misericors ille Pater augeat, te ipsorum incrementis felicitet et te quasi iuventutis literariae parentem quendam foueat, servet in laudem nominis sui. Amen.

Francof. 10. VIII br. ai 1603

qui te colit et observat affinis
Chr. Pelargus D.

Coniugi tuae et domesticis omnibus Sal. Uenerando etiam seni praeceptori meo dn. Steinbergero et dn. Seidelio vere Sedulio.

Aufſchrift: Clarissimo et praestantissimo Viro, ingenii et doctrinae excellentis, dn. M Martino Weinrichio in celebri Vratislauiensium Gymnasio bonas literas profitenti et affini meo optatissimo.

V. Pelargus an Weindrich den 11. Juni 1604.

Hs. 247 fo. 301.

Die Adreſſe fehlt.

Salutem.

Cum filius tuus, Clarissime et praestantissime Vir, affinis honorande, discessurum se ex Academia indicaret, nolui ipsum sine meis dimittere, quibus vel meam erga te voluntatem, vel erga filium amorem parte aliqua testarer. Tibi sane gratulor, quod naturae, ingenii et doctrinae tuae politum quoddam in filio expressisti speculum; et relicturum te ex sententia illa Platonis τῷ θεῷ ὑπηρέτην plane statuo.[1] οἱ μὲν γὰρ Χριστοῦ Ἰησοῦ ἀειγεννοῦς φύσεως ἀντέχεσθαι[2] . . . . Filii autem tui modestiam, probitatem et solertiam quoties intueor, toties non voveo solum valetudinem ipsi firmam et perennem in tam nobili stadio cursum: sed exultim etiam gaudeo: ὅτι παῖδες ὁμοῖοι (!) πατρὶ πέλονται, et meum in ista prouoco vestigia.

---

[1]) Vgl. Plat. Politicus 290.

[2]) Vgl. II Petri 1,4.

Vixit certe apud nos ut verbo dicam, pie, omniumque amorem virtute sibi conciliavit: unum ipsi fortassis invidet ἀκαιρία vel ἀτυχία, quod meritos ex studiis honores nondum tulit. Sed foret opinor laetiore animo et meliore genio, ubi aliorum etiam quos inter viuit testimonia merebitur. D. Heidenrichii θεολόγου eximii filium recepi intra aedes meas; nec patiar deesse quicquam ipsi; monitionibus saltem locus sit et consiliis nec placeat τὸ ἰδιοβουλεῖν: quo morbo periisse non paucos didici. Si vos et me audierit ut summa non sit consecuturus, vivet tamen inter mediocria in melioribus. Tu monebis ipsum, cumque familia honestissima diu salvebis ita precor ex animo.

Francof. celerrime 11. Junii anno 1604.

Excellentiae tuae studiosissimus
Pelargus D.

VI. Pelargus an Weindrich den 17. November 1604.

Hs. 247 fol. 302.

Salutem in Chro.

Quem mihi clarissime Vir, affinis Carissime, commendasti Heidenrichium et tuo et matris nomine Carum a me haberi scito et quamdiu qui nunc est esse volet futurum nunquam dubita Modestiam et industriam probat, nec est quod in eo magnopere iam reprehendam. Utinam Filii etiam tui studia conatusque pios opera aliqua iuvare possim mea! Contendam certe, ut si nihil consequar aliud, voluntatem mihi non defuisse intelligatis. Nunc ἔκτρωμα quoddam meum [1]) tibi aspiciendum mitto, idque Senatui vestro amplissimo propter causas publice expressas consecratum. Vide quaeso et audaciam vide. quanquam ita fieri oportere ut inelaborata etiam nostra appareant, multi putant; et hodie, nisi qui scribaces sint et dicaces θεολόγοις annumerandi plerisque haud videntur. Quae tua est in me benevolentia,

[1]) Vergl. I. Cor. 15,8. Gemeint iſt der dem Breslauer Rat am 1. Oktober 1604 gewidmete Exodus-Kommentar zum Leviticus.

studium facile approbaveris, et si te novi, uti opus, vestris etiam commendaveris. μικροῖς μικρὰ δίδουσι θεοί, dicebat Ethnicus: Apostolus noster μέτρῳ quodam unicuique sua conferri ostendit[1]): id quia exiguum mihi, non plane tamen occultandum. Sed nihil ad te opus apologia: cujus candorem et pietatem cum excellenti doctrina, non uestra saltem novit Silesia, sed si credis, nostra etiam Marchia, ad quam tu discipulos gnatosque recte educatos mittis. Vale ergo et salue cum tuis felicissime!

Francof. 17. IXbr anni 1604.

Excellentiae tuae studiosissimus
Pelargus D.

Dn' Steinbergero Salutem cui velim monstrari τὴν ἀνάμνησιν ex epistola Pliniana.

VII. Pelargus an Weindrich den 25. August 1606.

Hs. 247 fol. 303.

Sal.

Colloqui tecum ac propius conuersari mihi visus sum, clarissime domine affinis, quando filios tuos coram aspexi et de te tuisque, quod pietas monet, sermones miscui. Unde ἄφωνον ἔργον κρεῖσσον ἀπράκτου λόγου animumque meum quibusvis literis acceptiorem tibi fore semper existimavi. Nunc quando ille πανσοφώτατος alterum ex tuis, maiorem natu, ad suprema illa coelestis sapientiae domicilia evocavit, ut fas non est cum illo ita de illo loqui ad te duxi necessarium. Genuisti, clarissime mi domine affinis filium non mortalem,[2]) at immortalem, non huic seculo educasti, at alteri, non ad caduca, sed aeterna bona erexisti. Ille ergo nunc immortalis uere viuit et aeternum viuit. Quod tibi nunciandum, ne forte quem vulgus et hic oculorum sensus mortuum dicunt, ut mortuum nimis anxie desideres. Affectuum humanorum et quidem paternorum non ego nescius sum: illud tamen confirmo tibi, Dei amorem erga nos et nostros

[1]) 2. Cor. 10,13.

[2]) Vgl. Anaxagoras bei Valerius Maximus ed. Halm V, 10,3 pag. 270.

subinde anteferendum, qui ὡς οἰκειώτερος πατὴρ quos vehementius amamus, potius ad se pertinere testatur, cujus non modo voluntas nostra necessitas, sed cuius etiam lex summa est aequitas. Feramus ergo, quae ab illo: probemus quae illi grata, praedicemus quae ille statuit, nec judicium sumamus nobis de judicio summi judicis, sed in una ejus voluntate placidi acquiescamus Facies hoc praestantissime domine affinis, et ostendes simul te παθεῖν καὶ μαθεῖν τὰ ἱερὰ, filio tuo immortalitatem gratulaberis, domum tuam ipse solaberis, utque in theatro illo gloriae sempiternae propediem compareamus, una mecum precaberis. Plura, ubi lacrumae istae prius ex oculis quas ὡ abstergat Pater ille οἰκτίρμων; a quo tibi laetitiam et verum nepenthes voueo. age viriliter age et exspecta Dominum.

Francof. celerrime 25. Aug. an. 1606.

Qvi te colit aff
Ch. Pelargus D. m. p.

Nachtrag. Einen Beleg dafür, daß Martin Weinrich noch lange nach seinem Tode in England geschätzt wurde, liefern die Schriften des Henry More (gest. am 1. Sptbr. 1687 zu Cambridge). Dieser nennt ihn in der 1679 zu London gedruckten Schrift Antidotum adversus Atheismum, sive ad naturalis mentis humanae facultates provocatio, annon sit Deus p. 121 einen nicht nur in der Medizin, sondern auch in der Naturphilosophie sehr erfahrenen Mann und verwertet seine Berichte. Freilich geht aus dieser Stelle zugleich hervor, daß damals andere Engländer weniger Vertrauen in Weinrichs Erzählungen übernatürlicher Vorgänge setzten, als der Cambridger Theosoph, und ihnen ebenso skeptisch gegenüberstanden wie Pelargus in den oben mitgeteilten Briefen.

Breslau. Prof. D. Arnold.

V.

Aus der Leidenszeit der Evangeliſchen in Schweidnitz.

Die nachfolgenden Blätter wollen nicht die unerhörten, hinlänglich bekannten Drangſale wiederholen, welche die faſt ganz evangeliſche Stadt Schweidnitz vom 20. Januar 1629 ab ein Jahr lang durch die berüchtigten Lichtenſteiner Dragoner unter dem Grafen Karl Hannibal von Dohna, dem „Seligmacher“, und in den folgenden Jahren des dreißigjährigen Krieges von Freund und Feind zu erdulden hatte; ſie ſollen vielmehr zeigen, welche Mittel die kaiſerliche Regierung noch nach der Konvention von Altranſtädt namentlich durch ihre Unterbehörden anwendete, um hier wie in ganz Schleſien den Proteſtantismus von Grund aus zu vertilgen, und wie ſich dieſe dabei als getreue Jünger ihres einſtigen Meiſters Ferdinand II. (1619—1637) erwieſen, der ſich am liebſten „Sohn der Jeſuiten“ genannt und in dem berühmten italieniſchen Wallfahrtsorte Loretto vor dem Schreine der Jungfrau Maria, „ſeiner Generaliſſima“, gelobt hatte, die Ketzer ſelbſt mit Gefahr ſeines Lebens auszurotten. Wie vorher nach dem weſtfäliſchen Frieden die Verfolgungen der Evangeliſchen Schleſiens im großen Stile betrieben wurden, ſo mißachteten und verletzten auch jetzt die Beamten des Kaiſers Karl VI. (1711—1740) die Beſtimmungen der Altranſtädter Konvention vom 1. September 1707 auf unglaubliche Weiſe. Das Beſtreben, die Seelen der evangeliſchen Untertanen in den Schoß der katholiſchen Kirche zurückzuführen, trat abermals in den Vordergrund und ließ die Bedrückungen der Ketzer nicht aufhören. Man erſchwerte wiederum den Beſuch auswärtiger Kirchen, verſuchte die Teilnahme am katholiſchen Gottesdienſte und an den Prozeſſionen, ſowie das Halten der katho-

lischen Feiertage zu erzwingen und begünstigte bei Besetzung von Ämtern und bei Erwerbung von Grundbesitz die Katholiken auf jede erdenkliche Weise. Bei Mischehen erzwang man katholische Kindererziehung und unterwarf auch den evangelischen Teil dem katholischen Eherechte. Notwendige Ausbesserungen oder Erweiterungen der evangelischen Gotteshäuser wurden verwehrt oder wenigstens möglichst erschwert. Gegen diejenigen Personen, die früher katholisch geworden und nun wieder zur evangelischen Kirche zurückgetreten waren, leitete man Prozesse ein, oder man verwies sie aus dem Lande. Das verbürgte Recht, Beschwerde zu führen, half nichts, da die Klagen nicht bis an den Kaiser gelangten, und das einzige übrig bleibende Mittel, den Wiener Hof und die höheren Beamten durch Geldgeschenke zu gewinnen, war auf die Dauer zu kostspielig.

Die nachfolgend angeführten Tatsachen, die, wenn nicht anders bemerkt, den Ratsprotokollen des Schweidnitzer Stadtarchivs entnommen sind, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, da anscheinend mehrere Jahrgänge der Protokollbücher verschwunden sind, werden als Beweise für die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptungen betrachtet werden können. Daß einige Notizen auf die Zeit kurz vor der Konvention zu Altranstädt zurückgreifen, wird ihrer Beweiskraft sicherlich keinen Abbruch tun.

1661 Oktober 14. Es wird von Jauer aus berichtet, wie entrüstet der Amtskanzler darüber gewesen sei, daß die Evangelischen zu Schweidnitz sich geweigert hätten, das Fest S. Hedwigis zu feiern. (Evang. Kirchenarchiv.)

— Dezember 19. Memorial der evangelischen Geistlichen in Schweidnitz an den Rat, die ihnen wegen des nicht gefeierten Festes Mariae Empfängnis angedeutete Geldstrafe zu kassieren und sie bei ihrem Religions-Exercitio inturbieret zu lassen. (Ebend.)

1662 Januar 2. Da der Rat zu Schweidnitz evangelische Bürger gezwungen hat, mit Ober- und Untergewehr der Prozession bei dem Feste Corporis Christi durch die Gassen über den Ring zu ziehen und bei allen Stationen eine Salve aus den Musketen zu geben, auch die es gewissenshalber nicht tun können oder nicht gewollt, solange gefänglich gehalten, bis sie 1 Taler Strafe erlegt, so fragt der Kirchenvorsteher Ernst Friedrich Stirius bei dem kursächsischen Residenten Jonas Schrimpf in Wien an, ob man deshalb sich vorher bei dem

Landeshauptmann beschweren solle, bevor man die Kaiserl. Maj. damit behellige. (Ebend.)

1688 Januar 14. Der Pfarrer Elsner zu Hohgiersdorf[1]) klagt dem Rate, daß verschiedene Untertanen daselbst sich von der katholischen Religion abzuwenden beginnen und bittet, solches zu remedieren.

1690 März 31. Den Vorstehern des evangelischen Ministeriums (an der Friedenskirche) ist anzuzeigen, daß das Fest Mariae Verkündigung auf Anordnung hoher geistlicher Obrigkeit Montag, den 3. April in foro et choro gehalten werden soll, was sie bei ihnen publizieren lassen sollen.

1691 August 31. Den Wortsdienern der evangelischen Kirche befiehlt das Königl. Amt, daß sie nicht sollen ad inversionem Chatolicorum allaborieren bei 100 Talern Strafe.

— Oktober 29. Das Königl. Amt befiehlt auf Antrag des Erzpriesters im Striegauer Weichbilde, den Schweidnitzer Prädikanten, welcher ohne erteilten Taufzettel das Kind eines Untertanen des Hans von Richthofen getauft hat, mit 30 Talern zu bestrafen.

— November 26. Der Pater Rektor Societatis Jesu[2]) begehrt, daß ein Weib, welches katholisch ist und unerzogene Kinder hat, aber einen Lutherischen heiraten will, Bürgschaft leisten soll, daß die Kinder katholisch erzogen werden.

1692 April 14. Der Ratsherr Felix beschwert sich über diejenigen, welche an der Karfreitagsprozession nicht aufgezogen sind, und bittet, sie mit der gewöhnlichen Strafe von 15 Sgr. zu belegen.

1695 September 30. Hans Weniger, der in einem Wirtshause contra die Katholischen skandaliert, soll mit 12 Talern bestraft werden.

— September. Klage des bischöflichen Konsistorii in Breslau über den M. Fuchs an der Friedenskirche, daß derselbe auf der Kanzel ausgesprochen, die Lutheraner wären von aller bischöflichen Jurisdiktion exemt und dependierten nur von Kaiserl. Maj. (Evangel. Kirchenarchiv.)

1696 Mai 11. Der Torsteher Nitsche wird angehalten, seine Kinder katholisch zu erziehen. Sein Weib hat gesagt, ob denn der

[1]) Ein der Stadt gehörendes Dorf.

[2]) Die Jesuiten waren 1629 nach Schweidnitz gekommen und besaßen seit 1660 die Pfarrkirche und das Patronatsrecht derselben.

Rat dächte, daß die Evangelischen nicht Kinder der evangelischen Seligkeit wären; überhaupt hätte sie es zu verantworten und die Kinder zu erziehen und nicht die Geistlichen. Deshalb soll sie mit dem bösen Weiberturme[1]) bestraft werden.

1697 April. Klage des Pater Rektor S. J., daß der Primarius Fuchs ein katholisch getauftes Kind auf dem evangelischen Kirchhofe habe begraben lassen, und die Bitte, ihn deshalb zur Strafe zu ziehen. (Ev. Kirchenarchiv.)

1698 November 24. Der katholische Pfarrer Breuer in Weizenrodau bittet den Rat, den M. Wiedemann mit einer Strafe von 100 Dukaten zu belegen, weil er ein Kind aus Nieder-Giersdorf ohne Erlaubnis getauft habe. (Ebend.)

1700 Februar 12. Der Pater Rektor S. J. beschwert sich über die lutherische Winkelschule und bittet, solche abzuschaffen.

— Februar 26. Dem lutherischen Winkelschullehrer Riemer Sigmund Krause wird das Schulehalten ernstlich verboten; wenn er nicht pariert, soll er in die Timmeritze[2]) gehen.

1701 Juli 6. Der Pater Rektor S. J. klagt wider mehrere evangelische Schneider, daß sie am Feste Mariae Heimsuchung gearbeitet hätten. Von diesen soll Kaspar 20 Tlr. und Stief 5 Tlr. Strafe erlegen, Parchwitz aber, der seinem Weibe nur ein Loch am Strumpfe geflickt, soll von der Strafe absolviert werden.

1702 August 1. Dem lutherischen Prädikanten Michael Wiedemann wird wegen des von ihm gegen die katholische Religion verfaßten ärgerlichen Buches das kaiserliche Reskript mitgeteilt, wonach er des Arrestes entlassen, aber des zeitherigen obgehabten Predigtamtes dimittiert sei. Am 18. August werden die Kirchenvorsteher befragt, ob sich Wiedemann noch in dem Pfarrhause aufhalte. Wenn dies der Fall sei, solle er dasselbe verlassen und sich in der Stadt oder in der Vorstadt einmieten. Die Kirchenvorsteher antworten, daß er sich mit seiner Familie in das Warmbad (Warmbrunn) begeben habe und, wenn er die Gnade des Kaisers nicht erlange, nicht mehr zurückzukehren gedenke.

[Diese Notiz macht die folgende Erläuterung notwendig. Im Jahre 1695 war Michael Wiedemann, der aus Sachsen stammte und

[1]) Ein Gefängnis in einem der sechs Tortürme.
[2]) Gefängnis im Rathause.

in Leipzig studiert hatte, als Diakonus an der Schweidnitzer Friedenskirche angestellt worden. Als Student hatte er ein Buch in zwölf Teilen oder Monaten unter dem Titel: „Historisch-poetische Gefangenschaften" drucken lassen, worin er u. a. eine verliebte Nonne und einen Pater vorgeführt und sich manchen sarkastischen Witz über die Zeremonien im katholischen Kultus erlaubt hatte. Kaum hatten die Jesuiten zu Schweidnitz Kunde von dieser satyrischen Schrift erhalten, so verklagten sie den Verfasser beim Landeshauptmann, der die Klageschrift an den Wiener Hof weitergab. Das von dort kommende Urteil lautete, daß Wiedemann an den Pranger gestellt und vor ihm jenes anstößige Buch durch den Henker verbrannt werden sollte; außerdem wurde er zur Landesverweisung und Tragung der Prozeßkosten verurteilt. Auf Verwendung des evangelischen Kirchenkollegiums und einiger hochgestellter Personen wurde ihm zwar diese öffentliche Beschimpfung erlassen; doch mußte er 1702 in einem Reverse den Inhalt jener Schrift widerrufen und das Land verlassen. Er begab sich in seine Heimat zurück, fand in der Grafschaft Stolberg eine Anstellung und wurde dort später Superintendent. Der von ihm ausgestellte und im Schweidnitzer Ratsarchiv aufbewahrte Widerruf lautet:

Ich zu End eigenhändig unterschriebener bekenne wie vormahls mündlich, also itzund auf Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl de dato Wien den 10. Julii des Jahres hiermit nochmals schriftlich, daß nachdem ich vor Zeiten in meiner Jugend ein gewisses Buch in 12 Theilen oder Monaten geschrieben und zu Leipzig nach und nach stückweiß in den Druck gegeben, die historisch-poetischen Gefangenschaften genannt, ich dasselbe itzund für ein bloßes Scriptum juvenile halte, welches judicio nondum satis maturo verfertiget worden. Und wie damals kein ander Absehen gewesen, als nur das Studium poeticum und historicum zu exerciren: Also contestire sanctissime, daß ich animum calumniandi, scandalificandi oder injuriandi Religionem Catholicam et ejus Ritus dabei niemals gehabt. Ob nun wohl weder Scandalum noch einiger Glaubens-Punkt darinnen enthalten zu seyn von mir erachtet werden: doch aber, weil es itzund als ein scandalöses und sonderlich dem Römisch-Catholischen Glauben nachteiliges Buch angegeben, und von Ihro Kayser- und Königl. Majestät pro tali erkennet worden: Als approbire ich itzund

judicio virili Keines weges, sondern retrahire und vocire vielmehr dasjenige, waß in diesem Buche vor anzüglich, scandalos oder Jemanden auff einige Weise nachtheilig gehalten wird, und ich einfolglich hierin unrecht gethan habe. Zu wahrer Urkund habe ich diese Revocation und darüber ertheilenden Revers eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschaft befestiget.

Actum Schweidnitz den 1. Augusti 1702.

(L. S.) Michael Wiedemann.]

1706 Juni 21. Zwei Wächter auf der Hauptwache werden mit der Timmritze bestraft, weil sie bei der Fronleichnamsprozession die Hüte nicht abgezogen haben.

— Juni 30. Das Kaiserliche Amt bestimmt, daß am 4. und 6. Juli Freudenfeste wegen des Entsatzes von Barcelona und des Sieges in den spanischen Niederlanden gefeiert werden sollen, was auch den lutherischen Kirchenvorstehern zur Beobachtung angedeutet wird. Der Pater Rektor S. J. erklärt, er werde auf keine Weise zugeben, daß in der lutherischen Kirche eher als in der Pfarrkirche oder auch gleichzeitig die Freudenbezeugung gehalten und das Tedeum gesungen werden sollte.

— September 3. Den evangelischen Kirchenvorstehern wird befohlen, durch ihre Pfarrer von der Kanzel verkündigen zu lassen, daß bei den von den Katholiken abzuhaltenden Prozessionen jeder Intervenierung durch Getümmel vorgebeugt werde.

1707 Dezember 9. Nachdem das Königl. Amt am 23. Septbr. über die zwischen dem Kaiser und dem Könige von Schweden „verglichenen Religionspunkte" berichtet hat, wird dem Buchdrucker Ockel bei hoher Strafe verboten, Acta oder Schriften ohne die Zensur des Bürgermeisters zu drucken.

— Dezember 23. Den evangelischen Kirchenvorstehern, den Hauptgeschworenen und Kretschmern wird die Amtsverordnung bekannt gemacht, kraft deren alle heimlichen Conventicula der Lutherischen und Geldkollekten ernstlich verboten sind.

— Dezember 30. Der Landvogt berichtet, daß er die Leutmannsdorfer Bauern wegen abgehaltener Conventicula in causa religionis inquiriert habe. Sie hätten ausgesagt, daß sie zwei aus ihrer Mitte zu dem schwedischen Abgesandten abgeordnet hätten, um eine lutherische Kirche zu erbitten, Geld aber hätten sie nicht gesammelt.

— Dezember 30. Der Bildhauer Weber zeigt dem Rate an, daß er den hiesigen Pfefferküchlern habe Formen stechen müssen, auf denen der König von Schweden und die hiesige evangelische Kirche zu sehen wären.

— Dezember 30. Den Leutmannsdorfern wird bei Strafe befohlen, binnen acht Tagen die Abschrift des dem schwedischen Gesandten in puncto einer verlangten evangelischen Kirche eingereichten Memorials dem Rate einzuhändigen.

1708 Mai 4. Aus Veranlassung der Religionspunkte soll dem Königl. Amte berichtet werden, daß die lutherischen Schul- und Predigergebäude aus Stein und bis 5 Ellen hoch aufgeführt werden.

— Juli 30. Dem Zimmergesellen Simon Bartsch ist ein Sohn getauft worden. „Dieses Kind wollte der Jesuitte nicht lassen tauffen aus Ursachen, weil die Mutter Bäbstisch war, dennoch aber nach langem Streite von unsern Vorstehern befohlen worden, daß wir es tauffen Solten, wie denn auch geschehen." (Taufregister der Friedenskirche.)

— Dezember 19. Den lutherischen Informatoribus, den Bürgern Müller und Krause, sowie verschiedenen alten Weibern wird das Schulhalten verboten.

1709 Januar 9. Der Landeshauptmann befiehlt, die vom Rektor S. J. angegebenen Apostatas, falls sie nicht binnen 14 Tagen resipiscirten, zur Emigration anzuhalten.

— Januar 11. Auf Befehl des Landeshauptmanns wird den beiden Apostaten Dorothea Pfeiler und Rosina Kohl angedeutet, falls sie nicht resipisciren wollten, binnen drei Tagen die Stadt und die Fürstentümer zu meiden bei Strafe eines sodann erfolgenden Schimpfes.

— Februar 6. Wegen der Eroberung von Ryssel[1]) werden Freudenfeste angeordnet. Der Pater Rektor S. J. protestiert dagegen, daß die lutherischen diese Feste gleichzeitig mit der katholischen Kirche feiern; auch sollen bei jenen die Kanonen nicht eher gelöst werden, als bis dies von katholischer Seite geschehen ist.

— Februar 25. Verschiedene Bewohner von Bögendorf haben ihre Kinder in die unzulässige lutherische Schule in Ober-Bögendorf geschickt; auf jedes Kind sollen 2 Taler Strafe gerechnet werden.

[1]) Lille, niederländisch Ryssel, wurde 1708 vom Prinzen Eugen nach hartnäckiger Belagerung erobert.

1709 April 24. Der Sohn des Totengräbers zu Leutmannsdorf wird als Apostat aus den Fürstentümern verwiesen.

— Juli 1. Der Prior des Dominikanerklosters Hubertus Dubelius beschuldigt den Primarius M. Schmolcke, in der Kinderlehre, wobei drei Dominikaner in der evangelischen Kirche anwesend gewesen waren, injuriöse Reden gegen die katholische Geistlichkeit geführt zu haben, was sich aber durch den vor dem Manngerichte geführten Zeugenbeweis als unwahr herausgestellt hat. (Evang. Kirchenarchiv.)

— Oktober 25. Die Geschworenen bitten im Namen der evang. Bürgerschaft, sie bei dem Freudenschießen wegen Eroberung der Festung Tournay[1]) nicht auf den kathol. Kirchhof zum Schießen während der Messe zu kommandieren, da dies gegen die Altranstädter Konvention sei; bei dem Tedeum seien sie zu schießen bereit.

— November 22. Das Königl. Amt verbietet die Hegung der luth. Schulhalter bei 100 Dukaten Strafe.

1710 April 10. Dem Züchner Schmidt werden, weil seine Kinder während der Osternachtsprozession um die Pfarrkirche aus dem Fenster mit einer Kuhschelle geläutet haben, 6 Taler Strafe zudiktiert.

— Mai 23. Weil der Scholze und der Schenke zu Nitschendorf bei Schweidnitz am Ostermontage zum luth. Vorleser nach Dittmannsdorf gegangen sind, soll der erstere mit 4, der andere mit 2 Talern gestraft werden.

1712 November 4. Der Rat hofft, daß die luther. Kirchenvorsteher nach dem Absterben des Predigers Ebersbach bei der Nachwahl sich einen Ratskommissar ausbitten würden. Dieselben erklären, daß, wenn sie dies auch laut der Altranstädter Konvention nicht für ihre Schuldigkeit hielten, sie es doch wegen des guten Compartement E. L. Magistrats tun würden, doch bitten sie um eine Rekognition de sibi non praejudicando.

1713 August 11. Den luther. Kirchenvorstehern wird der Amtsbefehl mitgeteilt, daß von den hereingebrachten Leichen dem kathol. Pfarrer die portio canonica und Stolaetaxe entrichtet werden soll.

1714 Februar 19. Die Jesuiten beantragen, daß bei Vorbeitragung des Venerabile zu einem Kranken die Wache heraustreten und das Spiel gerührt werden soll.

[1]) Tournay, flamländisch Doornick, wurde 1709 von den Kaiserlichen unter dem Prinzen Eugen erobert.

— August 17. Das Königl. Amt befiehlt, den Buchdruckern und Buchführern den Verkauf der skandalösen Bücher wider die kathol. Religion zu inhibieren.

1719. Die evangel. Kirchenvorsteher beklagen sich bei dem Königl. Amte über die Injurien, welche die kathol. Pfarrer auf dem Lande in die Erlaubniszettel, kirchliche Verrichtungen betreffend, gegen die evang. Religion schreiben. (Evangel. Kirchenarchiv.)

1720 März 4. Der luther. Bürgerschaft wird bedeutet, bei den vorgesehenen solennen Exequien für die Kaiserin Eleonora [1]) zu erscheinen.

— Oktober 30. Den luther. Pastoren wird vom Königl. Amte befohlen, den Winkler von Leipzig und die Baumgartin von Hirschberg bei Strafe von 6000 Speziesdukaten nicht zu kopulieren.

1721 Juli 11. Königl. Amtsbefehl, das wider das Papsttum ausgegangene skandalöse Buch des Mathias Hörn, gedruckt in Leipzig, den 24. in silentio per personas Magistratus catholicas aufsuchen zu lassen.

1722 Januar 21. Dem Buchdrucker wird befohlen, er wolle künftig nichts drucken, er hätte es denn vorher dem regierenden Bürgermeister gezeigt.

1723 März 5. Die luther. Studenten [2]) Berger, Anders und Weinhold sollen, weil sie einen Katholiken auf Degen oder die Faust provozieret, poena carceris und zwar mit dem neuen Gefängnis bestraft werden.

1726 Juni 26. Den luther. Studenten wird untersagt, den Zünften aufzuwarten und auch sonst Musik „ums Geld" zu machen.

1728 März 17. George Schubert im Rautenkranz wird befragt, zu welcher Religion er und sein Weib sich bekennen. Er antwortet, daß er katholisch, sein Weib aber lutherisch sei; er habe aber Hoffnung, sie auf den rechten Weg zu bringen. Er wird ermahnt, daß er nicht abtrünnig werden, sich als ein kathol. Christ zeigen und in die Kirche zu gehen, auch dahin trachten solle, daß nicht nur sein Kind

---

[1]) Eleonora Magdalena Theresa von Pfalz-Neuburg war seit 1676 die dritte Gemahlin des Kaisers Leopold I. und starb 1720.

[2]) Schüler der 1708 bei der Friedenskirche gegründeten lateinischen Schule, Lyceum genannt, woraus 1813 das jetzige Gymnasium hervorgegangen ist.

im wahren Glauben auferzogen, sondern auch sein Weib hierzu zu bewegen sei.

— März 31. Königl. Amts-Intimation wegen des vom hiesigen Buchdrucker gedruckten Gesangbuches und der darin enthaltenen verbotenen Lieder binnen drei Tagen zu berichten, warum die Bürgermeister Neumann und Hentschel solches zu drucken erlaubt haben.

— Juni 19. Die beiden hiesigen evangel. Hebammen wurden auf das Rathaus geladen, wo man ihnen erklärte, der Pater Rektor S. J. habe verlangt, daß ihnen ihre Funktion untersagt werden solle, wenn sie nicht das Jurament ablegten, Kindern im Mutterleibe die Nottaufe zu geben. Dieselben erklärten, sich ohne die Einwilligung der ganzen evangelischen Bürgerschaft nicht dazu verstehen zu können. Deshalb wurden am 26. Juni auch die Zunftältesten auf das Rathaus geladen. Dieselben erklärten, dies beträfe ein dogma fidei, und laut der Augsburgischen Confessio glaubten sie, daß die Taufe ein Bad der geistlichen Wiedergeburt wäre, und daß niemand getauft und wiedergeboren werden könne, bevor er nicht vollkommen geboren wäre; daher müßten sie bitten, ihren Hebammen das Jurament zu erlassen. (Evang. Kirchenarchiv.)

— Dezember 30. Die evangel. Bürgerschaft hat bei dem Rate das Ansuchen gestellt, sie mit dem vom Pater Rektor S. J. prätendierten Neujahrsumgange zu verschonen und dafür demselben ein Gewisses aus dem städtischen Rentamte zu zahlen. Der Rat schlug dies mit dem Bemerken ab, die evang. Religionsverwandten möchten sich mit dem Pater selbst abfinden. Es wurden ihm darauf 9 Floren aus der Kirchkasse angeboten, was er aber als ein zu geringes Quantum zurückwies. Er verlangte 100 Fl., worein auch das für Fürbitten, Danksagungen und Abkündigungen sonst an den Parochus zu Entrichtende mit inbegriffen sein sollte. Die Kirchenvorsteher gingen schließlich darauf ein. (Ebend.)

1739 Mai 12. Der Bauer Tschach in Weizenrodau bei Schweidnitz, welcher Schmähworte wider die Katholischen ausgeschüttet haben soll, soll 24 Stunden mit dem Köppenturme bestraft werden.

— August 25. Königl. Amtsbefehl, keinen zu einem erledigten Pastorat vozierten evang. Geistlichen in das Amt und dessen Emolumente zuzulassen, bevor die Kaiserl. Konfirmation eingegange[n],

widrigenfalls die Collatores eine Strafe von 100 Dukaten treffen würde. (Evang. Kirchenarchiv.)

— Dezember 11. Der Pater Rektor S. J. verklagt den Töpfer Conrad und den Gastwirt Rüffer, daß ersterer an dem Feste immaculatae conceptionis S. V. Mariae seinen Ofen gebrannt und letzterer Holz eingeführt habe. Beide werden bestraft.

— Dezember 18. Weil der Perückenmacher Asch Johann Nepomuk, die Mutter Maria und den Papst geschmäht hat, soll er vier Wochen im Gefängnis gehalten und ihm nur Wasser und Brot gereicht werden.

Hiermit soll diese Blumenlese geschlossen sein. Der am 1. Jan. 1741 erfolgte Einzug preußischer Truppen in die Mauern von Schweidnitz machte dieser Bedrückung der Evangelischen endlich ein Ende.

Schweidnitz. **Heinrich Schubert.**

VI.

Blicke in die pfarramtliche Tätigkeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts nach Aufzeichnungen des Seniors Hempel zu Stroppen.

Wie völlig anders die kirchlichen Anschauungen geworden sind, und in wie gänzlich andrer Weise in vieler Hinsicht die pfarramtliche Tätigkeit heute im Vergleich zu früheren Perioden verstanden und ausgeübt wird, das wird nicht nur klar aus der veränderten Art der Predigt und Sakramentsverwaltung und nicht nur aus der seit etwa Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzenden andren Behandlung der Katechumenenvorbereitung, die sich erst Ende dieses Jahrhunderts zu unsrem heutigen Konfirmandenunterricht ausgewachsen hat, auch nicht aus der starken liturgischen Änderung der Gottesdienste, des Verfassungs- und Vereinslebens, sondern fast noch mehr aus derjenigen pastoralen Arbeit, die heute z. T. weltlichen Instanzen zugewiesen ist, die aber dem gewissenhaften Geistlichen nicht wenig Sorge und Aufmerksamkeit kostete. Wenn wir heute dafür dankbar sind, daß dem Pfarramt nach dieser Seite ein reichlich Teil verantwortungsvoller Last abgenommen ist, so müssen wir andrerseits im Rückblick auf die vorigen Tage doch sagen, daß viel seelsorgerliche Zucht und pastorale Autorität in jenen Dingen lag, über die wir heute vielfach lächeln. Wie vieles mutet uns höchst sonderbar an von dem, was wir über Aufgebote, Titulaturen, Dimissorialen und andere pfarramtliche Sorgen hören. Und doch liegt die Zeit kaum 150 Jahre hinter uns, die uns all diese Dinge widerspiegelt und das Pfarramt vielfach in völlig anderm Lichte zeigt, als wir es zu sehen gewöhnt sind.

Ich möchte aus den Aufzeichnungen des Seniors Hempel zu Stroppen, dessen Amtszeit von 1738—1754 fällt, eine Reihe von Proben geben, welche die pfarramtliche Tätigkeit grade nach den Seiten beleuchten, über die man vielleicht aus allgemeinen Kurrenden Kenntnis hat, aber doch nur seltener darüber, wie die amtliche Korrespondenz sich praktisch im Pfarramt verdichtete, wie also ein Pfarrer jener Zeit dergleichen für ihn und das Gemeindeleben wichtige Fälle behandelte.

Beginnen wir mit der Taufpraxis. Die Schwierigkeiten derselben liegen äußerlich heute nur in relativ wenigen Großstadt- und Industriegemeinden darin, daß den Säumigen nachgegangen werden muß. Das sind im ganzen seltene Fälle. Innerlich fehlt es an der rechten Wertung des Taufsakraments, weil es in weiten Kreisen nur als kirchliche Zeremonie aufgefaßt wird. Mit der inneren Bewertung der heiligen Taufe hat die alte Zeit natürlich auch ihre Sorgen gehabt, so hoch sie dieselbe auch sakramental einschätzte. Für die pfarramtliche Tätigkeit in der Ausrichtung dieses Sakraments kommen aber ganz andre Gesichtspunkte in Betracht. Da war vor allem mit der großen Furcht zu rechnen, es könne ein Kind ungetauft sterben. Deshalb wurde das Kind möglichst bald nach der Geburt getauft. Der Geistliche in einer größeren Gemeinde mußte also täglich auf eine Taufe gerüstet, mithin anwesend sein. Deshalb kamen auch nicht selten Nottaufen vor, selbst in der Nacht. Es sei ein Bericht aus 1745 mitgeteilt, der auf die Anschauung und Handhabung der Taufe ein grelles Licht wirft: „In der Nacht nach Dom. Septuag. brachte man von Pinxen ein schwach Kind zur Taufe. Man machte schleunige Anstalt darzu in meiner Stube, und ich fragte bald, ob das Kind lebe, worauf die Pathen mit Ja anworteten. Ich fing also an den Exorcismum, ein Gebeth, das Vater Unser und die gewöhnlichen Interrogatoria zu thun, nahm auch das Kind in die Hände zum Taufen: aber ich merkte kein Leben an ihm. Es war noch ganz warm. Man versicherte, ja es lebe, es sey nur so schwach, aber ich merkte kein Zeichen: ich hielt ihm das Näschen zu, man hielt ihm ein angezündetes Schwefel vor, aber da war kein Athem. Ich ließ es aufmachen, ob das Herz sich rühre, wir befühlten es, aber da war kein Zeichen. Also sagte ich: ein todt Kind taufe ich nicht. Fragte, warum sie es nicht zu Hause getauft, da es dort schon fast weg gewesen: ich kriegte aber keine Antwort. Sie thaten Alle sehr ängstlich, sprachen, sie wollten der Mutter sagen, es

sey getauft; welches ich aber ihnen wiedersprach, und also gingen sie fort. Des andern Tages bestellte der Vater das Begräbniß . . . . . fragte ihn aber, warum er ihm nicht zu Hauße die Noth-Taufe geben lassen? Er sagte: Das ist — halt ich — wohl geschehen unterwegens. Ich ließ zwei Pathen zu mir kommen, befragte sie und da sagten sie: Die Alte von Marentschin hätte noch in Pinxen in einem Hauße sich ein wenig lau Wasser geben lassen und damit das Kind begossen: was sie dabei geredet, wüßten sie nicht, sie hätte aber dabey ein Vaterunser gebetet: aber das alte Weib hätte es ihnen hart verboten, zu sagen, weyl sie gemeynet, das gilte hier nicht, weil sie außer dem Kirchspiel. Wie nötig ist doch nach allen Dingen zu fragen, auch auf deren Möglichkeit man kaum denken sollte: ist's also nöthig, öffentlich von der Nottaufe, wie und in was für Fällen sie zu vollziehen, zu reden . . . . ." Hempel wird letzteres sicherlich nach seiner sonstigen Art mindestens in einer Abkündigung getan haben.

Eine andre und zwar theologische Schwierigkeit lag für den Pfarrer in der Namengebung. Die Aufzeichnung Hempels über einen solchen möglichen Fall, der ihm offenbar viel Kopfzerbrechen gemacht, und der ihn nicht allein beschäftigte, verdient als überaus karakteristisch ebenfalls bekannt zu werden. Sie stammt aus dem Jahre 1748. „Es ist in unterschiedenen adel. Familien der Zunahme Hans so gewöhnlich, daß sie auch begehren, ihre Kinder nicht Johannes, sondern ausdrücklich Hans zu taufen . . . . Ich besorgte dies in diesem Jahre nicht ohne Grund. Weil ich aber in diesem Puncto conscientiam dubiam hatte, so consultierte den Hern Inspector Burg darüber. Meine rationes dubitandi und dessen Beantwortung erhellen am besten aus dessen promten Antwort, welche so lautete: P. P. In dem herzlichen Wunsche zu Gott, daß seine Leitung auch in dieser Sache mich nichts wolle laßen anrathen, als was seinem Willen gemäß ist . . . . Ich kann nicht leugnen, daß die bey unsrem Adel in einer gewiß sehr abgeschmackten Eitelkeit aufgekommene Verwechselung des Nahmens Johannes mit dem abgebrochenen Nahmen Hans, da man sich jenes fast schämet, diesen nur für vornehm hält, mir selbst von Herzen zuwider ist, dahero mir es gar nicht fremde ist, daß Ew. Hochwohl Ehrwürden darüber einen Anstand haben, ob bey einer so heiligen Handlung, wie die Taufe ist, da alle solche menschliche Eitelkeiten und Unterscheid der Person nach des Apostels Jacobi Erinnerung entfernt

sein solten . . . . wie denn das zum zweiten Grunde angeführte, daß man keine andern Nahmen verstümmelt in der Taufe gebe, und besonders drittens das Exempel dero Seel. H. Vorfahrers, der dieses Anmuth abgeschlagen und lieber darüber etwas leiden wollen . . . ." Nun folgt ein langer exegetischer Exkurs über Jer. 22, 24, 28 und anderer Schriftstellen, sowie über Hiskia und Johiskia, Hannah und Johanna und andre biblische Namen mit dem Ergebnis, daß „es schwer sein würde, eine solche abgekürzte Ausstreichung des Namens Johannes als eine Sache, die das Gewissen beschwerte, anzusehen." Darum gibt er wieder nach weiteren Beispielen aus dem Deutschen den Rat, die Eltern durch gütige Vorstellungen zu bewegen, bei Johannes zu bleiben, aber keine Gewissenssache daraus zu machen. „Ew. Hoch-Wohl-Ehrwürden wissen ohne mein Erinnern, wie sehr die heutige Welt sichs zur Freude macht, wenn sie uns arme Prediger beschuldigen kann, daß unser Eigensinn das und jenes zur Sünde mache, was uns nicht anstehe." Es folgt ½ Folioseite lang eine neue Begründung mit der veränderten Zeitanschauung und der resignierten Bemerkung: „wie ich dann endlich fast glaube, daß allhier in Breslau meine Herrn Collegen den Namen Hans in der Taufe vielleicht schon mehr als einmal auf begehren solcher Eltern werden gegeben haben" . . . So wichtig erschien unsrem Hempel diese Sache, daß er über 3 Folioseiten davon geschrieben hat, um endlich erleichterten Herzens mit dem Satz zu schließen: „Bey dieser streitigen Sache war mir es lieb, daß, weil das gehoffte Kind ein Töchterchen war, ich alles Kummers überhoben blieb." — Mit einem späteren Bescheide seines Superintendenten, der ihm wegen der eventuell verlangten Namen Johannes Nepomuk und Maria als Knabennamen ganz kurz erklärte, er würde es tun: „in diesen Nahmen lieget kein Aberglaube und für die abergläubische Intention des Vaters würde ich nicht respondieren. In Frankreich heißen manche Prinzessinnen Diana und das ist ein bekannter heidnischer Götzen-Nahme" war Hempel absolut nicht einverstanden. Er macht darüber sehr ablehnende Bemerkungen und sagt u. a. „Mit Diana würde ich mir auch Bedenken machen, denn fremder Götter Nahmen solt nich in Deinem Munde führen."

Auch wenn der strenge Lutheraner in die Lage kam, ein Kind reformierter Eltern zu taufen, gab es Schwierigkeiten. Hierüber haben wir eine Korrespondenz aus 1750, die wir heute kaum für denkbar

halten, die aber damals einen sehr realen Hintergrund hatte. „Als ich bey dem gesegneten Zustande unsrer Gn. Lehns Frau und bei der Vacanz in Conradswaldau vermuthete, daß mich der Tauf Actus treffen würde, erkundigte mich bey dem Herrn Ober Consistorialrat Burg: 1) ob ich diesen Actum sine prescitu des reformierten Geistlichen in Breslau thun könte, 2) wie ich mich zu verhalten, wenn mir ratione Exorcismi sollte zugemuthet werden, 3) ob allocutio ad baptizandum auch bey höheren Standes Personen nicht Du bliebe. Er ertheilte mir zur Antwort, das erste könte ohne Bedenken, ob auch partus masculinus sey, denn das Königl. Edict beniemte nur die Matrimonial Sachen, Aufgeboth und Dimissoriale des reformierten Theiles. Hier wäre überdies periculum in mora, und wenn es der Baron forderte, habe man auf alle Fälle sich getrost auf ihn zu berufen, der ja die Jura seines Geistlichen am besten müßte verstehen, 2) in dem casu befände ich mich in statu confessionis. Denn da kein Königl. Edict diesen Ritum bey uns abgeschafft, so wären die Ministri dran gebunden, und eine gute glossa dieses freilich harten Textus würde hoffentlich so viel ausrichten, daß keine Schwierigkeit würde gemacht werden. Und was das letzte anlangt, so wäre bei dem höchsten Täufling der Baptista als ein Diener Gottes anzusehen, der hier nicht dürfte titulieren." Hempel taufte denn auch, und die Sache lief glatt ab. Nach der Taufe fragte er den Grafen von Salisch, den Schwiegervater, ob bei der Verheiratung seiner Tochter ein Dimissoriale von Breslau sey geholt worden, „und er sagte: Nein. Die Verordnung ginge nur Breslau an, fügte hinzu: wegen der Taufe würde noch weniger zu besorgen seyn." Man merkt dieser Korrespondenz, wie auch manchen andern ab, wie das neue preußische Regiment die schlesischen Pfarrer ängstlich machte. Sie wollten um keinen Preis gegen Königliche Edikte verstoßen.

Gehen wir von der Taufpraxis zum Kirchgang. Derselbe war wie z. T. heute noch mit Absingen eines Liedes verbunden. Senior Hempel hielt darauf, daß ihm der rein kirchliche Charakter eines öffentlichen Dankens gewahrt blieb und deshalb nach keiner Richtung Übergriffe stattfinden sollten Er fand, daß Benjamin Schmolke das Lied „Gottlob, ich schließe meine Wochen" nur zum Zwecke der besonderen Hausandacht einer Sechswöchnerin gedichtet habe. Da bei dem Kirchgang einer Bürgerin und zwar beim Wochengebet dies Lied

gesungen worden war, ordnete er an, falls beim Kantor das Lied wieder bestellt würde, daß ein anderes Danklied gesungen werde. Das Lied schicke sich nur, wenn es auch in der Kirche außer dem öffentlichen Gottesdienste geschehe. Kann man darin vielleicht eine zu große Peinlichkeit erkennen, so wird man seine Meinung und sein Verfahren bei einem andern Falle um so mehr billigen, als er hier offenbar nicht nur die eitle Frau, sondern auch den nach höherer Gebühr ausschauenden Kantor zurechtweisen wollte. „Die Frau Tschipke, Amt-Frau in Gr.-Peterwitz hatte bey ihrem letzten Kirchgange nicht nur wie gewöhnlich ein Lied bestellt, sondern auch vom Herrn Cantor verlangt, daß er ihr nach dem Gebeth mit Orgel und Music noch einige beniemte Verse singen solte. Er that dies wirklich, ohne mir etwas zu sagen. Ich gab ihm darüber einen gebührenden Verweiß. Vor wenig Tagen, da sie wiederum zur Kirchen ging, begehrete sie von ihm ein gleiches. Ich erfuhr es, und ließ es dem Herrn Cantor verbieten und sagen, daß er nach dem Capitel singen solte, was sich schicke, wolle er zum Beschluß den von ihr vorgeschlagenen Vers: „Herr Du hörst Deinen Nahmen" singen, wolte ichs nicht wehren; aber ohne Music und ohne Orgel. Ich bin wohl nicht der Meinung, daß es ein Übelstand der Kirche sey, mit einer Kirchgängerin ein Dank-Lied zu singen: aber man muß auch der eitlen Ehrbegierde etwas steuern, sonst würde eine jegliche Frau mehr haben wollen und man würde bei der Kirche in die Prosopolepsie verfallen."

Eine oft recht dornenvolle Aufgabe muß die Berücksichtigung der verschiedensten Modalitäten bei der Trauung gewesen sein, und zwar die Trauung selbst noch weniger, als das Aufgebot. Hier gab es pastorale, parochiale, soziale und lokale Dinge zu berücksichtigen, über die sich heute ein Pfarrer nur verschwindend wenig Gedanken macht. Heute sind die äußeren Vorbedingungen zur Trauung im wesentlichen erfüllt, wenn wir den Taufschein, die standesamtliche Bescheinigung über die Eheschließung und vielleicht noch einen Entlassungsschein von dem zuständigen Pfarramt in der Hand haben. Hie und da gibt es noch einige Präliminarien über etwaige Kirchenzuchtsreste oder eine Befragung bei Mischehen. Das ist so ziemlich alles, was ein Pfarrer der Gegenwart einem Brautpaar gegenüber außer der seelsorgerlichen Unterredung mit ihm zu beobachten hat. Wie lagen die Dinge vor 150 Jahren?

Die pastorale Arbeit war, wenigstens soweit das engere sittliche Gebiet in Frage kommt, unstreitig intensiver und energischer. Ganz abgesehen von dem Unterschied zwischen ehrenvoller Trauung in der Kirche und der Trauung in der Halle oder Sakristei ging dem Aufgebot eines irgendwie gefallenen Paares die Deprekation voraus. Das gab nicht selten längere Verhandlungen bis ins Konsistorium hinauf, zumal wenn das laxere preußische Kirchenrecht, wie es seitens der Feldprediger in Übung kam und staatlich zu Recht bestand, die strengere lutherische Gemeindeordnung kreuzte. In Hempels Aufzeichnungen finden sich eine ziemliche Anzahl solcher Fälle, trotzdem die Trauregister jener Tage nicht entfernt so viel defolierte Brautpaare enthalten, als in der Gegenwart. Im Unterschiede von heute fällt auch ein anderer Umstand auf, daß nämlich der Briefwechsel mit der Superintendentur zumeist Jnterna betraf und grade in Rücksicht auf Kirchenzuchtsfälle und Aufgebote umfangreicher war. Hempel teilt gelegentlich den Ertrag seiner diesbezüglichen Correspondenz für einen größeren Zeitraum mit und bemerkt nach dem Tode des Oelser Superintendenten Pietschmann 1749, daß er von diesem weit über 100 Briefe überkommen habe, die meist derartige Fälle betrafen.

Ich gebe nun zunächst einige karakteristische Fälle über die Handhabung der Deprekation vor der Trauung. „Ich hatte angefragt, ob die Deprekation derer contra Sextum auch in Oelße ohne Benennung des Orts geschehe? Der Herr Superintendens schrieb mir: Der Ort würde zwar nicht genent in Oelße, aber ich sündigte nicht, wenn ich es thäte. Darauf meldete ich ihm: . . . . . Es hat gar ein militarischer Herr gemeint, Jhro Majestät würden mißvergnügt seyn, daß Deprecatio im Fürstenthum fortginge. (id quod non metuendum) Also rathen Sie mir noch einmal, daß ich mich allenfalls darauf beruffen kann, denn ich will weder verwegen noch furchtsam seyn. Er antwortete: Lassen Sie die Benennung des Ortes weg, wenn Sie Inconvenienzien besorgen, was lieget daran? Der Officier aber muß wohl nicht in Brandenburgischen Kirchen gewesen sein, da dergleichen tota die geschieht, und unsere formulla deprecationis aus der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung, und zwar der Neuen genommen ist." Ein andrer Fall war dieser: „Da in dem Königl. Patent von Ehe-Verbindungen allgemein vest gesetzt worden, daß keine Ehe durch Priesterliche Einsegnung vollzogen solle werden, sie sey denn vorhero

durch dreymaliges öffentliches Aufgeboth von der Kantzel drey Sonntage nach einander bekannt gemacht, so fragte ich . . ., wenn sich ein Huren Paar mit Genehmhaltung der Herrschaft und deren Eltern will copuliren laßen, ob solches auch dreymal müße aufgebothen werden, und er antwortete: Nein, sie müßen gleich loco scortatoribus debito ohne proclamation copulirt werden und dann praevia admonitione mit Verschweygung der Nahmen bey ihrer Communion die Deprecation ablesen lassen. Doch kann auch die Copulation ohne Gäste in der Sacristey geschehen." Als Ergänzung dazu steht unter 14 Eheschließungsfällen als der dreizehnte: „so kam doch ein casus von Kl.-Klieschwitz, wo die Hure nicht schwanger, und da glaubte er (nämlich der Superintendent): wenn diese Leute deprecationem publicam thäten, und hernach erst die Heyrath solte vollzogen werden, so könnten sie proclamiert werden, omissis titulis virginitatem denotantibus."

Andere Schwierigkeiten erwuchsen bei den Ehen in verbotenen Graden, die wohl nach den königlichen Gesetzen erlaubt waren, aber kirchlich ex capite honestatis widerraten wurden. So rät der Superintendent, als ein Witwer beabsichtigt, die Schwester seiner verstorbenen Frau zu heiraten: „Beßer dissuadiren wegen zu befürchtender Gewissens-Unruhe, etsi sit erronea. Keine Gründe sind nicht. Die scheinbarsten stehen in dem Herrnschmiedischen Responso, in dem Mosaischen Licht und Recht D. Langens bey dem loco Classico Leo XVIII. Bleiben sie auf ihrer Meinung, so müßen die Leute hereingeschickt oder herein berichtet werden, wofern sie von Ew. genug in diesem Puncto seyn belehret worden. Wir haben diesen Casum ohnlängst gehabt, und nach denen Universalibus a rege nobis communicatis concedirt. Doch ist denen Leuten vorhero zuzureden, ob auch sie beständige Ruhe im Gewißen haben würden, damit das Nachfolgende Gewißen nicht ihnen morsus mache, denn die Obrigkeitliche Erlaubnis will alsdann nicht hinlangen." Ebenso wird die Ehe eines Witwers mit der Stieftochter seiner verstorbenen Frau widerraten. Hier lautet der Bescheid: „Ich wünschte, daß diese Leute von ihrem Vorhaben abstünden. Sind sie nicht abzuhalten, so muß der casus ohnfehlbar ins Consistorium berichtet werden. Ich halte es nicht vor Sünde, Mann und Weib sind nicht ein Fleisch, sed εις σαρκα μιαν zu einem Fleisch, andere Grunde zu geschweigen. Und noch ein Fall mag erwähnt sein: „Wird ein Bürger, der seyner Schwiegermutter Schwester heyraten will,

welches gewiß ein anstößiger casus, auch veniam bekommen, oder soll ich ihn abweisen? Er antwortete: Ach viel besser quovis modo zu dissuadiren: wer weiß die künftigen fata in Republica?" — es war 1747, also unmittelbar nach dem 2. schlesischen Kriege, und man beachte, wie die neuen preußischen Edicte die alten Pfarrer in mehr als eine Collision der pastoralen Pflichten brachte — „wer weiß die künftigen Bekümmernisse in concientia? Nota? Es ging aber M. Eisenberg — der Bräutigam — ohngeachtet ich ihm vorgestellt, daß da Gott der Mutter Schwester zu heirathen ausdrücklich verbothen und nach den Sächsisch. Kirchen-Rechten es heiße: so nahe dem verstorbenen Weibe ihre Anverwandten nach der Bluts-Freundschaft, so nahe sind sie dem hinterlaßenen Marito nach der Schwägerschaft, dieser casus unter die prohibitos gerechnet worden, nach Breslau zu dem Herrn Insp. Burg, von da zum Herrn Pietschmann, und nachdem er von mir die Denuntiation des Casus begehrt, bekam er gleich Deklaration, daß es nach der gegenwärtigen landesherrlichen Verfügung ihm solches zu thun frey stehe: und die Copulation erfolgte auch."

Wie peinlich Hempel gewisse Fristen inne hielt, lehrt folgender Fall: „Heinrich Hochmuth, Roßger in der Tschoka wolte diesen Herbst noch heyrathen, aber es fehlten zu seynem halben Trauerjahre noch 11 Tage. Weil nun in der Special-Instruction an die Seniores ausdrücklich steht, daß so wenig auch noch fehle, solte man nicht dispensieren, so denuncierte den Casum und meldete, daß ob zwar keine kleine Kinder da wären, doch der Witwer darum eile, weil er nach Weihnachten aus dem Kirchspiel zöge. Der Herr Hofprediger antwortete: Da so wenig, nähmlich nur noch 11 Tage fehlen, so solte wohl Heinrich Hochmuth das Decret pro 1 rtlr. 3 ggl lösen, doch wolte ich es verantworten, wenn es cum caeteris so dahin ginge. Nur befürchte ich, wie Sie selbst, üble Consequentien. Daher thun Sie selbst nach der besten Einsicht. Ich ließ ihn noch 8 Tage warten und hernach proclamierte ihn und sagte ihm: Das Consistorium erließe ihm die wenigen Tage: So baute ich in den Folgen vor."

Das Untertänigkeitsverhältnis der Nupturienten mußte berücksichtigt werden. Wie daraus nicht selten rechte Weiterungen entstehen konnten, auch dafür haben wir Beispiele bei Hempel. „Herr von Fahrentheil auf Schilkwitz ließ wider die Copulation der Tochter des

Groß-Knechts in Krutschen protestieren, weil er unterthänig und sich noch nicht desfals abgefunden hatte. Ich ließ solches dem Mann melden, welcher auch nach Schikwitz ging und behauptete, er sey von dem Defuncto Herrn von Debschütz loß gegeben worden, habe auch schon etliche Kinder ohne Anspruch ausgestattet. Jedoch in Ermangelung eines schriftlichen Attestats blieb der Herr von Jerentheil bey seiner Protestation. Darauf schrieb ich ihm: Sachen der Unterthänigkeit gehöreten vor Herrschaften, ich wäre verbunden die impedimenta canonica zu untersuchen. Wenn desponsati zu gesetzter Zeit vor die Kirche kämen, so würde ich sie träuen müßen, wo ich nicht ärgerliche Seiten wolte erfolgen lassen: Dahero möchte er die Praetension in Peterwitz, ubi sponsus, nur anmelden oder auf andre convenable Arth sein Jus suchen und mir dieses nicht zumuten. Ich bekam hierauf keine Antwort und dachte, qui tacet consentire videtur, träute sie also in Gottes Nahmen." Aber so sicher fühlte Hempel sich gar nicht, er fragte vielmehr später darüber in Oels an und erhielt folgende Nachricht: „Wir haben Kaiserliche Rescripta, (es war um die Zeit des Todes Karls VI., also noch unter österreichischer Herrschaft) daß der Pfarr nicht eher proclamieren und copuliren darf, bis Punct der Unterthänigkeit ausgemacht ist, damit das Weglaufen der Unterthanen verhindert werde. Solche Rescripta sind denen Nobiles publicirt. Ich habe ex Tua Ratione einstens im Consistorio modeste widersprochen. Man hat mir aber voluntatem Cesaris opponirt. Aus diesem nun folget, daß man, owohl solches von einem hochfürstlichen Consistorio nicht expresse anbefohlen, doch nach diesen politischen Umständen künftig wird fragen müssen."

Verwickelt lagen die Sachen mitunter bei Soldaten, wobei leicht Collisionen mit den Feldpredigern entstanden, auf die Hempel nicht besonders gut zu sprechen war. „Der Herr Feldprediger hat mir doch einen Streich gemacht und eine Parochianam von mir mit dem Trompeter, der damals in Trebnitz sich einen Monath befand, ohne mein Aufgebot und Zeugnis copuliert: verklagen werde ich ihn nicht." Hempel selbst verfuhr so gewissenhaft wie möglich. So versicherte er sich u. a. genau, ob ebenso wie die Stückknechte nach ihrer Entlassung auch die „im Feld gestandenen Soldaten, wenn sie abgedankt seien, wieder in ihre alte Untertänigkeit fielen". Hatte er es mit einem aktiven Soldaten zu tun, so suchte er alle Gerechtigkeit zu erfüllen.

„Als zu Ende des Januarii Husaren hierher in Guarnison waren kommen, meldete sich ein Husar, Nahmens Christoph Gummel aus dem Grafen Hannisch Amt bei Wittenberg bei mir, brachte mir einen Erlaubnis Schein von dem Herrn Rittmeister v. Winterfeld, daß ich ihn (er war aus dem Dorfe Schieserwitz gebürtig und es lebete noch sein Rechter Vater und seine Stiefmutter) mit J. Anna Rosina Richtern von Seidenberg aus Sachsen, deren Eltern noch leben, copuliren möchte. Sie sagten: Ihr Herr Feldprediger hätte sie sollen träuen, weil sie aber marchiren müßen, so solte es hier geschehen. Sie begehreten es ohne Aufgeboth. Da aber Carpzov Lib. II. Des. 249 ein churfürstliches Decisum anführt: Milites non minus ac reliquos parochianos ceremoniis, ritibus ex ordinationi ecclesiastice obstrictos volumus: über dis der hiesige M. Wolf Tischler, der als Soldat in Breslau vom Feld-Prediger geträut worden, mir sein Zeugnis auf mein Verlangen zeigte, darinnen ausdrücklich stund, daß er gehörig proclamirt worden, so konnte ich ihm hierinnen nicht willigen. Hierzu kam, daß sie beyderseits Ausländer waren, von denen man nicht wüßte, ob sie frey und zu Hauße ein Hindernis hatten. Weil nun ratione Sponsi es nicht sowohl auf den väterl. Consens als Erlaubnis seiner Oberen ankam, dieser aber schriftlich in meinen Händen war, so kam es auf die Braut an, welche versicherte, ihre Eltern hätten ihren Consens drein gegeben. Ich verfügte mich selbst zum Herrn Rittmeister, welcher mir versicherte, daß der Braut Vater ihn selbst ersucht, seine Tochter mit den Husaren copuliren zu laßen, daß er sie nicht irgend als eine Hure herumschleppe. Nach solcher eingezogenen Nachricht both ich sie Dom. IV. p. Epiph. auf, behielt mir aber vor, bei dem Herrn Hofprediger Anfrage zu thun: ob solches in hoc casu semel pro semper geschehen dürfe, weswegen ich mir wegen der Copulation Aufschub nahm. . . . . Es kam aber unterdessen der Herr Regierungs-Rath v. Dresky nach Stroppen . . . . . Ich gab ihm die Visite, trug ihm den casum vor, fragte ihn als einen Consistorialem, wie ich mich verhalten solte. Er sagte: Weil bey diesen Fremden ohnedies finis proclamationis wegfiele, so könte es bey der Einmalig Aufgeboth schon bleiben, doch solte ich in Gegenwart des Rittmeisters den Sponsum noch einmal jurato fragen: ob er noch freyledig? Als ich ihm den Vorschlag that, weil ich dies Paar schon einmal aufgebothen ohne hinzuzufügen semel pro semper, ob

es nicht gut wäre, wenn ich ihn Festo Purific. Mariae zum andren und dritten mal aufböthe; er sagte Ja. Ich that es, fragte beyde nochmals jurato: ob sie ledig, denn der Herr Rittmeister machte Entschuldigung mich zu hören, und ich copulirte sie in Gottes Nahmen."

Recht bedenkliche Situationen konnten aus dem Untertänigkeitsverhältnis entstehen, wenn die Herrschaft katholisch war. Hierfür ist folgende Aufzeichnung aus 1738 überaus lehrreich. „Herr M. Hönicke, Pastor in Wilxen schrieb an mich und meldete folgenden casum. Caja, eine Magd, dienet bei ihm vor einigen Jahren und bekomt einen Liebhaber, der sie will in Trebnitz loß machen. Der Herr Canzler daselbst verlangt, daß sich die Caja selbst stellen solle: als sie endlich solches thut, wird sie unter dem Vorwand, ihr Vater sey katholisch, obwohl die Mutter evangelisch, daselbst gefangen gesezt, nach Breßlau auf dem Dohm geführt, und daselbst so lange verwahrt, bis sie den katholischen Glauben annimmt. Wie sie solches reclamante conscientia gethan, so geht sie darauf nach Groß-Burg, tritt zurück, und lebt etliche Jahre in der Nachbarschaft, komt heuer wieder nach Wilxen in ihren alten Dienst. Hier bekomt sie von Liebenau widerum einen Freyer, welcher sie in Trebnitz will loß machen, aber eben den Befehl bekomt, persönlich zu erscheinen, welches aber aus Furcht nicht thun will. Herr Pfarr fragt, was hierbey zu thun sey. Ich antwortete: 1. Sey zwar vor die Caja das Kaiserl. Resolut. Wie die Mutter, so die Tochter; doch 2) werde die einmalige Übertretung, als ein Grund der künftigen Nötigung angesehen werden: dahero 3. nichts mehr übrig, als bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht anfragen, ob sie von deroselben Protection könte geschüzet werden; gleichwie aber dis schwerlich zu vermuthen 4) so müßte die questionirte Caja lernen Gott vertrauen und glauben, daß er sie allenthalben versorgen könne."

Die parochialen Grenzen mußten selbstverständlich genau respectiert werden; dazu kam, daß die kleinen Territorien gegenseitig als Ausland galten. Wie vorsichtig ein Pfarrer verfahren mußte, damit kein Versehen geschah, kann man aus einer Aufzeichnung aus 1740 ersehen: „M. Christian Matschge von Sulau, ein Züchner, wolte des M. Schneiders, Müllers in Ellguth Tochter heyrathen. Weil der Sponsus kaum ein halb Jahr hier gearbeitet und bis 12 Jahr gewandert, mußte er doch vorher ein Zeugnis bringen. Dahero wieß

ich ihn nach Sulau. Daher bekam einen Taufschein. Ich wieß ihn noch einmal dahin, aber die Zeit zum dortigen Aufgeboth war zu kurz, dahero mußte er nach Oelße, wie unser Herr Cantor, Herr Roman der Bader, und der M. Mauerberg. Daselbst hat er jurato müßen aussagen, daß er a vinculo paterno, ex alieno liber, bekam darnebst durch den Glöckner, in Abwesenheit des Herrn Hofpredigers von dem Herrn Landes-Hauptmann, die Sache hätte durch einen Todtenschein wegen seiner Eltern können gehoben werden. Da vor einem halben Jahre M. Bauer von Torgau in gleichen Umständen war, jedoch so daß sein lebender Vater seinen Consens schriftlich ertheilte, und er auf 12 Jahre in Stroppen gearbeitet hatte, meldete mir Herr Pietschmann; er könne ohne Kirch-Zeugnis daher aufgebothen werden hier in unserm Fürstenthum. Sonst wo das jus canonicum Protestantium in summo rigore als in Sachsen und Breßlau observieret wird, gehet es nicht an. Unsere bisherige Observanz habe die Armuth der Leute zum Grunde."

Ebenso sprach in dieser Beziehung die peinliche Rücksicht auf die parochialen Rechte der katholischen Pfarrer, wie auch bei Taufen mit. Zu welchen unliebsamen Folgen diese Pflicht führen konnte, dafür zeugt eine Trauung vom 21. Juni 1745. Hier tritt uns auch der Begriff „Bethaus" im Unterschiede von „Parochialkirche" recht drastisch entgegen. „Als Kügler und Gramadin solte geträut werden, brachte der Bräutigam, der in Auras als Schäfer Knecht lebete, von dem M. Hönicke aus dem evangelischen Beth-Hauße ein Zeugnis, aber keines aus der katholischen Parochial-Kirche, ob ich ihm wohl solches als nothwendig gemeldet. Braut und Bräutigam waren schon in der Kirche. Ich ließ mir den Bräutigam ruffen, welcher sagte: Der Pfarrer hätte ihm dies Zeugnis bei seiner Abweseuheit ins Hauß geschickt, und er hätte geglaubt, es wäre vom cathol. Parocho. . . . Es war schon 4 Uhr, aber ich wußte ihm keinen andern Rath zu geben, als augenblicklich einen reitenden Boten nach Auras zu senden und das rechte Zeugnis holen zu lassen. Er that es, das Zeugnis war bereit, Herr M. Hönicke mußte es selber auslösen, sintemal ich ihm schrieb, daß wir von Königl. Majest. an die Parochial-Kirchen gewiesen wären. Nach 8 Uhr war der Bothe da und ich träute sie." Andre katholischen Pfarrer waren entgegenkommender. In Polen, so erzählt uns Hempel bei Gelegenheit der Trauung der Tochter des

hiesigen Diakonus mit dem Freystadter Kantor, hätte eine jede evangelische Gemeinde mit dem katholisch. Parochus einen Vergleich in Bausch und Bogen getroffen, daß er jährlich etwas gewisses nehme, dagegen er weder Tauf- noch Trauschein gebe, sondern dies lediglich dem Pastor überließ. Was in Polen gebräuchlich, wagte ein Friedrich der Große in Schlesien nicht bald einzuführen.

Ganz eigenartig berühren uns die Verhandlungen bei der Eheschließung des Pfarrers von Conradswaldau mit einem reformierten Fräulein. Man merkt, daß die Zeiten Paul Gerhardts noch nicht allzuweit zurück lagen. „Da Herr Siegmund Pastor zu Conradswalde wurde, erwehlte er zu seiner Braut Mademoiselle Heinrichin, die bishero zu Bruschewitz als Französin gestanden hatte. Weil sie reformierter Religion war, so bekam er von dem Consistorio ein Monitorium disfalls nicht anstößig zu werden. Als aber Mad. Heinrichin sich erklährte, daß sie eine Neigung habe, die evangelisch-lutherische Religion zu bekennen, so erwehlete sie mich zu ihrem Confessionario und legte bey mir ihr Glaubensbekenntnis ab." — Es folgen 12 genau formulierte Sätze, darinnen besonders die Gnadenwahl und die Sakramente behandelt sind. „Sie bezeugte ihren herzlichen und ungeheuchelten Beyfall und erklährte das Gegenteil vor Irrthümer. Drauf ging sie mit ihrem Herrn Bräutigam öffentlich zum hlg. Abendmahl, wurde von mir in Conradswaldau copuliert.

So sehen wir in eine Fülle von Umständlichkeiten und Schwierigkeiten bei der damaligen pfarramtlichen Tätigkeit hinein, von denen wir uns heute kaum eine rechte Vorstellung machen können. Ja bis auf die Beobachtung der rechten Titulatur beim Aufgebot, die auch in den bürgerlichen Familien genau abgestuft war, erstreckte sich die Sorge des Pfarrers. Frage: „Kann man denen Possessoribus adelicher Güther, die dem Geschlecht nach doch nicht vom Adel sind, die Benennung Gemahl, Gemahlin geben?" Die Antwort: „Ihnen ist kein anderer Titul zu geben als Ehe-Herr, Ehe-Frau, Ehe-Consortin. Durch ein beygesetztes Epitheton kann dieser Ausdruck ansehnlicher gemacht werden. Hier in Oelße werden die Titul Gemahl! Gemahlin! nur von den fürstlichen Personen gebraucht. Die wirklichen adelichen Herren heißen: Hochadel, Eheherr, Hochadel. Frau Ehe-Consortin." — Überhaupt spielten die Rangverhältnisse eine nicht unwesentliche Rolle, grade bei Abkündigungen. Und wie weit dies

ging, und wie viel Staub dergleichen gelegentlich aufwirbeln konnte, darüber mag eine Aufzeichnung aus 1749 Aufklärung geben. Eine Königl. Verordnung des Oberkonsistoriums in Breslau hatte angeordnet, daß man künftig bei Aufgeboten, Abkündigungen und actus ministeriales keine Rangordnung beobachten solle, sondern wie die Meldung einginge, der Reihe nach die Fälle verlesen und behandeln. Das veranlaßte Senior Hempel zu einer Reise nach Oels, um sich persönlich zu befragen, ob die Verordnung so genau befolgt werden müsse, und ob nicht zwischen Adel und Untertanen eine Ausnahme stattfinde. Der Superintendent bedeutete ihm, man dürfe leges imperantium nicht eigenmächtig auslegen. So fühlte sich auch Hempel gebunden und verlas das Edikt von der Kanzel „und schärfte sonderlich ein, daß bey der h. Communion künftig die vornehmen Personen weiblichen Geschlechts den Vorgang vor den übrigen Manns Personen nicht mehr nehmen solten. Da auch die Gn. Frau von Köckrizen auf Maßel als eine Gesegnete ins Gebeth kam, las ich sie nach der Ordnung, wie sie sich meldete. Denn ich glaubte, es werde durch die Königl. Verordnung die alte Apostolische Jacobische Einrichtung . . . wieder hergestellt werden. Allein alle Herrschaften, deren Fax u. Tuba Herr von Jerentheil auf Gr. Breesen war, wurden schwierig darüber. Ich nahm Gelegenheit, mit dem Herrn Inspect. Burg davon schriftlich und hernach mündlich zu handeln, der mir meldete, ein Hoch-Königl. Consistorium würde nicht untersuchen, wie allenthalben dieser Verordnung nachgelebet werde. Der Ursprung davon sey eine Controvers zwischen einer Dotoris juris Tochter und einem Königlichen Officianten, davon er diese der Proclamation vorgezogen: es solle nur inter quasi-pares beobachtet werden, und er hätte sich sehr wiedersetzet in concessu, da dieser Lex nicht solle so general abgefaßt werden; sie wußten nicht, wie sie die Sache einrichten solten: Die Stroppnische Gewohnheit bey dem heil. Abendmal sey ungewöhnlich, und erhielte ich dis, so solte ich zufrieden seyn: Den Rang der Adelichen würde ihm niemand disputirlich machen. Nachdem ich aufs neue mich nach der Einrichtung in Oelße befraget, bekam ich zur Antwort: Man bliebe in Oelße bey der Kirchen-Ordnung, da Bitte, Gebeth, Fürbitte und Danksagung beobachtet würden, und da wären und bleiben in jeder Classe die Adelichen die ersten. Diese Einrichtung führe ich auch ein, so daß nicht mehr die adelichen Vorbitten, Danksagungen, Abkündigung,

Aufbittung zusammen voran gingen, sondern alles in seiner Classe vollzogen wurde. Herr von Forentheil solte seine Sechswöchnerin nach dieser Ordnung ins Gebeth einschließen laßen: aber er schrieb mir einen eigenen Brief, daß er dis nicht thun könne, weil er ein Verbündnis mit andern gemacht, dieser Veränderung nicht eher sich gemäß zu bezeigen, bis solche allgemein gemacht würde." Hempel ging wieder an das Konsistorium und bat um Verhaltungsmaßregeln. Dieses erkannte die Oelser Entscheidung als richtig an als übereinstimmend mit der Oelser Kirchenkonstitution und Observanz der Hauptkirche, „in jeder Classe die Adelichen, Honoratiores, Cives, Rurales hintereinander zu nehmen und also nicht jene zusammen vorzunehmen." Nachdem der von Forentheil dies Rescript erhalten, fügte er sich, wie andre vom Adel es schon getan.

Bis zu welchen Auswüchsen nach unsren Begriffen das Abkündigungswesen kommen konnte, dafür sei noch ein Beispiel angeführt. Ich muß Hempels Nachricht vollständig geben, da sie keine Kürzung verträgt. Zudem ist sie ein nicht übler und gewiß seltener Beitrag zur Sittengeschichte der damaligen Zeit: „Unsre gnädige Lehnsfrau empfing bei ihrigen kränklichen Umständen solche Zufälle, woraus sie schloß, sie sey schwanger: und alß sie in der Meinung durch Hebamme und sonst bestätigt wurde, so ließ sie sich im Anfang des November vorigen Jahres als eine Gesegnete ins Gebeth einschließen. Nach Weihnachten merkte man, daß die innerliche Empfindung der vermeynten Frucht wohl die Motus der Natur von einem Blut Gewächse seyn könte. Ich wurde ersucht, die Vorbitte zu ändern, und ich that solches auf folgende Arth: Eure christliche Liebe . . . . . Lehnsfrau, welche bey denen ganz verborgenen Umständen ihres Leibes mancherley besorglichen Zufällen unterworfen ist, so daß die Scheinbare Hofnung fast eine Ursache der Furcht werden will. Unser Gott erfülle durch den Geist seines Trostes die Seele dieser Fr. Patientin mit vestem Vertrauen, stillen Gelaßenheit und freudiger Ergebenheit in seinen alles wohlmachenden Rath und Willen, er mache alles Leiden, welches die ohnedes matten Glieder noch mehr entkräften, erträglich und sey in ihrer Schwachheit dero mächtige Stärke. Er laße die Beschaffenheit ihres Leibes, welche die menschliche Hülfe und Wissenschaft übersteigt, seiner Allwissenheit aber am besten bekannt ist, so einen guten und erwünschten Ausgang gewinnen, daß nach seinem allerheiligsten Wohlgefallen die Fr. Patientin

beym Leben erhalten und gesund werden. Nach einigen Wochen wurde ihr Zustand erträglicher, und nach abermaligen Aenderung, da nun die Hofnung völlig verschwand, auch der Zustand der Gesundheit sich völlig beßerte, solte eine Arth der Danksagung aufgesezet werden, und ich that solches folgender Gestalt: Wir bringen anfänglich zwar Bitte, Gebeth u. Fürbitte, aber auch Danksagung dem gn. Gott und Vater im Himmel dar vor unsere christadeliche Erb- und Lehns-Frau, welche bei denen menschlicher Wissenschaft verborgenen Umständen ihres Leibes sich nunmehro weit erträglicher befindet, so daß man eine mehrere Erholung ihrer Kräfte und Entledigung deßen, was Kummer und Furcht verursacht hat, mit gutem Grunde hoffet. Der alles wohl machende Gott laße diese unsrre freilich in gar sorglichen Umständen gewesene liebe Lehns-Frau seiner treuen Vater Sorge noch fernerhin empfohlen seyn, er verleihe gnädigst, daß die bisher allerdings bedenklich geachtete Beschaffenheit ihres Leibes nach der Wirkung seiner allmächtigen Stärke so einen erwünschten Ausgang vollends gewinnen möge."

Wir gehen weiter auf das Gebiet der eigentlichen Bußpraxis und Kirchenzuchtsübung. Wenn man vielfach der Meinung begegnet, als sei dieselbe stets in feststehenden Bahnen verlaufen, so ergeben Hempels Nachrichten, daß es damit keineswegs so einfach war, wie man ohne aktenmäßige Kenntnis der Sache häufig anzunehmen pflegt. Gewisse feststehende Observanzen gab es auch hier, doch erforderten die Einzelfälle viel pastorale Weisheit nicht allein, sondern auch Vorsicht. Sehen wir wieder näher zu. Wohltuend berührt eine Konferenz der beiden Stroppener Geistlichen vom Montag nach dem 15. p. Trin. 1741. „2) Dem M. Lindner . . . . vorgehalten wurde seine große Seelengefahr, in welcher er steckte, da er nun schon $^7/_4$ Jahr nicht zum Abendmal und wie er selbst bekennete, Jahr und Tag nicht in der Kirche gewesen." Es stellte sich heraus, daß nicht Zweifel oder Unglaube, sondern Scham ihn zurück hielt, weil er keine Kleidung habe. „Man zeigete ihm, daß seine Unmäßigkeit an solcher Armuth schuld", der Senior bot ihm an, zur Kommunion ein Kleid zu leihen und „hielt ihm darauf die scharfe Lection Lutheri vor in der Vorrede über den Catechismum." . . . „3) Wegen einer bekannten Jungfer, die einen verdächtigen Umganz mit einem jungen Menschen bisher gedacht, sogar das unter den Leuten gar ein Murmeln von einer Schwanger-

schaft derselben ging, wir uns unterredeten." Es wurde vereinbart: „weil sie nächstens würden zum h. Abendmal kommen, so wohl denen Eltern als der Jungfer in Generalionibus vorstellig zu machen, sie hätten sich diesmal sonderlich Ursache vor Gott zu prüfen, wie es um ihr Gewissen stehe — wegen derer bedenklichen Reden, die bisher gegangen, welche man zwar nicht untersuchen, auch hiermit sie nicht beschuldigen, jedoch es Ihnen wohlmeinend vorhalten wollen, damit nicht irgend Sünden mit Sünden gehäuft würden. . . . ." Etwas anders werden wir schon über einen andern Fall denken. Erwägt man indessen, wie stark eine solche Behandlung auf das sittliche Bewußtsein in der Gemeinde einwirken mußte, so wird man dem hohen Ernst einer derartigen pfarramtlichen Tätigkeit die Hochachtung nicht versagen können. „David Wolf, Tischler Geselle wurde Soldat: es wurde darauf bald offenbar, daß er M. Berganders Tochter geschwängert habe. Diese ging ihm auch nach Breslau nach, und man brachte es daselbst so weit, daß er mit ihr von dem Feldprediger Herrn Michaelis copulirt wurde. Sie kamen beyde hierauf nach Stroppen. Der Mann wurde Meister, und sie begehreten beyde die Communion; ich wieß sie nach Oelße. Doch da sie solches zu thun von dem Herrn Hauptmann v. Burgsdorf gehindert wurden, so that ich die Anfrage: wie ich mich zu verhalten habe und bekam schriftlich Bescheid: Da die Consistorial-Jurisdiction sich nicht auf die königliche Miliz extendirt, auch in den königl. Chur-Landen die Kirchenbuße abgeschafft seyn soll, ist die angebene gefallene, auch berechtetermaßen bereits mit dem in königl. Preußische Kriegs-Dienste getretenen Impregnatore copulirte Person zur h. Communion in Hofnung einer wahren und von Amtswegen im Beichtstuhl mehr und mehr erweckenden innerlichen Buße zu admittiren, auf die Entrichtung aber der Taxa Stolae wegen der entzogenen Copulation, wenn sie sich auf bescheidenes Zureden nicht von selbsten zu etwas verstehen solte, nicht weiter zu dringen. Zufolge solchen Bescheides ließ die Sache näher an mich kommen. Es erfolgte aber gleich die Niederkunft des Weibes. Man muthete mir zu, die gewöhnliche Taxam vor die Taufe zu nehmen, schickte aber solche zurück, bis nach einigen Wochen die Fr. Wolfin zu mir kam und die Abthuung dieser Sache suchte. Ich that ihr Vorstellung, daß diese Sünde entweder zum Regiment gehen oder sich gefallen lassen solte, das gegebene Aergernis der Gemeine abzubitten. Sie versicherte, daß

die Kinder dis thun wolten. . . . Nach vollenden Wochen gingen diese beyden Leute zur Communion und die Deprecation wurde vollzogen . . . ." — Auch in der Behandlung fremd zugezogener Personen läßt die seelsorgerliche Tätigkeit namentlich in Rücksicht auf die eigene Gemeinde nichts vermissen. Er fragt: „1) Ob Personen so anderwärts gesündigt, wenn sie bey uns Sacra verlangten, könten zur Deprecation genöthigt werden, oder ob sie nur privatim in der Beichte zu bestrafen. 2) Ob Soldaten, die ihren Feldprediger versäumen müßen, von uns sine deprecatione publica anzunehmen, sonderlich wenn sie ohne Anmeldung kommen". Er erhält die Antwort: „Wenn Soldaten sich unseres Amtes bedienen, so sind wir als Vicarii des Feldpredigers anzusehen, und deren Verantwortung wird es anheim gestellt, wenn sie die nöthige Kirchenzucht unterlassen. Hier in Oelße wird die gewöhnliche Deprecation unterlaßen und bey keinem Soldaten abgelesen, wohl aber bei ihren Huren, wenn sie zu unsrer Gemeinde gehören. . . . . Außer den Soldaten findet die Deprecation bey Personen, die anderwärts gesündigt haben in so ferne Plaz, in wie ferne die Sünde in der Gemeinde bekannt ist." Da habe die pastorale Klugheit zu entscheiden.

In außerordentlichen Fällen scheute Hempel auch nicht vor außerordentlichen Maßnahmen zurück. Während gewöhnlich Namen und Ort nicht öffentlich gesagt wurden, handhabte er nach ausführlicher Rücksprache mit den kirchlichen Oberen folgendermaßen die kirchliche Zucht. Er entwarf eine besondere Deprecation, deren Wortlaut hier stehen mag: „Unter den heutigen Communicanten befinden sich drey Personen, welche die Gemeine mit ihrer schändlichen Hurerey sehr geärgert haben. Es sind solche Elisabeth Mäthnern von Schlanwitz, hernach deren Schwester Maria Mäthnerin und drittens Elisabeth Alberten von Grotge, anitzo hier in Stroppen lebende, deren die erste und letzte sich schon zum andern mal mit dieser Übeltat an Gott versündigt, die Mittlere aber gar das drittemal sich von Hurerey Schwanger befindet. Gott wirke in den Seelen dieser drey großen Sünderinnen eine ungeheuchelte Buße, daß sie mit wahrhaftig zerknirschtem Herzen ihre wiederholten Sünden-Fälle mögen ernstlich bereuen, und ihr beflecktes Gewissen in dem Blute J. C. möge völlig gereinigt werden. Er schaffe durch seinen Geist eine wahre Verabscheuung, wie alles sündlichen Wesens, so besonders der Hurerey, daß sie den heiligen und

gerechten Gott niemals mit dergleichen schweren Sünden mehr wißentlich beleidigen, sondern in seiner Furcht künftig unanstößig leben mögen. Und wie sie heute die Aussöhnung mit Gott und der Gemeine demüthig suchen, wir auch dieselben in unser Gebeth und Liebe aufzunehmen verbunden seyn, so danken wir Gott, daß er diese Gefallenen aufrichtet, und bitten ihn, er wolle dieselben zur Gemeinschaft seines Sohnes J. C. heute durch den Gebrauch des h Abendmals gelangen laßen und darinnen durch die Zucht des Geistes erhalten. Flehen aber dabey den Allerhöchsten an, er wolle alle Glieder dieser lieben Gemeine vor allen Sünden, die seinen Zorn reizen, bewahren, sonderlich der sehr eingerißenen Hurery mächtigst steuern und einen jeden durch seine starke Hand erhalten, daß sich hinführo niemand, weder durch den unreinen Geist, noch durch seine fleischliche Lust, noch durch Verleitung der Welt zu diesem Laster verführen laße. Gott erfülle es um J. C. willen. Amen."

Daß Hempel auch den Adel des Kirchspiels nicht ohne ernste Mahnung ließ, beweist folgende Notiz: „Herr von Debschüz auf Nieder-Peruschen hatte schon mehrmal ärgerlich in der Sünde der Trunkenheit gelebt; einmal aber hatte er in der hiesigen Apotheke sich so besoffen, daß er auf dem Pferde taumelte, auch auf dem Markt herunter fiel und einen großen Auflauf machte. Ich fuhr nach einem Begräbnis in Wersingawe zu ihm, stellete ihm solches beweglich vor, zeigte ihm die Seelen-Gefahr, in der er geschwebet. Nach einiger Bestremdung erkannte er die Billigkeit meines Vortrags, versicherte, er habe es schon bereut und sich vorgesetzt, davor künftig zu hüten. Ob solches erfolgen werde, muß die Zeit lehren, ich habe inzwischen meine Seele gerettet."

Viel weniger werden wir der Kirchenbuße durch Geldstrafen zustimmen, wovon wir ebenfalls einige Proben aus 1738, also noch aus der österreichischen Zeit besitzen. Ein Bedienter hatte sich vergangen und dem Mädchen die Ehe versprochen. Er leugnete zwar, aber das Mädchen bestand auf der Ehe. Der Fall wurde so erledigt, daß sie nicht heiraten durften, der Mann aber 10 Thaler Alimentationsgelder und 10 Thaler pro censura Ecclesiastica erlegen mußte. Der Sequestor von Gellendorf, der eine Gärtnerstochter zu Fall gebracht, kaufte sich auf den Spruch des Consistoriums von der Heirat und der Kirchenbuße mit 8 Thalern an die Kirchkasse los. Welch' ein Abstand ist das gegen die seelsorgerliche Behandlung!

Endlich sei noch ein eigenartiger Fall berichtet, der beweist, wie weit die Übung der Kirchenzucht gehen konnte, welch' eine Bedeutung sie im christlichen Volksleben hatte und wie sie nicht ohne Nachwirkung blieb, wenn die Kirchenbuße getan war. „Ein Mann von Krumbach, Viduus cum Vidua copulatus, ließ zu früh taufen, gestund auch gleich die Sünde und that Kirchen-Buße. Da er das erstemal gekniet, bekam er eine Gevatterschaft, und ich wurde gefragt, ob ihn der Kindel-Vater bitten solte, und ob er stehen dörfte. Nachdem nun zwar in der Agenda steht, daß Leute, die in offenbarem Ärgernis, namentlich der Hurerey lebten, nicht solten zu diesem heiligen Werke solten gelaßen werden, so konnte ich doch diesen Mann nicht darunter rechnen, weil er in dieser Sünde nicht mehr lebte, seinen Fall der Gemeine abzubitten schon angefangen, und in honorem matrimonii, er nicht einmal die sichtbare Schande des Halseisens tragen durffte. Dahero sagte dem Kindel-Vater: Wo er sich nicht daran stöße, so könnte ers thun. Dem Gebetenen aber sagte ich: er könte entweder die Gevatterschaft annehmen, das Pathen-Geld schicken, und wegen des Stehens sich entschuldigen und melden laßen: er wolle vor das Kind zu Hauße andächtig beten, oder wenn er stünde, doch nicht zum Gevatter-Essen gehen, theils weil so eine Entschlagung der Gesellschaft sich zu dem Stande eines Bußfertigen Sünders wohl schicke, theils damit aller besorgliche Vorwurf den andern Anwesenden möge vermieden werden. Er ließ ihm das letzte willig als einen guten Rath gefallen und ist nicht zum Essen gegangen, ob er wohl hier bey der Taufe als ein Gevatter erschien."

Daß die Gebührenfrage öfters zur Sprache kommt, wundert uns nicht. Sie wird jedoch im Ganzen sehr vornehm behandelt. Nur wenn Gerechtsame andern Parochien gegenüber in Frage stehen, verfolgt Senior Hempel die Sache genau, um sie zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Hierfür ist folgender Fall bezeichnend: „Der Müller in Kl.-Klieschwitz hatte im Sommer zu Trachenberg taufen laßen ohne bey uns Taxam Stolae zu entrichten. Ich ließ den Herrn Hofprediger sondiren, ob ich darüber klagbar einkommen oder an den Herrn Parochum daselbst — NB den katholischen Pfarrer — schreiben sollte. Er ließ mir das Dritte rathen, nehmlich ich solte versuchen, ob der Müller durch die Herrschaft könnte dahin angehalten werden, daß er sich mit uns vergliche. Ich meldete es also dem

Herrn von Roth; dieser sagte zwar, der Müller sey nur ad interim auf dieser sequestrirten Mühle und also nicht zu zwingen, doch wolle er ihn darzu anhalten. Es kam auch dieser vir catholicus sontags zu mir, entschuldigte sich mit der Wolauischen Praxi, dem ich aber das Exempel des Herrn von Bachstein vorhielt, — NB. des katholischen Besitzers von Krumpach, evang. eingepfarrt nach Stroppen, katholisch bedient von Heinzendorf, Kr. Wohlau, — welcher allemal einen Dukaten geschickt, zeigte ihm, daß wir nicht nach den Paar Böhmen begierig wären, sondern nur unsre Rechte behaupten müßten, stellte ihm auch frey, er möchte geben, was er wolte. Er war willig und höflich, gab also etwas, nemlich 2 sgr., daß doch zum wenigsten unsern Juribus nichts vergeben war, und da mir bekannt, daß im Piskorsinischen vor das Taufen 7 Kreuzer gegeben wird, so war auch nichts darwieder zu reden."

Wie Hempel alles Ärgernis zu beseitigen bemüht war, das durch das Gebührenwesen leicht entstehen und das Verhältnis der Geistlichen zu einander trüben konnte, hören wir bei Gelegenheit einer adligen Trauung. „Nach der alten Einrichtung muß Pastor die adl. Functiones in Taufen, Träuen, Begräbnißen halten und das Accidens gehört ihm. Jedoch da laut der alten Kirchen-Bücher Diaconus immer sich beschweret: Pastor habe daselbst den Genieß, Diaconus den Verdrieß, so habe geglaubt, es diene zu desto größerer Harmonie, wenn Pastor freywillig den Diaconum solch Accidens mit genießen läßt. Anstatt dahero ihm von Opfer 12 gr. weiß zu senden, schickte ich ihm, weil Sponsus und Sponsa jegl. einen Species Ducaten aufgelegt, etwas ansehnliches mehreres, nehmlich einen Ducaten. . . ."

Auch im öffentlichen Leben nahm Hempel gelegentlich energisch Stellung und suchte von Amts wegen auf dasselbe einzuwirken, und zwar meist nicht ohne Erfolg. Einmal macht ihm die Kirmesfeier in Gr.-Peterwitz Sorge, da am darauf folgenden Bußtage unter den 169 Kommunikanten nur 2 Peterwitzer Wirte waren. Er drang deshalb für künftig auf Verlegung der Kirmes und erreichte es. Als im Advent 1742 die Stroppener Lehrjungen um Erlaubnis baten, „durch Spielung der drey Könige ihnen etwas zu verdienen," verweigerte er die Erlaubnis nicht nur auf Grund eines fürstlichen Patents von 1718, sondern redete auch öffentlich am 4. Advent dawider, da er gehört, die Unsitte wolle sich auch wieder auf dem Lande

einbürgern. — Bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation in Wersingawe bekämpfte er einige Unsitten dadurch, daß er eine diesbezügliche Abkündigung an den 3 hohen Festen anordnete. — Weniger Glück hatte er einem „Tocken-Spieler" gegenüber, der im Winter 1739 nach Stroppen kam und ihn ersuchte, seine Komödie produzieren zu dürfen. Er wies ihn ab, aber der Mann holte sich die Erlaubnis von dem Grundherrn in Conradswaldau. Ein anderer suchte Mittwoch vor dem Medardus-Bußtage wieder bei ihm Erlaubnis nach, und als er „aus mehreren Ursachen" dieselbe versagte, erhielt sie dieser doch von dem Bürgermeister der Stadt. Nach wenigen Tagen kam ein dritter. Diesem gab er die Erlaubnis, „weil es kein Tocken-Spiel, kein Arlequin dabey, sondern ein sogenanntes Schatten-Spiel und laterna magica oder camera obscura, so ließ ich die Presentirung dieses Kunststücks zu." Daß ihm indeß die ganze Sache verleidet war und er künftig nichts damit zu tun haben wollte, zeigt die weitere Bemerkung: „Es muß doch aber Herr Sachse dem Consuli meine Resolution gemeldet haben, daß ich nichts mehr wollte zu thun damit haben. Denn heute als den 6. Junii war wieder ein Tocken-Spiel, und es ist niemand zu mir kommen. Wobey es also künftig bleiben mag. Denn sonst scheint es, als ob der Pastor selbst nebst dem Themate die unausbleiblichen Narren-Possen genehm hielte. Welche Beschuldigung hiermit wegfällt."

Wie sehr sich Hempel aber überhaupt für die öffentliche Sitte verantwortlich fühlte und mit Entschiedenheit sein amtliches Ansehen in die Wagschale zu werfen wußte, erhellt u. A. aus seinem Verhalten während der tiefen Landestrauer um Kaiser Karl VI. Welch einen Eindruck mußte es schon machen, daß 6 Wochen keine Orgel gespielt wurde und auch, nachdem das Orgelspiel wieder aufgenommen, doch noch längere Zeit die Posaunen schweigen mußten, während sonst sonntäglich nach dem Credo die Kirchenmusik spielte. Kaiser Karl war am 20. Oktober 1740 verschieden. Da durfte selbst an der Christnacht noch nicht vom Turm geblasen werden und auch zu Weihnacht nicht das Te Deum mit Trompeten und Posaunen begleitet. In allen diesen Stücken richtete sich Hempel genau nach Oels. Daß er weiter in dieser von ihm als überaus ernst beurteilten Zeit seiner Gemeinde dieselbe nachdrücklich als Klagezeit zum Bewußtsein bringen konnte, in der sich keinerlei öffentliche Lustbarkeit ziemte, mag

uns heute übertrieben erscheinen, muß uns aber sicher den höchsten Respekt abnötigen vor dieser kraftvollen und durchgreifenden pfarramtlichen Tätigkeit, die auch in der Predigt kräftig mit dem Worte zu arbeiten verstand. „Dom. VIII. p. Trin. hatte man sich unterstanden in dem sogenannten schwarzen Kegel zu tanzen, und weil solches auch in Conradswalde geschehen war, so wolte man es öffentlich fortsetzen. Ich nahm dahero Dom. VIII. p. Trin. Gelegenheit in der Application, nachdem ich von der geistlichen Selbst-Erkenntnis gehandelt hatte, folgendes zu reden: Am Sonntage haben wir ohnstreitig die beste Zeit darzu. Aber was hat man vor Hofnung, daß solches künftig geschehen werde, da man wieder anfangen will zu tanzen. Es ist noch Land-Trauer, es ist Krieg im Lande. Danhauer in Lect. Catech. schreibt: Es sind verbothen alle Tänze, wenn öffentliche Land-Plagen, Krieg, Pestilenz und Hungers-Noth graßieren. Wenn Ninive den Buß-Sack anziehen, das Fasten begehen soll, wenn man um den Schaden Joseph's sich bekümmern soll, und demnach ist einmal Unrecht, da Deutschland im Blute badet, wenn man zu gegenwärtigen Zeiten Tänze anstellet pp. Der berühmt gewesene D. Dietrich schreibt: Wenn Tanzen zu Klag-Zeiten geschieht, wenn etwa gemeine Stadt- und Land-Betrübnis vorfallen, so ist ja eine große Schande und ein unchristlich Wesen, wenn einer alsdann, wenn er klagen, leidtragen und trauern solle, tanzen und fröhlich seyn wolte. Ein Alter erfahrner und wackerer Theologus (erat is Du Socer Gottfr. Gerlach Past. Rauß schrieb dieser Tage an mich: ich halte den Krieg vor eine Strafe des Gerechten Gottes, welcher luctum et futum communem fordert. Daher flehe ich alle christl. Obrigkeiten an, nach ihrer Gewalt dieses Unwesen zu verbieten: ich bitte alle christlichen Wirths-Leute, durch Verstattung dieses sündlichen Werkes nicht einen göttlichen Unsegen auf sich zu laden. Ich ermahne alle christlichen Zuhörer, an solchem Unfug keinen Theil zu nehmen, damit Gott nicht gereizet werde, die izt verschwundene Hofnung des Friedens noch weiter von uns zu entfernen. Sollte wieder Vermuthen mein ernstliches Flehen die billige Wirkung nicht haben, so will ich doch hiermit meine Seele gerettet und bezeugt haben: Es sey nicht recht! Hierauf ist es doch: Gottlob, unterblieben!“

Damit sei es mit diesen Bildern aus Senior Hempels Amtsführung genug. Ohne Zweifel spiegeln sie in großer Anschaulichkeit

das Gemeindeleben aus der Mitte des 18. Jahrhunderts wieder und die damalige Auffassung von der rechten Führung des geistlichen Amtes. Mögen sie immerhin in vielen Punkten unsere Kritik herausfordern, eins muß man unumwunden zugestehen: Das Pfarramt jener Tage war keineswegs das bloße Idyll nach der Zeichnung von Voß' Luise, sondern für den gewissenhaften Pfarrer ein Arbeitsfeld voller Mühe und Sorgen und dornenvoller Wege. Und eins leuchtet vornehmlich aus allen Bildern hervor: Das Pfarramt war eine öffentliche Macht im Volksleben, ja wir werden hinzufügen müssen, eine religiös-sittliche Macht von ungleich größerem Einfluß auf das Volk als in der Gegenwart.

Stroppen. **Rademacher.**

VII.

Beiträge zur Predigergeſchichte von Stroppen.

Das Verzeichnis der Geiſtlichen bei der hieſigen Pfarrkirche, das ich in meiner „Geſchichte der evangeliſchen Kirchgemeinde Stroppen“ gegeben habe, enthält die evangeliſchen Paſtoren in ziemlicher Vollſtändigkeit. Doch iſt einem Jeden, dem etwas von der presbyterologiſchen Forſchung bekannt iſt, wohl bewußt, wie ſelbſt in relativ ſicher feſtgeſtellten Predigerreihen Ungenauigkeiten und ſelbſt Unrichtigkeiten ſich einſchleichen. Aber auch wertvolle Ergänzungen, die nicht nur lokal wertvoll ſind, kommen bei weiterer Forſchung zu Tage, und es wäre bedauerlich, wenn nicht dies neue Material zur Kenntnis der intereſſierten Kreiſe käme. Dienen ſie doch alle dem einen großen Zweck, Klarheit in die kirchliche Vergangenheit zu bringen und mehr und mehr Bauſteine zu einer vielleicht doch noch möglichen allgemeinen Presbyterologie Schleſiens zuſammen zu tragen. Treffliche Stücke hat unſer Correſpondenzblatt ſchon gebracht. Auch nachſtehende Ergänzung ſoll ein kleiner Beitrag ſein.

I. Die Pfarrer.

1. Als älteſter katholiſcher Pfarrer zu Stroppen iſt aus 1480 Johannes Stoppe bekannt. Durch die freundliche Mitteilung des geiſtlichen Rats, Herrn Dr. Jungnitz, iſt mir noch der Pfarrer Lutold bekannt geworden, der 1398 hier geweſen. Die Urkunde vom 4. Oktober 1398 [1]) behandelt eine Streitſache des Breslauer Domkuſtos Gerardus de Thawen gegen Lutoldus, Pfarrer in Struppin, wegen des Feldzehnten des Dorfes Cowal im Betrage

[1]) F. 32. Breslauer Diözeſanarchiv.

von etwa 9 Vierdung. Ersterer macht geltend, Lutold und seine Vorgänger hätten denselben seit 10 und mehr Jahren an sich gerissen; Lutold dagegen, daß Cowal zu seiner Pfarrei gehört. Ich würde auf diese Urkunde nicht besonders aufmerksam machen, wenn mich nicht zugleich das allgemeinere Interesse leitete, darauf hinzuweisen, daß der hier genannte Ort sicher nicht Kawallen, Kr. Trebnitz, ist — so versteht man bisher diese Urkunde — sondern das bis heute zur Stroppener Parochie gehörige Dorf Kodlewe. Die Ansprüche eines Stroppener Pfarrers auf Kawallen, das heute parochial zu Karoschke gehört, versteht man nicht, dagegen wohl dieselben auf das nahe gelegene Kodlewe, das also um jene Zeit zu Stroppen parochial eingegliedert ist. Ich habe bereits in meiner Chronik p. 28 darauf hingewiesen, daß unser Kodlewe noch tief in die evangelische Zeit hinein in unsern Kirchenbüchern Covalewo heißt. Für die ältere Ortskunde ist dieser Hinweis wichtig.

2. Conventor Johannes bis 1540. Diesen Johannes habe ich als letzten katholischen Pfarrer notiert. Ich muß jedoch Eberlein [1]) zustimmen, daß die von mir angeführte Urkunde [2]) so zu verstehen ist, daß wir in ihm einen evangelischen Pfarrer und vielleicht den ersten evangelischen Pastor des Orts vor uns haben. Streitigkeiten mit dem Erbherrn scheinen ihn bewogen zu haben, die Pfarre aufzugeben, oder man hat ihm den Dienst gekündigt, wie dies in den ersten Jahrzehnten der Reformation nichts seltenes war. Er willigte aber darein, die Pfarre zu verwalten bis zur Einsetzung eines neuen Pfarrers. Wäre die Stellung gegen das Evangelium der Grund seines Weggangs gewesen, so hätte man ihn wohl kaum gebeten, die Stelle noch eine Zeit lang zu versehen. Wir hätten demnach für Stroppen die Einführung der Reformation noch vor 1540 anzusetzen und kommen damit also bis zum Termin der allgemeinen Einführung derselben im Herzogtum Oels zurück nach dem 1536 erfolgten Tode des Herzogs Karl I, also in das Jahr 1537 oder 1538.

3. Die 20jährige Lücke von 1540—1560 ist mir bisher noch nicht möglich gewesen auszufüllen. Aber da das Stroppaner Kirchspiel 1554 mit Christof Flaschner, Prediger an Christophori in

[1]) Korrespondenzblatt VIII p. 155.
[2]) Meine Geschichte p. 23.

Breslau, wegen Übernahme der Pfarre verhandelt hat und Herzog Johann von Oels, der damalige Grundherr von Stroppen, den Rat um Entlassung Flaschners ersucht,[1]) so dürfte mit ziemlicher Sicherheit 1554 ein Wechsel im hiesigen Pfarramt zu verzeichnen sein.

Aufgeklärt ist zwar nicht, ob Flaschner nach Stroppen ging, wahrscheinlich ist es jedoch nicht. Wenn auch Ehrhardt das Todesjahr Flaschners verschieden angibt, so dürfte an einer Stelle (I, 438), wo 1558 angegeben ist, ein Schreibfehler vorliegen und seine Nachricht, daß Flaschner 1550 nach Tauer ging und dort 1568 starb, die richtige sein. Daß der Rat von Breslau aber über Flaschner mit dem Stroppener Kirchspiel 1554 verhandeln konnte, dürfte nach der Mitteilung des Herrn Stadtarchivar Dr. Wendt darauf beruhen, daß seit 1540 der Rat von Breslau Pfandinhaber der Commendengüter incl. Tauer war. Wenn endlich die Chronik bei St. Christophori in Breslau besagt, daß Flaschner vor 1523 Pfarrer in Tauer war, und daß als erster evangelischer Prediger A. C. 1542 bestellt worden ist Johann Röseler, so ruht diese Nachricht auf der ausführlicheren handschriftlichen Chronik dieser Kirche. (Bresl. Stadtbibliothek.) Allein Klose, der grade auch eine Geschichte dieser Kirche bearbeitet hat, beruft sich auf Nikol. Pol Hemerolog. S. 56 und er citiert: 1568 d. 2. Febr. ist Christophorus Flaschner 79 Jahr alt, Pfarr zum Tauer 31, zuvor Diakonus zu St. Maria Magdalena 8, Polnischer Prediger zu St. Christophori 14 Jahr, gestorben. — Dies dürfte auch Ehrhardts Quelle gewesen sein. Als eventueller Stroppener Pastor kommt also Flaschner nicht in Betracht. Wir können für 1554 nur einen Wechsel im Pfarramt feststellen.

4. Magister Ismael Fabricius 1569—1572. Derselbe stammt aus Reinsgrin bei Pirna und ist als Diakonus in Trebnitz am 26. April 1564 ordiniert[2]). Bei Kluge[3]) ist er nicht angeführt. Er dürfte der Gehilfe des Titus Coselius bis zu dessen Tode 1566 gewesen sein. Nach dem Tode desselben wurde er 3 Jahre Pastor zu Hochkirch und kam 1569 nach Stroppen, wo er starb.

5. Georg Löscher 1572—1574. Auch dieser steht im Wittenberger Ordinationsbuch[4]). Er stammte von Krimnitz und ist

[1]) Eberlein, Korrespondenzbl. VIII, p. 135
[2]) Wittenberger Ordinationsbuch II. Von 390.
[3]) Korrespondenzbl. IX, p. 5, 12.
[4]) Bd. I. Von 1895.

„vociert gen Leobschütz in Schl." Ordiniert wurde er Mittwoch nach Jacobi 1559. Wie lange er in Leobschütz gewesen, ob er gleich von dort nach Woitsdorf gegangen, bleibt vorläufig unaufgeklärt. Nach dreizehnjähriger Amtstätigkeit wurde er in das hiesige Pfarramt berufen.

6. Martin Leschke 1575—1595. Die Personalien Leschkes sind in einigen Daten richtig zu stellen und nach Buchwalds Wittenberger Ordinationsbuch zu ergänzen. Er ist am 24. November 1568 ordiniert. Dort ist er Leschius geschrieben, in den hiesigen Kirchenbüchern schreibt er Leschius und Leschke. Er stammt nicht aus Krakau, sondern aus Schulwitz, besuchte die Schulen zu Schönfeld und Pirna, war Lehrer in Pforta 6 Jahre, in Wittenberg ein Semester, wurde daselbst den 11. Oktober 1567 immatrikuliert und nach seiner Ordination nach Guhrau 1568 als Diakonus berufen.

7. Die Angaben über die andern Pastoren sind richtig und erschöpfend bis auf verschiedene Ordinationstermine, die leider fehlen. Zu Elias Hoier 1650—1673 sei bemerkt, daß die Schreibweise Hojer die richtigere ist. Sowohl in den Kirchenregistern, wie im Stadtbuche findet sich die letztere ganz vorwiegend. Zu Senior Friedrich Schwarts mag bemerkt sein, daß zur Zeit das handschriftliche Exemplar seiner Stroppener Kirchenkunde im Pfarrarchiv zu Wersingawe liegt. Es enthält indessen keinerlei andere Nachrichten, als diejenigen, welche in dem gedruckten Büchlein verzeichnet sind.

II. Die Diakonen.

1. Jakob Riemer, kein Pastor von Stroppen. Senior Schwarts führt in seiner „Stroppener Kirchenkunde" p. 19 als ersten bekannten evangelischen Pfarrer Jakob Riemer an. Er ist zu dieser Annahme durch eine Eintragung im ältesten hiesigen Taufregister aus dem Jahre 1583 gelangt. Diese Eintragung hat er gelesen: „14. Januariy mortui in ? pastoris zu Stroppen Jacob Riemers Kindlein Paulus" und übersetzt: Des zu ? verstorbenen Pastors zu Stroppen Jakob Riemers Kindlein. Er hat nun folgende Geschichte kombiniert: Jacob Riemer sei bis 1575 hier Pastor gewesen, nach einem andern, eben jenem unleserlichen Orte, gegangen und dort 1582 verstorben, „indem seine Witwe, die hierher zurückgekommen, einen Sohn nach seinem Tode geboren, der am 14. Januar 1583

getauft und Paulus genannt.“ Seitdem hat Jakob Riemer bis 1902 als erster bekannter evangelischer Pfarrer gegolten. Ich habe in meiner Geschichte der Kirchgemeinde p. 27, weil ich noch mehrere frühere Pastoren gefunden, Riemer aus dieser Reihe verwiesen und ihn p. 154 schon mit einem Fragezeichen versehen unter die Kapläne gestellt, weil das „mortui“ besser als „metu“ zu lesen ist; der nicht zu entziffernde Ort mir aber auch nicht zu enträtseln gelang. Dies ist nun endlich geschehen, und jetzt sowohl die Eintragung klar, als auch dies, daß Jakob Riemer überhaupt kein Pastor war, sondern ein Stroppener Bürger. Die Eintragung lautet nämlich: „14. Januariy metu in Hypocausto pastoris: Zu Stroppen Jacob Riemers Kindlein Paulus“ d. h. in der Angst oder in der Not wurde Jacob Riemers Kind im Zimmer des Pastors getauft. Es war eine Nottaufe im Amtszimmer. Riemer aber oder seine Frau Anna kommen noch an wenigstens 6 Stellen des Kirchenbuchs vor, die Frau als Pate, der Meister Jakob und seine Frau unter den Kommunikanten. Es wird Meister Jakob, der Färber gewesen sein. — Die ganze Sache entbehrt nicht einer gewissen Komik. Aber sie ist, so unwichtig an sich ein einzelner Name sein mag, immerhin instruktiv für die urkundliche Geschichtsforschung. Schwarts war ein sehr gewissenhafter und vorsichtiger Forscher und hat doch diese Legende in die Welt geschickt auf Grund eines einzigen unleserlichen Wortes.

2. Ulricus Karolus. 1582. Diesen Diakonus kennen wir bisher nur aus unsrem ältesten Kirchenbuch. Einige Notizen ergeben, daß er hier schon verheiratet war. Am 14. Juli 1582 wurde seine Tochter Maria getauft. Der Name der Mutter ist nicht genannt. Er ist von Stroppen wohl noch in diesem Jahre oder Anfang 1583 weggegangen. 1592 ist er Pastor zu Korsenz. (Prusse: Geschichtlicher Bericht z. kirchl. Jubelfeier in Trachenberg 1842.)

3. Valentin Stoi, 1583—1585. Stoi ist wieder ein zu Wittenberg ordinierter Theologe. Er war ein Breslauer, sein Ordinationstag ist der 15. März 1562, und zwar war er bestimmt „in pagum Schebitz.“[1]) Er kam also nach 20jähriger Amtstätigkeit nach Stroppen als Diakonus. Es muß einigermaßen auffallen, daß er diese oder eine andre selbständige Pfarre aufgab, um sich von dem

[1]) Buchwald: Wittenberg. Ordinationsb. II. 185.

hiesigen Pfarrer mit Einwilligung des Patrons — so lautet noch 1594 die Berufungsklausel — zum Kaplan oder Diakonus berufen zu lassen.

Mir will es aber scheinen, als ob für Stoi noch ein andrer Gesichtspunkt maßgebend gewesen ist, das Diakonat von Stroppen zu übernehmen. Stoi heißt nämlich als Stroppener Diakonus zugleich Pfarrer von Conradswaldau und ist als solcher später nach Conradswaldau übergesiedelt. Daher liegt, trotzdem es noch immer nicht gelungen ist, die Parochialbildung von Conradswaldau aufzuklären, die Annahme nicht fern, daß Stoi das Stroppener Diakonat mit dem Auftrage übernommen hat, von Stroppen aus Conradswaldau so lange selbständig pfarramtlich zu versehen, bis die Verhältnisse dort soweit gediehen waren, daß er in die dortige Pfarre mit seiner Familie einziehen konnte. Die Existenz gesonderter Kirchenbücher für Conradswaldau, die zweifellos aus den Stroppener Registern zu Stoi's Zeit erhellt, bestätigt diese Annahme.[1]) Hätte aber Conradswaldau schon vordem als eigene Parochie bestanden, so wäre noch weniger erklärlich, weshalb Stoi als in diese Gemeinde berufener Pfarrer das Diakonat von Stroppen übernommen haben sollte. Stoi, der 1589 zu Conradswaldau gestorben ist, hinterließ eine Witwe, die uns 1591 im hiesigen Taufregister als Pate begegnet.

4. Stanislaus Arnold. 1585—1590. Über diesen Geistlichen ist nicht mehr bekannt, als daß er verheiratet war. Seine Frau hieß Barbara. Er ist das letzte Mal Weihnachten 1590 unter den Kommunikanten, während am 4. p. Epiph. 1591 unter denselben sein Nachfolger verzeichnet steht. Schwarts läßt ihn mit Recht von hier 1591 als Pfarrer in das benachbarte Heinzendorf gehen.[2]) Böhmer aber nennt ihn unter den Heinzendorfer Pastoren nicht,[3]) trotzdem er sich sonst sehr eng an Schwarts angeschlossen hat. Ehrhardt kennt ihn auch nicht. Nun ist im hiesigen Taufregister von 1591 als Pate angegeben: „Frau Barbara des E. W. Herrn stentzellaus arlotten von Heinßendorff". Diese Eintragung ist von Sen. Schwarts unterstrichen. Mir scheint daher, Schwarts sei auf Grund derselben zu der Annahme gekommen,

[1]) Vergl. meine Gesch. d. Kirchgem. Stroppen, p. 28.

[2]) Kirchenkunde, p. 25.

[3]) Böhmer: Zur Gesch. d. ev. Parochie Conradswaldau, p. 7.

daß Arnold nach Heinzendorf gegangen sei. Die Frage ist nur, ob man die fast ganz deutlichen Worte „stenzellaus arlott" mit Stanislaus Arnold identifizieren darf. Ich kann sie an der Hand unsrer Kommunikantenregister unbedenklich bejahen. Denn grade die letzte Eintragung von 1590, als er noch in Stroppen war, nennt ihn „R. V. Stanislaus Arlet". Im Jahre 1592 aber erscheint er wieder mit seiner Frau als „Stanislaus Arnold" und zwar jetzt als Pfarrer von Heinzendorf. Übrigens ist Arnold bisher der erste bekannte evangelische Pfarrer von Heinzendorf.

5. Johann Stosch. 1628—1645. Der Lebensgang des Johann Stosch ist fast ganz genau bekannt und bedarf doch näherer Aufklärung, weil die Angaben bei Ehrhardt,[1]) Schwarts,[2]) Wohlauer Visitations-Protokolle[3]) und Schubert[4]) nicht ohne weiteres übereinstimmen. Johann Stosch, der zweite Sohn des späteren Archidiakonus von Winzig, Daniel Stosch, ist wie sein älterer Bruder Georg zu Schmograu bei Namslau, wo sein Vater bis 1596 amtierte, geboren. Er hat in Wittenberg studiert. Man sollte meinen, die richtigste Chronologie über seine Amtstätigkeit müßte das Visitations-Protokoll vom 10. Mai 1656 enthalten, in dem es heißt: „In ministerio 36 J., zu Heinzendorf im Breßlischen 8 J. Pastor, zu Stroppen 19 J. Diaconus, zu Cunczendorf Pastor ins zehnte Jahr." Hier fehlt aber die Angabe seiner Winziger Zeit, welche Schubert für 1644 bis 1646 angibt, wo er Substitut bei dem Subdiakon Feige war. Das ist nur so zu erklären, daß seine Stroppener Zeit von 1628 bis 1647 bis zu seinem Amtsantritt in Kunzendorf gerechnet wird. Tatsächlich ist er aber von Stroppen Ende 1645 fortgegangen. Er fungiert noch am 3. September 1645 als Pate und heißt hier Diakonus. In den Registern von 1646 und 1647 fehlt er und seine Familie ganz. Es kommen auf die Stroppener Zeit also 18 Jahre, 1628 und 1645 voll gerechnet. Es fragt sich nun weiter, ob er 1619—1627, wie Böhmer und Ehrhardt rechnen, oder von 1620—1628, wie Schwarts zählt, Pfarrer von Heinzendorf gewesen. Die von Ehrhardt selbst angeführte Quelle läßt 1620 richtiger erscheinen, und so kommen bis

[1]) Ehrhardt I. 552. [2]) A. a. O. p. 25. [3]) p. 52.

[4]) Die evang. Geistlichen an der Pfarrkirche z. Winzig. Correspondenzblatt X. 230. 232.

1656 (Visitations-Akten) etwas über 36 Amtsjahre heraus. In Stroppen aber trat er nach Ausweis der hiesigen Register 1628 an; im letzten Quartal 1627 ist hierselbst noch Diakonus Paul Klein, der also wohl Neujahr 1628 nach Mondschütz ging. Demnach ist die amtliche Laufbahn des Johannes Stosch genau folgende: a) 1620 bis 1627 Pastor zu Heinzendorf 8 Jahre; b) 1628—1645 Diakonus zu Stroppen 18 Jahre; c) 1646—1647 Vertreter des erkrankten und 1646 verstorbenen Subdiakon Feige zu Winzig 1—2 Jahre; b u. c würde etwa 19½ Jahr ergeben, wenn er nicht schon Ausgang 1645 nach Winzig kam, was deshalb nicht ausgeschlossen ist, weil 1645 auch der Stroppener Senior Förster entfliehen wollte. d) 1647—1656 Pastor zu Kunzendorf „ins zehnde Jahr", wo er 1657 starb.

6. Gottfried Bohl 1654—1658. Bohl gehört zu den durch die Reduktionskommission vertriebenen Pastoren. Er ist 1597 geboren. Über seinen Lebensgang wissen wir nur, daß er 1643 die Pfarrstelle von Beichau als Nachfolger des nach Powitzko berufenen Melchior Reichwitz erhielt. Von hier, wo er von 1647—1650 vielfach die Stroppener Kirche versehen, wurde er 1654 vertrieben. Prusse erzählt in seinem Trachenberger Jubelbüchlein: „Die noch jetzt in Beichau unter alten Leuten vorhandene Sage läßt ihn nach Übergabe der Kirchenschlüssel von der Kirche aus nach rührendem Abschied von seiner Gemeinde zur Gasse hinaus den Weg nach Körnitz einschlagen und dort sich einige Zeit lang aufhalten." Er wohnte schon Quasimodogeniti in Stroppen, jedoch noch ohne Amt. Sehr bald wurde das hiesige Diakonat wieder eingerichtet und Bohl in dasselbe berufen. Seine Tochter Maria heiratete 1654 den Schuhmacher Christoph Angelmann, von 1692 ab Bürgermeister von Stroppen.

7. Heinrich Hayn (Haynius) 1658—1676. Auch er war ein Mann, der um seines Glaubens willen vertrieben war, jedoch nicht aus dem Amte. Er ist am 15. Februar 1616 zu Sprottau als der Sohn eines Tuchmachers geboren. Seit 1629 war er „a papicolis in exilium relegatus." [1]) Es kann sich also wohl nur um das 1628 in Sprottau begonnene Bekehrungswerk der Lichten-

[1]) Korrespondenzbl. VIII, p. 136. Nach Eberleins Mitteilung ruhen diese Angaben auf einer Eintragung in einem Hemerologium, die von Hayn's eigener Hand herrührt.

steiner handeln, dem die Hayn'sche Familie die Vertreibung aus der Vaterstadt verdankte. Der Lebensgang unsres Heinrich Hayn ist nach eben dieser seiner persönlichen Eintragung nur soweit zu verfolgen, daß er längere Zeit in Preußen weilte, wohin also vermutlich die Familie gegangen ist. Aus Dirschau stammte seine Frau, eine Pfarrerstochter. 1656 waren von den ihm damals schon geborenen Kindern 6 verstorben. Nach Stroppen kam er 1658 und amtierte hier bis 1676. Er ist nicht am 26. Oktober, wie Schwarts angibt, sondern am 29. Oktober verstorben, da die Eintragung lautet: „29. Oct. $^3/_4$ auf 3 Uhr frü obiit in Domino Jesu Collega meus honorandus, Dus Henricus Haynius Diaconus." 1660 wurde ihm hier eine Tochter Christine geboren. Seine Witwe Anna blieb nach seinem Tode in Stroppen, wo sie sich ein Haus kaufte. Von seinen Kindern scheint ihn nur sein Sohn Karl überlebt zu haben, von dem aber unbekannt ist, welchen Beruf er ergriff.

Als ein gewiß seltenes Schriftstück sei der hier noch vorhandene Zettel mitgeteilt, welcher die Todesanzeige seines Collegen, des Seniors Reimann enthält: „Anno 1688 d. 9. Augusti ist mit Tode abgegangen / des morgens halb 3 uhr Weil. der wohl Erwürdige Herr Johann David Reimann / Pastor u. Senior zu Stroppen / Alt. im 65 igsten Jahr / ist begraben worden d. 18. August / alle Tage außgeleutet 6. pulst biß zu Beerdigung."

8. Abraham Jäschke sen 1677—1700. Über diesen Mann kann ich aus seiner im hiesigen Pfarrarchiv liegenden Vokation vom 1. 3. 1677 hinzufügen, daß er Pfarrer zu „Schinutowa undt Sduny in Groß Pohlen" gewesen. Er ist nach Sinapius I, 419 den 1. Juli 1641 zu Thorn geboren und wurde am 27. Oktober 1663 Collega Gymnasii Patrii. Hier lehrte er 9 Jahre und wurde am 2. Januar 1672 Pastor zu Schinutowa. Die Angabe bei Sinapius, daß er am 15. März 1677 nach Stroppen übersiedelte, würde mit seiner Vokation stimmen.

9. Die weiteren Diakonen und Pastoren von Wersingawe sind nach ihren Personalien und amtlichem Lebenslauf in den in Betracht kommenden Schriften genügend nachgewiesen. Ergänzend sei noch hinzugefügt: Samuel Sinapius, 1720—1726 zu Stroppen, war auch verheiratet. Sein einziger 10jähriger Sohn Gottlob starb

am 20. August 1724. Der Bruder dieses Sinapius war 1724 Pastor in Luzine. Wenzelslaus Siegismund Gerhardt, der 1720—1727 Pastor zu Wersingawe gewesen und von dort weichen mußte, ist 1734 Pastor in Herrnlauersitz. Dessen Frau hieß Eva Helena. (Beides nach den hiesigen Kirchenbüchern.)

Stroppen. Rademacher.

VIII.

Die Liegnitzer Konsistorial-Protokolle.

(Wirkungskreis und kirchengeschichtliche Bedeutung des Liegnitzer Konsistoriums von 1708.)

Die ersten Spuren einer kirchenbehördlichen Organisation der evangelischen Kirche Schlesiens sind die schon 1534 aufgrund der Kirchenordnung für die Fürstentümer Liegnitz-Brieg-Wohlau eingesetzten 3 Superintendenten, unter denen die Dekane, später Senioren genannt, standen. Diese Superintendenten hatten Ordination und Installation der Geistlichen zu vollziehen. Konsistorien wurden erst infolge des Majestätsbriefes 1609 organisiert, nach welchem den protestantischen Fürsten und der Stadt Breslau das Recht zuerkannt wurde, vom bischöflichen Stuhle unabhängige Konsistorien zu errichten. Zuerst bestanden sie nur aus Geistlichen, dann aber 1613 wurden sie, eins für Liegnitz und Wohlau gemeinsam, eins in Brieg, nach Art der sächsischen eingerichtet und bestanden nun aus 3 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern, von welch letzteren eins den Vorsitz führte. 1615 wurde auch das Breslauer Stadtkonsistorium errichtet, bestehend aus 4 Geistlichen und 3 Laien unter dem Vorsitz des Ratsdirigenten. Diese geistlichen Behörden gingen nach dem westfälischen Frieden wieder ein. Schon 1661 hatte Bischof Leopold Wilhelm ihre Aufhebung verlangt, war aber aufgrund der Bestimmungen des westfälichen Friedens abgewiesen worden, nach welchem die schlesischen Fürsten Augsburgischer Konfession und die Stadt Breslau in ihren vor dem Kriege erlangten Rechten und Privilegien erhalten bleiben sollten. Aber als 1675 der letzte Piast starb, trat die Aufhebung ein. Die letzten Superintendenten starben, ohne daß Ersatz geschafft wurde; die Stände bemühten sich zwar, die Kirchenverfassung zu erhalten, erlangten aber nur, daß die

Direktion der Kirchensachen in jedem Weichbild oder Kreise einem Mitglied der Ritterschaft, dem Kreissenior und einem städtischen Ratsherrn übertragen wurde (dem Rat durften aber bald Evangelische nicht mehr angehören), und erlaubt wurde, daß der Senior der Fürstentumshauptstadt als Senior primarius Kandidaten prüfen, ordinieren, introduzieren, auch unter Zuziehung des Kreisseniors Visitationen abhalten und einige andre consistorialia erledigen durfte. Eintretende Stellenvakanzen wurden allmählich mit katholischen Geistlichen besetzt.

Da kam die Altranstädter Konvention vom 22. August 1707. Punkt VI besagt: „In dem Gebiet, wo zur Zeit des westfälischen Friedens evangelische Konsistorien gewesen sind, sollen sie wiederhergestellt und von ihnen Ehesachen nach dem Recht der Augsburgischen Konfession entschieden werden, jedoch mit freier Appellation an den Kaiser." 1709 wurde zwischen der Kaiserlichen Kommission und dem schwedischen Minister von Strahlenheim der Exekutionsrezeß vom 8. II. in Breslau abgeschlossen und neben den in Breslau und Öls übrig gebliebenen Konsistorien wieder solche in Brieg, Liegnitz und Wohlau eingerichtet. Nach Anders (Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens, Breslau 1886), dem ich in diesen einführenden Vorbemerkungen folge, setzten sie sich zusammen aus einem Kaiserlichen akatholischen Regierungsrat als Präses, einem evangelischen Landstand mit dem Titel eines Regierungsrates, dem Fürstentumssuperintendenten, einem von der Regierung ernannten älteren Geistlichen des Fürstentums und einem evangelischen Juristen als Secretarius.

Im Königlichen Staatsarchiv in Breslau liegen 4 Bände Sitzungsprotokolle des Liegnitzer Konsistoriums, deren Einsichtnahme mir gestattet worden ist. Aus ihnen ergibt sich folgendes: Die erste Sitzung ist schon am 18. VI. 1708 verzeichnet, also schon vor den Verhandlungen der Kommission mit Strahlenheim, die letzte fand am 18. II. 1742 statt. Das Konsistorium hat also 34 Jahre bestanden. In den Protokollen ist leider eine Lücke. Ein Band fehlt mindestens und zwar für die Zeit zwischen dem 10. X. 1721 und dem 26. I 1730.

Die Protokolle sind nicht nur eigentliche Sitzungsberichte, sondern zugleich eine Art Journal ohne Nummern; denn neben den oft im Übermaß ausführlichen Berichten über die Verhandlungsgegenstände der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen, die aber niemals unterschrieben sind, obwohl stets die Präsenz festgestellt ist, sind auch

Ein- und besonders Ausgänge von amtlichen Schreiben, die sich aus den Versammlungsbeschlüssen ergeben, aufgeführt. Die juristische Qualität des Protokollanten, als welcher der rechtskundige Beisitzer, der secretarius, fungiert, bürgt für sachliche Protokollierung; der Leser hat aber das Studium nicht leicht, denn es war damals, wie es scheint, schon so, daß der Akademiker das Recht in Anspruch nahm, eine möglichst unleserliche Hand zu schreiben. In Band II wird die Durcharbeitung insofern erleichtert, als der Protokollführer an dem Rand den Verhandlungsgegenstand kurz angibt. Die Bücher haben hinten ein alphabetisches Sach- und Namensregister, eine sehr praktische Einrichtung, die sich auch für unsre Zeit empfehlen würde, weil sie das Aufsuchen früherer Beratungen und Beschlüsse, die leicht vergessen werden, erleichtert. Der Protokollführer bezeugt seine Eigenschaft als stimmberechtigter Beisitzer, die ihn über die Tätigkeit einer bloß ausführenden Schreibmaschine erhebt, auch dadurch, daß er zuweilen dem Protokoll, das möglicherweise garnicht vorgelesen wurde, seine eigne Meinung anvertraut, wo sie von der der Majorität abweicht. Wie wichtig ihm sein Protokollantenamt erscheint und wie sehr er sich auch dabei als verantwortungsvolles Glied einer christlichen und evangelischen Körperschaft fühlt, zeigen die Überschriften von Band I: prosperet Deus ter optimus maximus consilia et actus felici successu. Tu rege consiliis actus, pater optime, nostros, nostrum opus ut laudi serviat omne tuae! und in Band II von der Hand eines andren (Thebesius): Deo auctore iustitiam colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, wobei er als Motto ein Wort des Chrysostomus citiert: Deus in hoc mundo neque omnes punit, ne desperes iudicium futurum, neque omnes sinit abire impune, ne de providentia dubites

Was sich mir aus einem möglichst sorgfältigen Studium der Protokolle ergeben hat, und was da auf sachliches, historisches, culturelles 2c. Interesse rechnen kann, habe ich zusammengestellt nach den einzelnen amtlichen Funktionen, die dem Konsistorium zustanden. Nachdem ich von den Mitgliedern des Konsistoriums selbst einiges Aufnotiertes erwähnt haben werde, will ich zuerst eingehen auf die Aufsicht über das geistliche Amt, seine Träger, seine Besetzung, die einzelnen Zweige seiner Tätigkeit, die sonstigen Kirchen- und Schulbeamten, Disciplinarfälle

und endlich einiges ins Konfessionelle schlagende und etwa sonst Bemerkenswerte als Nachlese anfügen. Wenn die Anordnung hie und da anders sein könnte, so verweise ich auf das immerhin Skizzenhafte, das der Arbeit anhaftet, weil doch eben nur Protokolle vorliegen, die zudem noch eine große Lücke enthalten, und erinnere daran, daß erst eine Durcharbeitung der Aufzeichnungen auch über die andern Konsistorien ein vollkommeneres Bild bieten würde.

Wenn es erlaubt ist, zuerst einen Blick auf die Zusammensetzung des Konsistoriums zu werfen, so stellt das erste Blatt fest, daß Joseph I. am 4. II. 1708 die Wiederbestallung eines Konsistoriums für das Fürstentum Liegnitz anordnete und zum Präses den Königlichen Regierungsrat Anton Philipp von Vollbracht, zum Rat und I. Assessor Wolf Friedrich von Kreckwitz, Landesältesten auf Jellendorf, als Superintendent den P. Schindler, ferner den Magister Adam Ludwig Thebesius und nach dessen Abtreten Christian Ernst Kopisch, Pastor zu Peter-Paul in Liegnitz, wie auch P. Christoph Sommer zu Oyas zu Assessoren, und den Joh. Christoph Sellge, geschwornen Königlichen Regierungsadvokaten pro secretario cum voto ernannte. Am 22. II. wurden sämtliche Consistoriales in Pflicht genommen und am 26. II durch den Regierungsrat von Biedermann im Pfarrhof zu Unsrer Lieben Frauen installiert. Der Turnus der Mitgliedschaft ist nach einer späteren Notiz ein dreijähriger. Veränderungen im Präsidium werden genannt 1732, wo der Präsident Kerris von Rosenhaag sich verabschiedet und den Präsidentenstuhl dem vom Kaiser ernannten Baron von Mottenclot überläßt. Statt seiner wird 1735 Heinrich Johann Wilhelm von Larisch, Freiherr von Ellguth und Karwin ernannt. 1736 wird wieder bis zum Ausgang des Triennium Joh. Joseph Kerris de Rosenhaag bestellt, der aber schon am 1. IX. 1737 stirbt. Ein Kaiserliches Reskript bestimmt nun, daß, wenn ein Präsident mit Tode oder sonst ex improviso abgeht, jedesmal der älteste Rat (es ist nicht gesagt, daß er akatholisch sein müsse) das Interimspräsidium einnehmen soll. Demgemäß tritt Heinrich Wilhelm Freiherr von Haugwitz ein. Ihm wird im Oktober das Präsidium wirklich verliehen. Ein Interimisticum wird wieder 1738 dem Rat von Ehrenstein aufgetragen, und 1740 nach Ablauf des Triennium folgt auf Haugwitz, der also wohl nur erkrankt war, der schon genannte Ehrenstein. Als am 22. II. 1741 der König

von Preußen dem Landeshauptmann andeuten läßt, er solle sich binnen 24 Stunden außer Landes begeben, und die Regierungsräte sollen sich aller ferneren Aktivität enthalten, erklärt der Präsident, daß er beim Konsistorium nichts mehr unterschreiben und vornehmen werde. Nach Verhandlungen mit dem ersten Assessor Baron von Glaubiz beschließt aber das Rumpfkonsistorium, solange keine Inhibition erfolge, weiter tätig zu bleiben, was auch bis 1742 geschah, wo am 14. II. die Protokolle abbrechen. Genau wird die Installationsfeier des Präsidenten geschildert. Die Mitglieder fanden sich in der Regierungskanzlei ein. Der Neuernannte sitzt bereits im Mantel etwas hinter dem Sessionstische, neben ihm läßt sich der I. Assessor nieder. Der Landeshauptmann läßt durch den Registrator das Reskript verlesen; in einer kurzen Ansprache des Secretarius versichern ihm die Assessoren Veneration und Respekt. Der Registrator verliest das Jurament, das der Installandus abschwört, der dann dem Kollegium alle Schuldigkeit, Freundschaft und Harmonie verspricht. Eine Kurrende an die Geistlichen teilt die Veränderung im Konsistorium mit und ordnet die nun zu brauchende Titulatur an. Der neue Präsident übergibt dem Sekretär die Siegel.

Natürlich kommt häufig ein Wechsel unter den Assessoren vor. Sommer resigniert schon 1710, der erste Superintendent stirbt 1711. In die vacante vierte Stelle wird M. Leonhard Gebauer, P. in Hayman, vociert. Am Anfang des II. Bandes figuriert als juristischer Assessor Heinrich Ehrenfried Thebesius, assessor iudicii provincialis ducatus Lignicensis, als II. Assessor und Superintendent Laurentius Bandis, P. von Peter-Paul, als III. M. Gottfried Deiverdeck, P. ad beat. Virg. (U. l. Fr.). 1730 im Anfang des III. Bandes, dem die Lücke vorangeht, wird als III. Assessor Johann Pohlicke, P. ad beat. Virg. und als neu installierter Sekretär Georg Gottlob Müller genannt. Für den gestorbnen von Kreckwitz werden 1735 von der Regierung dem Kaiser präsentiert Siegmund von Festenberg, genannt Packisch, und Franz Erdmann von Glaubiz. Das Konsistorium das sich gutachtlich äußern soll, erklärt beide als habila subiecta, die als Landesälteste dem Fürstentum viele Dienste getan haben, spricht sich aber für letzteren als den Dienstälteren aus, dem das Assessorat auch übertragen und der nach geleistetem Jurament vom Präses installiert wird.

Die Sitzungen geschahen im Prinzip, wie es scheint, allmonatlich, wenigstens ist die Zahl 12 die durchschnittliche Jahreszahl.

Der Ort der Versammlungen ergibt sich aus einem erfolgreichen Protest 1737, als ein Interimspräses die Session in seinem Hause abhalten will, während nach der sonst nirgends genannten Konsistorialinstruktion dieselbe in einem der Liegnitzer evangelischen Pfarrhäuser gehalten werden sollte. Am Ende des I. Bandes wird auch die schon 1655 bei Bestellung des alten Wohlauischen Konsistoriums festgesetzte Konsistorialtaxa aufgezeichnet, unterschieden nach Konsistorial- und Kanzleigebühren, die unter die Konsistorialen geteilt werden, auch der Glöckner, der Citationen an der Kirchtür anschlagen muß, soll ein freiwilliges Geschenk von klagenden Parteien erhalten, Unvermögenden gegenüber soll Milde walten.

Der oberste Geistliche des Fürstentums ist der Superintendent, der als solcher dem Konsistorium angehört. Der schon genannte Baudis bedurfte zuletzt wegen beginnender Altersschwäche mehrfacher Unterstützung. Sein Nachfolger wird 1736 Pohlicke. Als 1741 Schlesien schon preußisch geworden ist, zeigt Mag. Joh. Krause, P. von Peter-Paul, an, daß der König ihn zum Superintendent vociert und konfirmiert habe. Er wird am 17. X introduciert. Das Reskript besagt, er solle auf alle Pfarrer, Prediger und Schulen zu Liegnitz und im Fürstentum fleißig Aufsicht haben, ihnen mit gutem Rat beiwohnen, mit exemplarischem Leben und Wandel ferner vorleuchten und sich überall den Kirchen- und Schulwesens halber zeithero gemachten und weiter zu machenden Reglements gemäß betragen. Die speziellen Dienstfunktionen des Superintendenten waren Abhaltung der Prüfungen und die Installation der Prediger. Baudis wurde bei ersteren wegen Altersschwäche von Pohlicke unterstützt und bei letzteren längere Zeit vertreten.

Das Fürstentum war in 6 Kreise eingeteilt: 3 im Weichbilde Liegnitz (Waldau, Mertschütz, Parchwitz), Goldberg, Haynau und Lüben, auch kirchlich. Über jeden kirchlichen Kreis wurde ein Senior gesetzt. So wird 1735 dem P Christian Marbach in Mertschütz die Seniorsadministration über den Mertschützer Kreis übertragen. Nachdem er geltend gemacht, daß andre confratres ratione aetatis et meritorum vor ihm Anspruch darauf hätten, auch ihn deshalb anfeinden würden, nimmt er dann doch auf Zureden an und bittet gleichzeitig um eine Grenzregulierung zwischen dem Mertschützer und Parchwitzer Kreise. An die Stelle des 1737 sterbenden Seniorsadministrators

(dies der offizielle Titel) Christian Selbstherr zu Goldberg tritt P. Opitz daselbst, der ermahnt wird, sich der ihm qua seniori zukommenden Angelegenheiten mit Fleiß zu unterziehen und das, was etwa im dortigen Circul bei denen Kirchen und Geistlichen vorkommen sollte, anhero zu berichten." Marbach stirbt im selben Jahre. 1738 wird für den gestorbnen Senior über Waldau, Ludwig, P. Heinßke zu Seebnitz ernannt, in Ansehung seines lange wohl verwalteten Pastoratsofficii und seines Schwiegervaters Baudis. 1738 stirbt auch Senior Thym von Parchwitz und der erst 1 Jahr fungierende Opitz. Dieser wird durch seinen bisherigen Diakonus M. Joh. Siegmund Hoffmann ersetzt „auf dessen erfolgtes supplicium," der „auf vita, mores, doctrina pastorum seines Kreises Obacht zu geben und zu berichten stipuliert." 1739 wird P. Rosenberg für Mertschütz und P. Röricht für Parchwitz berufen. 1740 folgt auf Heinßke P. Hartmann in Waldau. Es dauert also meist 1 Jahr, bis ein vakantes Seniorat wieder besetzt wird.

Die Aufsicht des Konsistoriums über die Pfarrämter und die Geistlichkeit beginnt mit der Anstellung der Geistlichen. Die erste theologische Prüfung pro licentia concionandi und das Zeugnis der bestandnen Prüfung, schedula permissionis genannt, (schedula hat sich in das Wort „Zettel" verwandelt und bedeutet jedes Attest), erfolgt oft. Solche Fälle werden im Protokoll aber erst seit 1719 verzeichnet. Ich habe von da ab gegen 200 gezählt. Da nach Anders (historische Statistik) 92 Kirchen dem Fürstentum angehörten mit vielleicht 100—110 Geistlichen, so war ein Mangel an Kandidaten nicht vorhanden, ja wie sich nachher zeigen wird, ein großer Überfluß. Der Berechtigungsschein zum Predigen gilt nur für das Fürstentum. 1738 verordnet der Kaiser, daß die actus ministeriales keinem Ausländer, sondern nur eingebornen Landeskindern übergeben werden dürfen; demgemäß wird ein Lausitzer ausgeschlossen. Auf eine Frage des Oberamts wird festgestellt, daß studiosi nur nach vorangegangenem examen Lizenzzettel erhalten sollen, und wenn sie in der Prüfung aller widrigen opinionum unverdächtig gefunden worden sind. Auf eine andre Frage, warum das Konsistorium ohne vorherige Anfrage bei höherer Instanz Lizenzen erteile, beruft es sich darauf, das sei schon a tempore ducum üblich gewesen ohne daß der Kaiser trotz häufiger Berufungen in Pfarrstellen seinerseits

etwas dagegen verordnet habe. Aufgefordert, die Zahl der Kandidaten anzugeben, muß es das Konsistorium ablehnen, weil viele „außer Landes oder wohl gar aus der Welt gegangen," die übrigen aber bei den Eltern oder als Informatoren der Jugend tätig seien. Manche waren übrigens auch in andre Berufsarten, vorübergehend oder für immer, übergegangen. Der Schuldienst absorbierte eine ganze Zahl. Eine Kandidatenliste wurde also nicht geführt. Später wird verordnet, daß, wer sich um die Prüfung bewerbe, ein glaubwürdiges Attest guten Wandels erbringe außer den Exmatrikeln. Zuweilen liegen Zensuren über die Prüfungsresultate vor, wie: egregie, optime, bene respondere potuit ad quaestiones probatas, egregie ad plurimas, in studiis ac doctrina richtig befunden, gelehrt, gründlich und ordentlich geantwortet; so gut, daß tüchtig fürs Amt befunden, oder auch: non quidem ad omnes, interim tamen ad plurimas, licet non ad singulas quaestiones, oder: etwas häsitierend, weil er vielleicht nicht geübt, aber doch zufrieden. Ein Prüfling muß innerhalb einer niedersächsischen Frist den auferlegten Beweis erbringen. Ein gewisser Steinberg aus Goldberg erhält keine schedula, sondern wird ad maiorem diligentiam ermahnt. Er meint, der Superintendent habe etwas wider ihn, und präsentiert ein Zeugnis des Superintendent D. Lyser in Merseburg, wo er examiniert und capabel befunden worden ist. Da wird ihm die Erlaubnis zum Predigen ausgestellt. Das zum Teil angegebene Examensalter variert zwischen 22 und 29 Jahr, scheint also höher gewesen zu sein als jetzt.

Betreffs des II. Examen, examen rigorosum genannt, will aus Anlaß eines Spezialfalles die Regierung die Meinung des Konsistoriums über die von der Wohlauischen Regierung vorgeschlagene Modalität und Generalcynosur der zur Examinierung der ad beneficium pastorale berufnen subiecta durch Vorlegung gewisser Fragstücke in praesentia praesidii consistorii hören. Das Konsistorium berichtet, seit alters sei durch Kommissarien das Konsistorii, nämlich den Superintendent, die 2 geistlichen Assessoren mit Zuziehung der 4 Liegnitzer diaconi examiniert worden. Die Prüfung richte sich hauptsächlich ad articulos fundamentales unsrer Religion und stelle fest, ob die examinandi principia concordantia oder erronea (irrige) hegen. Diese Materialia examinis seien schon seit 1594 durch Patente der Fürsten eingeführt. Bestimmte Fragen einzuführen

sei schwer und unverläßlich, weil die examinandi sie bald erfahren und sich darauf präparieren würden. Da die Prüfung speciell theologische Fragen beträfe, sei die Anwesenheit des Präsidiums unnötig und die Beibehaltung des bisherigen modus das Sicherste. Da der Brauch, schon vor der Prüfung Stellenbewerber zu vocieren und zu präsentieren, auch bei Kameralstellen die Kaiserliche Resolution meist vorher herbeizuführen, zu Schwierigkeiten führte, wenn ein Berufener die Prüfung nicht besteht, wird 1734 verordnet, daß künftig ein von Privatkollatoren vocierter Pastor erst dann zur Stipulation zugelassen werde, wenn man sich durch das Examen von seiner Fähigkeit überzeugt habe. Demgemäß erfolgt einmal ein Bericht über einen nach Großdorf vocierten Gierg- Jungius, daß er beim Examen etwas häsitierend gefunden worden sei, aber er habe doch im Ganzen zufriedenstellend geantwortet. Auch wird einmal über den schon erwähnten Opitz, der nach nur zweijährigem Diakonat zum Senior aufstieg, berichtet, er habe wohl bestanden, sich auch wegen der Confessio Augustana und anderer symbolorum sich wohl erklärt. Ein nach Heidau berufener P. Breßler hatte 1731 seine Prüfung außerordentlich schlecht bestanden. Es wurde ihm bedeutet, er solle in studiis Fleiß anwenden und nach Ablauf eines Jahres nochmals geprüft werden. Künftig solle in solchem Falle auch die Ordination suspendiert werden. Im nächsten Jahre bittet Breßler um Erlaß der Prüfung unter Vorzeigung eines Attestats der Gemeinde, die guten Wandel und erbauliche Predigten versichert. Ihm wird die Bitte erfüllt. Ein Pastor in Taubenheim in Sachsen, der nach Hirschberg vociert ist und sich in Liegnitz meldet, erbietet sich, trotzdem er bei Eintritt in sein bisheriges Amt in Dresden geprüft worden ist, zum nochmaligen examen 1739 fordert der Kaiser, daß bei Pastoraten allerhöchster Collatur eine konsistoriale Bescheinigung beigelegt werde, daß das examen rigorosum vorgenommen worden sei. Es bildet sich später das Verfahren heraus, daß, wer sich zu einer Stelle meldet, zum examen einberufen wird. Aber dieser Grundsatz, daß erst das Bestehen dieser II. Prüfung zum Erlangen einer Stelle berechtigt, scheint doch nicht immer beobachtet worden zu sein. Genaue Berichte über die Berufenen sind meist vorhanden, in denen die Namen der Collatoren, Herkunft, Alter, Studiengang und bisheriger Verlauf der Kandidatenzeit aufgezeichnet ist. Im einzelnen habe ich folgendes festgestellt: Das Ordinationsalter bewegt sich zwischen 23 und 49 Jahren.

In der ersten Zeit ist es niedriger als in der mittleren, wo es sich meist in den 30er bis in die 40er Lebensjahre hinein erstreckt. Zuletzt wird das Alter wieder normaler und geht einigemal (bei Pastorensöhnen) auf 25 hinab, die jetzige untere Grenze. Die meisten vocati sind Handwerkersöhne, unter denen Fleischer, Schuhmacher, Schneider, Rotgerber mehreremals genannt werden, aber auch Beamte (Kornschreiber, Ratsrentmeister, Kassenbeamter, Stadtmusikus, Glöckner), einmal daneben ein Rektor, einmal ein Gymnasialprofessor, fünfmal Ärzte; einen bedeutenden Bruchteil stellt auch das Pfarrhaus. Die Schulzeit (auch als Studium bezeichnet) wird meist in Breslau zugebracht, wo das Elisabethanum vor dem Magdalenaeum einen großen Vorzug genießt. Liegnitz wird selten genannt, daneben öfter Görlitz, auch Hirschberg, Lauban, Jauer, Schweidnitz, Brieg, Landeshut, Sorau. Auch Schulwechsel kommt öfters vor, wobei als zweite Anstalt meist Breslau gewählt wird. Die Prüflinge stammen keineswegs alle aus dem Liegnitzschen, sondern kommen neben Niederschlesien auch aus Mittelschlesien; auch Orte wie Stade, Helmstedt werden genannt. Die Gymnasialzeit ist noch nicht fixiert, mehrfach ist von 2 Jahren, nur einmal von 8 die Rede. Das Universitätsstudium wird meist in Leipzig und Wittenberg absolviert, auch abwechselnd zwischen diesen. Später wird Jena oft aufgesucht. Kiel, Rostock, Königsberg, Frankfurt, Halle (nur einmal), Helmstedt, ja Oxford wird aufgesucht. Verhältnismäßig oft wird die Magisterwürde erworben. Die Studienzeit schwankt zwischen $1^1/_4$ und 7 Jahre. 3 und 4 Jahre sind das Normale. Länger als 3 Jahre studieren meist nur die, welche das M. vor ihren Namen setzen wollen. Das hohe Vokations- und Ordinationsalter erklärt sich aus dem hohen Angebot und der verhältnismäßig geringen Nachfrage. Die Zeit zwischen den beiden Prüfungen ist zumteil recht lang, beträgt vielfach über 10, einmal 20 Jahre. Sie wird meist in privater Lehrtätigkeit zugebracht als Informator, Ephorus, Erzieher bei adliger oder bürgerlich-städtischer Jugend, zum teil in geistlicher Hilfstätigkeit. Auch die Tätigkeit in der Schule als Schulcollega wird oft gewählt, bei der manche hängen bleiben, Kantorat, Rektorat, Rektorat und Hilfspredigeramt, Katechetenamt bei einem Arbeitshause, in einem Kinderhospital; einer hatte als Kanzlist, einer als Stadtrentmeister gedient. Aber auch ein bisheriger Professor in Brieg bewirbt sich um ein Pfarramt.

Die Zeit zwischen Vokation durch den Collator, Konfirmation durch den Kaiser und Installation durch den Superintendenten ist gewöhnlich ziemlich lang, oft länger als ein Jahr. Zum teil erklärt sich das dadurch, daß eine Berufung oft schon sofort nach dem Tode des Amtsvorgängers erfolgt, während die Gnadenzeit der Relikten erst abgewartet werden muß.

Bei der Präsentation des vocatus vor dem Konsistorium, die vom Kaiser 1709 angeordnet wurde, muß er allerhand Attestate von Universitäten, Patronen, Schulen, Privatleuten, bei denen er Erzieher war, Pastoren, denen er geholfen hat, erbringen. Wer nach auswärts geht, erhält ein dimissoriale, wer von auswärts kommt, muß ein solches vorlegen. Bei der Präsentation wird der Berufene an seine Amtspflicht erinnert. So z. B. wird verzeichnet: Er verspricht für Ihrer Majestät höchste Person zu beten und sein Amt treulich zu verwalten; admonitus, sein Amt dermaßen aufzuführen, wie er gegen Gott und die hohe Obrigkeit verantworten kann, besonders die Untertanen zu Treue und Gehorsam gegen die Herrschaften anzuweisen; admonitus, sich in Lehre und Leben so aufzuführen, daß niemand eine Klage zu führen Ursache habe; sich in der Lehre nach der Augsburgischen Konfession zu halten und sich aller neoterischen Lehre zu enthalten, den Herrschaften mit gehörigem Respekt entgegen zu gehen, den Untertanen mit einem guten Exempel, auch die Jugend in der Schule fleißig zu observieren; Irrungen zu meiden usw. Dann wurde der Berufene wieder zu Examen (mit der schon genannten späteren Einschränkung) und Ordination einberufen. Ein extraneus wird gemäß dem Kaiserlichen Erlaß nicht bestätigt, wegen eines andren an den Hof berichtet. Einigemal finden wir Leute mit recht bewegtem Lebensgang. Ein zum Archidiaconus nach Peter-Paul nach Liegnitz Vocierter war, nachdem er in Leipzig und Oxford studiert hatte, längere Zeit in Deutschland und Italien gereist. Ein andrer, dem das Oberdiakonat bei U. l. Fr. übertragen wird, geboren zu Stade, war vorher bei dem schwedischen Gesandten Baron von Strahlenheim Legations- und Hofprediger in Stade gewesen, hatte sich bei dessen Gemahlin in Regensburg und dann bei ihm in Breslau aufgehalten. Die Städte, besonders auch Liegnitz, schienen schon damals für das Fremde und Außerordentliche Vorliebe zu haben. Ein M. Ebersbach hat sein Studium, das er in Leipzig und Wittenberg begonnen, durch eine Reise

nach Holland und England unterbrochen und dann in Helmstedt fortgesetzt. Es geschieht auch öfter, daß nach auswärts Berufene in Liegnitz geprüft und ordiniert werden, so erscheint eine Deputation aus Fraustadt in Polen, so kommen 2 Bürger aus Lissa namens des dortigen Rats mit der Bitte, wegen Vakanz des dortigen Generalseniorats ihnen auszuhelfen. Ein geborner Helmstedter, der seit dem 4. Jahre in Jauer lebte, führt sich als Schlesier ein. Als das Konsistorium dahinter kommt, läßt es Gnade für Recht ergehen und glaubt seiner Versicherung, er habe sich immer als Schlesier gefühlt. Daß eine Predigt bei der II. Prüfung gefordert wurde, steht nicht fest, meist genügten wohl Atteste; eine solche wird aber einmal verlangt, als, was hie und da vorkam, ein stud. theol. in eine Pfarrstelle vociert wurde. Das Protokoll verzeichnet einmal einen Bericht des Superintendenten, daß die Predigt des cand. Neumann ziemlich gut gewesen sei; er scheine ein treffliches memoire zu haben. Vielleicht war, seine memoria das Beste daran.

Aus dem vorher über das ungünstige Verhältnis zwischen Stellenbewerbern und Stellenvakanzen Bemerkten ergibt sich auch, daß meist eine große Reihe von „Competentes" um Pfarrstellen vorhanden sind. Mehrfach wird ein Dutzend genannt. Es ist üblich, daß die Namen aller Bewerber an den Hof berichtet werden, aber gleich unter Hinzufügung von Charakteristiken, etwa im Falle der Empfehlung: gutes Studium, feine Gabe im Predigen, löbliche dona, still und modest, geübter Mann, gutes Comportement, gutes Naturell, gelobter guter Wandel, bei jedermann Liebe und Gunst, oder: Eltern und Voreltern gutes Verhalten, Eltern freundlich und in Liebe, mütterlicherseits von ansehnlichen Vorfahren; oft werden auch Empfehlungen dritter angefügt, des Landeshauptmanns, des Magistrats 2c. Oder im Gegenteil: scheint unruhigen, widersetzlichen Gemüts zu sein, soll etwas hitzig, soll schlechter Prediger sein, schlechte Gaben und Fertigkeiten, schlechter Lebenswandel, unverträglich, sitzt täglich im Weinhaus, dem Trunk, in specie dem Branntwein ergeben, scandaloser Wandel, Völlerei. Auch das Alter spielt verständlicherweise eine Rolle: kann noch einige Jahre bleiben; gutes Zeugnis, aber jung; ganz junger Mensch. Oft heißt es auch: ganz unbekannt. Schlesier, im engeren Sinne Kinder des Fürstentums, im engsten Sinne Liegnitzer Söhne, haben schon dadurch die erste Empfehlung. Der Kaiser wird sich nach diesen

Randglossen wohl meist gerichtet haben. Was so in praxi schon üblich war, wird 1738 codificiert. 1739 wird die Marschroute des Berichts noch genauer gebunden: Betreffs der studia, ob, wo und wie sie erledigt sind, wie weit der Betreffende gekommen, was für testimonia er hat, ob er absolutis studiis in praxi und wie lange gestanden; betreffend mores, ob er bescheidene, friedliebende, uninteressierte, gute Aufführung habe oder wie er sonst beschaffen sei; quoad merita, ob er selbsteigne und was für welche habe, auch ob ihm solche und was für welche vom Vater, Voreltern oder nahen Verwandten zustatten kämen, auch ob er ledig oder verheiratet, ob und wieviel Kinder er habe, auch ob er Mittel habe oder nicht. Sein Alter und die Einkünfte der Stelle, ja auch die ökonomische Befähigung und Ausbildung soll genau aufgrund sichrer Auskunft referiert werden. Auch weshalb eins oder das andre subiectum von dem officium quaestionis auszuschließen und wer dagegen primo loco vorzuschlagen sei. 1739 wird endlich verordnet, daß im Gegensatz zu dem vorherigen Brauch das II. Examen erst nach der Kaiserlichen Resolution vorzunehmen sei, bei Stellen allerhöchster Collatur aber vor Erstattung des Konsistorialgutachtens. Bei 100 Dukaten Strafe ist es dem Collator verboten, vor der Kaiserlichen Konfirmation dem von ihm Vocierten auch nur das mindeste emolumentum der Stelle zuzuweisen, ebensowenig darf er sie überhaupt vorher antreten; auch ein von einem Particularcollator Berufener darf nur provisorie amtieren. Es wird einmal verzeichnet, daß ein Bewerber dem Advocatus seines Patrons hat 50 Taler bieten lassen, um zu der Pfarrstelle Lobendau, die noch jetzt die beste Schlesiens ist, zu gelangen. Er tritt zurück, als es ruchbar wird, und erbietet sich, 200 Taler zu erlegen, wenn er von seiner fama nicht beeinträchtigt wird.

Die Installation oder Investitur geschah, was der Kaiser noch extra anordnet, nach dem alten Herkommen. Es wird eine solche in Hummel geschildert. Der Patron wohnte stehend der Predigt bei bis nach vollendetem Akte und bittet das Konsistorium, dem Kaiser für seine Klemenz untertänigst zu danken, auch sei er dem Konsistorium sehr verbunden. In Tentschel gehen die 2 scabini (Schöffen), die Zwölfer, Geschwornen, alle Ratsmembra feierlich mit und setzen sich coram altari. Ein Kaiserliches Reskript bestätigt den Oberamtsvorschlag, daß die lutherischen Wortdiener selbst die Kosten der Wahl,

der Konfirmation und Installation tragen. Der Kaiser will aber, daß ihm die Höhe solcher Kosten gemeldet werden, auch aus welchen rubricis sie bestehen; aller Überfluß soll gemieden werden.

Vakanzen sollen sofort gemeldet und eventuell ein Dimissoriale ausgestellt werden. Todesfälle der Geistlichen melden entweder die Angehörigen oder Nachbargeistlichen. Die Senioren werden sofort angewiesen, für Vertretung zu sorgen und Meldung zu tun, auch das Nötige über Gnadenzeit und Vertretungskosten durch die Circularprediger zu veranlassen. Vielfach laufen Klagen wegen der Empfangsberechtigung der decimen, offertorien, Ackerbestellung ein; es war mitunter schwer, die Rechte der Witwe, der Kirchkasse, des Vertreters zu regeln; auch die Auseinandersetzung zwischen Vorgänger und Nachfolger besonders hinsichtlich der Wiedemutserträge war oft recht schwierig.

Neben freiwilliger Resignation auf eine Pfarrstelle wegen Alters oder Stellenwechsels findet sich auch Remotion wegen Übertretung Kaiserlicher Verordnungen oder andrer Verfehlungen, die uns noch später begegnen.

Von Begründung neuer Parochien oder Pfarrstellen findet sich keine Spur. Die Zeitlage war dem hinderlich, und ohne Genehmigung des Kaisers darf weder eine Cumulierung noch Dividierung von Parochien erfolgen. Erst nach der Besitznahme Schlesiens durch Friedrich den Großen melden sich 2 Gemeinden an, die zu Voigtsdorf und zu Friedeberg, die einen evangelischen Prediger begehren und präsentieren, die dann von dem noch einzusetzenden Justizkollegium konfirmiert werden sollen. Erstere produciert auch ein Dekret des Feldkriegskommissariats zu Breslau, wonach zwischen dortiger Gemeinde und Herrschaft ein Übereinkommen über Ort des Gottesdienstes und künftigen Unterhalt des Pfarrers und Schulhalters getroffen und bewilligt ist. Auch das Stiftsamt zu Grüssau hat keine Schwierigkeit gemacht. Es soll alles so eingerichtet werden, daß dem katholischen Pfarrer an Decem, Accidentien und andren Intraden keine Einbuße geschieht.

Die Aufsicht des Konsistoriums über das eigentliche Amt und seine Amtsführung bietet in den Protokollen nur ganz magere Ausbeute in Fragen der Lehre. Entweder war darin alles in Ordnung oder trotz des konfessionellen Bewußtseins des Konsistoriums und auch der in ihren Rechten eingeengten evangelischen Kirche war vielleicht grade deshalb die Zeit nicht auf Lehrdifferenzen innerhalb

der Konfession gestimmt. Auch unter den später zu behandelnden Klagen gegen Pastoren figurieren nie Beschwerden über dogmatische Sünden, sondern immer nur Mißbrauch der Predigt zu persönlichen Beleidigungen oder liturgische Fehler bei der Taufe 2c. Nur gegen den sogenannten Pietismus und alles, was darnach schmeckte (wir werden das noch bei der Gesangbuchfrage sehen), herrschte auch beim Liegnitzer Kirchenregiment Animosität. Es läuft eine Klage, die auch schon in Wien anhängig gemacht worden ist, gegen P. Melchior Minor in Landeshut ein, daß er mit dem dem Pietismus untertanen, in Berthelsdorf wohnenden Grafen von Zinzendorf nicht nur in vertrauter Korrespondenz stände, sondern auch nach der Lausitz verreise und mit ihm zusammenkäme. Das Konsistorium soll. auf ihn ein wachsames Auge haben. Ihm ist auch bereits von dem Jauerschen Amt bedeutet worden, daß er ohne Erlaubnis des Liegnitzer Konsistoriums sub poena amotionis (!) nicht in die Lausitz verreisen dürfe. Demgemäß wird an ihn die strenge Weisung weitergegeben (X. 1730), er solle sich in Lehre und Predigt sowohl, als im übrigen Tun und Wandel alles wider die reine Lehre der Augsburgischen Konfession Anlaufenden, anstößiger Unordnung und verdächtigen Betragens öffentlich und heimlich enthalten. Auch das Verbot, nach der Lausitz zu verreisen, wird ihm nochmals eingeschärft und dem Primarius und Diakonus aufgegeben, sein Tun und Wandel, wie auch Lehre und Predigt genau zu beobachten und über Vorfallenheiten jedesmal mit verläßlichen Nachrichten zu berichten. April 1737 erinnert eine Currende die Geistlichen, daß der Kaiser schon 1730 befohlen habe, überall aufzupassen, wo etwa die pietistische Sekte ausbreche oder in Abnehmen gerate. Es sollen Quartalsberichte über den Stand der Sekte eingereicht werden. Bis 1738 gingen solche Berichte aber nicht ein. Das wird in Wien als öffentliche Imparition ausgelegt. Das Konsistorium rechtfertigt sich mit dem Hinweis, es sei bisher eben nichts vorgefallen. Trotzdem nochmals eine Currende ausgesandt wird, enthalten die Protokolle nichts Weiteres. Einmal wird in einer fälschlichen Anklage wegen sittlicher Verfehlungen eines Pastors zum Erweise seiner Unschuld darauf hingewiesen, er habe sogar pietistische Prinzipien und unterhalte heimliche Zusammenkünfte.

Über die geistlichen Amtsfunktionen und das gottesdienstliche Leben überhaupt findet sich mancherlei Bemerkenswertes. Eine Currende konstatiert viele Querelen über die Personal-

traktierung auf der Kanzel, unordentliche Gottesdienste und zu lange Predigten. Deshalb wird den Geistlichen geboten, sich aller personalia bei Strafe zu enthalten, die gradus admonitionis zu beachten, auf dem Lande im Sommer um 8, im Winter um 9 den Gottesdienst ordentlich anzufangen und die Predigt nicht über „eine gute Stunde" zu extendieren. In den meisten Pfarrorten scheint es auch Nachmittagsgottesdienste gegeben zu haben; denn ein kränklicher Pastor bittet, daß ihm dieselben von Michaelis bis Ostern erlassen würden, und weist dabei auf den nicht frequenten Besuch derselben hin. Die Gemeinde will aber davon nichts wissen, da der Pastor seine Arbeit wohl bewältigen könne und auch das Kirchenärar durch Verlust an Klingelbeuteleinnahme geschädigt werden würde. Der Pastor wird abgewiesen. Ebenso gab es Vesper-Gottesdienste, die lateinisch abgesungen wurden. Ein Pastor trat vergebens beim Konsistorium gegen das Lateinische als nicht andachtfördernd auf. Auch Wochengebete gab es, wie die Klage eines Patrons zeigt. Ein Morgenlied wurde gesungen, ein Morgensegen verlesen und ein Kapitel der Bibel mit schriftgemäßer Erklärung. Gewöhnlich, auch auf dem Lande, geschah das am Freitag. Kinderlehre wurde wohl überall gehalten, was sich aus mehrfachen Klagen wegen Invektiven dabei ergibt. Ein Pastor in Goldberg wird angewiesen, dieselbe Mittwochs wieder regelmäßig zu halten. Es wird auch eine Regulierung der Gottesdienste zwischen Mutter- und Tochtergemeinde vorgenommen. Von Festen wird die Kirmes erwähnt. Ein Patron will dieselbe, nicht die kirchliche, die an dem Orte an einem Wochentage nach Michaelis begangen wurde, verlegt haben und hat seine Leute an dem Tage nicht von der Hofearbeit dispensiert. Ausnahmsweise wird ihm wegen der Witterungsverhältnisse gestattet, die Feier in die Woche nach Simon Judae zu verschieben. 1739 wird wegen der „calamitosen und gefährlichen Zeit, auch der unglücklichen Türkenkriege" auf den 11. September ein außerordentlicher Buß- und Bettag angesetzt, Lieder und Text festgesetzt, auch die Regierung ersucht, die Herrschaften und Obrigkeiten per currendas anzuweisen, den Dienstboten und Untertanen die Arbeit zu erlassen, und die Schenken, Bier- und Branntweinhäuser, keine Gäste anzunehmen. Im selben Jahre fiel das Fest annunciationis Mariae in die Charwoche. Trotz der Neigung der Evangelischen, dasselbe mit dem Palmsonntage zu verbinden, soll es doch mit

Rücksicht auf die katholischen pro evitandis turbis ebenfalls am Mittwoch gefeiert werden.

S. g. Circularpredigten werden öfters für die einzelnen Kreise angeordnet. Eigentlich soll sie der Superintendent halten. Aber sein zunehmendes Alter läßt ihn auf den Gedanken kommen, auch andre Pastoren heranzuziehen, auch zu ihrer Selbstübung und damit sie auch von andren Gemeinden kennen gelernt werden. Als ein Pastor sich weigert, wird ihm Strafe angedroht. Einem Gutsherrn wird erlaubt, daß für seine verstorbene Frau statt der Sonntagspredigt eine Gedächtnispredigt gehalten werde; desgleichen einem Pastor aufgetragen, für einen Angehörigen seines Collators, der in Ungarn als Hauptmann gefallen ist, statt der Amts- eine Leichenpredigt zu halten.

Die Belebung des Gottesdienstes durch das Kirchenlied betrifft eine Bitte Pohlickes, daß künftig das unter der Predigt gesungene Lied, welches bisher ohne Orgelbegleitung gesungen worden war und vielfach „ein verwirrtes Singen" verschuldet hatte, künftig von der Orgel begleitet werde. 1738 wird auf Befehl des Oberamts eine kommissionsweise Prüfung des neuen Hirschberger Gesangbuchs angeregt, das unvollständig sei und einige Unordnung in den Liedern enthalte. Teils bringe es ganz neue von unbekannten Verfassern, teils enthalte es dunkle oder mystische mit ungewöhnlichen Redensarten, wie das „Bleib, liebster Jesu, bleib" S. 324 und 387: „Ermuntert euch, ihr Frommen," wo Vers 4 und 5 auf eine von manchen vorgegebene Hoffnung auf eine bessere Zeit zu zielen scheine. Ebenso scheine in dem Liede: „A und O, Herr Jesu," Vers 14 und besonders Vers 19 „begrüß', Emanuel, doch uns mit Leib und Seel'" bedenklich, wie auch in dem angefügten Gebetbuch einige sonst nicht gebräuchliche Worte und Allegorien anzutreffen seien. Wenn freilich das Angeführte sano sensu verstanden und gebraucht werde, sei gegen Druck und Auflage dieses Buches nichts einzuwenden, außer daß das früher verbotne Lied: „Wär' Gott nicht mit uns," darin enthalten sei, und das ebenfalls interdicierte „Wo Gott der Herr nicht bei uns hält" zwar nicht im Context, aber im Index beibehalten sei. Über das Commissionsergebnis ist nichts angegeben. Was diese letztgenannten Lieder angeht, so waren nach Kaiserlichem Befehl schon 1719 die 3 Lieder: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort und steu' des Papsts und der Türken Mord," „O Herre Gott, dein göttlich Wort" und

„Ach, was Kummer, Angſt und Not“ weiter verboten worden, die beiden: „Wär Gott nicht mit uns dieſer Zeit“ und das des D. Jonas: „Wo Gott der Herr nicht bei uns hält,“ ſollten, bis ſie von den darin befindlichen vitiis depuriert wären, weder eingedruckt noch geſungen werden. Dieſe Verordnung wurde an Pfarrer und Schullehrer weitergegeben, damit dieſe Lieder weder öffentlich noch insgeheim gebetet oder geſungen würden. Aber der Sekretär hat Bedenken, das von dem Präſidenten ſchon ausgefertigte Patent weiterzugeben, und läßt es einige Tage liegen. Es gelingt ihm, denſelben zu beſtimmen, daß dies Verbot lieber der Königlichen Regierung überlaſſen werde. „Dadurch ſind wir die Sache losgeworden.“

Ein öfter berührtes Gebiet iſt das allgemeine Kirchengebet. In ihm wurden viel ausführlicher und ſpezieller als jetzt „Vorbitten“ getan. 1733 wird angeordnet, den neuen Landeshauptmann, Grafen Johann Baptiſta von Reydthardt in dasſelbe einzuſchließen, und 1740 die in andren Umſtänden befindliche Kaiſerin Maria Thereſia. Über die Prärogative und Reihenfolge der Herrſchaften in demſelben iſt oft Streit. Ein Beſitzer beanſprucht ſeine Stellung gleich nach der Lehnsherrſchaft und vor den andren Grundherren. Das wird ihm als einer immediate zur ſelben Kirche incorporierten Herrſchaft genehmigt. Ein Verwandter der Lehnsherrſchaft ſoll in die Spezialvorbitte eingeſchloſſen werden, ein Verlobter will ohne Namensnennung erwähnt werden. In einem Spezialfalle wird die Faſſung vorgeſchrieben: „Umbfahe nicht weniger, o Gott, mit deiner väterlichen Güte die hochadlige Erb-, Grund- und Lehnsherrſchaft zu Dittersbach ſamt dero gnädigen Frau Mutter, hochgeehrten Herrn Vater, geliebten Geſchwiſtern und allerſeits vornehmen Anverwandten.“ Bei einem ſchwer zu ſchließenden Rangſtreit wird die Löſung dadurch herbeigeführt, daß entweder eine Generalformel zu finden ſei oder beide Erb- und Lehnsherrſchaften alternatim vorzuſtellen ſeien. Wie erhebt ſich darüber die ſchlichte Faſſung unſres Kirchengebets ſogar in der Fürbitte für Seine Majeſtät und auch das Patronat über dieſe floskelhaften, in Ehrfurcht vor Menſchen erſterbenden Gebete. Während des Türkenkrieges wurde ein beſondres „Türkengebet“ gehalten, z. B. Oktober 1739. Die Glocken ſollen während dieſes Krieges und bei Gewitter geläutet werden. Selbſt Streitigkeiten wegen Kirchſtellen gehen ans Konſiſtorium und eine Umfrage wegen der dem Landeshauptmann, den

Regierungsräten und Kanzleibeamten in Liegnitz zustehenden Kirchenplätzen ergeht. Auch zuviel eingezogener Kirchstellenzins wird behandelt. Eine widerrechtlich von einem Patron unternommene Wegstellung eines Altars mit darauf stehendem Kruzifix und Ersetzung durch einen im Glockenturm aufbewahrt gewesenen und die Abreißung eines Epitaphs wird untersagt; das alte Altar soll dafür in der Sakristei zu Privatkommunionen benutzt werden. Eine Versetzung einer Kanzel der Akustik wegen wird trotz Einspruchs genehmigt, ebenso das Anbringen des Bildes und Grabsteins eines verdienten Kirchvaters, wenn es nicht an einem ungewöhnlichen Platz angebracht wird; weil der Petent anonym ein schönes Kirchenornat gestiftet habe.

Dem Konsistorium stand übrigens auch die Gerichtsbarkeit über Leute zu, die auf dem Kirchenfundus wohnten. Auch genaue Aufstellungen über die Kirchenwiedemut wegen des Katasters werden erfordert. Ein Verkauf von Pfarracker an den Collator wird trotz der Kirche günstiger Bedingungen abgelehnt. Auch Pfarrbauanträge laufen ein. Der Pastor von Kaiserswaldau klagt, sein Haus sei so baufällig, daß er bei großen Winden des Abends nicht sicher sei. Er wird zur Geduld ermahnt.

Auf geregelte Verwaltung der Kirchkassen durch den oder die Kirchväter wurde natürlich auch gehalten. Die Raitungen (Rechnungen) mußten dem Konsistorium in triplo eingereicht werden. Zum Zwecke besserer Ordnung soll ein Pastor ein wohlverwahrtes Kästchen mit einem ordentlichen und 2 Vorlegeschlössern fertigen lassen und darin den Bestand und die einkommenden Gelder aus Klingelbeutel, Geläut, Leichentüchern ꝛc. verwahren; oben soll ein Trichter eingesteckt, die Eingänge sollen jedesmal vom Kirchschreiber oder den Kirchvätern aufnotiert und consigniert werden. Das Kästchen ist bei dem Pastor, der genaue Instruktion erhält, zu verwahren. Die Kirchväter erhalten 2 Schlüssel, sodaß der Kasten nur in Gegenwart aller drei Schlüsselinhaber geöffnet werden kann. Dienstreisen, auch von Kirchvätern, 3 Sgr. pro Meile, werden aus dem Kirchenärar bezahlt.

Oft ist von Kollekten die Rede. Das sind aber nicht kirchliche Sammlungen, sondern allgemeine jährliche Steuern, die das Konsistorium berühren, soweit Geistliche, kirchliche Beamte und Kassen daran partizipieren. Türkensteuern, ungarische Fortifikationssteuern für die Befestigung von Belgrad und Temesvar werden genannt, auch eine

Dezimationskollekte. Die Geistlichen, die persönlich hoch besteuert sind, wie überhaupt die Steuerlast ungewöhnlich hoch war, bitten öfter um Erlaß, aber meist vergeblich; ein abgebrannter Pastor, dessen Eximierung das Konsistorium warm befürwortet, wird vom Oberamt abgewiesen. Ich stoße aber in andren Fällen auf ganzen oder teilweisen Erlaß oder Bezahlung aus dem Kirchenärar. Eine Gemeinde bittet wegen Schädigung durch Diebstahl verschont zu bleiben. Als die Fürstentumsgeistlichen den Anteil der abgebrannten Saganer übernehmen sollen, weigern sie sich. Es erscheint fast undenkbar, daß 1736 20 000 fl. als zu antecipierender Beitrag für Pastoren und Kirchgemeinden zusammen für das dritte Quinquennium der Fortifikationssteuer genannt werden. Da man sie nicht auf einmal aufbringen kann, soll zu dem Zwecke von den weltlichen Ständen die Summe zu 6 % entliehen werden. Diese außergewöhnliche Fortifikationssteuer bringt es mit sich, daß statt des gewöhnlichen Quantums von 2 348 fl. auf die Geistlichen und 698 auf die Kirchen nun 4 162 bezw. 1 240 fl. erhoben werden. Es ergeht die Frage, ob die Pastoren die Einzelquanten individualiter aufzubringen sich getrauten oder sie auf 2 Jahre verteilen und zu dem Zwecke einen Kreditor brauchten. Sie weisen auf ihre Armut hin und bitten später mit andren unerschwinglichen praestandis verschont zu bleiben. Auch wird eine außerordentliche Quinquennaldecimation für 1735—1739 genannt, die 9 044 fl. 27 Kreuzer beträgt, an der auch Kirchväter, Schulkollegen, Glöckner und „deutsche Schulhalter" teilnehmen sollen. Erwähnt werden auch Accisenbeiträge, wobei sich die Geistlichen auf ihre Exemption berufen, die aber nicht anerkannt wird. Sie sollen sogar dem gemeinen Volk mit Mahnungen vorangehen, widrigenfalls Strafen erfolgen würden. Öfter werden Kollekten für abgebrannte Orte gesammelt. So dankt Öls für erhaltene 1 265 fl.; dem eingeäscherten Creutzburg wird von der Regierung eine Kollekte bewilligt, die 337 fl. 27 Kreuzer eintrug, und Lähn eine solche für die abgebrannten Bürger. Mag das Protokoll mir auch keine klare Einsicht in die Bedeutung der obengenannten Summen verschafft haben, jedenfalls geht daraus eine ungemein hohe Belastung von Geistlichen und Kirchen hervor, mit der die jetzige nicht zu vergleichen ist.

Dem Konsistorium untersteht die Aufsicht über kirchliche Handlungen: Taufe, Trauung, Begräbnis. Streitfälle bei solchen entstehen oft durch den nicht genügend beachteten Grundsatz, daß

Angehörige andrer Parochien einen Erlaubniszettel von ihrem Parochus haben mußten, wollten sie anderwärts kirchliche Handlungen beanspruchen. Es handelt sich dabei meist um Evangelische, die unter katholischem Regiment wohnten, außerhalb des Fürstentums, etwa in den Grenzbezirken. Der katholische Ortspfarrer mußte auch seine Gebühren erhalten, während umgekehrt Katholische in evangelischem Gebiete auch dem evangelischen Pfarrer Decem, andre Einkünfte und Stolgebühren abliefern mußten. So beschwert sich z. B. der Pastor catholicus von Neumarkt, daß der evangelische Pfarrer Hennig von Blumerode ein Kind unangemeldet ohne Zettel getauft habe. Dieser entschuldigt sich, es sei ein casus summae necessitatis gewesen, und wird mit der Mahnung entlassen, ut sibi caveat Öfter laufen Anklagen des Erzpriesters zu Schönau ein, der sich auch über Abkündigungen, Danksagungen, Vorbilder ohne Zettel beschwert. Für solche Zettel wurde auch eine besondere Entschädigung (10 Sgr.) gefordert. Zuweilen wurde auch der Zettel verweigert. Ein Pastor, über den sich ein Exdechant beschwert wegen eines unberechtigten Haustaufens, soll in solchem Falle erst ans Konsistorium berichten. Später scheinen derartige Fälle seltner zu werden.

Taufen in unzulässigen Formen kamen mehrfach zur Verhandlung. Gleich im Anfang nimmt eine solche breiten Raum mit vielen Verhandlungen und Zeugenvernehmungen ein. P. Schenke in Groß-Läßwitz wird beschuldigt, nicht legitime verfahren zu haben. Nach einhelliger Aussage des Schulmeisters und der Paten hat er nämlich das Kind nicht durch aspersio, sondern nur mit einmaliger Bestreichung der Stirn mit 2 eingetauchten ausgestreckten Fingern getauft, obwohl er dabei die richtigen Worte gebraucht hat. Ein von der theologischen Fakultät zu Leipzig eingeholtes Gutachten erklärt sie für unkräftig. Schenke erklärt, das Wasser sei zu kalt gewesen, das Kind habe an der Gesundheit Schaden erleiden können. Es wird ihm weiter von Zeugen zum Vorwurf gemacht, er habe das Kind nicht auf den Arm genommen, sein Haupt nicht entblößt, an seinen Fingern und an der Stirn des Kindes habe man keinen Wassertropfen gesehen, er habe auch die Paten nicht aufgefordert, das Kind zu berühren; auf ihre besorgte Frage habe er nachher gesagt, sie sollten sich kein Bedenken machen, die Taufe sei schon recht, ländlich, sittlich; bei ihm zuhause sei das alles so üblich. Vom Konsistorium gefragt, ob er das

Kind nochmals taufen wolle, weigert er sich wie auch sein Nachbarpfarrer. Man beschließt, einen Protokollauszug nach Leipzig zu schicken mit der Anfrage, ob der Pastor im Amte zu lassen oder zu suspendieren sei, und wie lange. Aufgrund weitrer Aussagen wird an den Kaiser um Removierung gebeten und inzwischen Suspension auf 2 Jahre verfügt. Nach 3 Monaten erkennt der Kaiser auf ernstliche Verwarnung und Absetzung bei fernerem Amtsvergehen. In einem spätren Fall ausgebliebner Berührung des Kindes durch die Paten wird die Taufe als richtig anerkannt. Ein Mann, dessen Frau ein Pastor an solcher Anrührung gehindert hat, bittet das Konsistorium um einen andren Beichtvater. Eine Hebamme in Goldberg hat an einem schwachen Kinde die Nottaufe vorgenommen, aber die Namen des Kindes zu sagen vergessen und deshalb die Taufe wiederholt. Auf des Pastors Anfrage statuiert das Konsistorium, die erste Taufe sei richtig, gültig und kräftig, die Namengebung gehöre nicht notwendig dazu, die Wiederholung ist also als unbedachtes und skandaloses Unternehmen zu achten. Dem Kind sollen mit gänzlicher Nichtbeachtung der zweiten Taufe andre Namen gegeben werden. Der Magistrat soll die Wehmutter mit dreitägigem Stockhaus bestrafen.

Was die Patenzahl betrifft, so wird recurriert auf eine Abmachung bei der Kirchenvisitation 1674 und die geltende fürstliche Ordnung. Nach derselben gilt für Bürgerliche in der Stadt die Zahl 3, auf dem Lande die Zahl 5 als das Maximum. Wenigstens wird einem Haynauer Bürger klar gemacht, wenn er mehr als 3 Paten begehre, solle er auf dem Lande taufen. Bei den nobiles sieht man von solcher Ordnung vorläufig ab. Daraufhin wird ein Haustaufen mit 4 Paten gerügt. Ein Pastor, der 12 Paten zuließ, wird mit 1 Speciesdukaten bestraft. Zwei Vorwerksleute, die vor dieser Neueinschärfung 10 Paten gehabt hatten, werden weiter bei dieser Freiheit gelassen, ihnen aber ein Taufsermon verwehrt. Ein Adliger erhält die Erlaubnis, 10 Paten zu haben. Als später der Kaiser die Zahl einschränken will, wünscht das Konsistorium den § 8 der 1656er Kirchenordnung betreffs der Höchstzahl 5 aufrecht erhalten zu sehen. Mit Berufung darauf wird ein Pastor, der 9 zuließ und für den 6. bis 9. je 5 Sgr. sich geben ließ, abgewiesen. Eine Currende soll auf die alte Bestimmung exceptis nobilibus hinweisen. Überschreitungen der Normalzahl werden mehrfach beantragt und vielfach bewilligt. Die

Sechswöchnerinnen wurden, worauf ein Paſtor, der eine andre Ordnung wünſcht, hingewieſen wird, am Altar ausgeſegnet und von der Kanzel wurde Dankſagung getan.

Wenn auch über die Trauung an ſich nichts Spezielles iſt, iſt doch an dieſer Stelle am beſten zu erwähnen, daß die geſamte Ehegeſetzgebung, die einen breiten Raum in den Protokollen einnimmt, der geiſtlichen Behörde unterſtand. Die Verlobung, sponsalia, galt als rechtlich bindend, wenn die Genehmigung der Eltern oder Vormünder eingeholt, ſie öffentlich geſchehen war. Anweſenheit des Vaters dabei galt als tacitus consensus. Untertanen mußten auch die Genehmigung ihres Grundherrn haben. Meiſt war die Verlobung von einem Geſchenk als Unterpfand begleitet, Ring, Tuch, Geſangbuch o. ä. Sehr oft kamen Klagen ans Konſiſtorium, wenn ein Teil ſich ohne Urſache löſen wollte. Wurde feſtgeſtellt, daß bei den öffentlichen sponsaliis alles ordnungsgemäß zugegangen war, ſo konnten die Verlobten zur Ehe gezwungen werden, was jedenfalls ein zweiſchneidiges Schwert und Urſache für die ſo häufigen Scheidungsklagen war. Hie und da werden Paragraphen von Carpzow auf dem Gebiete des Eherechts citiert. Solchen Verlobten gegenüber, die ſich hartnäckig der Heirat widerſetzten, ſtanden Zwangs- und Strafmittel zur Verfügung, 14tägiges Stockhaus oder Ablöſung deſſelben durch Geldſtrafe, oder das Verbot ſich anderweit innerhalb wenigſtens eines Jahres zu verheiraten. Auch gilt der Grundſatz: sponsalia prima excludunt posteriora. In einem Einzelfalle iſt es rührend, wie eine Braut allem Widerſtande der Vormünder zum Trotz ihrem erwählten Bräutigam treubleiben will und ſich auf Carpzow beruft, nach welchem Tutorum et agnatorum consensus in contrahendis sponsaliis necessarius non sit und ex defectu consensus clandestinitas sponsaliorum nicht gefolgert werden könne. Das Konſiſtorium beſtand aber auf dieſem consensus laut ſeiner Inſtruktion. 1741 aber nimmt es ſich einer armen adligen Braut an, die einen Tuchmacher heiraten will, in ihrer Mutter aber den heftigſten Widerpart findet. Die Trauung ſoll erfolgen, weil der consensus absque ulla legitima causa erfolgt ſei. Ein Paſtor wird von ſeiner erſten Braut losgeſprochen, da das Eheverſprechen kein verbindliches war. Eine Liebesſtändelei zwiſchen einem Adligen und einer Paſtorentochter, die aber nur in ſchmachtenden Briefen beſtanden hat, wird dadurch abgebrochen, daß

der Zwischenträger, der Erzieher im Schlosse, fortgeschickt wird. Bei Witwen oder Witwern, die den Totenschein des ersten Gatten nicht erbringen können (z. B. weil im Kriege gefallen oder wegen der Pest in Lissa) tritt ein Eid an dessen Stelle, ebenso muß oft ein Eid die sittliche Makellosigkeit sonst unbekannter Personen betreffs der Trauung mit Ehren erhärten.

Ehehindernisse sind Verwandtschaft im 2. und 3. Grade consanguinitatis. Dispens davon muß vom Kaiser erbeten werden. Consobrini dürfen sich an sich nicht heiraten. Einmal wird verboten, ein andres Mal aber erlaubt, daß einer die Stieftochter seiner verstorbenen Ehefrau ehelichte. Eine Ehe eines Witwers mit der Tochter des Bruders seiner Frau wird als iure divino verboten erklärt. Als Ehehindernisse, die die Verlobung lösen, werden auch körperliche Gebrechen und Zustände, Gewächs am Halse, morbus epilepticus, ein Unfall des membrum virile, anerkannt. Sind alle Formalitäten erledigt, dann erfolgt dreimalige Proklamation in der für die Trauung zuständigen Kirche. Mehrfach wird die Erlaubnis, una pro tribus aufgeboten zu werden, erwirkt, besonders von Adligen. Diesem Stande wird auch Proklamation tecto nomine oder Erlaß derselben mit bloßem Einschluß ins Kirchengebet, auch Abhaltung von Haustrauungen zugebilligt. Ein Scholz war versehentlich beim 1. Aufgebot mit „Herr" bezeichnet worden. Er erbittet, um nicht zum Gespött zu werden, zum 2. und 3. Mal anderwärts proklamiert werden zu dürfen. Einem Adligen wird Abhaltung der Kirchenmusik durch fremde musici gestattet, wobei dem Kantor aber kein accidens entzogen werden darf. Gleich in der ersten Sitzung wird ein Geistlicher wegen „Kopulation fremder Personen" verhört. Zwei adlige Brautleute waren bei ihm erschienen und hatten ein schriftliches responsum der Frankfurter theologischen Fakultät vorgelegt, welches die copulatio sacerdotale als zulässig erkennt, nebst den facta dotalia in copia. Abends um 10 war im Pfarrhaus die Trauung vollzogen und ein Speciesdukaten dafür erlegt worden. Ein Bericht an die Regierung hat die Suspension des Geistlichen zur Folge. So fallen auch Trauungen ohne Zettel vor. Ein Brandenburger wird wegen periculo in mora, weil er seine Braut defloriert hatte, ausnahmsweise kopuliert. Eheschließungen innerhalb des Trauerjahres und innerhalb des tempus clausum müssen besonders genehmigt werden. Damit alles noch

vorher erledigt werden könne, wird zuweilen ein 2. oder 3. Aufgebot erlassen. Ein Alter, der 52 Jahre in „friedlichem, gesegnetem und vergnügtem Ehestande“ gelebt hat, bittet um die Erlaubnis, ein festum in der Kirche begehen zu dürfen.

Oft werden Scheidungsklagen anhängig gemacht, bei denen Sühneversuche oft erfolgreich sind. Meist wird Separation a thoro et mensa auf Zeit verfügt, oft treten Bestrafungen des schuldigen Teils ein. Ausführliche Verhandlungen mit mehrfachen Terminen und tiefen unschönen Einblicken in die Nachtseiten des ehelichen Lebens, aber zuweilen auch mit Episoden, die eines komischen Beigeschmacks nicht entbehren, werden gehalten. Ursachen sind desertio malitiosa, Unterlassung ehelicher Pflichten, Trunk, Mißhandlung, eheliche Untreue, Krankheiten, unüberwindliche Abneigung usw. Auch Mitglieder des gebildeten Standes sind beteiligt, Arzt, Adlige. Auch ein Pastor muß klagbar werden. Er hat eine Adlige geheiratet, wozu erst der Kaiser Erlaubnis geben mußte. Die so schwer errungene Frau, mit deren Wahl auch ihre Eltern wenig einverstanden waren, konnte sich allem Anschein nach in die neuen schlichten Verhältnisse nicht finden und entwich ins Elternhaus. Nach langen Sühneversuchen erklärt sie sich endlich bereit, zu ihm zurückzukehren, wenn ihr Mann ihr 2 Mägde hält, sich in ihre Wirtschaftsführung nicht einmengt, sondern die Schlüssel zu Brotkasten und Keller aushändigt und ausreichendes Wirtschaftsgeld bewilligt, auch eine Sicherstellung ihres Mitgebrachten zuläßt.

Die Frage der Kommunion wird seltner behandelt. Ich verzeichne die Frage eines Geistlichen, was er mit einer Person machen solle, die 4 Jahre nicht zur Kommunion gewesen sei. Ein Abendmahlsschänder, der im Zustande der Trunkenheit daran teilgenommen hat, wird zur ortsüblichen Kirchenzucht verurteilt. Ein Adliger, der nach sechsjähriger Enthaltung sich nun bei seinem Pastor angemeldet hat, aber bei der privaten Vorbereitung widerspenstig gewesen ist, soll, weil mentis non compos, zunächst nicht admittiert, sondern seelsorgerlich behandelt werden und dann privatim das heilige Abendmahl erhalten. Mehrfach wird aus nicht angegebenen Gründen die Privatkommunion in der Sakristei erbeten und erlangt. Vielfach werden Gesuche namentlich von Collatoren, aber auch andren genehmigt, die mit ihrem Pastor in Zwistigkeiten geraten sind, sich einen andren Beichtvater zu wählen,

wobei aber die gebührenmäßigen Ansprüche des Pastor ordinarius geschützt werden.

Hinsichtlich der Beerdigungen wird, allerdings erst 1727, von der Regierung angeordnet, daß bei den jetzigen so gefährlichen und urplötzlichen Todesfällen künftig keine Leiche, wes Standes, Alters und Kondition, begraben werden dürfe, bevor sie nicht durch einen eigens dazu beeideten chirurgus oder bestellten Stadtarzt besichtigt, und super causa mortis ein ordentlicher Beschauzettel ausgefertigt worden sei. Der Magistrat zu Liegnitz schien sich widersetzen zu wollen. Im einzelnen wird angeordnet: melancholische Selbstmörder wurden still auf einem Winkel des Friedhofs begraben, ebenso tot Gefundene, bei denen der Verdacht des Selbstmordes nicht vorhanden war. Ein Ertrunkener, der nachweislich betrunken gewesen war und schlecht gelebt hatte, sollte auf einer Abseite des Kirchhofs ohne Solennien beerdigt werden. Da es sich aber herausgestellt, daß er auch am Charfreitage sich seiner Völlerei nicht enthalten hatte, soll der Scharfrichter des Ortes ihn auf der Gerichtsstätte oder einem andren abgelegenen Ort einzuscharren veranlaßt werden. Eine Ehebrecherin wurde abends ohne Ceremonie, eine bußfertige dagegen mit Geläut ohne große Ceremonie, ein Kirchvater, der auf dem Sterbebette gestanden hatte, sich contra sextum vergangen zu haben, auf Ansuchen seines Weibes ehrlich begraben; ein Adliger, der wild gelebt hatte und ohne heiliges Abendmahl gestorben war, wird still, ebenso eine Convertierte, die vom katholischen Geistlichen reklamiert wird, der sie auf dem Viehweg einscharren will, still außerhalb des Kirchhofs beerdigt, still ebenso zwei Leute unbekannter Konfession, eine ermordete Magd mit Leichenpredigt in solacium der Eltern. Eine puerpera, die in Kindsnöten gestorben ist, mit Sermon. An ihr Begräbnis hängt sich noch ein Streit zwischen Ehemann, Gutsherrn und Pastor. Letzterer weigert sich, das Begräbnis zu der gewünschten Zeit zu vollziehen. Da läßt der Amtmann den Kirchenschlüssel holen, läuten, und in feierlicher Prozession mit Gesang begibt sich der Zug zum Friedhofe und vollzieht die Einsenkung. Das Konsistorium verfügt über den Amtmann dreitägiges Stockhaus und Bezahlung der Stoltaxe durch den Ehemann.

Über die Beerdigung eines Totgebornen entsteht ein Disput zwischen dem adligen Vater und dem Pastor, der das Kind unter dem Vorwande einer unzeitigen Geburt außerhalb des Kirchhofs verscharrt

hat. Ein Streitfall erhebt sich auch wegen einer öffentlichen solennen Beerdigung eines ungetauften Kindes. So war es im Fürstentum üblich. Das Oberamt aber möchte diesen Brauch abgeschafft wissen, weil das als eine Verhöhnung des katholischen Glaubens gedeutet werden könnte oder schon worden war, denn es könnte die schädliche Folgerung daraus gezogen werden, als ob die Taufe zur Seligkeit nicht notwendig sei. Das Konsistorium, wofür sich besonders der Secretarius ins Zeug wirft, hat gegen eine solche Änderung Bedenken, weil nach evangelischer Lehre ungetauften Kindern die Seligkeit nicht abgesprochen werden könne und deshalb auch consequenterweise, wo es begehrt werde, ein feierliches Begräbnis nicht versagt werden dürfe. Das Konsistorium bittet daher die Regierung, dasselbe mit solchen patentes zu verschonen und andre Wege dafür zu wählen.

Zu diesem Gebiete gehört der erfolgreich gemachte Anspruch eines bürgerlichen Erbbesitzers, „adlig" beerdigt zu werden, und eine solche Beisetzung bestand in Leichenpredigt, Parentation, Aufsetzung des Sarges vor dem Altar, Anzünden von Lichtern. Eine Grabebitterin endlich wird darauf hingewiesen, daß bei Armenbegräbnissen sie ebensowenig wie der Glöckner etwas zu verlangen hat. Von statistischem Interesse ist die erforderte Einsendung der Zahl der vom 1. X. 1736 bis ult. IX. 1737 Verstorbnen. Es sind das 1227 männliche, 1281 weibliche, einschließlich Kinder über 7 Jahren, und 1769 darunter, letzteres eine besonders hohe Ziffer, zusammen 4277.

Eigentlich die meisten Seiten der Protokolle sind angefüllt mit Fällen der Übertretung des sechsten Gebotes, des Sittencodex. Gegenüber dieser Fülle von Vergehen und Verbrechen kann man nicht ohne weiteres von der guten alten Zeit reden. Gleich zu Anfang werden die Geistlichen, die solche Sachen zuerst selbst mit Kirchenzuchtsmaßregeln erledigt zu haben scheinen, aufgefordert, zwar Kirchenbuße zu verhängen, den Delinquenten 2 Reichstaler abzufordern, aber bei zu großer Häufigkeit ans Konsistorium zu berichten. Das scheint dann recht ergiebig geschehen zu sein. Es hat keinen Zweck, die oft bis ins Difficilste ausführlichen, oft wenig delikaten Verhandlungen über stuprum, stuprum violentum, Masturbation, procuratio abortus, Incest auszuführen. Ohne der bürgerlichen Justiz bei den letztgenannten Verbrechen vorzugreifen, werden Kirchenstrafen verhängt, die in ein- bis dreimaligem Vorstehen oder dreimaligem Knieen in

der Kirche und Geldbuße von verschiedener Höhe (in honorem matrimonii) bestehen. Erstere können auch in eine multa verwandelt werden. Schamlosigkeit wird auch mit Haft bestraft. Meist lautet das Urteil auf Heirat der Delinquenten, der männliche Teil wird im andren Falle zu Alimentierung, Tragung der Kosten der Taufe des Kindes und eventuell des Begräbnisses verurteilt Armen wird öfters die Geldstrafe erlassen. Dann erfolgt Zulassung zum Abendmahl, für welches wohl ein gewisser Zwang bestand, und vorher Gewissensrüge bei der Beichte. Oft kommt es zu einem Reinigungseid. In der Verhandlung wird meist der Ausdruck „Kerl" und „das Mensch" gebraucht. Auch doppelte Buße, bei konfessionell gemischten Delinquenten noch in der evangelischen Kirche kommt vor, nachdem sie in der katholischen schon geleistet war. In solche unerquickliche Fälle sind auch Angehörige besserer Stände verflochten, Adlige, Ärzte, ein stud. iur., eine Pastorentochter und Kantorsohn, eine Schulmeistertochter. Bei Adligen wird schonenderweise eine Privatsession abgehalten. Ein Lediger hat einmal einer Verheirateten heimlich ein Pulver beigebracht, das in ihr Liebe zu ihm erzeugen soll. Er soll sie meiden und sie soll keine andre Liebe als zu ihrem Mann aufkommen lassen. 1733 sieht sich das Konsistorium veranlaßt, vor zu rigoroser Strafe gegen delicta contra sextum zu warnen; es sei jüngst in Breslau ein Weibsbild dadurch ad desperationem gebracht worden und habe ein infanticidium begangen. In diesem Sinne ergeht eine Currende, gegen die Stimme des secretarius, die den Geistlichen prudentiam theologicam et moderationem empfiehlt. Fälle eigenmächtiger Kirchenzucht werden als Eingriff in das ius episcopale gerügt, so das Vorgehen eines Pastors, der eine gefallene Witwe an 3 Sonntagen öffentlich vorstehen und deprecieren ließ. Ebenso hatte ein Gutsherr ohne Vorwissen des Pastors eine Delinquentin unter der Predigt knieen und dann am Halseisen angeschlossen stehen lassen und ein andrer eine Magd während der Predigt am Halseisen auf dem Kirchhofe stehen lassen. Aber auch unbefugter Erlaß einer Strafe wird moniert, als ein Pastor einer Frau, die gekniet hatte, die übrige Strafe geschenkt hatte, weil jenes Strafe genug sei, einer andren, die zum zweiten Male vorstand, das Halseisen vor der Kirche erlassen und sie von der Kirchenbuße dispensiert hatte. Zweimal werden auch Klagen contra sextum gegen Geistliche erhoben. Es ergeben sich

aber keine Anhaltspunkte, die Verdächtigungen ergeben sich als Klatsch. Von Halbjahr zu Halbjahr muß an den Hof die Zahl der Delicte und die Höhe der Strafgelder gemeldet und letztere eingesandt werden. Der Kaiser muß sie approbieren. Die Zahlen schwanken sehr, sind aber grade zuletzt sehr hoch. Es wird auch angeordnet, die Geldstrafen nach dem Vermögen anzusetzen, so wird z. B. ein adulterium einmal mit 10 fl., eine einfache fornicatio mit 12 fl. geahndet.

Zu registrieren sind noch einige Verordnungen andrer Art, so das Verbot, das wohl eine Folge gemißbrauchter Bewegungsfreiheit des Geistlichen war, ohne konsistoriale Genehmigung außer Landes zu reisen. Deshalb kommen häufige Gesuche um Urlaub zu Badereisen ꝛc. Auch wird eine Vorschrift für Begräbnisse von Pastoren gegeben: Geläut und Gesang, Begleitung der Schule und zweier Geistlicher mit Verlesung einer biblischen Lektion und Kollekte. Vorschriften für den amtlichen Verkehr besonders betreffs der Titelfrage ergehen. Den Geistlichen gebührt der Titel in der Adresse: „Dem würdigen und gelehrten NN," den Stadtpfarrern und Senioren dagegen: „ehrwürdiger und wohlgelehrter NN." Die Anrede in Verfügungen lautet: „Würdigster und gelehrter, besonders guter Freund!" An den Adel: „Wohlgeborner Ritter und Herr, hochgeehrtester wie auch gnädiger Herr," an den Magistrat: „edle, ehrenveste, wohlweise, besonders liebe und gute Freunde." Ans Konsistorium dagegen beginnen Erlasse: „Edle, gestrenge, ehrwürdige und würdige, besonders liebe Herren und Freunde wie auch gute Gönner." Einem Pastor wird sein „unförmliches" Schreiben zurück geschickt mit dem Aufgeben, die amtliche Form einzuhalten. Zu erwähnen sind noch Nachlaßstreitigkeiten, Deponierung und Ausfolgung von Testamenten, Verteilung zweier Pfarrwaisen, Mündelangelegenheiten. In einem Streitfall in materia publicationis testamentorum et constitutionis tutelarum lutherischer Pastoren wird entschieden, daß diese actus iurisdictionales nicht dem Konsistorium, sondern den iudiciis et instantiis civilibus verbleiben sollen, nichtsdestoweniger wird aber einer Pfarrwitwe auf ihr Verlangen ein Kurator bestellt.

Das Konsistorium hatte auch die von Collatoren und Magistraten vocierten Kantoren, Organisten und Schulmeister zu konfirmieren. Für die gehobnen Stellen, wie z. B. das Kantorat an U. l. Fr. in Liegnitz, Rektorate, Conrektorate, Auditorate an Stadtschulen,

wie zu Lüben, werden meist Akademiker ausersehen, die bei Eintritt ins Amt meist in den 30er bis 40er Jahren stehen, zumteil also die theologische Laufbahn aufgegeben haben. Ein zum Kantor Berufner war als Schüler Choralist bei Maria Magdalena in Breslau. Ein stud. theol. wird einmal als Schulhalter und Organist bestätigt. Bei den kleineren Kirchen- und Schulstellen kommen höchstens junge Akademiker inbetracht, die die lange Wartezeit bis zum geistlichen Amte nutzbringend verwenden wollen. Erwähnt wird im einzelnen einmal eine abgelegte Probe auf dem Klavier und nachgewiesene gute Handschrift. Ein Lehrersohn, der in Frankfurt Jura studiert hat, wird zum Substitut mit der Hoffnung successionis seines alternden Vaters ernannt. Ein früherer Kammerdiener, der dann Informator gewesen ist und bei dem dortigen Organisten die Musik erlernt hat, erhält das Kantorat zu Parchwitz. Eine Witwe bittet, daß das Amt ihres verstorbnen Mannes so lange verwest würde, bis ihr ältester Sohn, der schon zum Nachfolger vociert ist, sich ausreichend perfectioniert hat. Bei der Stipulation spricht das Konsistorium admonitiones aus wie: sich fromm, fleißig und gegen den Pastor gehorsam und ehrerbietig zu beweisen, seines Amtes treu und fleißig zu warten, die ingenia zu explorieren, ob sie zu studiis fähig seien; oder (in Parchwitz, wo viel Händel war) sich in die Streitigkeiten zwischen Pastor und Diakonus nicht zu mischen und beide Teile zu menagieren. Parchwitz wünscht feierliche Installation des Kantors mit Begleitung der Schöppen durch den Pastor, während früher der Rektor dafür zuständig war. Es wird die Feierlichkeit im übrigen erlaubt, doch ohne sumptus der Kosten, aber so, daß in Anwesenheit des Pastors qua Schulinspektor der Rektor eine Rede halte. Zwischen Rektorat und Kantorat schien auch nicht alles zu stimmen. Bei dieser Neubesetzung wird das Zusammenwohnen beider in einem Hause aufgehoben, weil sonst immer Zank sein würde. In Parchwitz, einer besondren Wetterecke, schien Unstimmigkeit an der Tagesordnung zu sein, denn bald entsteht eine Anklage zwischen beiden über Privatstunden. Eine Beschwerde der Liegnitzer Schulhalter richtet sich gegen die Konkurrenz durch wilde Privatlehrer; gemeint sind zwei Kandidaten und ein cand. med. Sie entzögen ihnen den Bissen Brot, die sie doch auch zu den Türkensteuern beitrügen. Der Türsteher wird beauftragt, ihnen nahezulegen, daß sie keine Winkelschulen hielten. Man werde sich sonst an den

Magistrat wenden. Umschulungen wegen weiter Wege der Kinder werden vorgenommen, wobei das Recht der Lehrer, bei Paten, Hochzeitsbriefen, personalia, Singen vor der Tür geregelt wird.

Als P. Röricht-Parchwitz zum Senior ernannt wird, bittet er um einige Abänderungen im Schulbetrieb. Er bittet, daß dem Kantor, der illiteratus sei, die Erklärung des biblischen Textes abgenommen werde. Die betreffenden Stunden werden dem Rektor übertragen; der Kantor, der eine gute Hand schreibt, soll dafür die bisher vom Rektor gehaltene Schreibstunde übernehmen. Der neue Senior plädiert auch für Abschaffung des „Himmelsweges Hoeffneri," der etwas schwer in den Fragen sei, während der „Kleine Frankfurter Categismus" ihm viel bequemer vorkäme. Das wird genehmigt. Schließlich soll ohne Vorbewußtheit des Pastors qua Schulinspektor kein Lehrer verreisen.

Ebenso ist die Bestätigung von Glöckner und Küster Sache des Konsistoriums. Einer unter ihnen wird dabei ermahnt, die Kirchenbücher in der brandsichren Sakristei, die Kirchenschlüssel beim Pastor zu lassen und seine Gastwirtschaft aufzugeben. Ihr Gnadenjahr betrug ein Quartal. Eine wiederholte Klage läuft gegen den Glöckner der Liegnitzer Oberkirche (Peter-Paul) ein wegen lüderlichen Lebens, unanständiger Aufführung, Trunkenheit selbst beim Kirchendienst (er sei zweimal dabei umgefallen), allerhand andrer Versehen: er habe nachts die Kirche offen gelassen, Lieder verwechselt, beim Aufschreiben der Abkündigungen Fehler gemacht, das Abklingeln unterlassen, Kommunionwein anzuschaffen vergessen. Er tut de- und wehmütig Abbitte, weist auf seine blutige Armut hin und wird nochmals verwarnt. In Koitz wird wegen eines Kirchenraubs die Anstellung eines Nachtwächters aus kirchlichen Mitteln erbeten. Endlich wird ein Türsteher beim Konsistorium angestellt und ihm der Schwur abgenommen, alles Verhandelte geheim zu halten.

Viel Zeit, Tinte und Papier wird auf Klagen wegen Amtsüberschreitungen und Beleidigungen verwendet, die gewöhnlich, wie das ja auch jetzt oft noch so ist, auf irgend eine Kleinigkeit zurückgehen und sich, wenn der Funke aufflammt, zu ernstlichen Vorwürfen verdichten, wozu krampfhaft allerhand oft ausgeklügeltes Anklagematerial zusammengesucht wird. Obwohl ich ja manches, was zu diesem Gebiet zählt, anderwärts hätte unterbringen können, habe ich es im Zusammenhang bringen zu müssen geglaubt. Meist endet dieser

Sturm im Glase Wasser versöhnlich mit Handschlag und dem Versprechen, „sich zu moderieren und Harmonie zu unterhalten.“

Wenn Pastoren die Objekte solcher Klagen und zumteil ermüdend lang ausgesponnener Verhandlungen sind, so sind gewöhnlich Collatoren die Ankläger. Lehrfragen treten uns überhaupt nicht entgegen, sondern die Beschwerden lauten auf nachlässige Amtsführung: Geht nicht zu Kranken, läßt sie ohne Trost, läßt die Kinder ungetauft liegen, läßt Kommunikanten warten, Wochenpredigt und Kinderlehre ausfallen, wenn etwa ein Begräbnis oder andres zwischenkommt, oder ganz brachliegen, hält zu lange oder zu schlecht studierte Predigten, läßt Predigten durch Studenten verrichten, ist häufig abwesend, ohne für Vertretung gesorgt zu haben, reist auf Getreidemärkte, gibt sich als krank aus und verrichtet die Amtshandlungen zuhause, traut aber sein Dienstmädchen in der Kirche, hat Hader und Streit zuhause und in der Gemeinde, hält eigenmächtige Kirchenzucht, traut eine Deflorierte, ohne Zucht an ihr geübt zu haben, stößt Leute vom heiligen Abendmahl zurück, führt Novitäten ein, ändert Fürbitten und Patenzahl, überschreitet die Stoltaxe, nimmt auch von Armen Gebühren ꝛc. Anzapfungen und Beleidigungen von der Kanzel werden ihm zum Vorwurf gemacht, wie die gegen angebliche Sabbathschändung eines Patrons, Aufhetzung der Untertanen gegen die Herrschaft. Allerhand injuriöse Ausdrücke werden genannt. Meist gelingt es dem Angeschuldigten nachzuweisen, daß er die incriminierten Worte nur generaliter gemeint hat. Aber der Hieb hat gewöhnlich gesessen. So wird die Beleidigung einer ganzen Gemeinde genannt (kein Haus ohne Hurerei) oder Unversöhnlichkeit selbst mit dem sterbenden Collator. Daneben noch allerhand: Kauf eines Wirtshauses, Unterlassung des Neujahrsglückwunsches an den Grundherrn, Weglassung der Angehörigen eines solchen aus dem Kirchengebet, eigenmächtige Vermietung des Substitutenhäusels, Streitigkeiten wegen des Eingangs in Kirchhof und Vorwerk, Streit mit dem Pfarrgärtner, eigenmächtiges Umhauen einer Eiche an der Kirche, Halten von zuviel Vieh, besonders Ziegen, Wiedemutsverpachtung, Holz- und Wiesennutzung, Grenzüberschreitung, eigenmächtige Verwendung von Kirchengeldern, Schuldenmachen, Unterlassung eines gestifteten Geläutes. Einem Geistlichen wird der Diebstahl von 5 Mandeln Korn vorgeworfen, an dem er übrigens indirekt schuldig war; denn er hatte dem Gesinde, auf dessen Konto es kam, nicht ernstlich genug gewehrt. Eine Anklage

will wissen, der Pastor vertreibe durch seine Predigt die Leute nicht nur aus der Kirche, sondern aus der Gemeinde, sodaß der Klingelbeutel nichts einbringe und Wirtschaften leer ständen. Die Schuld wird aber auf die Schulter des Anklägers zurückgeworfen. Auch Personalbeleidigungen im Gespräche mit andren werden geltend gemacht: Pastor hat den Herrn einen Schelm genannt, der keine Conduite habe, nicht einmal die Großbuchstaben schreiben könne, ihm nichts zu befehlen habe und in seinen Augen der geringste Junge ohne Verstand sei. In den Fällen, wo eine Schuld nachzuweisen ist, wird deprecatio in consistorio, auch einmal dreitägiger Arrest und Geldstrafe von 24 Talern wegen Unversöhnlichkeit, Zahlung der Kosten, Stadtarrest (bei einer Schuldensache), bis die Zahlung geleistet ist, dreitägiger Arrest im schwarzen Saal, sechswöchiger Arrest, Suspension oder Amotion (Remotion) verhängt. Amüsant ist die mehrfache Anzeige wegen excessiven Tabakschmauchens. Auch Gemeinden erheben Anzeigen wegen Injurien auf der Kanzel und Amtsversäumnis. Ein Pastor mache bei Trauungen, Kommunionen und sonst alles verkehrt, habe die adhortatio an die Kommunikanten rückwärts gemacht, die Segnung des Abendmahls öfters unterlassen und dasselbe ungesegnet gereicht, allerhand eigenartige Handgriffe bei der Absolution gemacht, eine Viertelstunde am Altar die Worte intoniert: „Herr, unser Gott, laß uns nicht zuschanden werden!“ und bei der Austeilung gesagt: daß ihnen Gott dies zu weiterer und elender Verdammnis gereichen lasse. An Pfingsten habe er die Osterkollekte intoniert, statt des Evangeliums die Epistel verlesen. Der Mann starb bald, sein Gebahren war also schon krankhaft. Auch Kirchen- und Schulbeamte klagen gegen Geistliche auf Vorenthaltung des decem, Taufpatenopfers, Wegnahme der Kirchenschlüssel, schlechte Behandlung vor Schulkindern, Bedrohung und Beleidigung, Entziehung der Grasnutzung; Kirchväter wegen Beleidigung, Schuldenmachen, Wegnahme von Accidentien und des ihnen zustehenden Abraums bei einem Bau; ein Glöckner beschuldigt einen Pastor, ihn zur Heirat seines Dienstmädchens überredet zu haben, die er ihm dann aber vorenthalten und selbst zur Pflege seiner Frau gezwungen habe. Ein cand. med. und ein cand. theol. klagt auf Beleidigung, die mit einer Ehrenerklärung endigt.

Aber auch Geistliche müssen als Ankläger auftreten, gegen Collatoren wegen Beleidigung (Pfaff, Canaille) Verspottung beim Offertorium,

Entziehung desselben und der Decimen, unerträgliches Hineinmischen in Pastoralia, Verhinderung in der Ausübung der Kirchenzucht, eigenmächtiges Predigtverbot gegen einen Kandidaten, Absetzung eines Schulmeisters, Wegbleiben vom Beichtstuhl, Abhaltung der Untertanen, zu Kirche und Beichte zu kommen und dem Pastor Dienste zu tun, Sabbathentheiligung, Dreschen am Sonntage, Überschreitung der Wiedemutsgrenze, Anbringen einer Statue auf der Wiedemut, Versetzen von Altar und Kanzel, Taufstein, Epitaphien ꝛc. Da das Konsistorium bei Eingriffen in die iura episcopalia empfindlich war und als Organ des summus episcopus es auch sein mußte, werden den „Herren" bei sonst glimpflichem Verfahren derartige Übergriffe doch nachdrücklich untersagt, einmal bei 1000 Taler Strafe.

Klagen von Geistlichen unter einander kommen eigentlich nur vor, wo mehrere neben einander wirken, wie in Parchwitz, Kreibau, Liegnitz. Da handelt es sich um ministerialia, Rangordnung, Abspenstigmachen von Beichtkindern, Verweigerung von Einkünften.

Pastoren wenden sich gegen Kirchenbeamte wegen unehrerbietigen Benehmens, verweigerter Hilfe bei An- und Ablegen des Ornats, Wegreisen ohne Anmeldung, Auslaufen, sodaß der Pastor allein zur Krankenkommunion gehen mußte. Vernachlässigung der Information der Kinder, die dem Weibe überlassen wurden, die nicht einmal lesen kann, während dessen geht der Lehrer der Ackernahrung nach. Einer hat im Kretscham unter Fluchen und Schwören 11 fl. verspielt. Die dafür gezahlten 7 fl. Strafe werden auf ein Altartuch verwendet. Gegen Kirchväter geht die Anschuldigung auf Trunk, Diebstahl, Nachlässigkeit in der Verwaltung der Kirchengelder, wodurch Zinsverlust entstand, Unterlassung notwendiger Reparaturen.

Ein Lehrer klagt gegen einen andren wegen Übernahme fremder Kinder in seine Information, ein Kantor gegen einen Musikus, der ihm Privatstunden in Musik entzieht, ein Rektor gegen den Kantor in Parchwitz wegen eines Singegroschens. Letzterer soll ersterem als einem litteratus alle Liebe und bessere Harmonie beweisen.

Ein Pastor klagt (in Ossig) gegen den Rentschreiber, der einer in öffentlicher Kirchenbuße Stehenden das Halseisen erlassen hat. Zu erwähnen wären noch Differenzen zwischen Scholz und Lehrer wegen schwärmerischer Irrtümer, des Magistrats in Parchwitz gegen den Kantor wegen eines Pasquills gegen die verstorbene Frau eines Konsuls

und injuriöser Behandlung des Stadtrentmeisters, und eine Schlägerei zwischen Student und Bauer. Einem Pastor, der sich vor dem Konsistorium ungebührlich benommen und dasselbe der Parteilichkeit geziehen hat, wird Arrest zudiktiert und einem andren Mann, der sich als Abendmahlsverächter kundgegeben hat, gedroht, er werde asinino modo begraben werden, was aber keinen Eindruck auf ihn macht.

Anzufügen sind außer schon erwähnten einige Kompetenzkonflikte. Mehrfach greift der Magistrat in Rechte des Konsistoriums ein. Als ein Mann, der den Pastor verflucht hat, laut Magistratsbeschlusses während der Predigt vorstehen soll, wird zwar darauf hingewiesen, daß solche poena ecclesiastica nicht vor das forum saeculare gehöre, aber es hat in diesem Falle gegen die Strafe an sich nichts zu erinnern, die löblich und nützlich sei, weil öffentliche Strafe eines öffentlichen scandalum. Eine ungebührliche Citation eines Konsistorialis M. Gebauer aufs Rathaus unter Androhung von 50 Taler Strafe bei Nichterscheinen wird energisch zurückgewiesen, weil die Person des Pastors ad forum consistoriale gehöre. Der Magistrat spricht sein Bedauern aus. Ein Collator hat die Installation eines Pastors dem Konsistorium entziehen und dessen Tätigkeit nur auf Feststellung betreffs Lehre und Person beschränkt haben wollen; demselben muß auch der Magistrat vorwerfen, daß er den Pastor eigenmächtig zum Schulinspektor ernannt habe. Ein Collator hat auch in Regierungsbefugnisse eingegriffen, die eine Hinterlassenschaft eines Geistlichen sichernden Kammersiegel abgerissen und Inventur vorgenommen. Umgekehrt muß aber das Konsistorium ablehnen, in eine Klage wegen decimen einzugreifen, weil die nicht vor sein forum gehöre, auch in Fällen von Alimentierung 2c. sich mit der städtischen Gerichtsbarkeit in Benehmen setzen.

In jener in Schlesien konfessionell bewegten und noch keineswegs ausgeglichnen Zeit ist natürlich grade das Konsistorium nicht unberührt von konfessionellen Fragen und Differenzen, von denen ja verstreut schon manches an andrer Stelle berührt worden ist, wie das Verbot gewisser Lieder, die Frage wegen des Festes annunciationis Mariae, des Begräbnisses Ungetaufter, die Beschwerden wegen Amtshandlungen ohne Erlaubniszettel. Reibungsflächen boten sich, wie, wenn in Parchau bezw. Kriegheide die evangelische Braut früher Parochianin des katholischen Pfarramtes Parchau gewesen war, jetzt

aber zu Kriegheide gehörte und der katholische Bräutigam im Begriffe war überzutreten und als Soldat von seinem Hauptmann die Erlaubnis erhalten hatte, sich trauen zu lassen, wo er wolle. Nichtsdestoweniger erhält der Pastor, der beide copuliert hat, neben einer Strafe von 1 Dukaten ernstliche Verwarnung. Offenbar infolge mehrfacher Schwierigkeiten in confessionalibus ergeht auf eine Beschwerde des bischöflichen Administrationsamtes in spiritualibus 1719 ein Dekret des Oberamtes, es solle feste Hand gegen Übergriffe evangelischer Prediger gegen katholische Inwohner in ihren Distrikten gehalten werden. Etwas später folgt ein Dekret auf Kaiserlichen Befehl, die ministri Augustanae Confessionis dahin zu bescheiden, daß hinfüro, wenn sie in katholische Pfarreteien zu Kranken gerufen würden, es ihnen vorher von dem katholischen Pastor loci angedeutet werden solle, woher ein Geistlicher und wer verlangt werde. 1721 intimiert infolge Beschwerde eine Currende: Zwar sind Vorbitten, Danksagungen, Abkündigungen und dgl. nicht für Hauptadministralia zu erachten, aber doch als connexa und accessoria. Es ist also darin gleichförmig zu verfahren und gemäß dem im Fürstentum Jauer bereits üblichen und in § 3 der Altranstädter Konvention begründeten praeiudicatum nicht nur bei Taufen, Trauen, Beerdigen, sondern auch bei Vorbitten, Danksagung für die Sechswöchnerinnen, Abkündigungen, Verlesen der personalia, Kollekten, Sermonen, Geläut und Singen den katholischen Pfarrern das dabei gebräuchliche accidens ohne Weigern zu reichen, und, daß das geschehen, vorher durch einen Erlaubniszettel darzutun. Jeder hat die Currende zu unterschreiben, damit sich keiner wegen Unkenntnis entschuldigen könne.

Nach dieser Normierung kamen nur noch wenig Beschwerden. Anfragen, wie die, ob ein evangelisch getauftes Kind einer Evangelischen, die einen katholischen Trompeter geheiratet hat, evangelisch beerdigt werden dürfe, ebenso ein Kind aus einer katholischen Mischehe, in der das Kind katholisch getauft war, der Vater aber der Mutter die Erziehung überlassen hatte, werden bejahend beantwortet. Ausläuten einer katholischen Leiche mit evangelischen Glocken gegen Bezahlung wird dem katholischen Administrator von Wahlstatt verweigert. Ein übel beleumundeter Evangelischer in Harpersdorf hat sich von dem zur Bekehrung der Schwenkfelder in Harpersdorf stationierten Pater Missionarius unter Zeugen in die katholische Religion aufnehmen lassen

mit dem Versprechen katholischer Kindererziehung, hat sich aber jetzt davon gemacht und ist unbekannten Aufenthalts. Als sein Weib jetzt mit einer Tochter niedergekommen ist, wird dem anfragenden Pastor erlaubt, evangelisch zu taufen mit Berufung auf eine Kaiserliche Sanktion, nach der Kinder nach der mütterlichen Religion gehen dürfen. Hier zumal, wo auch der Pater noch nicht eingegriffen hat, falle der Mutter ganz allein das onus alimentandi zu. Ein ähnlicher Fall mit gleicher Entscheidung liegt vor bei einer unehelichen Mutter, deren zu erwartendes Kind von einem Katholischen herrührt. Der Jesuit hat sie bedroht, das Konsistorium entscheidet aber, daß partus confessioni matris folgen soll, zumal der abwesende Zuhälter sich vielleicht garnicht zu der Vaterschaft bekennen werde. Finde er sich etwa ein, so soll er citiert werden.

Erwähnt seien 3 Fälle abgeleugneter und nicht nachgewiesener Beschimpfungen der katholischen Kirche durch einen Diakonus im Weinhaus, einen Pastor und einen Student in der Predigt.

Als eine katholische Herrschaft sich weigert, Offertorien und Accidentien stolae zu entrichten, wird der klagende Pastor auf § 4 der Altranstädter Konvention hingewiesen. Er solle bescheiden um das ihm Zustehende bitten; im Weigerungsfalle werde es bei höherer Instanz erklagt werden.

Es kamen auch Klagefälle über Übergriffe katholischerseits vor, alle sogar späteren Datums. Pastor Hornig in Pilgramsdorf wollte in Klein-Schwein im Fürstentum Jauer einem Sterbenden die Kommunion reichen und wurde dabei von dem Administrator Langnickel auf dem Hofe, wo der Kranke lag, mit Wagen und Pferd eingeschlossen, arretiert und erst nach mehrmaligem Ansuchen nach mehreren Stunden entlassen, trotzdem seine Ankunft dem parochus zu Hochkirch angezeigt war. Weil die Sache der Altranstädter Konvention zuwiderläuft, geht ein Interventionsschreiben an die Regierung, damit Strafe eintritt und fernerem Unheil vorgebeugt wird. Ein Erzpriester will 2 sponsi, obwohl sie evangelisch sind, kopulieren, nachdem er sie zweimal aufgeboten hat. Das bischöfliche Vikariatsamt in Breslau will mit Eingreifen in die iura episcopalia imperatoris eine der konsistorialen Jurisdiktion unterstehende Delinquentin contra sextum der Kirchenbuße apud Evangelicos entziehen; Pastor Reimann bei Peter-Paul beschwert sich, daß der Erzpriester die Parochianen bei der Kommende

ad. S. Nicolaum arrogieren und 2 dort verstorbene Kinder beerdigen will trotz höflicher Vorstellung und obwohl die Kommende in beständiger Possession der Kirche war, und auch ehe, 1634 das Kirchlein abgebrochen worden ist, der Diakonus dort gepredigt habe. Der Baron von Würz in Dittersbach ist, als seine evangelische Schleußerin krank war, mit seinem Hauspater zu ihr gekommen und hat ihr scharf eingesetzt, ihre Religion zu ändern. Dem Pastor Vogt, der sich beschwerte, hat er bedeutet, daß er sich berechtigt fühle, wenn jemand von des Pastors Beichtkindern an seinem Hof oder in seinem Dorf krank sei, seinen Geistlichen hinzusenden, damit er zuerst sein Heil versuche. Erst wenn der nichts ausrichten könne, könne der eigene Geistliche geholt werden. Diesem naiven Vorgehen gegenüber wird eine Vorstellung des Konsistoriums an die Regierung beschlossen, daß solches der den Augsburger Religionsverwandten allergnädigst verliehenen Gewissensfreiheit, auch der Altranst. Konvention zuwiderlaufe, auch eine neuerliche weder im Fürstentum noch im ganzen Lande eingeführte Religionskränkung und Beeinträchtigung der Parochialrechte des parochus loci sei und, wenn nicht Einhalt getan werde, zu allerhand unliebsamen Verdruß und Beschwerde Anlaß gebe. Ehe es aber zur Absendung kommt, gelingt es dem Landesältesten und Konsistorialassessor von Kreckwitz die Sache gütlich beizulegen. Auch ein nicht ganz klares stürmisches Begräbnis zweier Kinder eines Mannes in Armenruhe, Parochie Harpersdorf, die der Pater Missionarius für sich in Anspruch nimmt und eine angebliche Beschimpfung der katholischen Religion durch die evangelische Braut eines katholischen Kantors, die sich als unwahr herausstellt, gehört hierher.

1736 will der mit seinem Hauspater schon erwähnte konfessionelle Heißsporn Baron Würz in der Nähe des Pfarrhauses auf der Kirche gehörigem Boden die Statue Francisci Xaverii aufrichten. Es ergeht eine Beschwerde an die Regierung, weil der Platz ohne Not gewählt sei und die Sache wie eine beabsichtigte Beunruhigung der Kirchgemeinde und ein Eingriff in die Episkopalrechte aussähe. Das Gesinde des Pastors vergriff sich nachher ohne sein Vorwissen an der Bildsäule und geriet in schweres Gefängnis. Die Regierung verbietet dem Baron bei 1000 Taler Strafe die Errichtung von Statuen oder Kruzifixen überhaupt. Würz sucht sich am Pastor durch Entziehen der Dezimen zu rächen, erhält aber 1737 den kaiserlichen Bescheid, er habe die 2 renovierten und translozierten monumenta (die Darstellung Christi

crucifixi und Francisci Xaverii) sofort ad pristina loca zu restituieren (er scheint sich der Regierung nicht gefügt zu haben), und außerdem sei seine schon früher vorgenommene Wegnahme von Kanzel und des lange vor dem Westfälischen Frieden in der Kirche befindlich gewesenen Taufsteins als ein diesem Frieden zuwiderlaufender actus anzusehen. Solche Innovationes soll das Konsistorium nicht mehr gestatten. Er habe die decimen zu zahlen, und im Kirchengebet gebühre ihm die Praerogative wie dem andern Kollator (Adam Christian von Borwitz) unter dem Titel: „Freiherrliche, hochadlige Erb- und Lehnsherrschaft".

Mehrfach begegnet uns der Name der Schwenkfelder, einer nach Caspar von Schwenkfeld (geb. 1490 zu Ossig bei Liegnitz) genannten Sekte mit ihrer von der reformatorischen Lehre ins Spiritualistische und Mystische abschwenkenden Lehre. Die Schwenkfeldischen Gemeinden bestanden noch hie und da in Schlesien. Später sind sie von der Brüdergemeinde aufgesogen worden oder nach Amerika ausgewandert. Der Jesuitenorden hatte sie damals zu Objekten der Mission gemacht. Eine größere Schwenkfeldergemeinde bestand im Fürstentum in Harpersdorf. P. Neander daselbst berichtet 1709, daß dort und in Armenruh, einer eingepfarrten Ortschaft, der größte Teil der Bevölkerung der Sekte angehöre und nur etwa der vierte Teil evangelisch sei. 1720 meldet eine Currende an die Geistlichen des Goldberger Kreises, daß der Kaiser eine Mission, nämlich 2 Patres societatis Jesu, an die in diesem Kreise befindlichen Schwenkfelder abgesendet habe, die die Leute in den nötigen Glaubenspunkten besser informieren sollten. Die eigentliche Instruktion habe man nicht zu sehen bekommen. Weil aber bis etliche 70 Personen bereits von den Schwenkfeldern zu der Augsburgischen Konfession sich bekannten und bis auf 20 bei Neander wieder zum hl. Abendmahl angemeldet haben, so sei die Verordnung des Oberamts, der Mission freien Lauf zu lassen und die Geistlichen sollen keine Schwenkfelder annehmen, ein Eingriff in die confessionalia. 1720 erfolgt eine Verordnung über das Begräbnis von Schwenkfeldern. Sie soll nur mit Kollekte erfolgen. Der Pastor, der später Gesang und andere Zeremonien anwenden will, wird auf diese alte Observanz verwiesen. Eine Schwenkfelderin, die von dem Pater Missionarius reklamiert wird, wird zur Trauung durch den Pastor freigegeben. Ebenso verlangt der Pastor für eine Weibsperson, die nach Ausweis des Kirchenbuchs von der

Sekte zur evangelischen Kirche vor der Ankunft der Mission zurückgetreten war, aber von derselben in Anspruch genommen wird, die Erlaubnis, ein von ihr zu erwartendes Kind zu taufen, trotz Protestes des Pater Missionarius, später auch zur Trauung mit dem Vater des Kindes. Aber als gemeldet wird, daß Neander sich unterstanden habe, Schwenkfelder absque praevio examine et doctrina Augustanae confessionis zum heiligen Abendmahl zu admittieren, und zwar während der Kaiserlichen Missionskommission, wird ihm eine Strafe von 50 Talern auferlegt. Das Konsistorium soll ihm das ernstlich verweisen, den operibus der Mission soll kein Abbruch geschehen. Der Pastor beteuert vergeblich, die Betreffenden zwei Tage zuvor examiniert zu haben. Diesen Fall meldet auch Anders' Kirchengeschichte (S. 144).

Einige unter anderem Titel schwer unterzubringende Allotria seien als Nachlese noch berührt. Ein Pastor wird der Unterstützung der Kurpfuscherei geziehen. Er habe sein Dienstmädchen einem Pfuscher überliefert, der ihre Schenkel so verrenkt habe, daß sie davon ungesund sei. Der Pastor leugnet das; der Mann habe ihr nur gegen die Rose geschabten Hollunder, Mehl usw. aufgelegt, der Stadtarzt findet auch keinen Zusammenhang dieser Behandlung mit der Verrenkung. Dem Pastor wird aufgegeben, bei seiner Kirche für die Kranke zu kollektieren, und deren Mutter soll sich weiterer Reden enthalten. Einem Diakonus werden eigenmächtige Kuren an 2 Leuten vorgeworfen, deren einem er auch ein Gläsel Arzenei für 8 Silbgr. verkauft habe. Er gibt an, er habe nur ein Hausmittel vorgeschlagen und, als er wegen Hundebisses gefragt worden sei, ihm ein von seinem Großvater geerbtes Arcánum gegeben. Er habe den ungeschickten Kuren des Barbiers entgegenwirken müssen. Einem Prorektor wird die Produzierung einer Kommedie von der Vereinigung Christi cum ecclesia verboten, weil darin vielerlei vorkomme, was zur Profanation nominis sanctissimi Anlaß geben könnte. Auch eine Spukgeschichte darf noch skizziert werden. In Probsthain kommt Sonntags früh der Kirchschreiber zitternd und bebend in die Sakristei und erzählt dem Pastor, er habe am Abend vorher, als ihm ein Licht in der Kirche auffiel, dieselbe betreten und den verstorbenen Pfarrherrn Briese im Priesterhabit in der Sakristei stehen gesehen mit einem roten Bart. Als er ihn seinen Kindern gezeigt habe, seien sie in Furcht und Schrecken nachhause ge-

laufen. Seine Frau aber habe nichts gesehen. Es stellt sich dann aber heraus, daß die oben rot, unten schwarz angestrichene Sakristeitür unter dem flackernden Widerschein des von dem Kirchschreiber angezündeten Lichts ihm wohl diesen Spuk vorgezaubert hat. Es wird auch geltend gemacht, daß er viele andere impressiones gehabt, er sei im Himmel und in der Hölle gewesen, habe auch einmal die Anfechtung gehabt, den Kelch und die Hostien zu vergiften, die er aber durch fleißiges Gebet überwand. Endlich werden Schmolckesche Töchter genannt, für welche im Namen des Senior Benjamin Schmolcke, des bekannten schlesischen Liederdichters, ein Sachwalter eintritt für eine Stiftung (Holz), die sie aufgrund amikablen Vergleichs durch Vermittelung des Pastors von Groß-Krichen von dem von Haugwitz bekommen sollen. Das hängt vielleicht zusammen mit dem Stipendium und weiteren Unterstützungen, die Schmolcke von seines Vaters Lehnsherrn Nikolaus von Haugwitz in Brauchitschdorf bezw. später von einem Verwandten erhielt. Das hatte sich vielleicht auch auf seine Schwestern erstreckt, vielleicht nach des Vaters Tode, dessen Adjunkt er einige Zeit gewesen war (s. Koch, Geschichte des Kirchengesanges I 396). 1737 begegnet uns ebenfalls der Name Schmolcke. Ein M. Benjamin Gottlob Schmolke von Schweidnitz, ein Sohn des im selben Jahre gestorbenen Sängers, bittet, nachdem er durch Kaiserliches Reskript vom 25. VI. zum letzten Diakonus bei der Kirche A. C. von Schweidnitz konfirmiert und von den Vorstehern der dasigen Kirche im Namen der gesamten Bürgerschaft am 28. IX. vociert ist, ad examen et ordinationem zugelassen zu werden. Das soll geschehen.

In die letzten Jahre des Konsistoriums spielen noch geschichtliche Ereignisse hinein. Durch ein Reskript ans Oberamt zeigt Maria Theresia an, daß am 20. X. 1740 Karl VI nachts gestorben ist und daß vermöge der im Erbkönigreich Böhmen und dessen inkorporierten Landen althergebrachten Fundamentallandesgesetzen und bestätigter Erbfallsordnung sie rechtsnatürliche Immediaterbin der gesamten Königlich Böheimischen und anderer Erblande geworden sei. Es wird ein luctus publicus angeordnet. Binnen Jahreszeit sind alle Tauf-, Komödien-, Hortenspiel, Musik und öffentliche Freude einzustellen, 6 Wochen hindurch ist dreimal des Tages um 7, 12, 4 Uhr bei den Kirchen zu läuten, andere Kirchenzeremonien und Exsequien

nach christlich katholischem Gebrauch abzuhalten. Auch die Titulatur ꝛc. der nun regierenden Königin wird mitgeteilt. Gott soll um beglückte Regierung allerhöchst besagter Ihrer jetzt regierenden Kgl. Majestät durch inbrünstiges Gebet eifrigst angerufen werden. Speziell für die Exsequien fordert eine Kurrende: es soll statt der ordentlichen Sonntagspredigt (XXII. nach Trin.) eine wohlgefaßte Trauerrede auf der Kanzel über den Text (das Protokoll nennt ihn nicht) gehalten, die Elaboration eingereicht werden, damit sie auf Erfordern eingeschickt werden kann, vorgeschriebene Lieder gesungen, keine andere als dazu sich schickende Musik gebraucht, auch noch 6 Wochen lang nichts dergleichen außer der bloßen Orgel ertönen. Dann sollen gleich nach verlesenem Text die vorgeschriebenen Abkündigungen verlesen und mit Weglassung aller gewöhnlichen Kirchengebete und Vorbitten das auch vorgeschriebene Gebet kniend gebetet werden. Jeder hat möglichst in Trauerkleidung zu erscheinen. Am Sonntag vorher ist das Angeordnete abzukündigen. Wo 2 Sonntagsgottesdienste sind, soll mittags das Evangelium gebraucht werden, aber nach dem Umstande des Solennium. Mit dem IV. Advent soll das Geläut zu Ende gehen. Altar, Taufstein, Kanzel, Fürstenchor soll nach vormaliger Observanz eingekleidet werden und der Stadtmusikus mit den benötigten musicis zu der üblichen Trauermusik an die Hand gehen.

1741 wird berichtet, daß am 22. II. gegen Abend die Königliche Majestät von Preußen bei dero Anwesenheit in Liegnitz dem Landeshauptmann hat bedeuten lassen, daß er sich binnen 24 Stunden außer Landes begeben und die Regierungsräte sich aller ferneren Aktivität enthalten sollen. Das ist schon in anderem Zusammenhange erwähnt worden. Am 27. II. ordnet eine Kurrende an, daß, weil die genannte Veränderung vorgegangen sei, der betreffende passus im Kirchengebet ausgelassen werde. Am 13. 8. 1741 ergeht ein Befehl des Preußischen in Liegnitz auf Kommando befindlichen Hauptmanns von Gottberg vom Münchhausenschen Regiment wegen Abnehmung der Huldigung seitens aller Liegnitzer Collegia, geystlicher und weltlicher Offizianten und Personen sämtlicher Burggrafschaft. Am 14. 8. soll in der Oberkirche Pastor Krause eine ad hunc actum gerichtete Predigt halten, hierauf erfolgt die Huldigung der evangelischen und katholischen Geistlichkeit, dann auf dem Rathaus die vom Magistrate und den honoratioribus, die der Bürgerschaft auf dem Markte vor dem Rathaus. Dann wird

wieder in der Kirche das Tedeum gesungen. Dann nimmt der Hauptmann auf dem Königlichen Schloß von den Mitgliedern des Konsistoriums die Huldigung mittelst abgeforderten und geleisteten Handschlags entgegen, wobei sie versprachen, den König für ihren allergnädigsten Herrn zu erkennen und ihre Aktivität in seinem Namen fortzuführen, wofür sie seiner Gnade versichert wurden. Die Stelle der Regierung vertritt nun das Königliche Generalfeldkriegskommissariat. Einige definitive Entscheidungen werden aufgeschoben, bis das Justizkollegium eingesetzt worden sein wird.

Der Schlußpassus des Protokollbuchs lautet: „Hiermit nun schließen im Namen Gottes diese von mir geführten Protokolle und meine von anno 1730 her obgehabte Konsistorialfundition, nachdem ein hochlöbliches königliches Oberamt in Glogau sämtliche Konsistorialacta dorthin hat abholen lassen.

Liegnitz, 24. 3. 1742. George Gottlieb Müller."

Ein Konsistorium zu Liegnitz ist nicht wieder erstanden, sondern (Anders 163) mit Beibehaltung der lutherischen Konsistorien zu Breslau und Oels wurden unter den Präsidenten der neuen Oberamtsregierungen zwei Oberkonsistorien zu Breslau und Glogau errichtet, die die Funktionen der bisherigen Konsistorien übernahmen. Die bisherigen Fürstentumssuperintendenten verloren ihre Examens- und Ordinationsobliegenheiten und behielten nur die Installationen, während den ihnen unterstehenden Senioren das Visitationsrecht auch gegeben wurde. Dieselbe Stellung der jetzigen Superintendenten empfingen die in den anderen Landesteilen eingesetzten geistlichen Inspektoren. Der Glogauer wurde zugleich Rat im Oberkonsistorium, dem später 4 Senioren unterstellt wurden; die beibehaltenen Konsistorien zu Breslau und Oels wurden unter das Breslauer Oberkonsistorium gegeben. Es gab 3 Oberkonsistorialbezirke Glogau, Breslau, Oberschlesien. 1806 wurden sie aufgelöst und in je eine Abteilung für Kultus und Unterricht mit je einem Konsistorialrat innerhalb der Königlichen Regierungen verwandelt. Das jetzt noch bestehende Breslauer Stadtkonsistorium bekam dieselbe Stellung zur Regierung, die es bisher zum Oberkonsistorium gehabt hatte, das zu Öls wurde 1812 aufgehoben. 1817 wurde ein Provinzialkonsistorium errichtet, welchem 1826 die Schulsachen abgenommen und dem neubegründeten Provinzialschulkollegium übertragen wurden.

Ich habe den Begriff Konsistorium von Anfang an als einen festgeprägten aufgenommen, weil ich keine Geschichte der Konsistorien überhaupt schreiben wollte und konnte. Aber es sei doch daran zum Schluß erinnert, daß schon Luther nach der Erfahrung der Wiedertäufer und Bauernkriege eingesehen hatte, daß die Gemeinden wenig geeignet seien zu Subjekten der Kirchenleitung, und so dazu gedrängt wurde, als ein Notwerk das Kirchenregiment den Landesfürsten als Mitpriestern und Obrigkeiten zuzuweisen, die als solche zur Herstellung der Schulen und Predigtstühle verpflichtet sind. So fiel diesen die Kirchengewalt als ius episcopale zu. Die Folge war dann die Bestellung landesfürstlicher Behörden, die Konsistorien genannt wurden, deren erste 1542 zu Wittenberg aufgrund eines Gutachtens der Reformatoren eingerichtet wurde, dem auch Ehe- und Disciplinarsachen mit beschränkter Befugnis übertragen wurden. Seit dem Augsburger Religionsfrieden wurden sie überall eingesetzt.

Es liegt nahe, den Befugniskreis der alten, also auch des Liegnitzer Konsistoriums mit dem der jetzt bestehenden zu vergleichen. Nach der Instruktion vom 23. X. 1817 hat das Schlesische neben der Sorge über die Synoden die Aufsicht über den Gottesdienst, die Kandidatenprüfungen, die Bestätigung der vocierten Geistlichen, Vorschlagsrecht und Einführung der Superintendenten, Aufsicht über amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und Einleitung des Strafverfahrens, Suspension und Antrag auf Remotion, sofern es sich nicht um gemeine Verbrechen handelt, Konzessionen und Dispensationen, Anordnung kirchlicher Feiern, Buß- und Bettage, Zensur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften ꝛc. Die alten Konsistorien hatten einerseits weitere Befugnisse, die später dem weltlichen Regimente oder den speziellen Schulbehörden innerhalb und außerhalb der Regierungen zufielen, andrerseits größere Beschränkungen gegenüber der neuen richtigeren Erkenntnis, daß Geistliches geistlich gerichtet werden muß, auch darin, daß die Konfessionen unter preußischem Regiment von allen beschränkenden Fesseln befreit wurden.

Wenn lückenhafte, vielleicht auch schiefe Darstellung untergelaufen ist, so möge das mit dem lückenhaften Material, mit der zuweilen unleserlichen Handschrift der Unterlagen, mit der Unvollständigkeit des Stoffes, bei dem die Protokolle doch manches voraussetzen, was erst im Einblick in die übrigen Akten festgestellt und völlig klar verstanden

werden kann, und mit den lückenhaften geschichtlichen und juristischen Kenntnissen des Berichterstatters entschuldigt werden, dem es vielleicht möglich sein wird, klarer zu sehen, wenn erst einmal die Protokolle der andren Konsistorien durchgearbeitet sein werden.

Saabor. Schwencker.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Die **Generalversammlung** fand auch dies Jahr in der Breslauer Festwoche, Mittwoch den 7. Oktober, statt; sie war gut besucht. Es wurden Vorträge gehalten von P. Kluge über die Gnadenkirche in Militsch und von D. Eberlein zur Geschichte des schlesischen Gesangbuches. Eine Anzahl neuer Mitglieder trat bei. Wir bitten, um weiteren Zutritt zu werben.
2. Das **Correspondenzblatt** konnte erst jetzt versandt werden. Weitere Exemplare, sowie die Veröffentlichungen der früheren Jahre und Bücher aus der Bibliothek sind durch D. Eberlein (Strehlen) zu erhalten.
3. Die Mitgliederbeiträge (3 M.) werden bald für 1908 an den Strafanstaltspfarrer Muetzel (Breslau X, Matthiasplatz 10) erbeten. Die bis **20. November** nicht eingegangenen werden durch **Nachnahme** erhoben.

Inhalt.

1. Heft. Lic. Dr. Wotschke, Aus Herzog Albrechts von Preußen Briefwechsel mit Schlesien (S. 1—31). — Dr. Dumrese, Untersuchungen zur ältesten Freystädter Reformationsgeschichte (S. 32—39). — Dr. Dumrese, **Miscellanea Freystadiensia** (S. 40—46). — Prof. D. Arnold, Ungedruckte Briefe des Christoph Pelargus an Martin Weindrich (S. 47—76). — Heinrich Schubert, Aus der Leidenszeit der Evangelischen in Schweidnitz (S. 77—87). — Rademacher, Blicke in die pfarramtliche Tätigkeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts nach Aufzeichnungen des Seniors Hempel zu Stroppen (S. 88—112). — Rademacher, Beiträge zur Predigergeschichte von Stroppen (S. 113—122). — Schwencker, Die Liegnitzer Konsistorial-Protokolle (S. 123—167).

B. GÖRICH
Siemensstraße 8
3550 Marburg/L.
Tel.: 06421/81399
BUCHBINDEREI

14 XI 92 1

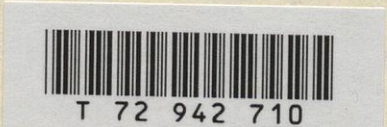
T 72 942 710

14 XI 521

Correspondenzblatt

des

Vereins für Geschichte der evangel. Kirche Schlesiens.

XI. Band.

2. Heft.

Hierzu ein Beiheft:

Benjamin Schmolck, sein Leben, seine Werke.

Liegnitz.
Oscar Heinzes Buchdruckerei (Inhaber Max Heinze).
1909.

G 83.4762

Professor Arnold's Gedächtnis-Rede auf Calvin

die am 10. Juli im Musiksaal der Breslauer Universität gehalten wurde, liegt in erweiterter Gestalt als **Broschüre** vor. (Breslau, W. G. Korn. 34 Seiten.) Die Beziehungen des Reformators zu Schlesien (z. B. Molban, Abraham Jenckwitz), die Einwirkungen des Calvinismus auf unsere Provinz, sind in ihr besonders berücksichtigt. Auch der Aufenthalt des Winterkönigs in Breslau, die Reisen der schlesischen Fürsten- und Patrizierssöhne mit ihren theologischen Mentoren, die Mitarbeit von Dozenten der Alma Mater Viadrina an der Calvin-Forschung und manches andere, das mit der Provinzial-Kirchengeschichte in Verbindung steht, wird auf diesen Blättern berührt.

Für Mitglieder unseres Vereins ist der Preis der würdig ausgestatteten Schrift auf 50 Pfennig (statt 60 Pfennig) **ermäßigt**.

I.

Zu den Beziehungen Schleſiens zu der Schweiz.

I.

Von Joachim von Berge, dem Beſitzer von Herrndorf bei Glogau, der hier die Reformation einführte, ſagt Ehrhardt in ſeiner Presbyterologie: „In ſeinen letzten Jahren war er der reformierten Religion zugetan“. Weitere Nachrichten über die Hinneigung dieſes Ritters zu den Schweizern gibt er nicht, offenbar lagen ihm ſolche nicht vor. Aus dem Züricher Staatsarchiv vermag ich das Wenige, was die Presbyterologie bietet, zu ergänzen.

Mai 1557 nahm Joachim von Berge, da er aus Frankreich nach ſeiner ſchleſiſchen Heimat zurückkehrte, ſeinen Weg über Zürich und raſtete hier etliche Tage. Was er, der Weitgereiſte, Welterfahrene an bürgerlichen und kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Zwinglis ſah, gefiel ihm überaus wohl und der Verkehr, der Gedankenaustauſch mit Bullinger, Martire Vermigli und dem Naturforſcher Geßner, der durch ſeinen Schüler Antonius Schneeberger in Krakau*) be-

*) Über Schneeberger vergl. Wotſchke, Briefwechſel der Schweizer mit den Polen S. 45, 61, 78 uſw. Vergl. ferner das Schreiben des Herzog Albrecht von Preußen an den Krakauer Arzt, der übrigens am 4. Juni 1560 ſich in Königsberg hat inſkribieren laſſen: „Wir haben eur vberſchicket exemplar der itzt edirten vnd vns vormals zugeſtelten cathalogi medicamentorum contra pestilentiae venenum durch den Simonem Titium neben beygelegtem geſchribenen buchlein de bona militum valetudine cor-ervanda empfangen vnd zu genedigem gefallen angenohmen, thun vns auch gegen eur perſon derhalben gnediglich bedancken. Damit jr aber vnſere gnedige gewogenheit dogegen zuuormercken, vberſenden wir euch bey zeigern 15 thaler gnedigſt begerende, jhr dieſelben von vns zu danck aufnehmen vnd vnſere gewogenheit daraus ſpuren wollt.

sondere Verbindungen mit dem Osten hatte, gewann ihn für die schweizerische Prägung der evangelischen Heilserkenntnis. Schon damals gedachte er seinen Erbsitz Herrndorf aufzugeben und nach Zürich überzusiedeln. Wir wissen nicht, was ihn an der Ausführung dieses Planes hinderte. Erst 16 Jahre später trat er ihm wieder näher. Damals schrieb er am 10. März 1573 an den Züricher Rat und fragte, ob man seine Niederlassung in Zürich gern sehen würde.*)

Die Antwort, die er erhielt, befriedigte ihn nicht. Herrndorf, den 5. August 1574 schreibt er deshalb von neuem an den Rat. „Dieweil ich dafür halte, das die hern damals aus meynem schreiben der sachen gelegenhait vnd vmbstände nicht eygentlich vernommen, so hab ich geachtet, den erwürdigen ern Bartolemeum Schonborner, meynen pfarhern jn dem hern, damit diselbigen, wie diese sachen allenthalben gelegen, warhafftigen ausfürlichen Bericht entpfahen, abzufertigen".

Schönborner erhielt den Auftrag, über die Rheinpfalz zu reisen, um eine Empfehlung Friedrichs des Frommen, der Joachim von Berge von seinen Kriegsdiensten in Frankreich her gekannt zu haben scheint, einzuholen. Heidelberg, den 28. August schreibt dann auch der Kurfürst nach der Schweiz: „Da Joachim von Berge vns als ein frommer vnd gotsfürchtiger mann, der jme die ehre gottes zubefurdern nit wenig angelegen sein lest, bekannt vnd gerumbt worden, so haben wir jme die erbettene vorschrifft nicht verweigern wollen".

Anfang September sehen wir den von Bergeschen Boten und Herrndorfer Pfarrer Schönborner in Zürich. Unter dem 6. des Monats erklärt ihm der Rat seine Bereitwilligkeit, seinen Herrn als Bürger in Zürich aufzunehmen, schrieb auch in diesem Sinne

---

Souil aber das gemelte geschriebene buchlein, welches jr in druck zu geben gesinnt vnd vnser judicium dauon begeret, belangende, wollen wir euch gnediger meinung nicht pergen, das wir solch scriptum we en teglich vorstossender geschefte noch nicht durchlesen, sobalde wir aber gelegenheit darzu bekommen, wollen wir vns auch in deme vnbeschwert erzeigen, berurtes scriptum neben vnsern gelerten vbersehen, vnsere meynung euch dauon zustellen lassen. Den 27. Augusti 1562.

*) Vergl. Beilage I.

an den Ritter. Auch Bullinger, der so gern briefliche Verbindungen pflegte, scheint damals Schönborner einen Brief für seinen Herrn mitgegeben zu haben. Jedenfalls schrieb er ihm etliche Monate später. Leider liegt uns keiner dieser Briefe des Reformators mehr vor.[1]) Am 22. Juni 1575 dankt Joachim von Berge dem Züricher Rate für seine Geneigtheit, ihn als Bürger aufnehmen zu wollen, und fährt dann fort: „Nachdem auch der erwürdige vnd hochgelert herr Heynrich Bullinger, der elter, kurtz verruckter zeit mir freundlich zugeschrieben, das eyner (welchs namen der her Bullinger nit meldet) vnlängst zu Zurich gewesen, welcher mich hinterwerts an meynen ehren vnd guttem namen mit vielen schmachworten hefftig verlewmdet haben solle. Wiewol nu ein offentlich vnwahrheit nit wert ist, das man darauf antwort geben solle, so habe ich doch nichts desto weniger hierauff meynen warhafftigen, bestendigen Gegenbericht vnd verantwortung an itzt gedachten hern Bullinger ausfürlich geschrieben". Am 15. August antworten die Züricher Ratsherren. Bullinger hätte mit ihnen gesprochen, bezüglich der üblen Nachrede läge ein Mißverständnis in der Person vor.

Unter dem 22. Juni 1575 hatte von Berge den Zürichern ferner geschrieben, daß er seine Güter nicht habe verkauffen können und deshalb zur Zeit noch in Schlesien bleiben müsse. Er hat später den Gedanken einer Übersiedlung nach der Schweiz überhaupt aufgegeben und 1597 aus seinen Gütern eine Familienstiftung gemacht. Ehrhardt berichtet, wie man diese dem evangelischen Geschlecht zu nehmen suchte, wie die evangelische Kirche 1683 tatsächlich abgetreten werden mußte und 1742 ein neues evangelisches Gotteshaus erbaut wurde.

II.

In dem kleinen Aufsatze „Die Unterstützung der böhmischen Brüder in Schlesien durch die Schweizer" habe ich der Beihilfe gedacht, die die reformierte Kirche Zürichs den böhmischen Brüdern zur Förderung des Druckes von tschechischen Bibeln, Gesangbüchern, Erbauungsschriften gewährte[2]). Auch die Kollektenreise des Pfarrers von Hussinetz Blanizki nach der Schweiz habe ich erwähnt. Nach-

[1]) Meine Nachforschungen im Staatsarchiv wie in der Stadtbibliothek in Zürich waren hier vergebens.

[2]) Vergl. Correspondenzblatt X, S. 242—250.

träglich ist mir im Züricher Staatsarchive das Bittschreiben der Kirchenältesten von Hussinetz vom 22. September 1748 in die Hände gefallen, wie auch der Briefwechsel zwischen dem Züricher Antist Wirz und dem genannten Blanizki und dem reformierten Pfarrer in Breslau Johann Loos. Interessante Schreiben. Sie zeigen uns die Schwierigkeiten, mit denen die jungen Brüdergemeinden in Schlesien zu kämpfen hatten, aber auch die Hülfe, die sie fanden. Wir sehen, wie die Unterstützungsgelder nach Schlesien gesandt wurden und hier den Unternehmungsgeist der Gemeinden anregten, weiteren Grundbesitz zu erwerben, wie Friedrich der Große die Ansiedlung der Brüder förderte und neue bedrängte Evangelische sich und ihren Glauben aus Österreich nach Schlesien retteten, hier die Reihen der Brüder stärkten. Um dieses Inhalts willen seien sie im folgenden mitgeteilt.

Beilagen.

I.

Joachim von Berge an den Züricher Rat.

Edele, strenge, erbare, fürsichtige vnd weise Hern. Nachdem ich vor dieser zeit, nämlich jm jar des herrn 1557 jm Maio aus Frankreich jn die loblich vnd berumbte Statt Zurich kommen vnd daselbst etlich tage geblieben, hat mir vnter andern furtrefflichen gnaden vnd gaben, damit der almechtig got die Statt Zurich vor viel andern Stetten begabt vnd getzieret, fürnemblich wolgefallen, das daselbst Kirch, Schulen vnd weltlich Regiment durch Gotes verleyhung vnd gnedigen Segen dermassen verordnet vnd angestellet, damit die reyne lhere der heiligen vnwandelbaren gotlichen warheit, wie dieselbig jn der heiligen geschrifft verfasset vnd durch den Son Gottes selbst vnd hernach durch die hailigen Aposteln vnd derselbigen Zuhörer gepfflanzt vnd aufgebreitet, jn der Statt Zurich vnuerfelscht rein geleret vnd dadurch das reich des herrn Christi weiter fortgesetzt vnd aufgebreitet wird. Daneben auch das die Justitia, recht vnd Gerechtigkeit, gute Policeyordnung angestellet, geubet, gebraucht vnd erhalten würd, die fromen gehandhabt, die Bosen vnd Vbertretter geburlich gestrafft vnd also menniglich gleichmessig

recht bekommen kan. Dieſe hohe furtrefflich gnaden vnd gaben haben mir wie gemelt jn der Stadt Zurich vnd derſelbigen landtſchafft ſonderlich wolgefallen vnd hab derwegen ſeid derſelbigen zeit her offtmals von hertzen gewunſcht, das der almechtige Got ſolich wolthaten nicht allein bey dieſer Statt erhalten, ſondern auch für vnd für wolle laſſen zunemen. Auch mir ſein gotlich gnad vnd ſegen verleyhen, damit wo es ſein gotlicher gnediger will were, ich etwa dermal eyneſt jn der Statt Zurich mein hewſlich weſen haben vnd daſelbſt mein leben volenden vnd beſchließen möchte. Wie ich dan jn der Zeit, als ich jn Zurich geweſen, dieſe meyne gedanken vnd herzlichen wunſch dem erwirdigen vnd gotſeligen Hern Petro Martyri, deſgleichen auch dem Hern Doctori Conrado Gesnero vielmals geoffenbaret.

Nachdem dan der almechtige gnedige Gott mein weſen vnd ſachen etlicher maſſen gnediglich dahin gerichtet, das jch itziger Zeit mein hab vnd gueter, damit er mich aus lawterer gnaden vnd Barmhertzigkeit geſegnet vnd begabt, etwas mit gelangenhaitt verkauffen kont vnd alſo nach meynem wunſch vnd begeren jn andere land mich ſetzen möcht. Wo fern es aber geſchehen möcht, ich noch heutiges tags in keynem andern ort, dan in der loblichen Statt Zurich aus oben angetzeigten Vrſachen mein Leben vollenden wolt, ſo hab ich demnach ein notturfft zuſeyn geachtet, dies mein wolmeynend gemuet euch Herrn freundlich zuvermelden. Und iſt darauff an die Herrn mein gar freundlich bitt, dieſelbigen wollen dis mein ſchreiben ja nicht anders dan in gutter meynung freundlich vermercken vnd mir bey vnd mit dieſem gegenwertigen Botten hinwiderumb ſchrifftlich zuerkennen geben, ob die Hern, der loblich Rath der Stadt Zurich, zulaſſen wollen, das ich jn der Statt Zurich etwa ein Haus kewffen oder beſtandsweiſe darinnen zu wohnen annemen möcht. Dan jch one rhum zumelden dieſes chriſtlichen adelichen ſins bin durch verleyhung des Almechtigen Gotes, mich ſambt den meynen dermaſſen zuhaltten, als ſich eynem chriſtlichen, ehrlichen, erbaren Mann zimt vnd gebürt.

Damit aber die Hern mein gute meynung deſto mer beſſer mercken mugen, ſo wil ich den Hern hiermit nicht verhalten, das mein hab, gut und vermugen, welchs ich aus Gotes gnaden vnd ſegen entpfangen, vngeferlich bis etwa auff achtzig tawſend reyniſch

gulden erſtrecktt. Daſſelbig were ich jm willen, etwa auff vnbewegliche gueter zu kewfen oder umb ziemlich zugelaſſen Intereſſe hinwegzuleihen oder aber ſonſt in andere chriſtlich und rechtmeſſige mittel vnd wege anzuwenden . . . . Datum zu Herndorff jn Schleſien jm Fürſtentumb Glogau den zehendem Monatstag Martii jm jar des Herrrn 1573. Joachim von Berge zu Herndorff.

II.

Die Kirchenälteſten der böhmiſchen Gemeinden an die Schweizer.

Nachdem es der allerweiſeſten Direktion des gütigen Gottes gnädigſt gefallen, denen ſeit vielen Jahren unter dem Joch des Pabſttums ſeufzenden Böhmen durch allergnädigſte Vorgünſtigung Sr. Königl. Maj. von Preußen eine Colonie zu Münſterberg in Schleſiſchen Landen und das freie Exercitium religionis zu verſtatten, dergeſtalt daß wir nicht nur in der Lauterkeit des Evangelii dem Herrn, unſerem Gotte, dienen, ſondern auch einen öffentlichen Lehrer unſer alten Confeſſion nach vielen dieſerhalb entſtandenen Streitigkeiten*) von Sr. Königl. Maj. erlanget haben, dieweil aber wegen der beſagten verdrießlichen Umſtände viele Familien von uns weggezogen und laut beigehender Tabelle in weitgelegene Orte ſich eingefunden, jetzt aber in Anhörung des göttlichen Worts und Erziehung ihrer Kinder unausſprechliche Not und Bekümmernis haben und vor uns ſelbſt der Ort Münſterberg lang nicht ſo beſchaffen iſt, daß wir in mehrgedachter Stadt unſere Nahrung ſuchen und finden können, ſo iſt, daß wir zur Erhaltung unſer Freiheit uns entſchloſſen, ein Stück Land zu kaufen, wie denn auch bereits laut der Beylage zwiſchen dem Magiſtrat zu Strehlen und unſerer Gemeinde ein völliger Kontrakt mit der Approbation einer hochlöbl. Königl. Breslauer Kammer jüngſthin geſchloſſen worden. Da uns aber zu dieſer heilſamen Unternehmung an noch 6000 Rth. fehlen, zudem die Anbauung der Häuſer, Kirche, Schule uns oblieget, und wir dieſes Werk zu verrichten nicht im-

*) Über die Streitigkeiten, die z. T. mit der Wahl Blanizkis verknüpft waren, vergl. Nova acta historico-ecclesiastica III S. 769, 779.

ſtande ſind, ſo haben wir uns in höchſter Noth, da ohnedem der Druck der böhmiſchen Kirche allgemein bekannt iſt, unſere hochgeneigten geliebten Glaubensbrüder hierdurch und durch mündlichen Bericht unſeres treuen Lehrers H. Wenceslaus Blaniski um eine mildtätige Beyſteuer zu dieſen Etabliſſements unſer zerſtreuten Gemeinde und Anbauung der nötigen Gebäude beweglichſt anſuchen wollen. Und da überdies die große Liebe, die unſere Vorfahren ehedem genoſſen, uns bekannt iſt, ſo haben wir das chriſtliche Zutrauen, daß dieſelben auch unſer eingedenk und vor ein ſolches Aufnehmen der alten böhmiſchen Kirche und Religion hierzu ihre Liebe reichlich ſeyn laſſen. Der Herr, der ein reicher Vergelter iſt, wird auch das, was an Gliedern geſchieht, nicht unvergolten laſſen. Gegeben zu Münſterberg, den 22. September 1748. Gyryk Sworz. Jozef Hubaczeck. Michel Hegzlar, der böhmiſchen reformierten Gemeinde Kirchen-Elteſten.

III.

Wenzel Blaniszki an den Antiſt Wirz.

Vereor, nec abs re, antistes celeberrime, ne praesentes, quas gratitudinis et officii expetendi causa nunc ad te mitto, odium mihi apud te et iram excitent. Illud eam ob causam, quia forte in leges municipales apud vos receptas gravis in eo et inhumanus sum, quod literis eundem compellem, cuius notitia paucis primum abhinc diebus mihi obtigit. Hanc ob id praecipue, cum probe sciam, me iis ingenii dotibus natura haud parem esse, quae iure huic exhibendae sunt, cuius oculos nihil, quod rude et a scientia alienum est, subire debet. A me profecto nihil est, quod eruditi expectes. Nam ingenium meum, quod antea satis exiguum erat, nunc curis variis iisque gravibus pene iam extinctum est. Ne igitur in utroque causa eadem, puto me ad primum, si ea lex in urbe vestra obtinet, non obstringi, quoniam peregrini ad leges locorum transeuntium iure non obligentur. Alterum tua singularis animi virtus, rectius dixero bonitas, facile ignoscet, ex qua mihi gratiam non tam futuram spero quam prorsus confido.

Multa caeteroquin de negotio hic loci suscepto mihi scribenda essent, sed cum pleraque, quae ad rem faciunt, literis ad celeb. Zimmermannum hodie datis comprehenderim, pluribus idcirco et perquam iisdem recensendis nunc supersedeo, ne forte nauseam minus compto scribendi genere tibi in legendo pariam Paucis omnia, quae restant, hisce complector, ut meae ecclesiae atque ita mei etiam benevolus, ut coepisti, patronus et fautor eius causae in absentia mea esse velis . . . . Bernae 29. Novembis 1748.

IV.

Johann Loos an den Antiſt Wirz.

Im Namen und vermöge Entſchließung hieſigen Presbyterii habe die Ehre, Ew. Hochw. auf dero an uns gütigſt abgelaſſenes Schreiben zur ſchuldigen Antwort zu berichten, wie wir zuforderſt dem allerhöchſten danken, daß er der bisher durch ſo manche Widerwärtigkeiten geprüften ev. reformierten böhmiſchen Gemeinde in Münſterberg bei daſiger chriſtlicher Obrigkeit und bei Ew. Hochw. und geehrten Amtsgenoſſen ſolche Herzen erwecket, denen ihre Notdurft und Mangel ſo gerühret, daß ſie nicht nur vor ſich ein vieles gethan, um denſelben abzuhelfen, ſondern auch der gutthätigen Gemeinde zu gleichen Liebeswerken gereizet, welches zuſammen bereits bis 4000 Rth. beträgt und zur Übermachung parat lieget.

Auch hier ſehen wir die tröſtliche Verheißung unſeres Erlöſers erfüllet, wer um ſeines Namens und der Wahrheit willen verläßt, Häuſer, Acker u. ſ. w., dem will er es ſchon hier wiedergeben. Ich zweifle nicht, daß Herr Blaniski nicht alle Umſtände, die ihn und ſeine Gemeinde ſeit 5 Jahren betroffen, werde erzählet haben und da er, wie Ew. Hochw. und ſämtliche geehrten Amtsgenoſſen ihm ein gleiches Zeugnis geben, jederzeit alle nur mögliche Bemühung und Sorgfalt angewendet, um unter der gütigen Hand Gottes ſeiner Gemeinde ewiges und zeitliches Heil zu befördern, ſo können auch alle daſigen mildthätigen Chriſten, welche zu dieſer Notdurft von dem Ihren beigetragen, verſichert ſein, daß dieſe Beiſteuer, welche dadurch dieſer Gemeinde geſchieht, unter vielen Liebesgaben die erſte Stelle erhalte.

Sie geschiehet einer Gemeinde, die aus etlichen 100 Familien besteht, deren viele ein ansehnliches Vermögen zurückgelassen, um nur dem Herrn in Freiheit der Gewissen dienen zu können, nach welcher sie schon bis ins vierte Glied geseufzet haben. Sie geschieht Mitgenossen unseres heiligen Glaubens, welche in der Gemeinschaft Jesu stehen und welchen die Aufrichtigkeit des Herzens und das einfältige Wesen des Geistes aus den Augen leuchtet, und denen ihr einziger Wunsch ist, einmal den Ort der Ruhe zu finden, wo sie den Herrn mit zusammengesetzten Kräften und vereinigten Lippen loben und ihm einen nach seinem Wort gefälligen Dienst verrichten können. Alles dieses kann nun durch diesen neuen Zuwachs so reicher Liebesgaben erreicht werden, und es wird dadurch diese neue Gemeinde in dem Herrn erbaut, gepflanzt und versorget werden, und wir werden mit ihnen den Herren bitten, daß er ein reicher Vergelter dieser Wohltaten seie.

Was nun aber die Übermachung des Geldes betrifft, so ist der von dem Herrn Raths-Secretario Escher vermeldete Rath der beste, daß durch einen Freund und Kaufherrn in Zürich, welcher die Leipziger Messe frequentirt, die Summe der Kollekte allda ausgezahlet werde, und es hat hiesiges Presbyterium dazu ersehen H. Heinrich Caspar Adolph, Kaufmann von hier und Mitglied unserer Gemeinde, welcher, da er auch auf die Leipziger Messe reiset, das Geld da in Empfang nehmen kann und es über sich genommen hat, zu thun.

Wie aber hiesiges Presbyterium noch nicht weiß, wie hoch das ganze Quantum der Collecte sich belaufen wird, und auch, wie bekannt, der Wert des Geldes um etwas differirt, so will, sobald hiesiges Presbyterium die Summe nach franz. Louisd'or zu 7¾ Fl. berechnet weiß, in bester Form von allen Gliedern desselben unterschrieben und besiegelte Quittung dem erwähnten Herrn Adolph übersenden und einhändigen, welche er alsdann bei Empfang des Geldes dem auszahlenden Freund und Kaufherrn von Zürich in Leipzig zum Belag übergeben wird.

Wo ein hochwürdiges Ministerium eine besondere Quittung über die von demselben gesandte Summe, worinnen auch die von H. Blaniski bereits empfangenen 70 Ducaten mit benannt, so bittet hiesiges Presbyterium derwegen sich eine Nachricht aus, wie denn

dasſelbe nach billiger Pflicht dahin ſehen wird, daß das zu Handen kommende Geld zu keinem andern Endzwecke angewandt werden ſoll, und da Ew. Hochw. noch überdies von künftigen Liebesgaben Meldung thun, ſo ſoll auch von Zeit zu Zeit von der Beſchaffenheit dieſer Gemeinde eine umſtändliche Nachricht überſandt werden. . . . Breslau, den 3. März 1749.

V.

Wenzel Blaniżki an den Antiſt Wirz.

Ich liege ſchon 14 Tage krank in Breslau. Die allzugroßen Fatiquen auf meiner Winterreiſe ſind ohne Zweifel Schuld daran. Ich bin hierher beordert worden, um den Contract mit dem Magiſtrat zu Strehlen ſchließen zu helfen, es hat aber wegen meiner Unpäßlichkeit ſelbiges noch nicht geſchehen können. Es wird aber, Gott ſei gedankt, anjetzo beſſer. Was nun der bekannte Ankauf der Ländereien bei der Stadt Strehlen anbetrifft, ſo iſt, Hochw. Herr Antiſtes, daß meine Böhmen annoch etwas von Äckern und Wieſen dazu zu erkaufen vor gut befunden haben, damit ſich die Colonie deſto beſſer daſelbſt etablieren könnte. Wir bleiben alſo demzufolge noch 3500 Rth. ſchuldig und werden dieſes rückſtehende Kapital mit 6 Proz. verzinſen. Sobald der völlige Contrakt geſchieht, ſo will ich eine vidimirte Copey davon an Ew. Hochw. überſchicken. Wie es mit den Böhmen an der polniſchen Grenze ergangen iſt, wird der Herr Inſpektor Simler Ew. Hochw. geziemenden Bericht abſtatten.

Anlangend meine Angelegenheit und guten Succeß aus der Schweiz, ſo habe ich die Ehre zu berichten, daß dieſe Sache meine Freunde ungemein erfreut, hingegen die Feinde betrübt. Das ehrwürdige Presbyterium von Breslau hat des Herrn Junker und Rathsſubſtituten Eſcher Hochwohlgeboren, Ew. Hochw. aber gütigſtes Schreiben der Herr Hofprediger Loos bereits beantwortet. Weile nun in meiner Abweſenheit ſehr viele Leute einen guten Ausgang meiner Verrichtungen gezweifelt, ſo hat das beſagte Presbyterium ſo wol des Junkers Eſcher als auch Ew. Hochw. an dasſelbe abgeſchicktes Schreiben per copiam einer königl. Kammer communiciret, um dadurch den statum rei anzuzeigen, welches der

königl. Regierung sehr lieb war. Inzwischen ist von meinen Böhmen an die königl. Regierung eine Bittschrift wegen des Bauholzes ergangen, damit dasselbe umgehauen und zum Bau aptiret werden könnte. Unsere Regierung hat bei Sr. Königl. Maj. anfragen müssen, aus welchem Walde das Bauholz hergenommen werden sollte, und hat zugleich das obbemelte Schreiben copialiter Sr. Kön. Maj. einhändigen lassen, welches, wie man mich versichert, der König sehr wol aufgenommen, und die Liberalität der Herrn Regenten in der Schweiz in présence vieler Generals und états-ministres gerühmet hat. Mir ist jetzt anbefohlen, bei Ankunft des Königs in unsern Landen, die den 4. Mai unfehlbar eintrifft, vor die uns erwiesene Clemenz persönlich Dank abzustatten und daß der König den Bau der Kirche befördern möchte, unterthänigst zu bitten, bei welcher Occasion ich auch die besondere Güte der Herren Regenten und Geistlichkeit in der Schweiz werde anführen und Sr. Kön. Maj. vortragen. . . . Breslau, den 10. April 1749.

VI.

Das Breslauer Presbyterium an Wirz.

Die außerordentliche Steuer, welche die löbl. Cantons der Republique Schweitz und ehrwürdige Geistlichkeit nebst übrigen mildthätigen Glaubens-Brüdern durch dero Vorsorge vor unsere geliebte böhmische Glaubens-Genossen zusammen getragen, ist unter Direktion des Herr Secretarii Escher durch die Hände Herrn Samuel Heß an Herrn Adolph allhier und durch diesen an hiesiges evangel. reformirtes Presbyterium zu recht ausgezahlet worden. Wir bekennen, daß diese Wolthat, die denen hier etablirenden böhmischen Glaubens-Brüdern geschehen, so zu ihrer Aufnahme und Versorgung gereiche, daß ohne diese Steuer sie noch in dem Elende verblieben, unter welchem sie seit 9 Jahren geseufzet haben.

Der Herr, welcher dasige Gemüther zu einem so reichen Beytrag bewogen, wird auch davor ein reicher Vergelter sein: Er segne dieselbe in dero Persohn und Familien und setze die hohen Stände der Republique Schweitz zum allgemeinen Seegen dasiger Unterthanen und seiner Kirche.

Die ganze Summe des eingelauffenen Geldes ist bereits laut Beylagen des Contracts und königl. Confirmation an hiesige Cammer ausgezahlet worden, so daß 4137 Rthlr. 8 ggß von dasigen Liebesgaben und 1000 aus den holländischen sind geschossen worden: die Ursach, warum der Betrag der hiesigen Collecten Gelder nur 1883 Rthlr. 16 ggß. belauffen, und derer aus Holland 1000 Rthlr., ist, weilen noch eine andere Gemeinde laut Beylagen B. sich bey Wartenberg an der polnischen Gränze etabliret,[1]) welche zu ihrem Etablissement 1000 Rthlr. aus hiesigen und einige 100 Rthlr. aus denen holländischen Collecten-Geldern erhalten; letzt besagte Gemeinde hatte in Willens mit der Münsterbergischen einerley Etablissement durch Erkauffung eines Guths zu suchen, weilen aber dieselbe zusammen 200 Familien ausmachen, so war es ohnmöglich, einerley Gegend zu finden, wo sie alle beyeinander wohnen könnten. Es mußten also 2 Oerter erwehlet werden, so daß die Münsterbergische, aus 150 Familien bestehende, sich bey Strehlen, die an der polnischen Gränze aber zerstreute, 50 Familien, sich bey Wartenberg etabliret; letztere Gemeinde aber ist dadurch in die Verlegenheit gesetzet, daß sie sich ohne Prediger befindet, indem Hr. Blanicki 12 Meilen von ihnen entfernet. Wie nötig dieser Gemeinde nun ein Hirte und Seel-Sorger sey, kan sowohl daraus erhellen, daß dieselbe alle eines noch mehreren Unterweises und Trostes aus dem göttlichen Wort von Nöthen, als daß sie einen treuen Rath und Beystand in vielen Fällen bey ihrem anfangenden Etablissement nöthig haben. Man hat sich auch bey der polnischen Unitaet bereits bemühet, ein tüchtiges Subjectum vor sie zu suchen. Es hat auch besagte Unitaet bey letzterer Versammlung in Lissa einen Candidatum Ministerii, nahmens Herr Kaluski[2]) darzu ausersehen und loß gelassen, und derselbe will sich mit gantz wenigem begnügen, wo er nur 200 fl. Salarium zu seinem Unterhalt haben könnte. Bey hiesiger königl. Cammer ist dermahlen keine Hoffnung darzu, so viele Mühe man sich auch darum geben sollte, künfftige Zeiten müssen erwartet werden, da wir dann hoffen, daß auch dieser Noth werde abgeholffen werden.

[1]) In Groß-Friedrichs-Tabor. Vergl. Correspondenzblatt X S. 242.

[2]) Über seine Sendung nach Groß-Friedrichs-Tabor schreibt der Lissaer Senior Alexander Cassius unter dem 16. September 1750 dem Züricher Antist. Auch Kaluskis Nachfolger Johann David Richter kam aus der Unität.

Weilen nun Euer Hochwürden im erſteren Schreiben liebreichſt verſichert, daß jährlich aus der Schweitz noch Liebes-Gaben folgen würden, und uns auch bewußt, daß künfftigen Monath Auguſti eine General-Synode wird gehalten werden; ſo haben wir im Nahmen letzterer Gemeinde Euer Hochwürden ergebenſt erſuchen ſollen, ob nicht durch dero vielgeltende Vorſprache vor ihren künfftigen Prediger 100 fl. jährlich könnten erlangt werden, wie die Kirchen in den Pfaltz, Speyer und andern Orten dergleichen von da erhalten. Es möchten die hollaendiſchen Synoden auch 100 fl. dazu mildthätigſt widmen. Gott wird machen, daß allerley Gnade bei ihnen reichlich ſeye, daß ſie in allen Dingen volle Genüge haben und reich ſeyn zu allen guten Werken. Dann die Handreichung dieſer Steuer erfüllet nicht nur den Mangel der Heiligen, ſondern iſt auch überſchwenglich darinn, daß viele Gott danken für dieſen treuen Dienſt und preiſen Gott über dero unterthänigen Bekönntniß des Evangelii Chriſti und über Euer einfältigen Steuer an Sie und an alle.

Indem wir dieſes Schreiben an Euer Hochwürden und geehrte Glaubens- und Ampts-Brüder verfertiget, ſo ſind wir durch die Heimſuchung des Allerhöchſten in eine der größten und traurigſten Verlegenheiten geſetzet; verwichenen Sonnabend, den 21ten hujus, Morgens um $^1/_2$3 Uhr hat ein Blitz-Strahl einen mit vielem Pulver angefüllten Thurm entzündet, wodurch in einem Augenblick einige Hundert Gebäude zuſchmettert, theils ganz ruiniret und mit vielen ihren Einwohnern verſchüttert worden. Wir haben es der allmächtigen Güte und Erbarmung zu danken, daß er über unſere neue Kirche und Wohn-Gebäude ſeine Gnaden-Hand gehalten, denn ohne dieſe wären dieſelben äußerſt zerſtöhret worden; weilen wir aber dem Pulver-Thurm dennoch gantz nahe, ſo hat es nicht anders geſchehen können, als welches ein großes Theil der Stadt betroffen, daß faſt das gantze Dach der Kirche und Wohn-Gebäudes zerſchmettert, alle Fenſter nebſt Oefen im letztern zutrümmert, nebſt denen jenigen Fenſtern, die bereits in der Kirche eingehangen, und das Wohn-Gebäude ſo zuſchüttert, daß es zum Theil abgetragen werden muß: wodurch wir denn einen Schaden von 2000 fl. wenigſtens erlitten, ohngerechnet was ein neues Wohnhauß koſten wird.

Da nun hieſige Gemeinde ohne diß in der äußerſten Verlegenheit ſich befande, um alles darzu beſtreiten, was zur Erbauung

unſerer Kirche und Pfarr- und Schul-Gebäude gehöret, da ſie ohne diß Kirchen- und Schul-Bedienten ſalariren muß, ſo hat dieſer Unfall uns um ſo viel ängſtlicher betrübt, alß derſelbe neue und große Unkoſten erfordert.

Ob wir uns nun gleich nicht getrauen, der Liebe daſiger mildthätigen Glaubens-Genoſſen ein mehreres anzutragen, als dieſelbe bereits vor unſere böhmiſche Mitt-Brüder ſo reichlich ſich erwieſen, ſo haben wir nur dieſe unſere Noht Eur Hochwürden und geehrten Ampts-Genoſſen vorſtellen und dero väterlichen Bewegungen überlaſſen ſollen. Die wir Gott um die Erhaltung Ewer Hochwürden und übrigen ehrwürdigen Vätern und Brüdern in Chriſto in unverrücktem Wohlſeyn anflehen, daß er ſie zum Troſt ſo vieler Glaubens-Brüder, zur Aufnahme ſeiner Kirche und zur Ausbreitung des Reichs Jeſu Chriſti im Seegen erhalten wolle; die wir mit aller Hochachtung ſind Euer Hochwürden hochzuehrenden Herren Antistitis und ſammtl. ehrwürdigen Ministerii dienſtergebenſtes evangeliſch reformirtes Presbyterium. Breslau, den 24. Junii 1749. J. Loos, Meneez, u. Unfriedt, de Neufville, Jannigke, v. Loen.

VII.

Wenzel Blanizki an den Antiſt Wirz.

Euer Hochw. gütigſtes Schreiben vom 27. September habe ich mit ausnehmender Freude wohl erhalten. Es ermuntert ſolches beſondere Andenken mein Gemüth, und ich nehme dadurch den ſtärkſten Beweis, um zu glauben, daß Ew. Hochw. mit meinem dortigen Betragen wol zufrieden ſind. Ich werde auch in hieſigen Landen mich ſolcher Befliſſenheit und Dankbarkeit bemühen, wodurch ich die Affektion Ew. Hochw. gegen mich je länger je mehr befeſtigen möchte.

Von der geſchehenen Anſuchung des Breslauer Presbyteriums ſowohl bei den hochlöbl. Ständen als auch bei Ew. Hoch. habe ich nicht das Geringſte gewußt, ob mir gleich die Aufſicht der Gemeinde von der Königl. Cammer anvertrauet ſei. Der H. Loos muß ſelſtb in den Gedanken ſtehen, daß mir von der Sache noch nichts bewußt ſei. Ich brauche keinen andern Bewegungsgrund meiner Unſchuld, als die Art, mit welcher ich die Angelegenheiten in der Schweiz ehemals beſorget, anzuführen. Mit meinem Wiſſen hätte ſothane

Anſuchung wegen Beſoldung des Predigers niemals geſchehen ſollen. Mich dünkt, es könnte dergleichen mir zum großen Nachtheil abzielenden Anſchlägen beſtens vorgebeuget werden, wenn in Verfolg der Zeiten kein Bericht oder Anſuchung in Abſicht der ſchleſiſch-böhmiſchen Kirche ohne Unterſchrift meines Namens angenommen werden möge. Solchergeſtalt will vor alles unzeitige Begehren responsable und ein Bürge ſein, daß ins künftig dergleichen Anſchläge von ſich ſelbſt unterlaſſen werden müſſen. Sonſten iſt beiden Kirchen ein Genüge in dem geſchehen, daß der König, der zu Breslau eine öffentliche Kirchenkollekte in ſämtlichen Landen auf den 2. h. einzuſammeln anbefohlen, des böhmiſchen Predigers hingegen Verſorgung und Gehalt auf ſich genommen.

Was unſer Etabliſſement anbetrifft, ſo hat uns der König bekanntermaßen eine denen Lutheranern zugehörige Kirche einräumen laſſen. Dieſer Umſtand koſtet mich vieles Denken und Schreiben, weile die Lutheraner viele Einwendungen, auch ſelbſt die pacta des Breslauer Friedens von 1742 dagegen anführen und den hierbei vorkommenden Verdruß nicht verbergen können. Wegen Aufbauung des Pfarr- und Schulhauſes, auch der Reparatur unſerer Kirche dürfen wir uns jetzt bei dem Könige nicht melden. Denn da Se Königl. Majeſtät vor der unſrigen Colonie 54 Familien an der polniſchen Grenze etablieret, ſelbigen Leuten Acker, Wieſe, Bauholz, auch 1000 Rth. ſchenken und über das eine 10jährige Freiheit von allen Geldanlagen angedeien laſſen, ſo meinen Leute von Staatsgedanken, daß es nicht de tempore ſei, den König des Falls zu behelligen. Ich habe meine Wohnung in einem Bauernhauſe, ſo ſchön hat mich das Glück der Welt verſorget. Es wird alſo ein ganz neues Dorf in der erkauften Gegend in ſchöner Ordnung angebaut, welches zum Andenken der Geburtsſtadt Joh. Huſſi auch Huſſinetz genannt wird. Eine jede Familie bekommt ein Stück Acker von 6, 7, 8 bis 9 geometriſchen Morgen, ein Stück Wieſe, aber die Weinberge fehlen uns. Wir laſſen eine Karte von Huſſinetz aufnehmen, wenn ſelbige fertig ſein wird, ſo will ich ſelbige nacher Zürich ſenden. Die Anbauung der Häuſer geht zwar gut von Statten, aber ſehr langſam, maßen bei jetzigen Umſtänden nur 32 Häuſer, welche laut der Rechnungen 5640 Rth. koſten, haben ausgebaut werden können. Das jährliche Intereſſe von 3560 Rth.,

die wir dem Magistrat zu Strehlen annoch schuldig sind, und die königliche Kontribution macht uns viel zu schaffen.

Wegen Anlegung unserer böhmischen Buchdruckerei sind zwar die erforderlichen Lettres aus Holland bereits in Breslau, jedoch da kein Fond zur Verschaffung des Papiers, Bestallung des Buchdruckers und Pressen ausfindig gemacht werden kann, so muß dieser Anschlag bis auf eine andere Zeit ausgesetzet bleiben.

Meine Gemeinde wird durch den Segen Gottes täglich stärker, so daß ich selbst nicht weiß, wie und auf was vor Art alle jetzigen Emigranten locirt werden können. Gegen Verwunderung vieler Menschen sind jüngsthin 23 Personen aus Ungarn und der Gegend von Skalitz zu uns gekommen. Diese guten und armen Leute können die dortige Verfolgung gegen die Protestanten nicht genugsam beschreiben. Sie bekennen sich zur helvetischen Confession, reden slavonisch und gehen in ungarischem Habit. Schlesien wird jetzt gleichsam Asylum aller wegen der Religion bedrängten Menschen.

Vor die Veranstaltung derer in dasigem Archiv sich befindenden und zur böhmischen Historie erforderlichen Documenten statte ganz ergebensten Dank ab. Aber ich bin in solcher Verfassung und Arbeit, die mir in der That die besten Stunden zum Denken benimmt. Ich habe nun mehr mit ökonomischen als mit gelehrten Sachen zu tun. Dem unerachtet will ich mein project so viel möglich auszuführen trachten. Und weile die ausnehmende Güte und Wohlthat, die mir von Seiten der gnädigen Herren zu Zürich unvordient erwiesen wurde, mich zur schriftlichen Danksagung verbindet, ich aber hingegen wegen meines geringen Gehaltes das gewöhnliche Porto für die Briefe nicht wohl besorgen und sonsten wegen der Entfernung von Breslau solches durch die Herren Kaufleute gleichfalls nicht bestellen kann, so nehme mir die Freiheit, Ew. Hochw. gehorsamst zu ersuchen, an die gnädigen Herren Bürgermeister und Herren des Raths meine gehorsamste Empfehlung abzulegen und für die ausnehmende Attention des von mir vorgetragenen und glücklich erlangten böhmischen Interesse unterthänigsten Dank abzustatten.

Mit dem herzlichen Wunsch, daß der gütige Gott sie alle nebst Ew. Hochw. geschätzeste Person, alle dero Angehörige und Anverwandte bei erwünschter Zufriedenheit bis in das späteste Alter leben lassen wolle. . . Hussinetz b. Strehlen, den 19. November 1749. W. Blanitzki.

VIII.

Johann Loos an den Antiſt Wirz.

Die von Ewer Hochwürden durch mich an hieſiges Presbyterium gerichtete geehrte Antwort auf unſer Anſuchen um eine milde Liebes-Gabe ſo wohl vor hieſige Gemeinde als vor die geliebten böhmiſchen Brüder in Tabor hat uns vollkommen begnüget; denn obwohlen unſer Bitten vor der Hand verſaget, ſo ſind doch die angeführten Urſachen hinreichend genug, uns in die Umſtände der Zeit zu finden, da allerdings dieſes laufende 49. Jahr vor ſehr Viele an vielen Orten ein recht trauriges und unglückliches Jahr, und da dergleichen Unglücksfälle auch leyder daſige Einwohner betroffen, ſo erfordert ſelbſt die wahre chriſtliche Liebe, daß zuerſt der näheren Noth abgeholfen werde; und ſo müßten wir auch undankbahr ſeyn, wo wir den reichen Seegen und milden Beytrag, der weit größer als unſere Hoffnung war, vor die Gemeinde in Huſſinetz nicht erkennen und ſie als eine doppelte Gabe anſehen ſolten.

Der Herr bewahre in folgendem Jahre daſige geliebte Lande vor eigenen Unglücksfällen und erhalte Ewer Hochwürden in Seegen und Geſundheit; ſo zweiffeln wir nicht, daß nicht auch noch ein kleiner Seegen vor unſere Kirche und beſonders die Schule werde übrig ſeyn.

Wenigſtens wo ich Ewer Hochwürden vor jemand beſonderſt inſtändig bitten ſoll, ſo iſt es um einen nur auff etliche Jahr leidlichen Beytrag zur Unterhaltung eines Predigers und Schulmeiſters in Tabor, denn da dieſe Gemeinde allzuweit von Herrn Blanicki entfernt und doch eines Lehrers äußerſt benöthigt, ſo habe ich zwar die gewiſſe Hoffnung, daß in einigen Jahren ſie ſowohl vom Hof eine Beſoldung erhalten werde, denn auch hier mag es heißen: non si male nunc, sic et olim, ſondern ſie ſelbſten werde im ſtande ſeyn, wo ſie nur erſt angebaut, ihrem Prediger beyzuſtehen.

Wo hieſige Gemeinde nicht genug mit ſich ſelbſt zu thun, als da ſie ex propriis und Liebes-Gaben alle und zwar große Ausgaben beſtreiten muß, ſo würde ich alle nur möglichen Beweggründe verwenden, dieſen Leuten, als deren Umſtände mir bekannt, beyzuſtehen, aber ſo iſt es noch in einigen Jahren unmöglich, als dann ſo der Herr ferner Leben und Gnade geben wird, kann es leichter geſchehen.

Dies ist die Ursach, warum zu wiederholten mahlen diese Bitte vorstelle; sowohl die dringenden Umstände dieser Gemeinde als Ewer Hochwürden wahrer christl. Eyfer vor die Aufnahm der Kirche Christi werden mich in diesem Stück sattsam entschuldigen.

Was die bisherigen Begebenheiten der böhmischen Gemeinde, so wohl seit ihrem Ausgang aus Böhmen als die vorhergehende Geschichte dieser Kirche betrifft, so arbeitet Hr. Blanicky sehr eyffrig daran, und er hofft bald im Stande zu seyn, sie dem Druck übergeben zu können und dieselbe Ewer Hochwürden und allen dasigen geehrten Gönnern und Wohlthätern in der Absicht zu übergeben, um zu zeigen, wie die ihnen geschehenen Liebes-Gaben zu dem allerheilsamsten Zweck angewendet worden. Hiesige Gemeinden also Ewer Hochwürden Geneigtheit und Liebe ferner einschreibend und über dieselbe göttliche Gnade und Obhut zu erbitten, so bin mit aller Hochachtung Ewer Hochwürden hochzuehrende Herren Antistites gantz ergebener Diener J. Loos. Breslau, den 26. Novbr. 1749.

IX.

Das Breslauer Presbyterium an die Schweizer.

Es hat der allerweisesten Direktion des gütigen Gottes gnädigst gefallen, unserer hiesigen reformierten Gemeinde, nachdem dieselbe seit vielen Jahren her bekandter massen in ecclesia pressa leben müssen, unter der Regierung s. königl. Majestät in Preußen die völlige Gewüssens-Freyheit zuzuwenden, dergestalt daß wir nicht nur anietzo in Lauterkeit des Evangelii dem Herrn, unserm Gott, öffentlich dienen können, sondern auch im Begriff stehen, eine von s. königl. Majestät uns zu erbauen gnädigst erlaubte Parrochial- und Presbyterial-Kirche anzulegen.

Wie nun s. königl. Majestät uns bereits vor einiger Zeit einen Platz dazu, wo jetzo ein räumliches Haus, worinnen wir in einigen Zimmern vor der Hand unsern Gottesdienst halten, und Garten befindlich, gnädigst geschenket, auch zu besserer Ausführung unseres Vorhabens eine General-Collecte in allen dero Landen verstattet, also sind wir gesinnet, dieses zur Ehre Gottes und zum besten unserer noch hie und da in der Nachbarschafft dieses Landes

J. G. Herder-Institut Marburg

bedrückten und deswegen ſich zu uns wendenden Mitbrüder abzielende Werck mit allem Eyfer unter göttlicher Hülfe fortzuſetzen und zum Stande zu bringen.

Weil aber die Kräfte unſerer hieſigen Gemeinde zu Bewerckſtelligung dieſes Vorſatzes allein nicht hinreichend, der Ertrag der der von ſ. königlichen Majeſtät uns allergnädigſt accordirten General-Collecte, ſo ergiebig er auch ſeyn möchte, dennoch bey weitem nicht zulangen dörffte, diejenigen Koſten, die zu Erbauung einer Kirche und anzulegender Fundation für Kirchen- und Schul-Bediente erforderlich, herbey zu ſchaffen, daß dahero mehrgedachte ſ. königl. Majeſtät uns auch gnädigſt erlaubet, bey unſern auswärtigen lieben Mitbrüdern und Glaubens-Genoſſen umb einen geneigten und milden Beytrag Anſuchung zu thun:

Als nahmen wir uns die Freyheit, uns in dieſer Abſicht an ein hochehrwürdiges Presbyterium zu wenden und unſere allerſeits hochgeehrte Herren gehorſamſt zu bitten, uns die Gewogenheit zu erweiſen und dero wertheſte Gemeinde zu einer geneigten Beyhülffe zu unſerem vorhabenden Kirchen-Bau und Fundation gütigſt zu disponiren.

Wir verſehen uns ſo viel zuverſichtlicher einer erwünſchten deferirung unſerer inſtändigen Bitte, als wir ſo wohl ſolches mit dem verpflichtetſten Dank erkennen werden, wie auch erböthig ſind, bey ſich ereignenden Vorfällen ſothane uns zu erweiſende Gütigkeit gegen dieſelben nach unſerem Vermögen und Kräfften zu verdienen.

Die wir eim hochehrwürdiges Presbyterium zugleich dienſtlichſt erſuchen, dasjenige, was uns dieſelben aus dero Güttigkeit zufließen laſſen wollen, Überbringernn dieſes, unſerem Diacono Herrn Bartholomaeus Michaelis, zu unſerer weiteren Behändigung zuzuſtellen, im Übrigen aber dieſelben nebſt dero ſambtlichen hochgeſchätzten Gemeinde dem Schutze und der Obhut des allwaltenden Gottes empfehlende, mit der vollkommenſten Ergebenheit beharren: Eines hochehrwürdigen und hochachtbahren Presbyterii, unſerer beſonders hochzuehrenden Herren dienſtwilligſtes evangeliſch reformirtes Presbyterium Jacob Loos, Prediger, Paul von Loen, Johann Horguelin, Jacob de Neufville, Friedrich Jagwitz.

Santomiſchel. Lic. Dr. Wotſchke.

II.

Schwenckfeld und die Schwenckfelder in Lüben.

(Ein Beitrag zur Reformationsgeſchichte der Stadt Lüben.)

Kaspar von Schwenckfeld war ein Kind des Lübener Kreiſes; ſein Geburtsort Oſſig iſt von Lüben $^1/_2$ Meile entfernt. Auf ſeinem väterlichen Gut weilte er in den entſcheidenden Jahren 1521—1529, von dort aus übte er einen ſtarken Einfluß beſonders nach Liegnitz hin aus, von dort ließ er ſeine erſten Sendſchreiben ergehen. Aber er vergaß über dem allen ſeine engere Heimat nicht; er hat vielmehr frühzeitig Beziehungen zu der benachbarten Stadt Lüben angeknüpft und dieſelben dauernd gepflegt. Ehrhardt hat bereits darauf hingewieſen, ſich aber auf die Wiedergabe einer Notiz aus dem Manuſkript des Friedr. Soultetus „Miscellanea variar. rerum Evangelii causa gestarum in Silesia“ beſchränkt: „Do das Evangelion nach der Schleſien quahm, war Err Cuntz Nostitz alter pfarr zu Lüben vnd Dumher in der Liegnitz. Er hatte mit Caspar Schwenkfeldt gutte Bekanntſchaft, der Jhn auch zum Evangelio bracht hat, vnd oft vor ihm gepredigt in der pfarrkirchen. Err Cuntz war alt vnd des predigens vnmächtig wegen ſchweche und nahm doher einen Magiſter von Wittenberg, Eren Michel Agrikel zum prediger an neben jhm, biß das er 1531 ſtarb, ſeines Alters 71 Jahr“. — Die Beziehungen Schwenckfelds zu ſeiner Lübener Heimat auch nach andrer Richtung hin aufzuhellen, ſoll im folgenden verſucht werden.

I.

Schwenckfeld fand in Liegnitz bei Friedrich II., an deſſen Hof er ſich Ende 1518 begeben hatte, wenig Verſtändnis für die neuen Ideen, denen er ſelbſt ſich bereits im Winter 1517/18 erſchloſſen hatte. Daher benutzte er dieſe Zeit, um ſich ſelbſt in der

Bibelkenntnis zu vertiefen und die neu erscheinenden reformatorischen Schriften zu studieren. Daneben widmete er sich der Bewirtschaftung seines Gutes, bis er 1521 eines Gehörleidens wegen gänzlich aus dem Hofdienste schied und seinen Wohnsitz dauernd nach Ossig verlegte. In diesem Jahre scheinen sich ihm in Lüben die ersten Anknüpfungspunkte geboten zu haben. Der Ossiger Pfarrer Andreas Arnold war ein Lübener Kind. Die Familie Arnold war in Lüben angesessen[1]); die schwenckfeldische Richtung blieb in ihr lange Zeit herrschend[2]). Am 13. Mai 1521 trug der Vikar Stanislaus Saur in Breslau dem Hebdomadar der Pfarrkirche in Lüben auf, das durch den Rücktritt des Andreas Arnold erledigte Ministerium am Altar der hl. Barbara und Agnes in der Pfarrkirche mit Michael Dithmann neu zu besetzen.[3]) Vermutlich war Arnold als Pfarrer von Ossig gleichzeitig Inhaber des Lübener Altarministeriums. Ob der Rücktritt von dem Altaristenposten irgendwie mit seiner Hinneigung zu der neuen Lehre in Zusammenhang gestanden hat, ist nicht zu ermitteln; jedenfalls erscheint aber Arnold nach dem ersten bekannten Briefe Schwenckfelds vom 14. Oktober 1521 als Gesinnungsgenosse und vertrauter Freund des letzteren. Daß Arnold seine Familienbeziehungen in Lüben zur Verbreitung reformatorischer Gedanken benutzt habe, ist zwar nicht direkt bezeugt, aber doch eine berechtigte Annahme. Da er aber bereits 1522 nach Oels übersiedelte, wird man seinen Einfluß auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse seiner Vaterstadt nicht allzuhoch veranschlagen dürfen.

Eine zuverlässige Stütze für seine Bestrebungen fand Schwenckfeld in der Herzogin Anna von Brieg-Lüben. Sie war die Tochter des Herzogs Boguslaw X Magnus von Pommern und wurde am 9. Juni 1515 mit Georg I von Brieg vermählt. Schwenkfeld scheint anläßlich der Verheiratung seines Landesherrn aus dem

[1]) Thomas Arnold war 1517, Paul Arnold 1527, Hans Arnold 1539, 1545, 1549 Stadtvogt.

[2]) Ein Andreas Arnold gehörte zu den Lübener Bürgern, die Friedrich III. am 4. Oktober 1550 wegen Begünstigung des Schwenckfeldertums verhaften ließ; ein Noah und ein Jochen Arnold werden 1561—1563 im Taufregister wegen Abendmahlsenthaltung gerügt, sie waren zweifellos schwenckfeldisch gesinnt.

[3]) Urkunden F. L. 859.

Dienſte des Herzogs Karl von Münſterberg-Öls geſchieden und an das Brieger Hoflager übergeſiedelt zu ſein. Seitdem datierte ſeine Bekanntſchaft mit der jungen Herzogin. Als Georg am 30. Mai 1521, „corruptus crapula et voluptatibus“ ſtarb, verlegte die Witwe ihren Wohnſitz nach Lüben, das ihr zum Leibgedinge zugefallen war. Obgleich ſie damals noch „eine große Bepſtlerin“[1]) war, wird Schwenckfeld doch alsbald ſeine alten Beziehungen zu ihr wieder aufgefriſcht haben. Sie war eine edle charaktervolle Perſönlichkeit und eine hoheitsvolle, anmutige Erſcheinung. Ihre Herzensgüte und Leutſeligkeit machte ſie beim Volke ſehr beliebt, mit Beziehung darauf ward ſie allgemein „die Fürſtin von Lüben“ genannt[2]). Es fehlte ihr nicht an Freiern, auch Guſtav Waſa warb um ihre Hand[3]), ſie zog jedoch den Witwenſtand vor und lebte in Lüben als „eine rechte Mutter der Armen.“[4]) Verhältnismäßig früh muß Schwenckfeld den Widerſtand der Herzogin gegen die neue Lehre überwunden haben. Vielleicht erfolgte die Bekehrung Annas ſchon im Winter 1521/22. Als Schwenckfeld im Februar 1522 in Wittenberg weilte und dort mit Bugenhagen, dem Landsmann der Herzogin, Fühlung ſuchte, konnte er anſcheinend dieſem bereits von der Sinnesänderung der fürſtlichen Frau berichten. Bugenhagen richtete 1523 an ſie einen chriſtlichen Sendbrief von der „Summa der Seligkeit aus der heiligen Schrift“[5]) nicht, wie er einleitend bemerkt, „vmb zeitlicher eer willen“, ſondern gedrungen von chriſtlicher Liebe und geleitet von dem Gedanken, daß er als pommerſcher Untertan der Herzogin auch die Pflicht habe, auf das Seelenheil ſeiner Obrigkeit bedacht zu ſein. Er begrüßt die Herzogin als Glaubensgenoſſin mit herzlichen Worten: „Gnedige fraw, ich bin ſer erfrewet, daz ich von Ewer Gn. vil gutes gerüchtes höre, das E. G. ainen Chriſten namen haben, vnd ſei ain liebhaberin des

[1]) Schwenckfeld an Fr. Eißeler dat. Esslingen vor Laetare Anno 1549 Wolfenbüttler Ms Codex Augustian. 36, 2, Brief Nr. 39.

[2]) Schönwälder, die Piaſten zum Briege.

[3]) Pol, Jahrbücher III, 147.

[4]) Schwenckfeld an Frau Eißeler 1549 a. a. O.

[5]) Ain chriſtlicher ſendprieff an frauw Anna geborne hertzogin von Stettin in Pomern zu Löben. Summa der ſeligkeit auß der hailigen ſchrifft durch Johannem Buggenhagen aus pomern, pfarrherr der Kirchen zu wittenberg. Saſſeſch gedruckt thv Wittenberg 1523, hochdeutſch 1524.

heiligen Evangelion vnsers heren Jhesu Christi. Darumb ich bitte vnd beger von got vnserm Vatter, durch vnsern herren Jhesum Christum, das der gut nam gelten möge vor dem angesicht gottes, das E. G. in der warhait vor got das sey, das ich von den leuten höre, das ist, das E. G. von gantzem hertzen Christen sey, vnd mit aller Zuversicht auff Christum allein sich verlasse, vnd auff keyn andere Kreatur noch jm himmel noch auf erden, vnd das selbig in aller anfechtung, widerfal, not, sünde, angst des todts und der hellen". Weiterhin führt Bugenhagen aus, daß der wahre Glaube sich in der Liebe erweise und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß auch der Glaube der Herzogin sich zwar nicht auf eigene Werke stütze, wohl aber dem Nächsten gute Werke umsonst erzeigen werde, dann „hat E. G. ainen Christlichen namen, ja auch ein Christlich wesen vor den Augen gottes vnd wirdt angesehen für ain liebhaberin des Evangelii vnseres herren Jhesu Christi". Es folgt die Summa der Seligkeit, in der verschiedene Merkmale des wahren Christentums besprochen werden. Ein Zusammenhang des Bugenhagenschen Briefes mit dem Schreiben Schwenckfelds an die Klosterjungfrauen in Naumburg a. Qu. vom September 1523 ist kaum nachzuweisen, ebensowenig eine Beziehung der Herzogin nach Naumburg*), höchstens darf man annehmen, daß Anna schon damals als vertraute Freundin Schwenckfelds wie überhaupt an seinem schriftstellerischen Wirken so auch an diesem ersten größeren Sendbrief lebhaften Anteil genommen hat. Der Ossiger Gutsherr weilte wohl oft auf dem Lübener Schlosse und sammelte dort seine Anhänger in der Stadt zum gemeinsamen Studium der Schrift, bis in der zweiten Hälfte des Jahres 1524 das Mandat Friedrichs II. erging, welches die Verkündigung des Evangeliums absque ullius doctoris humani etiam ipsius Lutheri frei gab und damit auch Schwenckfeld eine ausgedehnte Predigttätigkeit ermöglichte.

Im folgenden Jahre begann Schwenckfelds Abwendung von Wittenberg in der Abendmahlsfrage. Als er sich im November 1525 nach Wittenberg begab, um mit den Reformatoren persönliche Fühlung zu gewinnen, gab ihm die Herzogin ein Empfehlungs-

*) Schneider, der geschichtliche Verlauf der Reformation in Liegnitz, Berlin 1860, Seite 7 nimmt einen derartigen Zusammenhang an.

schreiben an Bugenhagen mit. Indes war der Bruch zwischen Schwenckfeld und Luther nicht aufzuhalten. Die Darstellung der mannigfachen Kämpfe, welche folgten, gehört nicht hierher. Friedrich II. stand treu zu Schwenckfeld, auch dann noch, als dieser im Februar 1529 freiwillig ins Exil ging, um dem Herzog die Stellungnahme gegenüber dem feindseligen Auftreten des König Ferdinand zu erleichtern. Erst im Jahre 1533 lenkte Friedrich in die Wittenberger Richtung ein, ohne damit Schwenckfeld, durch den er zum Glauben gekommen war, seine dankbare Wertschätzung zu entziehen. Er ließ auch die Herzogin-Witwe in Lüben, welche sich rückhaltslos der neuen schwenckfeldischen Richtung anschloß, unangefochten gewähren. Infolge dessen konnte sich in der Lübener Enklave das Schwenckfeldertum Jahrzehnte hindurch ungestört behaupten. Als der alte Pfarrer Konrad von Nostitz 1531 starb, trat Georg Hirsenberger, ein Anhänger Schwenckfelds, an seine Stelle[1]). Vermutlich war er von der Herzogin berufen worden. „Er war ein weltkluger Mann und der Frauen Herzogin geheimer Rat“[2]). Später trat augenscheinlich eine Spannung zwischen ihr und Hirsenberger ein, wozu möglicher Weise das unpriesterliche Leben des Pfarrers den Anlaß bot[3]).

Schwenckfeld blieb mit der Herzogin in brieflichem Verkehr, er fühlte sich ihr „nach vnderthäniger pflichten / ihrer Christlichen Lieb / fürstlicher gunst vn wolthat halben / vil schuldig“,[4]) und schätzte die Fürstin, mit der ihn das Band geistiger und geistlicher Verwandtschaft verband, als eine Frau „mit ainem standhaftigen gemut / reichem verstand / fürstlicher tugend vnnd Christlicher Zucht begabt“, und als eine „besundre liebhaberin des Herren Jesu Christi vnnd seines lebendigen Worts, die es allenthalben / vnnd auch bey der

[1]) Ehrhardt nennt ihn Hirschberger; sein urkundlich bezeugter Name — Urkunden F. L. 862a; 863; 865 — ist Hirsenberger.

[2]) Nach der Handschrift des Pastors Gottlob Kluge zu Neumarkt, die eine Ergänzung zu Ehrhardts Presbyterol. IV. Tl. Kap. 17, 666 bietet Staatsarchiv Rep. 135. E. 44a. [3]) Ehrhardt.

[4]) aus „Vom Gebeeth / Betrachtung vnd Außlegung des XXV. Psalms, Augsburg 19. Aprilis 1534. Der durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vnd Frawen, Frawen Anna, geboren zu Stettin, Pommern, Hertzogin in Schlesien zur Lignitz / Brigk / Loben etc. meiner gnädigen Frawen (II. Aufl. 1547 Bibliothek der Ritterakademie zu Liegnitz 424).

Religion gern gut sehe". Deswegen ließ er es sich angelegen sein, die Herzogin durch mannigfache ausführliche Zuschriften in ihrer religiösen Stellung entsprechend seiner eigenen Anschauungsweise zu stärken. Im Jahre 1534 widmete er ihr seine Abhandlung vom Gebet und die daran angeschlossene Auslegung des 25. Psalms, in der er gewisse Bedenken der Herzogin über allerlei Spaltungen und Ärgernisse auf religiösem Gebiet zu zerstreuen suchte. Wenn er dabei darauf hinweist, daß allerdings „mancherlei mit einfallet, dy das gutte verdächtig / den Handel Gottes vn des Herren Christi argwenig herwiderumb dem bösen ainen schein vn gutte farben machen kan", und „ettlicher vngeschickt vn ärgerlich / fürnemen deßgleichen der andern vnverständigen vnnd vnzeittigen eiffer" tadelt, so zielte er damit vielleicht auf gewisse Vorkommnisse in der Lübener Gemeinde. Er mahnt die Fürstin, sich durch solche schmerzliche Erfahrungen und Erscheinungen nicht beirren zu lassen, sondern desto mehr auf Gott zu sehen und „alle geister / so wol als alle leerer / deßgleichen durch der leerer leben vnd glauben nach Christo vnd nach seinem hl. gaiste / der ain gaist der sanfftmüttigkeit / der geduldt / der mildigkeit / der Demut / frid / lib / vnd götlichen warhait ist / vnd nach der frumkeit deß hertzens wisse zu richten". Was die Spaltungen selbst anlange, möge sie bedenken, daß dieselben zwar vielen beschwerlich, den Auserwählten und Gottliebenden aber heilsam seien, sofern sie dabei ihren eignen Mangel erkennen lernen und in das Gebet und die Erforschung der Wahrheit getrieben werden. Man dürfe nicht auf die äußere Einheit der Ceremonien und der Masse, sondern müsse auf die göttliche Einheit sehen, die bei der kleinen Herde zu finden sei. Des weiteren verbreitet er sich über die Anfechtungen und Verdächtigungen, denen er selbst ausgesetzt sei, und bittet die Fürstin seiner fürbittend zu gedenken und die Widmung der Auslegung des XXV. Psalms in Gnaden annehmen zu wollen.

Auch der 62. Sendbrief[1]) der nach traditioneller Annahme 1538 entstanden ist, läßt einige Streiflichter auf die Stellung der

[1]) Schwenckfelds Epistolar I 388 ff. LXII Sendbrieff, geschrieben an die durchleuchtige / hochgeborene Fürstin vnnd Fraw / Fraw Anna geboren zu Stettin / Pommern / Hertzogin in Schlesien zur Lignitz / Brick vnd Loben. — ‚Vom rechten Nachtmahl des Herrn' 1538.

Herzogin zu Hirſenberger fallen. Schwenckfeld beantwortete in dieſem Schreiben einen Brief der Herzogin, in dem dieſelbe um Belehrung bezüglich des Abendmahls gebeten hatte, beſonders auch darüber, ob ſie an den kirchlichen Abendmahlsfeiern teilnehmen ſollte. Er betont, daß er nicht daran denke, die äußere Abendmahlsfeier zu verwerfen; was er wolle, ſei eine Feier im Glauben. Ob nun „das auffgerichte Nachtmal des Pfarrers in Lüben", wenn es auch nach dem Zeugnis der Herzogin, „ein fein Anſehen vnd guten ſchein habe", das rechte Nachtmahl ſei, erſcheine ihm zweifelhaft. Es käme dabei nicht auf die äußere Form und den Buchſtaben an, ſondern auf den heiligen Geiſt. Man müſſe zu erfahren ſuchen, welche Lehre der Pfarrer vom Abendmahl habe, und ob er als Diener des Geiſtes auch in Bezug auf das Abendmahl ſagen könnte: ich habe es vom Herrn empfangen. Ferner müſſe man wiſſen, worauf der Pfarrer die Leute beim Abendmahl weiſe, ob nach dem Himmel oder zur Kreatur, und ob er den Leib Chriſti zu unterſcheiden verſtände. Beſtände in dieſen Punkten irgend ein Zweifel, ſo täte die Herzogin beſſer, die Abendmahlfeiern des Pfarrers zu meiden, und dies um ſo mehr, wenn derſelbe auch Ungläubige zum Nachtmahl zulaſſe. Sie möge bedenken, daß die Bibel nur ein geiſtliches Eſſen (Joh. 6) lehre, daß man Chriſtum nicht im Kreatürlichen, ſondern im Himmel ſuchen dürfe, und daß ſie ſich daran genügen laſſen müſſe, Jeſum im Glauben zu genießen, auch wenn ſie ihn mit dem Munde nicht genießen könne. Zum Schluß warnt er die Fürſtin davor, ſich in den äußeren Kirchendienſt verſtricken zu laſſen, bittet ſie, ihrem Pfarrer nicht zu geſtatten, die durch das Blut des Herrn erlöſten Gewiſſen wieder in ein neues Gefängnis der Elemente zu bringen, und ermahnt ſie, treue, gottesfürchtige Diener des Evangeliums zu beſtellen.

Die Herzogin hat ſich konſequent des Abendmahls enthalten und um des willen, wie überhaupt wegen ihrer entſchiedenen Parteinahme für Schwenckfeld, viel Anfechtung, auch von ihren Brüdern, den pommerſchen Herzögen erlitten[1]). Es kann auch kein Zweifel darüber beſtehen, daß ſie ihren Einfluß nach dieſer Richtung hin auf die Lübener Bürgerſchaft geltend gemacht hat; denn Schwenckfeld hatte ſie gebeten, dafür zu ſorgen, „daß ihre Unterthanen durch

[1]) Schwenckfeld an Frau Eißeler a. a. O.

den lebendigen Glauben in Übung der Liebe vnd aller Gottſeligkeit hinauf zu Chriſto gewieſen vnd von Chriſto recht gelehrt würden".[1]) Dazu kam, daß die Herzogin vermöge ihrer großen Freigebigkeit und Wohltätigkeit einen großen Anhang unter dem Volke gehabt haben muß. Schwenckfeld erzählt von ihr, daß ſie in ihrer Krankheit „100 hungeriſch gulden mit eigner Hand den armen vnd Auch jhren dienern ausgeteilt habe"[2]) und wünſchte, daß ſie der Herr „noch ain Zeit lang villen Armen vnnd notturfftigen zu gutt / noch bey lebe werdt laſſen / vnnd wider allenthalben geſund machen"[3]). Der Frau Margaretha Brauchitſchin ſchenkte ſie ein Haus und Garten nebſt einem daranſtoßenden kleinen Haus[4]). Endlich ſchenkte ſie am 20. Januar 1549[5]) der Stadt Lüben das Vorwerk zu Mallmitz, das ſie ſelbſt für 900 Mark erkauft hatte, zum Unterhalt für verarmte Mitbürger, Einwohner und hausarme Leute. Man darf aus alledem entnehmen, daß die Herzogin ſich in ſehr gutem Einvernehmen mit der Bürgerſchaft befand, ſicherlich eben darum, weil die letztere auf kirchlichem Gebiet ihren eigenen Bahnen folgte.

Dieſe Geſtaltung der Dinge in Lüben erlitt die erſte Störung durch den Tod Friedrichs II. im Jahre 1547. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich III., ſo unberechenbar er ſonſt in ſeinen Handlungen war, blieb in einem Punkte konſequent; er ſchützte die Orthodoxie und bekämpfte die Ketzerei mit einer Ausdauer, daß er von den Junkern, „der Pfaffenfürſt" genannt wurde. Die Hochburg des Schwenckfeldertums in Lüben war ihm ein Dorn im Auge. Ohne die Hoheitsrechte der Herzoginwitwe zu reſpektieren, verſuchte er 1548 des Pfarrers Hirſenberger habhaft zu werden. Demſelben gelang es aber zu entkommen[6]). An ſeine Stelle trat noch in

---

[1]) Sendbrief 62.

[2]) Schwenckfeld an Frau Eißeler.

[3]) Troſtbrieff an die Allte Fürſtin zu Schleſien. Wolfenbüttel Cod. August. Ms. 36. 2. Nr. 82.

[4]) Staatsarchiv B. 69, Seite 37 ff., Regiſter der hinterlaſſenen Briefe des Chriſtoph von Zedlitz. Die Schenkung geſchah am Tage Fabiani und Sebastiani 1549.

[5]) Urkunden der Stadt Lüben Nr. 41.

[6]) Ehrhardt.

demſelben Jahre Valentin Tilgner,[1]) der vermutlich von Liegnitz aus der Herzogin aufgedrungen wurde, denn er war „ein ſtarker Eiferer wider die Schwenckfelder“[2]). Mit der durch und durch ſchwenckfeldiſch geſinnten Bürgerſchaft lebte er in Zwietracht. Solange die Herzogin lebte, ſcheint er ſich zurückgehalten zu haben. Da raffte ein tragiſches Geſchick die Fürſtin hinweg. Zwei Schüler der Trotzendorfiſchen Schule, die um der Peſt willen von Goldberg nach Liegnitz verlegt worden, waren dort in eine nächtliche blutige Rauferei verwickelt und dafür vom Herzog zum Tode verurteilt worden. Vergeblich bat Trotzendorf für ſie um Gnade. Da eilte die Herzogin Anna von Lüben nach Liegnitz, um für die beiden Jünglinge Fürbitte einzulegen. Sie wurde aber von Friedrich III. nicht vorgelaſſen und mußte unverrichteter Dinge umkehren. An der Schloßbrücke ſcheuten die Pferde, der Wagen ſchlug um und die Herzogin erlitt ſchwere Verletzungen. Ein langwieriges Leidens- und Schmerzenslager folgte für die unglückliche Fürſtin. Schwenckfeld bewies ihr in dieſer Zeit herzliche Teilnahme und gedachte ihrer, die er als „gar eine tugentliche Fraw“ rühmte, wiederholt[3]). Er richtete an ſie einen ausführlichen Troſtbrief,[4]) der mit den Worten beginnt: „Der allmächtig güettig gott der vatter vnnſers Herren Jheſu Criſtj, der ain vatter der Barmhertzkait vnd gott alles troſts, vnd aller waren geſundhait vnd lebens Iſt tröſte erfrew vnnd mach E. f. g. geſund an leib vnnd ſeel, an aller Iren Krefften Hertzen, vnd gemiet durch ſeinen ſun Jheſum Criſtum, vnſern Hn. Das wunſch vnd pit Ich E. F. G. / trewlich mit vndtheniger erbiettung meinen gantz willigen diennſt zuvor“. Von der Krankheit und dem ſchweren Zufall der Herzogin habe er „mit jamerigem Hertzen vernomen“, doch freue ihn ihre „geiſtliche geſundthait vnd beſtendige liebe zu Herren Criſto, mit verharung bei ſeiner göttliche

---

[1]) Am 20. 1. 1549 fungiert Tilgner, Pfarrer zu Lüben, als Zeuge bei der Schenkung des Mallwitzer Vorwerks an die Stadt Lüben. Urkunden der Stadt Lüben Nr. 41.

[2]) Ehrhardt; cfr. auch Kadelbach, Geſchichte der Schwenckfelder.

[3]) Brief Schwenckfelds an Frau Cäcilie von Kirchen vom 9. 1. 1547. Sudermannſche Sammlung in Berlin Seite 40. cfr. auch den Brief an Frau Eißeler 1549 a. a. O.

[4]) Wolfenbüttel Cod. Aug. Ms. 36, 2, Nr. 82.

warhait". Er sei Gott von Herzen dafür dankbar, daß die Fürstin sich in Gottes Willen, mit aller Geduld regeln und ihr Vertrauen allein auf Christum gesetzt habe. Sie möge sich auch fernerhin durch den Glauben an Jesu Leiden in ihrer Krankheit trösten. Habe Gott seine göttliche Wahrheit in ihr Herz gesenkt und sie trotz aller Anfechtung bei derselben erhalten, so werde er darin auch bis ans Ende fortfahren. Von Christi bewahrender und seligmachenden Gnade, seinem ewigen Testament und von der Hoffnung der Herrlichkeit handelt der weitere Inhalt des Briefes. Schwenckfeld schließt mit dem Wunsch, daß Gott der Herzogin leibliche Gesundheit und dereinst das ewige Leben geben und sie im Glauben und der Liebe wachsen lassen möge.

Einen kurzen Bericht über die inneren Anfechtungen der Herzogin empfangen wie aus Schwenckfelds Brief an Frau Eißeler:[1] „die Fromme Hertzogin ist in Ihren letzten nöten hart vom Luth. Predicanten angestrengt worden, Ihr Sakrament / welches sie Christi Testament heißen / zu empfahen, sie ist aber bestendig bei vnserm bekantnis bliben vnd gesagt, der Herr Christus hab sie schon in Ihrer seelen gespeiset, speiset sie auch noch mit seinem leib vnd blutte, darbei sie welle bleiben ꝛc.: mit vil schönen worten rechtem ernst, vnd bestendigem Hertzen, darbei es auch der Predicant hat gelassen, vnd Amen darzu gesagt, darauff meine Bücher fleißig anheben zulesen. So last Ihr die Hertzogin eine Junckfraw auch teglich darinnen lesen". Schwenckfelds Wunsch, die treue Freundin noch einmal wiederzusehen,[2] hat sich nicht erfüllt; die Herzogin starb am 25. April 1550[3]. Ihre Beisetzung fand am folgenden Sonntage statt. Die Leiche wurde vom Liegnitzer Rat und den

[1] a. a. O.

[2] An Frau Eißlerin Sudermannsche Sammlung Berlin Brief 58, Seite 213, datiert: In den Fasten 1549. Schw. schreibt: ein polnischer Herre will mich halten vnd vff seiner Schlösser für den feinden wol bewahren, dahin ich noch nicht komme. Aber bey der frommen kranken Hertzogin, deren ich den 25. Psalm zugeschrieben, wer ich gerne, wens möglich, eine Zeit lang. Sie ist verstendig im worte des Herren, gottselig vnd bestendig."

[3] Nicht, wie Grotefend angibt, am 10. Mai cf. Thebesius, Liegn. Jahrbücher Teil III S. 70 und Stadtarchiv Liegnitz; Acta publica B 7. Sie starb Freitag zur Nacht nach Misericord. Domini „vmb Acht hora".

Geſchworenen bei den ſieben Kreuzen an der Waldauer Straße in Empfang genommen. Die Herzogin Katharina von Liegnitz erwartete den Leichenzug mit ihrem Hofſtaat an der Ziegelſcheune. In der Fürſtengruft zu St. Johannis wurde die Fürſtin beigeſetzt „in eynem mardern thamaſchken ſchauben mit eynem Korallen paternoſter halb guldener ſteyne, eynem Bunde halb goldt halb korallen“ — „Gott wolde die ſelben zu gnaden haben, den leyb an jhenem tagk widder aufferwecken“[1]).

II.

Infolge des Todes der Herzogin Anna trat Lüben unter die Oberhoheit des Liegnitzer Herzogs. War bisher das Schwenckfeldertum in der Stadt Jahrzehnte hindurch gefördert worden, ſo hatte es bei der kirchlichen Stellung Friedrichs III. hinfort auf keinerlei Schonung zu rechnen. Eine unbeſonnene Tat ſcheint Anlaß zu dem erſten Zuſammenſtoß gegeben zu haben. Ein Schwärmer — jedenfalls ein ſchwenckfeldiſcher Sendbote — hatte öffentlich auf dem Markte gepredigt und die Poſaune des Aufruhrs gegen den Fürſten und das evangeliſche Miniſterium geblaſen. Paſtor Tilgner erſtattete dem Herzog Anzeige und berichtete, daß der Rat der Stadt nichts getan habe, den ärgerlichen Auftritt zu hindern.[2]) Der Herzog ließ Sonnabends nach Michaelis (4. Oktober)[3]) „hora 23 durch den Drummelſchleher auffſchlohen, all die ſeiner f. g. geſchworen ſoldten ſich inn Harnuſch mit ihrer beſten Wehr offn platz verfugen, aldo jedermahn vngewiß, was nun ſeyn ſoldte: hat mahn ſich dennoch gehorſamb vorhaldten. Der nicht ſelber kommen, hat einen geſchickt, iſt J. f. g. zu Roß vfn platz kommen, das fanten (Fahne) flyen laſſen, auch der Stadt Wappen durchgeriſſen vnnd mit ſeynen Reuthern vnd dem gantzen volck vmb hora eyns aus Liegnitz gen Lüben gezogen. Des Morgens ethwan eyne ſtunde vor tage alda mit Volck vnd geſchütze ankommen. Montage haben f. d. eynen zu Lüben, darumber daß ehr vff dem Margt geprediget vnd aufruhr

[1]) Stadtarchiv Liegnitz B 7 Aufzeichnungen des Stadtſchreibers von Liegnitz Valentin Nitius.

[2]) Nach Ehrhardt und Thebeſius.

[3]) Stadtarchiv Liegnitz B 7. Thebeſius fügt hinzu, der Herzog habe alsbald nach ſeiner Ankunft die Stadtſchlüſſel der Stadt entgegen genommen, die Stadt beſetzt und mehrere Tage geſchloſſen gehalten.

zu machen vorgehapt zu ſtaupen ſchlohn beyde ohren abſchneiden vnd des Lands verweiſen laſſen. Einen ſchneider vnd Andres Arleth zuſamben gekuppelt vnd den Rath ſambt dem Bürgermeiſter gen Liegnitz bey Nacht geſchickt, bewohlen ſie gefenglich einzulegen, iſt der ſchneider im hayniſchen, A. Arleth im Goldpergiſchen, der Rath mit ſambt dem Stadtſchreiber im Glogiſchen Thurm gelegt worden." Später wurden der Burgermeiſter, die Ratsmitglieder und Arleth in einer Herberge untergebracht, während der Schneider und der Stadtſchreiber im Gefängnis verblieben. Nach vierzehntägiger Haft wurden die Ratsmitglieder und die übrigen Schuldigen entlaſſen, während der Stadtſchreiber erſt nach 15 Wochen die Freiheit wiedererlangte. Außerdem hatten alle gemeinſam 600 rthl. Strafe zu zahlen, und die ſtädtiſchen Beamten wurden ihrer Ämter enthoben. Am 29. Juni 1552 wandten[1]) ſich Hans Reſch, Merten Habermann, Andreas Arnold, Nickel Kretſchmer, Hans Seiffert, Veronika Hans Finſterin, augenſcheinlich die Delinquenten von 1550, an den Herzog und baten um Verzeihung „ihres fürnehmens, ſo ſie gegen Hertzog Friedrich fürgenommen". Gleichzeitig erſuchten ſie um eine Beihilfe zur Rückerſtattung der 600 rthl., die ſie von Breslau geborgt hätten und zum größten Teile noch ſchuldeten. Für den Stadtſchreiber verwandte ſich der Hauptmann von Brauchitſch[2]) am Donnerstag nach Reminiscere 1556 bei dem Herzog mit der Bitte, ihm in Gnaden die Strafe zu erlaſſen.

Das Schwenckfeldertum in Lüben war durch das Exempel, welches Friedrich ſtatuiert hatte, nicht gebrochen. Im folgenden Jahre wurde der Herzog unter Kuratel geſtellt, Tilgner ſtarb plötzlich; ſein Nachfolger Thomas Lindner erlag nach einjähriger Wirkſamkeit einem Schlaganfall. An ſeine Stelle trat Nikolaus Grenewitz, ein ſiebzigjähriger Greis, deſſen Kräfte durch ein arbeitsreiches Leben aufgerieben waren und je länger je mehr verfielen. Unter dieſen Umſtänden nahm die ſchwenkfeldiſche Strömung in Lüben wieder zu. Bereits im Jahre 1554 beſchwerte ſich[3]) der Lübener Pfarrer mit denen von Liegnitz, Goldberg und Haynau über „das verterblich ergernis der Schwenckfeldiſchen ſchwermerey";

[1]) O. A. Lüben V.
[2]) ebenda.
[3]) F. L. X 5. g. Freitag vor Martha 1554.

und ein Memorial des Lübener Pfarrarchivs[1]) berichtet, daß um 1560 „die Schwenckfelderey bey der Lübniſchen Kirchen bey Obrigkeiten und Unterthanen, Alten vnd Jungen mit Macht eingerißen.“ Um dieſe Zeit eröffnete der junge energiſche Lübener Pfarrer, der Nachfolger des am 13. April 1560 verſtorbenen Grenewitz, Franz Roſentritt, einen andauernden Kampf gegen die ſchwenckfeldiſche Strömung, der ihm zwar ſein Amt koſtete, aber der zum Erlöſchen des Schwenckfeldertums in Lüben weſentlich beigetragen hat. Über Roſentritts Tätigkeit iſt bereits in einem früheren Aufſatz berichtet worden[2]). Es ſei noch einiges nachgetragen, das geeignet iſt, Umfang und Art der ſchwenckfeldiſchen Strömung in Lüben genauer kenntlich zu machen.

Als weſentliche Quelle für die Kenntnis der Lübener kirchlichen Verhältniſſe in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts kommt das von Roſentritt im Jahre 1560 begonnene Taufregiſter in Betracht. Es enthält neben den Taufdaten zahlreiche Notizen über die kirchliche Stellung der betr. Väter, Mütter und Paten, über die Reſultate der von Roſentritt gehaltenen Examina, über Maßnahmen der Kirchenzucht u. dgl. mehr. Inſofern bot das Taufbuch die Möglichkeit, ein annäherndes Bild von dem Umfang der Schwenckfelderei in der Lübener Parochie zu gewinnen. Eine ſyſtematiſche Durcharbeitung des Regiſters für das Jahrzehnt 1560 bis 1570 ergab etwa 180 Familien, bei denen ſowohl die Reſultate der von Roſentritt angeſtellten Prüfungen als auch die von ihm getroffenen Maßnahmen und deren Erfolge vorlagen, und die auf Grund dieſer Unterlagen mit einiger Sicherheit der ſchwenckfeldiſchen Richtung zugerechnet werden konnten. Berückſichtigt man, daß in dem Taufbuch die älteren Gemeindeglieder fehlen, unter denen Schwenckfeld einen ſehr bedeutenden Anhang hatte, ſo dürfte ſich die angegebene Zahl nicht unweſentlich erhöhen. Man wird vielleicht die Anhänger Schwenckfelds in der Lübener Parochie auf 5—600 Köpfe (Erwachſene und Kinder) beziffern dürfen. Das bedeutete für ein

[1]) Das Memorial iſt „aus einem alten Verzeichnis von unterſchiedlichen Verenderungen beyn Lübniſchen Pfarrdienſt“ zuſammengeſtellt und dürfte aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts ſtammen.

[2]) Correſpondenzblatt Bd. X, Heft 2.

Kirchſpiel von 4500—5000 Seelen[1]) eine ſehr anſehnliche Minorität, zumal dieſelbe gerade in den ratsverwandten und angeſehenen Familien und in den Zünften, beſonders im Tuchmachermittel, einen ſtarken Rückhalt hatte.

Indes war die ſchwenckfeldiſche Richtung nicht bei allen, die ihr anhingen, in gleicher Stärke ausgeprägt Sie herrſchte bereits in der zweiten Generation und hatte an Intenſität eher ab- als zugenommen. War ſie doch der großen Mehrzahl als Erbe der Erziehung und Gewöhnung überkommen, während das eigne innere Erleben, die perſönliche Erfahrung vielfach fehlen mochte. Jedenfalls überwog die negative Seite, die ablehnende Stellung gegenüber der Kirche und ihren Einrichtungen. Die religiöſe Wärme und die Lauterkeit des Wandels, wie ſie bei Schwenckfeld ſelbſt und ſeinen älteſten Anhängern unleugbar vorhanden geweſen war, war zum guten Teil geſchwunden. Völlerei, Neigung zum Trunk, Zügelloſigkeit u. dgl. kann man auch in ſchwenckfeldiſchen Kreiſen nachweiſen. Aber auch der Widerſtand gegen die Kirche, der Verzicht auf Taufe und Abendmahl, wie ihn Schwenckfeld ſelbſt empfohlen hatte, wurde in den ſeltenſten Fällen bis zum äußerſten getrieben. Die kirchliche Taufe wurde wohl immer nachgeſucht, das Abendmahl wenigſtens angeſichts des Todes begehrt. Anhänger der ſtrengſten Obſervanz fanden ſich vereinzelt in der älteren Generation.

Einen intereſſanten Bericht[2]) über das Lübener Schwenckfeldertum fand ich im Staatsarchiv zu Breslau: „Des Pfarrhers von Lüben beſchwer der ſchwenckfeldiſchen lehre und begrebnis halben“. Das Dokument enthält ein umfangreiches Schreiben Roſentritts an Herzog Georg von Liegnitz-Brieg, der Pfandherr von Lüben war, vom Donnerstag nach Katharina 1562. Einleitend weiſt Roſentritt auf „die große nott der Kirchen Gottes allhie zu Lyben“ hin, die ihn dringe, die Hilfe des Landesherrn anzurufen. Darnach entwirft er ein ſehr charakteriſtiſches Bild von den Lübener Schwenckfeldiſchen Kreiſen. „Nachdem fur Jarenn Caſpar Schwenckfeldt ſeine Irrige Lehre vnter das volck gebracht, hatt er je vnnd allewege allhie zu

[1]) Auf Grund ſehr ſorgfältiger Berechnungen kann dieſe Seelenzahl der Parochie für den Ausgang des XVI. Jahrhunderts angenommen werden.

[2]) F. L. X 5. G. Das Datum iſt das des Einganges in der fürſtlichen Kanzlei.

Lyben vnnd herumb einen ziemlichen anhang gehabt, darüber beide, meine vorfahren die Prediger alhie, nicht wenig geklaget, vnd ich noch heutt klagen, vnnd viel mühe Arbeitt vnd vngvnst davon haben muß. Nu habe ich, wie billich, allen moglichen Bleiß angewendet, wie ich die, so noch mit solchem Irrthumb behafft, auff die rechte ban brengen mochte, vnnd fast ein gantzes Jar langa, in allen meinen Predigten geflehet, gebeten vnd trewlich ermanet, sie wolden von ihrem Irthum abstehen, habe mich auch gegen ihnen freundlich erbotten, sie sollen zu mir anheim komen, ich wolde mitt jhnen in aller sanfftmutt (wie ich dann auch mitt etlichen getan habe) handelen vnnd sie vnterrichten. Auch habe ich daneben angezeiget, so sie halsstarrig im Irrtum verharren, vnd sich itzt bei gesunden tagen nicht bekeren vnd zum h. Sakrament wie andere Christen gehen werden, so sage ich klarr, das ich jhnen in ihrer krankheit weder mitt dem Abendmal (welches sie itzt im Leben so schendlich verachten) noch mitt christlicher Besuchung dienen kann vnd will. Darumb sollen sie sich doch vmb Gottes willen, itzt weil sie noch gesund sein, dazu schicken vnd vorfügen, damitt, ich vnd die gantze Gemeine, merken vnd sehen kan, das sie sich mit ernst bekeren. Denn es ist dieser Sekten arrtt, wie dann alle wissen, die mit jhn zu thun gehabt haben, das sie im Grunde von der Predigt des Wortts Gottes vnd dem h. Sakrament nicht allein wenig sondern auch spottlich vnd vnchristlich halten, vnd stehen darauf, wie Schwenckfeldt klar schreibt, vnd sie bekenuen: Man konndte wol on die Predigt vnd on die h. Tauff vnd abendmal selig werden, derhalben enthalten sie sich auch davon in ihrem Leben vnd wenden dann mancherlei entschuldigung für, die doch nichts vnd eitel seind. Doch wenn sie fühlen, das der Tod herbeikompt, schicken sie nach einem Diener vnd gebenn für, sie begeren des Herrn abendmal, welches doch jhr ernst nicht ist, wie denn solches jhr Lehre genugsam ausweiset, ja wie auch etliche freventlich dürffen sagen: Es sei einem kranken besser, das er eine warme bierſuppe empfahe denn des Herrn abendmal. Auch beweisen das die Exempel derer, die an den ortten krank seyn vnd sterben, da Schwenckfeldische lehrer seyn, dieselben begeren nicht einmahl das Abendmal sondern sterben on dasselbige immer dahin auff jhren Glauben. Aber wo sie vnter Christen wohnen, da stellen sie sich, wenn das stündlein schier kompt, als

begerten sie des Abendmals, vnd das thun sie nur darumb, das man sie erlich wie andere Christen begraben solle, damitt, so man sie anders wohin begrübe, sie nicht jhrer erlichen freundschafft ein Hohn theten. Wie dan etliche bekand vnd ich von alden ehrlichen Predikanten gehort habe".

Nach diesen Darlegungen geht Rosentritt zur Darstellung des Falles über, der sich kurz zuvor ereignet hatte. Der Tuchmacher Paul Neugebauer,[1]) ein hartnäckiger Anhänger des Schwenckfeldertums, der schon den früheren Pfarrern viel zu schaffen gemacht hatte, war auch gegenüber der „vielfaltigen ermanung vnd drevung" Rosentritts verstockt geblieben und nie zum Abendmahl gekommen. Als dessen Frau, die nicht minder fanatisch war, erkrankte, weigerte sie sich trotz des Zuredens der eignen Kinder, den Zuspruch des Geistlichen und die Spendung des Abendmahls nachzusuchen. Als indes die Krankheit einen tödlichen Ausgang erwarten ließ, begehrte Neugebauer bei Rosentritt die Gewährung des Sakraments. Der Pfarrer lehnte jedoch dieselbe mit Rücksicht auf die wiederholt von ihm erlassenen Kundgebungen ab, weil die Schwenckfelder geflissentlich den Empfang des Abendmahls auf das letzte Stündlein zu verschieben pflegten, während sie es im Leben verachteten. Er erwartete indes, daß man nochmals nach ihm schicken würde, und war bereit, alsdann dem Wunsch der Frau nachzugeben. Es erfolgte jedoch von seiten Neugebauers kein weiterer Schritt; nach drei Tagen starb die Frau. Daraufhin erklärte Rosentritt: „Weil sich die fraw hatte im leben von vns vnd vnserer Christlichen lehr abgesondert,

[1]) Über Neugebauer, der sich wiederverheiratet hatte, finden sich im Taufbuch mannigfache Bemerkungen: „Schwenckfeldicus, petiit baptismum ut ipse dicit, weil es also breuchlich wer, das mans bei mir suchte; er kondte sich nicht itzt mit vnserer Kirchen vertragen vnd er welde nicht abtreten von seinem schimpflichen Bekenntnis. — Diesem, dieweil er sich selbst von vnserer Kirchen absondert, haben wir auch nichts für seine Person wollen zu thun haben. Aber dem armen junggebornen Kindlein zum heil, vnd als vff das Kindlein anlanget, welches noch mit des Vaters Irrthum nicht beflecket ist, haben wir es zur heiligen Tauff kommen lassen, cumadmonitione debita parentum. — Bei späterer Gelegenheit: ‚rursus bene admonitus, ut errorem relinquat; item propterea quod publicis heluationibus istis quaque intersit et sacram Domini coenam semper intermittat'.

so solde sie auch von der Christen Ruh vnd schlafhaus billich abgesondert werden. Und ob sie schon das abendmal hette begeret, konte ich doch nu wol sehen, es were nur lautter heuchelei gewesen, sonst were in den dreien Tagen ja jemand wiederkomen, vnd noch einmahl angehalten, wie andre thun, denen ich vmb großer vrsach willen etwas des christlichen Dienstes versage. Weil nu das nicht geschehen vnd sie also verschieden, konte vnd solte ich ir andern halsstarrigen zum exempel das begrebnis laut gottes vnd vnserer lieben Oberkeitt mandatt mitt nicht vergonnen".

Nunmehr ergriff das Tuchmachermittel, dem Neugebauer angehörte, die Partei des Zunftgenossen. Die Ältesten und Geschwornen, auch der ebenfalls der Innung angehörige Bürgermeister wandten sich beschwerdeführend an den Hauptmann und beschuldigten den Pfarrer, er habe der Frau zu Unrecht das Abendmahl und das kirchliche Begräbnis verweigert. Man hetzte auch den Pöbel auf, „welcher on das den Predigern, die ire Laster straffen, nicht alzu gunstig ist. Da ist traun vber den Pfaffen manch böser wunsch gangen". Rosentritt rechtfertigte dem Hauptmann gegenüber sein Verhalten, betonte, daß es der Frau mit dem Begehren des Abendmahls gar nicht Ernst gewesen wäre, sonst würde sie nochmals darum ersucht haben, und erklärte, es sei wider sein Gewissen, die kirchliche Beerdigung zu gestatten. Wie sollte man an dem Grabe die üblichen Gesänge anstimmen, „daß ihre Seel ewig bei Gott lebe; item sie habe Christi Joch getragen, ja das ihr Seel in ewiger freud vnd wonne wird leuchten als die sonne". Rosentritt beharrte auf seinem Standpunkt, obgleich der Hauptmann entschied, die Frau sei mit den üblichen Ceremonieen zu begraben. In der Wochenpredigt, die er am darauf folgenden Tage, einem Mittwoch, zu halten hatte, legte Rosentritt ausführlich seine Auffassung dar und ermahnte die Anwesenden an der Beerdigung nicht teilzunehmen. Inzwischen trat der Rat, die Ältesten und Schöppen zusammen und beschlossen, die kirchliche Bestattung durchzusetzen. Rosentritt wurde demgemäß beschieden, worauf er alsbald Protest erhob und sich bereit erklärte, persönlich zu erscheinen und seinen Standpunkt zu vertreten. Der Rat ließ sich aber auf weitere Verhandlungen nicht mehr ein, befahl den Tuchknappen zu läuten, nachdem der Glöckner verständigt worden war, und nötigte den Kantor zur Teilnahme am Begräbnis, obwohl

der Pfarrer ihm dieselbe verboten hatte. Die Innung gebot ihren Mitgliedern „bei harter poen“, der Toten die letzte Ehre zu erweisen. Nur an einer Stelle zeigte sich unerwarteter Widerstand, bei den Chorknaben, von denen Rosentritt rühmen konnte: „die jungen knaben theten ihres glaubens besser bekentnis, denn viel ansehnliche grawhauptige Menner, vnd wiewohl ihn niemands verbotten hatt, wolten sie doch, ob sie schon hart bedrewet warn, nicht mitgehen“. So fand das Begräbnis ohne Gesang und kirchliche Ceremonieen statt, aber unter einem außerordentlichen Leichengefolge, „sonderlich der, so der Schwenckfeldischen lehr anhengig sein“.

Rosentritt schilderte dies alles dem Herzog sehr ausführlich und in begreiflicher Erregung und bat, „das dergleichen erger oder zwiespalt forthin in vnseren Kirchen nicht gestattet werde“, denn fügte er hinzu: „diese thatt wird vnsere widersacher, Gottesworts vnd der hl. Sakramente Verechter in ihrem Irrthum hoch sterken vnd muttig machen, dagegen viel einfeltige Christen sehr ergern vnd einen harten stoß geben, dieweil sie sehen, daß eine gantze Stadt solche Leutte wider ihren ordentlichen Seelsorger darff schützen vnd handhabenn“. Rosentritt besorgte, daß derartige Zwischenfälle sich des öfteren wiederholen könnten, da es an Schwenckfeldern und Anhängern andrer Sekten nicht fehle, welche all seinen Ermahnungen in Predigt und Seelsorge mit Trotz begegneten. Zumeist seien es „ansehnliche leutte“, die alles daran setzen würden, sich der von ihm geübten Zucht zu entziehen. Drum fürchte er sich „vor grosserm vnratt“. Einen starken Rückhalt fänden die Schwenckfelder an den Predigern ihrer Richtung in den umliegenden Dörfern, welche großen Zulauf, auch aus Lüben hätten. Ossig z. B. sei ganz und gar schwenckfeldisch. Es sei hohe Zeit, daß der Herzog gegen dies Treiben einschreite. — Er für seine Person wisse, daß er Gotte verantwortlich sei; er habe nie jemanden das Abendmahl versagt, der es ernstlich begehrt, aber, wo man es nur „auff beschönung“ fordere, müsse er nach der Regel Matth. 7 verfahren und sich hüten, das Heiligtum den Hunden zu geben. Er sei seinem Gott Rechenschaft für seine Amtsführung schuldig und habe seine Seele für des Volks Seelen gesetzt; ihr Blut werde einmal von seinen Händen gefordert werden.

Über den von dem Herzog erteilten Bescheid und über den weiteren Verlauf der Sache fehlen die Nachrichten. Wie energisch und systematisch Rosentritt auch ferner den Schwenckfeldern zu Leibe ging, ist bereits früher dargestellt worden.[1]) Wenn Ehrhardt[2]) behauptet, der fünfundsiebzigjährige Sebastian Schubart, der von 1574—1580 Pfarrer in Lüben war, habe das Schwenckfeldertum in der Stadt gedämpft, so ist das wohl etwas stark aufgetragen. Spätere Nachrichten, wie das bereits angeführte Memorial[3]) lassen durchaus Rosentritt als den erfolgreichen Bekämpfer der schwenckfeldischen Richtung in Lüben erscheinen, während Schubarts Name überhaupt nicht erwähnt wird. Richtig ist allerdings, daß nach Rosentritts erzwungenem Weggang die antikirchliche Bewegung in der Stadt erneut emporloderte. Aber ihre religiöse Widerstandskraft war gebrochen. Wir hören nicht mehr von religiösen Starrköpfen, denen man zum mindesten die Anerkennung ihrer Überzeugungstreue nicht versagen kann, desto mehr aber von solchen, deren Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten in ihrem Wirtshausbesuch, in ihrem zügellosen Leben und in zum Teil groben Exzessen auf sittlichem Gebiet genugsam begründet ist. Die letzte Erwähnung eines Schwenckfelders findet sich im Jahre 1584[4]). Am Ausgange des Jahrhunderts war das Schwenckfeldertum in Lüben erloschen, nachdem es zuletzt wohl nur noch ganz vereinzelte Anhänger in der Parochie gezählt hatte.

Lüben. Klose.

---

[1]) cfr. Correspondenzblatt Bd. X Heft 2.

[2]) Ehrhardt S. 157.

[3]) s. o.

[4]) Der Weißgerber Andres Tschepe „phantasiis Schwenckfeldianis per 8 annos non usus coena".

III.

Das Konsistorium des Fürstentums Brieg 1708—1741.

Nachdem ich aus den Sessionsprotokollen und einigen andren kirchlichen Akten des Königlichen Staatsarchivs Übersichten über die Tätigkeit der Konsistorien vom Fürstentum Liegnitz[1]) und Wohlau[2]) innerhalb der Zeit nach der Altranstädter Konvention bis zur Besitznahme durch Friedrich den Großen ausgezogen und zusammengestellt habe, will ich dies an dritter Stelle auch für das Brieger Fürstentum tun.

Hier sind nur wenig Protokollbücher vorhanden, nur von 1708—1717 und von 1726—1729, letztere sind auch nur ganz kurz gefaßte Resolutionsprotokolle aus der Bibliothek der Minoriten in Breslau. Das Ergebnis wird also lückenhaft genug sein, trotzdem ich noch verschiedene andere Archivakten, z. B. über Kurrenden einsehen durfte, aber doch einen ungefähren Einblick in das kirchliche Leben im Fürstentum gewähren können, soweit es durch das Konsistorium berührt wird. An Genauigkeit wird das Protokollieren beim Liegnitzer Konsistorium weder in Wohlau noch in Brieg erreicht.

Entsprechend dem Gang der Darstellung bei den beiden andren Arbeiten sei auch hier zuerst über das *Konsistorium selbst und seine Mitglieder geredet.*

Laut kaiserlichem Rescript von 1708 wird der kaiserliche Regierungsrat Kaspar Heinrich von Rottenburg pro praeside, Ernst Leonhard von Tschiersky und Bögendorf auf Mechwitz und Schmitzdorf als I. Assessor, der P. prim. in Brieg Martin Beer als Superintendent, die 2 diaconi daselbst M. Laurentius Puschmann und Christian Lachmann zu geistlichen Assessoren und der Advokat Jeremias von Sonnentag (Sonntag) zum Secretarius cum voto ernannt.

[1]) S. Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evang. Kirche Schlesiens XI. Band Heft 1 1908 S. 123 ff.

[2]) S. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Band XLIII 1909 S. 43 ff.

Eine spätere Notiz ergibt, daß der Präses katholisch war, die beiden andren weltlichen Consistorialen aber evangelisch. Bestimmt wird noch, daß der I. Assessor vom Adel sei und den Titel eines kaiserlichen Regierungsrates erhält. Der Secretär erhält wegen eines zu haltenden Schreibers 150 Taler pro salario jährlich von den Briegern Stiftsrenten, während Praeses, I Assessor und Superintendent je 100 Taler empfangen. Die Taxa aber soll unter alle Assessoren nebst dem Sekretär zu gleichen Teilen verteilt werden, „jedoch, daß der Praeses doppelte Portion erhält". Es erfolgt Vereidigung des Konsistoriums. Es liegt eine Quittung des späteren Secretärs Richter über 45 flor. rhein. vierteljährlicher Besoldung als vom königlichen Stiftsamt zu St. Hedwig in Brieg für den 1. 10.—31. 12. 1784 erhaltnes salarium vor. Die Summe stimmt zu der oben genannten nicht ganz. Es wird 1708 auch die Höhe der Konsistorialtaxen genannt und 1738 neu eingeschärft. Es wurde gefordert bei Installationen der Geistlichen

I. für das Konsistorium:

a) pro installando pastore in Städten oder in ihrem Weichbilde 2 duc.,

b) pro inst. diacono 1 duc.,

c) pro pastore in Brieg 3 duc.,

d) pro diacono in Brieg 2 duc.,

e) pro pastore auf dem Lande bei guter Stelle 3—4 Reichstaler,

f) pro pastore auf dem Lande bei geringerer Stelle 2 Reichstaler,

II. für den Commissarius installans:

Der Superintendent erhält für seine Bemühung als solcher:

in den Orten, wo pro consistorio 2 duc. entrichtet werden, 1 duc.,

in den Orten, wo 4 Rt. bezahlt werden, 2 Rt., wenigstens aber 1 Rt.,

III. eine Fuhre zur Abholung und Rückreise des Installans,

IV. ein Tractament, so bei der Installation gegeben wird.

Schon bald im Anfang wird angeordnet, daß die Installationstaxa der Installandus aus eigenem Beutel zu zahlen ist. Die an das Konsistorium zu zahlende ist nicht die einzige, sondern es geht

auch noch eine solche nach Wien, die durch das Konsistorium an die böhmische Hofkanzlei einzusenden ist. Bei Ausländern, die in Fürstentumsstellen berufen werden, sind je 50 fl. taxa zu zahlen. Es wurden auch die Konfirmationstaxen (bei Bestätigungen) für Rektoren, Schullehrer, Kantoren und Organisten festgelegt. In Weichbildstätten ist 3 Rt., in Reichenstein, Silberberg und Löwen 2 Rt., auf Dörfern, wenn der Betreffende zugleich Organist ist, 1 Rt. zu zahlen. Bei einem bloßen Schulmeister oder Kirchschreiber ist in jedem Falle 1 Rt., bei Kirchvätern in Weichbildstätten 1 Rt., in den übrigen schon genannten 10 sgr. zu entrichten. Kirchväter auf dem Laude gehen frei aus. 1736 kommt einmal die Klage, daß für die Assessoren außer den schlecht gehenden Accidentien keine salaria einkommen. Ein Assessor erbittet ein Attest darüber.

Das Brieger Konsistorium sendet ein Memorial über diese Taxen an die 2 andren Fürstentumskonsistorien, das aber nur von Wohlau unterschrieben wird. Einmal wird gebeten, die Kosten einem gering dotierten Pastor zu erlassen; einem Organisten werden sie wegen Armut geschenkt.

Die Sessionsprotokolle setzen am 20. 6. 1708 im Gegensatz zu dem feierlichen Anfange des Liegnitzer Protokollbuchs ganz nüchtern ohne jeden Eingang mit einer Matrimonialklage ein. Am 3. Oktober wird die erste quatemberliche Zusammenkunft gehalten und beschlossen, 4 ordentliche jährliche Sitzungen je 3 Tage lang abzuhalten und zwar an den Dienstagen nach den heiligen 3 Königen, nach Quasimodogeniti, nach Johannis Baptistae und nach Michaelis „am gewöhnlichen Ort". Jedoch ist man bereit, so oft Vorfallenheiten und negotia es erfordern, consultationes extraneas vorzunehmen. Die Sitzungen geschahen im Hause des Präsidenten. Das ergibt die Bemerkung, daß sie 1717 wegen der Betrübnis des Praeses durch den Tod zweier Söhne und die Krankheit der anderen einmal bei dem Superintendenten gehalten werden. Es war eigentlich wohl ein Zimmer auf der Regierung angewiesen worden; es war aber nicht zu erhalten. 1724 wird bei einer Anfrage nach der Konservierung der Consistorialsigilla berichtet, daß der Sekretär sie nebst den Akten bei sich habe, weil der vom Kaiser zur Konsistorialkanzlei angewiesene Ort nicht zu bekommen sei.

1726 wird bestimmt, daß das Praesidium ein triennales

sein soll, und ein halbes Jahr vor Ablauf des triennium durch die Regierung ans Oberamt deshalb berichtet werde. Während längerer Abwesenheit oder nach dem Tode eines Präses soll (wie 1737 bestimmt wird) der dienstälteste Regierungsrat das Interimspräsidium führen. Für die Assessoratsstellen werden Vorschläge mit Gutachten erfordert und Bewerbungen erwartet oder gestattet. Einem zum Superintendenten Vorgeschlagenen wird vom Präses ein gutes Zeugnis ausgestellt: „M. Laurentius Puschmann lubens meritoque laudatur, a singulari pietate, eruditione, prudentia et multis ad salutem ecclesiae huiusque praestitis officiis. capacem reputo." Es erfolgen auch mehrfache Bewerbungen. Einmal wird auch ein Gutachten für 3 Präsidialkandidaten abgegeben und gesagt: alle 3 hätten die nötige Kapazität, aber von Frankenberg sei vorzuziehen, weil in loco; Sobottenberg hat aber einen wunderlichen und unverträglichen humor. Mit dem Präsidium sei auch zugleich die Leitung der Gymnasialbibliothek und typographia verbunden, wenigstens hat der Vorgänger beides verwaltet. Ein zum Assessor sich Meldender und sonst Geeigneter wird deshalb nicht befürwortet, weil er Schwiegersohn des Superintendenten ist, und es nicht gut ist, wenn Schwiegervater und -sohn in dicasterio zusammen sind. Zum Zwecke eines Gutachtens werden dem, dem es gelten soll, allerhand Fragen vorgehalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Consistorialen aller Respekt zu erweisen sei. 1729 prätendiert der Secretarius den Vorzug in sedendo vor den neu eintretenden Assessoren. Seine Prätension wird aber abgewiesen mit folgender Motivierung: Gewiß haben die Sekretäre die meiste Arbeit, aber nur das votum consultativum, aber nicht decisivum; „und weil es bei den Augsburgischen Konfessionsverwandten Brauch ist, daß denen Theologis denen in gleicher Qualität stehenden iure Consultis der Vorrang gebührt, könnten confusiones kommen, und es könnte schließlich in Abwesenheit des Präses der Sekretär das Präsidium zu führen beanspruchen. Darum soll er nach bisheriger Observanz untenan sitzen und sich mit dem bisher ex mera gratia gestatteten voto begnügen allermaßen demselben eine mehrere Titulatur als Assessor zu verstatten um so weniger tunlich zu sein erscheint, indem den Lutheranern ohnedem mehr als zu viel eingeräumt;

das würde auch nur zu Hoheiten und Ansprüchen führen, mit denen ohnedies der hiesige Sekretär Richter genugsam angefüllt ist." Das ist der Rückbericht nicht an das Konsistorium, sondern des Oberamts an die Regierung. Bemerkenswert ist auch ein 1729 von der Regierung nach dem Tode zweier geistlichen Assessoren abgegebenes Gutachten. Der Kaiser meinte, das Konsistorium sei genugsam besetzt, wenn neben dem katholischen Präses der lutherische adlige Assessor und zwei Prädikanten mit dem lutherischen Sekretär vorhanden wären. Das letzte Assessorat, das schon, vielleicht durch Hinhaltung von oben, längere Zeit (8 Jahre?) unbesetzt war, könne weiter in suspenso bleiben. Die Regierung tritt dem bei; sollte aber dazu nicht Neigung sein, so empfiehlt sie den Tobias Ehrenfried Fritsch, nicht aber den Lessel, der ein gefährliches Subject sei, wegen dessen schon manche Beschwerde der katholischen Geistlichkeit erhoben worden sei und dem man nachdrücklich Einhalt tun müsse. Man müsse sonst Benachteiligung in re catholica besorgen. Ein Bescheid des Kaisers hält die Besetzung nicht für nötig, die aber doch erfolgt zu sein scheint. Am 23. 10. 1741 zeigt das Konsistorium unter dem König von Preußen an, daß es sich wieder in Aktivität befinde. Die Pastoren und ministri sollen sich bis auf anderweitige Anordnung wie vorher an das Königlich Preußische Konsistorium in casibus ad id spectantibus halten und ohne sein Vorwissen keiner vor dasselbe gehöriger Sachen anmaßen, das auch den Kirchenbedienten usw. anzeigen. 1724 wird über die Behandlung collegialer Resolutionen verfügt: wenn etwas auszufertigen ist, so wird das Konzept vorher dem Präses zur Revision gegeben und dann von ihm und dem Sekretär besiegelt. So soll es in den drei Fürstentümern gehalten werden. Mitgeteilt seien folgende Personalbewegungen im Konsistorium. Präses wird 1717 Servatius Cock von Oeßel, 1723 Johann Nicolaus von Kolbnitz, 1727 Carl Maximilian von Kranichstädt, Oktober 1730 nach eingeführter dreijähriger Alternierung Carl Anton von Fragstein auf Nimsdorf, 1733 wieder Kolbnitz, 1736 Anton Leopold Graf von Almesloe, Freiherr von Taxor, interimsweise, wohl nach dem Tode dieses, wieder Fragstein von März 1738 an, Juli 1738 bis März 1739 wieder Kolbnitz, 1740 wieder Fragstein. 1741 ist kein Präsident vorhanden. Als weltliche Assessoren werden genannt nach

Tschiersky, der wegen Krankheit oft gefehlt hat, 1726 Johann Damian von Sobottendorf auf Krausenau, gestorben 1733, 1735 H. von Schickfuß auf Carlsdorf und Weinberg. Als Superintendent folgt auf Martin Beer M. Laurentius Puschmann seit 1724, dann seit 1735 Johann Caspar Leßel, der noch 1741 im Amte ist. Weiter als geistliche Assessoren finden wir außer Christian Lachmann die Namen M. Gottfried Böhme-Brieg seit 1728, Tobias Ehrenfried Fritsch aus Strehlen seit 1739. Als Sekretär fungiert seit 1727 Heinrich Richter. Bei Installationen von Superintendenten haben die Kreisseniores anwesend zu sein.

Das Fürstentum war auch kirchlich in 6 Kreise eingeteilt: Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Kreuzburg und Pitschen. Folgende Parochien gehörten den Kreisen an: zu Brieg: Brieg, Löwen, Bankau, Conradswaldau, Böhmischdorf, Giersdorf, Groß-Jenkwitz-Schönfeld, Grüningen-Frauenhayn, Jägerndorf-Schoenau, Kauern, Karlsmarkt-Stoberau, Konradswaldau, Kreisewitz, Laugwitz-Bertzdorf, Leubusch (Leopusch), Linden-Briesen, Mangschütz, Michelau, Mollwitz, Pampitz, Pogarell, Scheidelwitz, Michelwitz, Schwanowitz-Pramsen, Tschöplowitz-Neudorf, Zindel. Zu Ohlau: Ohlau mit filiabus Rosenhayn und Zedlitz, Frauenhayn, Grüningen, Groß-Peiskerau, Heidau-Hünern, Laskowitz, Mechwitz, Marschwitz-Goy, Minken-Peisterwitz, Weigwitz-Gaulau, Wüstebriese. Zu Strehlen: Strehlen mit filia Friedersdorf, Arnsdorf, Eisenberg, Crommendorf, Lorenzberg-Jäschkittel, Olbendorf, Prieborn, Riegersdorf, Ruppersdorf, Schönbrunn-Rosen, Schreibendorf, Steinkirche, Türpitz. Zu Nimptsch: Nimptsch, Dirsdorf, Groß-Kniegnitz, Groß-Wilkau, Grünhartau, Heydersdorf, Jordansmühl, Karschau, Kartzen, Klein-Kniegnitz-Schwentnig, Langenöls, Naselwitz-Wilschkowitz, Panthenau, Prauß, Rankau, Reichau, Rudelsdorf, Seenitz, Siegroth, Siltzendorf und die 2 Bergstädte Reichstein (Reichenstein) und Silberberg. Zu Kreutzburg: Kreutzburg, Bankau, Ludwigsdorf, Rosen-Schmardt, Schönwald-Bürgsdorf. Zu Pitschen: Pitschen, Bischdorf, Golkowitz-Neudorf-Costau, Roskowitz-Nassadel-Woislawitz, Prosliz-Omechau, Reinersdorf-Schönfeld-Jakobsdorf, Wilmsdorf-Baumgarten-Matzdorf. Über jeden Kreis wurde ein Senior gesetzt, der über Brieg war zugleich der Superintendent. Über Kreuzburg Adam Thuler nach 1738, über Pitschen Samuel

Saſſadius und von 1735 an Georg Schlag, über Ohlau Georg Friedrich Thilo, 1727 Gottfried Fiebig, 1738 Chriſtian Friedrich Schrocke, 1738 Samuel Ludwig Fiebig, über Nimptſch M. Georg Chriſtoph Vogel, über Strehlen Tobias Löwe und von 1728 ab M. Tobias Ehrenfried Fritſch. Heute iſt Kreuzburg-Pitſchen zu einer Diözeſe zuſammengezogen, während aus der Diözeſe Brieg die Diözeſe Namslau herausgehoben und aus Nimptſch Silberberg und Reichenſtein ausgeſchieden iſt. Auch einige andere Veränderungen, Zuſammenſchlüſſe, Teilungen und Umpfarrungen ſind vorgenommen. Den Weichbildſtädten mit Senioraten werden Diakonate zugebilligt. Ein 1709 zum Senior Ernannter wird ermahnt, auf Lehre und Leben der untergebenen Pfarrer gute Abſicht zu geben und wo nötig zu denunzieren. 1740 wird der Senior zu Pitſchen beauftragt, bis auf Weiteres das Seniorat in Kreuzburg mit zu verſehen.

Die Funktionen des Konſiſtoriums betrafen zuerſt die Anſtellung der Geiſtlichen. Die theologiſchen Prüfungen wurden von den drei theologiſchen Konſiſtorialmitgliedern zuerſt in Gegenwart des ganzen Conſiſtoriums vorgenommen, ſpäter allein. Nach dem erſten Examen wird der Predigtlizenzzettel ausgeſtellt, der aber nur für das Fürſtentum gilt. Von einem Studiosus wird berichtet: gute proventus, Geſchicklichkeit in der Pfarrfunktion 1727 werden die Prüfungen eine Zeitlang ausgeſetzt bis zur Wiederbeſetzung der geiſtlichen Aſſeſſorate. Bei der zweiten Prüfung war gewöhnlich die Konfeſſionspredigt zu halten. Darnach erfolgte die Ordination. Ein nach Zindel gewählter Albinus, Paſtorſohn aus Mollwitz, beſtand die zweite Prüfung ſchlecht, wußte nicht mehr nach dem Katechismus zu antworten und antwortete z. B. auf die Fragen: quid est theologia? : est habitus practicus de diis disserentibus; quis est auctor Augustanae Confessionis? : Augustus (!); quid est Augustana Confessio? : est fides catholica. Ob er ſolches geleſen? Ja, er wußte aber nicht im geringſten, „in was ſolches beſtehe.“ Von der Ordination wird vorläufig abgeſehen und an den Kaiſer berichtet, daß er nicht einmal in den principiis catecheticis, viel weniger in den studiis theologicis und insbeſondre in der Aug. Conf. und in den darin enthaltenen articulis fidei fundieret ſei uſw., daß er alſo

ganz inhabilis und es zu befürchten sei, daß er in andre wider das Christentum laufende errores verfallen werde. Es möge ein andrer competens (Bewerber) ernannt werden. — Ein nach Teschen Vozierter wird geprüft, ob er in doctrina rein und der unveränderten Aug. Konf. zugetan sei. Ein andres Mal wird ein G. Wilh. Klock von Kornitz, eques Silesius, zum Diakonus in Teschen vociert und ordiniert. Ein Vocatus wurde aus erheblichen Ursachen zur Ordination nicht zugelassen. 1708 wird ein Erlaß aufgrund einer Anfrage veröffentlicht, daß die von Privatcollatoren vocierten und dem Consistorium präsentierten Pastoren ante confirmationem Caesaream auch nicht investiert werden sollten, sondern es soll ein Bericht über ihre Kapazität förderſamſt nach Hofe gehen. Wo aber Majestät selbst Patron ist, sind die concurrierenden subiecta direct an den Kaiser zu verweisen. Das Konsistorium soll gutachtlich berichten über Eigenschaften, Verdienste jedes Competenten, und mit wenigen Worten angeben den primo loco in Vorschlag zu Bringenden und den andren zu Präferierenden. Es ist oft eine ganze Anzahl Bewerber. Berechtigt zur Anstellung sind zunächst nur Landeskinder, d. h. dem Fürstentum Angehörige. Ausländer, als welche auch die andren Konsistorien Zugehörigen gelten, werden meist zurückgewiesen. Immerhin wird einmal einer angestellt, der vom Liegnitzer Konsistorium die Predigterlaubnis erhalten hat. Ein Pastor aus Holstein, der dort resigniert hat, weil sein Patron mit seiner Frau katholisch geworden ist, stellt sich dem Brieger Konsistorium vor, weil er Schlesier ist, und erhält ein viaticum und die Zusage, daß man seiner gedenken wolle. Ein Pommer wendet sich an das Konsistorium um eine Empfehlung bei Hofe. Ein Siebenbürgener, der nach Polen berufen ist, wird ordiniert, und auf Bitten auswärtiger Gemeinden erfolgen, wie wir schon bei Teschen sahen, mehrfach Ordinationen. Beim Weggang aus dem Fürstentum werden meist Zeugnisse erbeten, so erhält ein aus Großburg nach Teschen berufener das Attest, daß er der Aug. Conf. zugetan sei und nichts Schwärmerisches an sich habe. Einmal wird eine Vokation wegen defectus in sigillo zurückgewiesen. Die Konfirmation (Bestätigung) durch den Kaiser kam gewöhnlich sehr langsam, deshalb bittet ein Kollator um Beschleunigung. Ein Stelleninhaber, der anderswohin berufen ist, kann, weil er die Konfirmation

noch nicht in der Hand hat, seine bisherige Stelle nicht verlassen. Der schon ernannte Nachfolger hat ein „miserables Leben", weil er in den Genuß der Stelle noch nicht eintreten konnte. 1736 verordnet der Kaiser: einige von Privatkollatoren Vocierte, deren Konfirmation beantragt ist, haben, ohne die Bestätigung abzuwarten, die Stelle schon angetreten und auch ihre Emolumente schon zu genießen angefangen. Deshalb sollen Pastoren, solange die Konfirmationsurkunde noch nicht in ihren Händen ist, nur provisorie angestellt und zum Stellengenuß nicht zugelassen werden. Die Konfirmationsdekrete wurden, besonders in der ersten Zeit, vielfach nur als nebensächliche und kostspielige Formsache angesehen. Deshalb werden 1714 schon die von Privaten präsentierten ministri zur schleunigen Auswirkung der Konfirmation angemahnt, die häufig von der böhmischen Kanzlei nicht ausgelöst werden. Die Bestätigung soll, wenn binnen 2 Monaten nicht abgeholt, für null und nichtig erklärt werden. Zwei Geistliche, die sie erhalten, aber die taxa nicht gegeben haben, sollen von ihren Collatoren bei 100 Dukaten Strafe keinerlei Emolumente der Stellen erhalten, bis das geschehen ist. Das Schmerzliche an der Konfirmation war die hohe Gebühr. Ein Pastor wird bei seiner Vorstellung bei dem Konsistorium ermahnt, er solle fleißig studieren und sich aufführen, wie es für einen Geistlichen anständig ist.

Ist so alles in Ordnung, dann erfolgt die Installation durch den Superintendenten. 1738 entsteht eine Differenz über die Installationskosten. Das Konsistorium fragt an, von wem sie und das Traktament an den Installator zu tragen sei, da die peculia der Kirchen gering und die Parochianen auch nicht herangezogen werden könnten. Man will anheimstellen, ob pro parte die Impetranten und pro parte die Parochianen belastet werden könnten. Der Bescheid von oben lautet aber: Der Installandus hat die Kosten ex propriis zu tragen, und zwar (das gilt also für den weitesten Bereich) sowohl die Wortdiener bei den Gnadenkirchen, die gewöhnlich nur von den ersten Kirchenvorstehern ohne Vergeltung und Haltung einiger Mahlzeiten introduziert werden, als auch von den für Parochialkirchen bestimmten, die durch Consistorialbeisitzer oder bevollmächtigte Pastoren eingeführt werden. Zugleich wird ein Bericht gefordert, wie hoch sich diese Kosten be-

laufen und aus welchen rubricis sie bestehen; es soll angegeben werden, was für ein quantum generaliter ausgemessen werden könne. Anfang 1739 wird eine ausgleichende Verordnung erlassen: in solchen Ausgaben soll nichts excessiert und aller Überfluß vermieden werden.

Die Konfirmation der Schulbedienten, Rektoren, Konrektoren, Kantoren, Organisten ist auch Sache des Konsistoriums. Gleich am Anfang werden alle „aus den Weichbildstädten und vom Lande" citiert zur Untersuchung ihrer „Qualität und Geschicklichkeit". Sie bitten um Konfirmation und Rekognition darüber. Dasselbe geschieht mit den Kirchenvorstehern, Kirchvätern und andren Kirchenbeamten. Später wird eingeschärft, daß ohne Vorbewußt des Konsistoriums niemand Schul- und Kirchendienst annehmen dürfe.

Mehrfach bitten ältere Pastoren um Zubilligung von Substituten, denn dieselbe ist Sache des Kaisers. In Mollwitz bittet die Gemeinde darum, weil der 78jährige Pastor 56 Jahre im Amt sei, ihn das Gesicht ganz verlassen habe, er in den letzten Jahren keine Kinderlehre gehalten und keine Kranken besucht habe. Auch die Jungfer Priorin und Subpriorin ad S. Claram in Breslau gibt ihn als blind und ganz unkräftig am Leib an und bittet um Neubesetzung. Er selbst will noch im Amte bleiben. Der Stadtphysikus soll die Sache untersuchen. In Jordansmühl bittet die Pfarrfrau um Substitution ihres Ehemanns. Ihr wird das Unschickliche verwiesen, aber ein Substitutus bewilligt. Es entspinnt sich ein Streit über seine Unterhaltung. Der Pastor hatte sich wohl selbst einen jungen Theologen ausgesucht. Der erscheint dem Konsistorium aus irgendwelchen Gründen suspekt, der Pastor soll ihn fortschaffen, um sich nicht Ungelegenheiten und seinem Hause üble Nachrede zu machen. Der Substitut rühmt sich, einem Kaufmann die Melancholie vertrieben zu haben, er habe noch nie gepredigt, wolle auch einmal die Wirtschaft seiner Eltern in Brandenburg übernehmen. Diesen wenig geeigneten Substituten „abzuschaffen" war wohl auch das Beste. Ein Pastor, der wegen raucedinem und katarrhalischer Flüsse einen Substitut wünscht, soll ein ärztliches Attest vorlegen. Eine Bitte des Collators von Roschkowitz, den dortigen Pastor zur Amtsniederlegung zu zwingen, weil er inkurabel krank sei, und die der Gräfin Pfug, den Pfarrer zu Grünhartau wegen gänzlicher

Unfähigkeit zur Resignation zu zwingen, sie wolle ihn notdürftig versorgen, seien erwähnt, ebenso wie die Gewissensbedenken eines nach Teschen Berufenen, der nicht weiß, ob er seine Vokation pro conscientia annehmen oder zurückgeben müsse. Er bezieht sich auf ein theologisches Gutachten, ut rite vocatus vocantem sequatur deum, aber die Vokation sei ihm inscio geschickt worden. Die Antwort lautet: er habe vornehmlich sein Gewissen zu befolgen; weil er sich versprochen, ist fides data servanda. Aber man verliere ihn ungern.

Was die Amtspflichten der Geistlichen betrifft, so liegt im Protokollbuch und in einem Korrendebuch die Proposition des Konsistoriums vom 3. Oktober 1708 (nur in Form und Reihenfolge verschieden) vor, zu deren Anhörung die Geistlichen sich der Reihe nach einfinden müssen. Die einzelnen Punkte betreffen I. in genere: sie sollen sich in vita, moribus et doctrina richtig aufführen, sich in allen ihnen „vorstoßenden" Angelegenheiten ans Konsistorium wenden und obedientia stipulieren und Respekt beweisen. II. in specie: Bisher gefeierte katholische Feiertage sollen wie tempore ducum behandelt, jedoch der cultus catholicorum nicht gehindert werden. Die letzthin publizierte stolae taxa soll observiert werden. Matrimonialsachen sollen sich die Geistlichen nicht unterwinden für sich zu decidieren, sondern dem Konsistorium remittieren. Die Proklamationen von Verlobten sollen 3 Sonntage nach einander geschehen bei Adligen und Unadligen. Will aber der Bräutigam dieselben restringiert haben „aus erheblichen Ursachen", so muß die Dispensation beim Konsistorium nachgesucht werden, auch wenn einer dort, wohin er nicht gehört, getraut werden will. Kein Pastor darf sich selbst Dispensationen anmaßen, auch nicht bei Kirchenbuße. Unter dem Trauerjahr darf niemand sine dispensatione getraut werden. Bei Taufen, bei Geistlichen oder auch beim gemeinen Volk, bei ehelichen und unehelichen Kindern sollen nach der alten Observanz nicht mehr als 5 Paten sein. Die Kirchenbücher sind richtig zu führen und alles ist fleißig einzutragen. NB. Auch bei der Stadt Brieg sind adlige Possessoren nicht befugt, über die Fünfzahl hinauszugehen. Änderungen bei den honoratioribus bedürfen des Konsistorialdispenses. Beim Strafamt sollen die gradus admonitionis observiert werden. Das officium elenchticum

ist modeste anzuwenden in aller christlichen Sanftmut und Bescheidenheit. Niemand soll den eignen Affekten mit Poltern und Schmähen nachhängen und niemand darf ohne Kognition des Konsistoriums vom Beichtstuhl gewiesen werden. Katechismuslehre werde fleißig getrieben von Ostern bis Michaelis außer in den 6 Wochen der Ernte. Die Schulmeister sollen angehalten werden, einerlei Catechismum (des Lutheri) bei den Kindern zu brauchen. Kein studiosus ist auf die Kanzel zu lassen, er habe denn einen Erlaubniszettel vom Superintendent. Derselbe wird einen sich Meldenden vorher examinieren. Die Geistlichen sollen aber auch Vertretungen durch studiosi nicht mißbrauchen und sich auf die faule Seite legen. Wer von den neu Ordinierten noch kein testimonium ordinationis bekommen hat, das mit dem neuen Konsistorialsiegel versehen ist, soll es mit einem solchen auswechseln. Jeder soll sich vom Superintendent in die neue Matrikel einschreiben lassen. Interim sollen die Stadtpfarrer die Senioratsgeschäfte versehen, jedoch sine usurpatione tituli, bis der Kaiser, dem es vorbehalten ist, die Ernennungen vollzogen hat. — Die letzten Punkte sind nur der Vollständigkeit wegen mit angeführt worden. 1723 erfolgt eine neue Einschärfung, weil vieles nicht beachtet worden sei, besonders sei das officium elenchticum gemißbraucht, die Stoltaxe auf dem Lande höher getrieben und die Patenzahl überschritten worden. Bei Adligen könnten einige Gevattern mehr sein, aber da sei mit Bescheidenheit zu verfahren und Meldung zu machen. Die Namen der Paten sind einzutragen und die Konsistorialpatente einzuschreiben. Später heißt es (1729) einmal, daß viele Pastoren aus Gewinnsucht 7 bis 8 Paten zulassen, wodurch der Akt profaniert werde. Ja es kämen auch bei geringen Leuten 18 bis 20 Paten vor, während nach sächsischen oder anderen Kirchenordnungen nur 3 und in den Fürstentümern vor Absterben der Herzöge bis 5 zugelassen worden seien. Für jeden ohne Erlaubnis des Konsistoriums zugelassenen Paten sind 10 Dukaten Strafe zu zahlen entweder zu Gunsten der Verpflegung invalider Soldaten oder der Ortskirche. 1729 handelt es sich wieder um die Übersetzung der taxa stolae und die Kopulation, die der parochus sponsae zu vollziehen hat, d. h. der, in dessen Parochie die sponsa zuletzt oder 13 Wochen ante copulationem gewohnt hat. Der parochus originis ist ausgeschlossen. Alle Verordnungen sind

in ein Buch einzutragen. Ist ein solches beim Tode eines Pastors nicht aufzufinden, so müssen es die Erben auf eigne Kosten anschaffen. Bei der Kirchenraytungsabnahme soll nachgefragt werden. Im übrigen sollen keine innovationes contra statum pacis Westphalicae ohne Erlaubnis vorgenommen werden. Alle excesus haben meist den Ursprung darin, daß jeder Pfarrer seinen eignen Sinn pro cynosura schätzt und sich alles nach dem eignen iudicium auslegt. Man soll bei bedenklichen Sachen Belehrung beim Konsistorium suchen. 1729 wird Bericht über die Kirchenbräuche im Fürstentum erfordert, weil in ritibus et ceremoniis nicht überall die nötige Gleichheit und Uniformität herrsche. Deshalb müsse Unruhe und Zerrüttung im Kirchenwesen und status publicus die Folge sein. Neue ritus et cerem oniae seien nach eigner Willkür eingeführt ohne Erlaubnis. Es soll ohne dieselbe nichts bei Taufe, Abendmahl, Predigten, Gebet, Gesang, Katechisation u. a. eingeführt werden. Neuerungen soll Einhalt getan, Anstößiges und Verdächtiges abgeschafft werden. Jeder Pastor soll binnen 4 Wochen berichten. Es werden 22 spezifizierte Fragen gestellt nach der Agende, ob die allgemeinen Kirchengebete oder selbstgemachte Formeln gebraucht werden, was für geistliche und andre ascetische Bücher den Kirchkindern in die Hände gegeben werden, was für Lieder, und ob bisher nicht gebräuchliche, gesungen werden; über Gottesdienst, Beichtvorbereitung, ob und wie die Predigtwiederholung gehalten werde, Katechesitation, Katechismus und -erklärung, Fragen an die Konfitenten, ob und wie examina an Brautleuten und erstmaligen Paten angestellt werden, über Bräuche bei Amtshandlungen, über Erklärung der biblischen Texte und ob und von wem neuere dergleichen Bücher eingeführt sind, wie bei der Beichte der Konfirmanden verfahren und ob die gradus admonitionis beachtet werden, ob bisher eigenmächtig sive directe sive indirecte Ausschlüsse oder Fortweisungen vom heiligen Abendmahl erfolgt seien und wie man die Missetäter contra sextum behandle. 1742 wird unter preußischer Herrschaft verordnet, daß sich die Geistlichen an die Königliche Inspektions- und Presbyterialordnung zu halten haben, die am 11. Oktober vom Oberkonsistorium in Breslau publiziert ist, und 1744 wird vor Überschreitung der Kirchenordnung gewarnt. In allem, was nicht durch königliche Dekrete und Reskripte anders

geordnet sei, soll man sich nach der im Briegischen Fürstentum rezipierten Kirchenordnung richten.

Dies ist die geschichtliche Übersicht. Im Einzelnen soll, nicht in der in der Proclamation eingeschlagenen nicht grade logischen Ordnung, noch dies und das angemerkt werden; denn trotz der Erlasse ergaben sich doch noch hie und da Übertretungen oder besondere Fälle, die vor das Konsistorium gebracht wurden. Zuerst auf dem Felde der gottesdienstlichen Tätigkeit. Da wird z. B. der Kanzelparagraph übertreten, oder wenigstens solche Übertretung behauptet. Ein Pastor, der deshalb mit seinem Kollator im Streit liegt, wird ermahnt, sich fürder sine affectu zu verhalten sub poena arresti, ein andrer dringend ersucht, sich der personalia auf der Kanzel zu enthalten, ein andrer hat eine Dezemsache auf die Kanzel gebracht, einige andre haben sich durch Studiosi vertreten lassen, deshalb kommt die Verfügung 1721: weil einige Pastoren ihr Amt segniter tractieren und sich ohne Not durch studiosos vertreten lassen, die zum Teil keine Lizenz haben, so soll die Bedingung vorher erlangter Lizenz scharf eingeprägt werden. Ein Pastor hat die Mittwochs- und Freitagsandachten unterlassen, erstere wegen schlechten Besuchs, letztere weil der Kollator ihm die ausbedungene Summe nicht zahlt. Es werden ihm 24 Taler zugesichert. Circularpredigten werden angeordnet bei Stellenvakanzen und längeren Erkrankungen von Pastoren aber auch (1729 erfolgte eine diesbezügliche Verordnung) damit jeder Prediger ein „specimen über seine Lehre und Fähigkeit ablege." Es sind Predigten, die in Brieg immer an den Dienstagen von allen Fürstentumsgeistlichen gehalten werden. Es werden die Texte vorgeschrieben, entweder die Sonntagsevangelien oder zusammenhängende Bibelabschnitte, z. B. Hebr. 1—3, 7—9. Aber auch die Themata werden gegeben, zuweilen auch die Disposition der Predigt, die Tabelle mit Namen, Termin, Text, Thema und sonstigen Angaben werden als Circular herumgeschickt und die Behandlung (synthetice, lediglich die Sache nach systematischem Inbegriff, das doctrinale, aber nicht eine über die Exegese hinausgehende Kritik und Analyse, Enthaltung aller Schmähungen und Allotria) genau aufnotiert. Man empfängt, wie ich das anderwärts ausgeführt habe, einen kleinen Einblick in die damalige Predigtweise. — Eine Gemeinde bittet um Vermehrung

der Gottesdienste, es erfolgt mehrfach Regelung zwischen polnischen und deutschen Gottesdiensten Damals wurde vielfach noch polnisch gepredigt, wo jetzt niemand mehr polnisch versteht. Das Läuten der Glocken zum Sonntagsgottesdienst soll im Sommer um 7, im Winter d. h. vom 1. November bis zur Fastenzeit, um 8 erfolgen. Bei Wochengottesdiensten soll nur mit einer Glocke geläutet werden. Der alte Brauch wird erwähnt, daß man an hohen Festtagen singend in die Kirche zog. Ein Pastor will alte Lieder dabei wieder einführen, wie zu Ostern das surrexit Christus hodie, fügt sich aber, weil die Gemeinde Lieder will, die sie singen kann. Gegenüber einer Beschwerde über die Willkür der Kantoren wird die Cynosur gegeben: Die predigenden Geistlichen haben allein das Recht, die Lieder vor und unter der Predigt anzugeben. Die Kantoren sollen zur rechten Zeit anwesend sein und der Predigt beiwohnen, damit nicht von den Choralisten und Chorjungen unter dem Gottesdienste Unfug und Ärgernis angestiftet werde. Am Altar soll die völlige Kollekte und das gloria in excelsis intoniert und das Evangelium ganz verlesen werden. Von liturgischen Gebeten wird 1734 erwähnt ein Gebet in Kriegsgefahr, für welches ein vom Konsistorium entworfnes Formular an die Geistlichkeit versendet wird, und 1738 ein Türkengebet, in dem die blutige Kriegsnot Gott in Christo vorgetragen werden soll, damit die Feinde Christi gedämpft, ein Sieg über den andern davongetragen werde und die Waffen des Kaisers beglückseligt werden möchten. Fußfällig und bußfertig soll das in der Agende enthaltene Türkengebet gebetet werden. In Reichenstein soll zuerst für das löbl. Kgl. Bergamt, dann für die Adligen, die sich zur Kirche halten, dann für den löbl. Magistrat, Bürgerschaft, Kirche und Schule gebetet werden. 1742 soll von den Kanzeln ein Patent wegen der Deserteure verlesen werden. Die Gemeinde wurde ermahnt, fleißig und rechtzeitig zur Kirche zu kommen, auch Kinder und Gesinde anzuhalten. Ein Ausgleich zwischen Pastor und Diakonus in der Kinderlehre wird getroffen, die einer von beiden ausfallen ließ. Für die Absolution post peractam poenitentiam soll sich keiner etwas zahlen lassen. Ein Pfarrer in Karzen soll eine arme Sünderin mit dem Abendmahl versehen und an die Gerichtsstätte begleiten. Häufig erfolgen Anträge streitender Parteien gegen den Geistlichen

auf Bewilligung eines andern Beichtvaters, die meist bewilligt werden, wenn nur dem Pastor ordinarius nichts von seinen Opfern entzogen wird. Ein Geistlicher, der jemanden aus einer andren Parochie zur Beichte angenommen hat, entschuldigt sich. Die Offertorien sollen die Pastoren mit Dank annehmen, auch wenn sie mager sind. Taufen sind beim Glöckner zu bestellen, wenn jemand nicht freiwillig zum Pastor gehen will. Oft erfolgen Klagen wegen nicht eingeholter Erlaubniszettel andrer parochi. Taufen in Privathäusern Adliger oder andrer sind nicht erlaubt (1713). Die Transgressores werden zur Strafe gezogen werden. Ein Pastor wird mit 23 Dukaten bestraft, der seinen Kollator ohne dreimalige Proklamation getraut hat. 2 Geistliche klagen gegen einander, weil jeder dieselbe Trauung für sich prätendiert. Der Trautag wird freigelassen, obwohl der Dienstag der gewöhnliche Trautag ist. Trauanmeldungen durch den Bräutigam werden gefordert. Ein Pastor will das Traulied „Wie schön leuchtet der Morgenstern" nur gegen 4 Taler singen lassen. Das ist ebensowenig zulässig wie eine besondere Bezahlung der Traurede. Ein Pastor will ein Paar nicht trauen, weil es bei der Hochzeit Musik und Tanz haben will und dazu eine Information einer theologischen Fakultät einholen. Er soll nach Aussage die Leute deshalb auch von der Kanzel geängstet und von der Beichte ausgeschlossen haben. Invalide Soldaten dürfen nur mit Erlaubniszettel der Herrschaft der Stadt, wo sie Verpflegung genießen, getraut werden. Ein Glöckner erhält die Erlaubnis, bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen, wie es in andren Fürstentümern üblich sei, mit einem Buch umherzugehen. Es soll kein Begräbnis mit Rede erzwungen und keine neue, mittlere Art eingeführt werden. Werden mehr als zwei Lieder dabei gesungen, so sollen sie bezahlt, aber nicht erzwungen werden. Ein gewisser von Zedlitz, der an einer im Duell erhaltenen Wunde gestorben ist, soll bedingungslos beerdigt werden. Wenn ein kleiner Sarg auf einen großen gesetzt wird, ist 10 Taler zu bezahlen. Bei Leichenpredigten soll nichts extra für Kollekte und abgelesenen Sermon gefordert werden. Es darf nichts über die Stoltaxe von 1662 gefordert werden. 7 sgr. für Danksagung und Fürbitte ist zu viel. Bei armen Kommunikanten soll nur ein freiwilliges Opfer genommen und der Umgang um den Altar gestattet werden.

In Schulsachen soll der Pastor keine Übergriffe üben. Die eigenmächtige Einsetzung eines Schulmeisters wird annulliert und der Pastor verwarnt. Der Geistliche soll wöchentlich die Schulen besuchen und den Katechismusunterricht durch die Schulmeister fleißig üben lassen, immer zwei Kinder sollen ein Hauptstück rezitieren. Private Schultätigkeit von Geistlichen wird verboten, so einem Senior in Pitschen bei 50 Dukaten. Dem Pastor in Roschkowitz wird nur der Unterricht im Polnischen freigegeben. Mitgeteilt werden die Skrupel von Leuten, denen der Pastor gesagt hat, wenn sie den Glauben und die zehn Gebote mit beten, so sei das kein ordentliches Gebet. Sie haben eingewendet: Die alten Leute hatten auch nur den kleinen Katechismus gewußt und seien doch selig geworden. Der Pastor, so wird ihm angedeutet, soll dem nicht wehren, damit die Kinder das Nachsprechen lernen. Laut Oberamtsintimation sollen der lutherische Katechismus und die Bibel, die in Crossen in böhmischer Sprache für das Königreich Boheimb gedruckt worden sind, nicht eingeführt werden.

Allerhand persönliche Vorwürfe gegen Pastoren werden anhängig gemacht. Ein Pastor, der einen andern getraut hat, hat sich dann bei der Hochzeit übernommen, allerhand Gesundheiten zu trinken angefangen und dann allerlei Konflikte gehabt. Er erhält 8 Tage Hausarrest. Ein Pastor soll bei seinem Weggange zwei Bibeln mitgenommen haben, die der Kirche gehören. Es gelingt ihm aber nachzuweisen, daß sie seinem Vater gehörten und nur in der Kirche benutzt wurden. Schulden, eigenmächtiges Verfahren bei einer Erbteilung werden erwähnt Einmal werden verschiedene amtliche Exzesse und die Neigung zum Trinken mit Remotion des Täters bestraft, die aber in Verwarnung und Stadtarrest verwandelt wird. Der Betreffende wird endlich suspendiert, weil ihn die Gemeinde nicht mehr will. Ein andrer ist fortgefahren, ohne einen Vertreter zu bestellen, sodaß die Leute bei Beichte und Begräbnis warten mußten. Ein Geistlicher hat eine ungebührliche Bemerkung unter eine Kurrende gesetzt, etwas durchstrichen, die beigefügte Ordnung geändert, ein andrer eine ungebührende Protestation aufgeschrieben. Einer beobachtet keine consistorialia, ein Pastor hat einen Diakonus einfältig genannt und dessen Frau und Schwester Schwatzen in der Kirche vorgeworfen. Einer ist ohne Erlaubnis

außer Landes gegangen, wobei er sich mit Krankheit entschuldigt. Er erhält Hausarrest. Es war nämlich bei Entfernung außer Landes (z. B. nach Crossen, nach Landeck ins Bad) Speziallizenz nötig. Die Nachlaßversieglung gestorbner Pfarrer soll (1711) nur certis casibus erfolgen, nur wenn keine oder zweierlei oder nur abwesende Kinder vorhanden sind. Wo Testamente da sind, sollen sie zum Konsistorium zur Publikation gebracht und Vormundschaft bestellt werden. Dieser Abmachung des Konsistoriums widerspricht allerdings ein kaiserlicher Erlaß, daß dispositiones und publicationes testamentorum und Bestellung von Vormündern Sache des Zivilgerichts seien. Genannt seien noch einige Einzelheiten: Ein Pastor, der eine Adlige (von Logau) heiraten will, muß Erlaubnis erbitten. Gedruckte Arbeiten sind in 12 Exemplaren an die Regierung zu senden, und es sollen keine dem publico schädliche Sachen gedruckt werden, wie das vor einiger Zeit neu aufgelegte Traumbüchel. Dem Brieger Buchdrucker ist akkurate Einsendung anzubefehlen. Als Titulatur an Adlige, die eine charge haben, hat zu gelten: „Wohledel — gestrenger, sonders geliebter, geehrter Herr". Bei der Subskription hat das Kompliment „Dienstwilliger" zu stehen. Bei solchen ohne officium: „Edel — gestrenger, geliebter Herr, sonders guter Freund". Das gilt auch für nobilitierte Wirtschaftshauptleute; bei nicht nobilitierten genügt: „Edel und ehrenfester, geliebter Herr und guter Freund" und als Kompliment: „Gutwilliger". Das Titularbuch ist Norm für die Titel. 1717 kommt der Erlaß: Der Titel „Hochwürdig" ist für der Aug. Conf. zugetane Pastoren ab- und eingestellt; die Superintendenten allein sind „wohlehrwürdig", die Pastoren „ehrwürdig". In preußischer Zeit wird eine neue Matrikel eingefordert mit allerhand speziellen Fragen über persönliche, parochiale (äußere und innere) Verhältnisse durch den Oberkonsistorialrat Joh. Friedrich Burg in Breslau zu Kontributionalzwecken. 1743 wird Exemption der Geistlichen beider Religion in Schlesien von den iuribus stolae ausgesprochen. Eine Vorstellung der Geistlichen durch den Superintendent 1743 um Verminderung ihrer Steuern wird dahin beantwortet, man sei im Begriffe (nämlich die Königlich-Preußische Kriegs- und Domänenkammer) die Steuern zu regulieren und auf ein Leidliches zu setzen; bis dahin aber müssen die Steuern richtig und prompt abgeführt werden.

Einiges noch über Klagen von Pastoren gegen Kollatoren, Lehrer usw. Es handelt sich oft um Eingriffe in Parochialrechte. Ein Kollator ist Gottesdienst- und Sakramentsverächter, verhindert andere, besonders seine Leute, in die Kirche zu gehen und hat Kinder sogar deswegen geschlagen und dem Pastor einen bösen Siebenkreuzer aus Blei als Opfergeld geschickt. Klagen gehen gegen einen Magistrat, der die Gebühr nicht entrichtet, gegen einen Administrator, der Reparaturen nicht machen läßt, gegen einen Magistrat, der die Trauung eines Adligen im Stockhaus nicht erlauben will. 1744 beklagt ein Erlaß des Geheimen Etatsministers von Brand und des Präsidenten von Reichenbach an alle Konsistorien, daß es Pastoren gibt, die zum großen scandalum der Gemeinden sich nicht entblöden, mit ihren Kirchenpatronen im öffentlichen Streit zu leben und Prozesse anzufangen. Das soll unterbleiben. Wer doch mit einem, der als vernünftig und ruhig bekannt ist, einen Prozeß anfängt, wird abgewiesen. — Oder es laufen Klagen über Schulmeister ꝛc. ein. Wegen Saufens, das sich nicht ändert, wird ein Organist suspendiert, dann 4 Wochen in das Turmgefängnis geworfen, später wieder suspendiert und auf halbes Einkommen nur seiner Kinder wegen gesetzt, wieder zu Gnaden angenommen und endlich mit Remotion bedroht. Ein andrer saust auch und entschuldigt es mit Kummer und schlechten Zeiten. Klagen wegen Plauderns in der Kirche, zuviel geforderten Schulgeldes, unanständiger Worte, in die Schule mitgebrachten Branntweins, wegen beschimpfender Briefe laufen ein. Eine einem Kantor zudiktierte Strafe kommt halb der Kirche, halb dem Hospital zu gute.

Noch zu erwähnen ist das Verbot der Kumulierung und Dividierung von Pfarrstellen ohne Erlaubnis. Reparaturen bedürfen der Anfrage ans Oberamt. Solche Anträge hat das Konsistorium appositis rationibus einzureichen (1740). Das gilt für alle kirchlichen Gebäude, auch Schulen, und wird auf eine Anfrage nochmals Ende 1740 festgestellt. So beantragt ein Pastor zu seiner Ergötzung und wegen engen Quartiers die Erbauung eines „Sommerhäusels". Ebenso ist bei Abalienierung eines Pfarrackers eine Anfrage an den Kaiser nötig. 1729 betrifft eine Verordnung die Mißbräuche bei Pfarrwiedemuthen, die indistincte an allerlei Leute verpachtet werden, die damit wie mit Eigentum verfahren.

Dadurch entsteht allerhand Schaden und Verlust der Kirchenpeculiorum. Es ist also Einschränkung der eigenmächtigen Verpachtung gemäß kanonischen Rechtes nötig. Winkelmietkontrakte ohne Vorbewußt der Regierung sind null und nichtig. Wer nicht selbst sein Pfarrland beurbaren kann, darf es nur mit Erlaubnis und gegen ordentlichen Mietskontrakt verpachten. Schon bestehende Kontrakte werden anerkannt, müssen aber genau mit Angabe des Pächters und der Pachtsumme usw. binnen 3 Wochen dem Konsistorium gemeldet werden. Das Kirchenrechnungswesen betrifft eine Beschwerde von Kollatoren, daß ihnen widerrechtlich die Kirchenrechnungsabnahme an Ort und Stelle zugemutet werde. Die Kosten dieser Abnahme übersteigen die Barschaft der Kirchen. Deshalb wird angeordnet, bis auf weiteres solle von der Lokalabnahme Abstand genommen werden, aber die Rechnungen sollen jährlich oder alle 2 Jahre nach Brieg gefordert und dort unter möglichster Unkostenvermeidung revidiert werden (1731). Bei dieser Abnahme können Reparaturen besprochen werden. 1740 heißt es, daß bei den drohenden Kriegsgefahren Kapitalien und Barschaften der evangelischen Kirchen in die Stadt in Sicherheit gebracht werden sollen. Mißbräuche von Prädikaten, Würden, Titeln, Standesprärogativen auf Epitaphien, bei Disputationen und Leichenpredigten werden untersagt. Zu erwähnen ist noch eine Differenz wegen eines Osterfestes, die zweimalige Verlegung des Festes annunciationis Mariae wegen der Nähe des Osterfestes. Ein Tanzverbot, das irgendwo ausgesprochen war, entspringt pietistischen Prinzipien, aber das Tanzen und Spielen um ein „Kandel" Bier wird erst nach beendetem Gottesdienst zugelassen und auch nur bis 10 Uhr abends. Das Halten von Opern, Komödien und anderen spectacula publica ist an Feiertagen verboten, ebenso unter Strafe in Fastenzeit Verkleidungen, Masken, um zusammengelegtes Geld „Ballen" und Festieren in Privathäusern (1730); 1719 klagt der Landeshauptmann gegen den Berghauptmann zu Reichenstein, daß dort in den Bergwerken an Sonn- und Feiertagen gearbeitet und sie dadurch profaniert würden. Es wird aber geantwortet, es sei unpraktikabel, die Arbeit gänzlich an diesen Tagen einzustellen, tunlichst soll es geschehen. Häufig werden Bußtage angeordnet, geltend für die evangelische Kirche. Texte werden dazu vorgeschrieben, einmal wegen abgewendeter Kontagion und jetziger Zeit

gefährlich aussehender Konjunktur. Als Texte werden genannt je 3 z. B. Micha. 6, 6—8, Psalm 80, 9, Jac. 4, 8 f. Der Superintendent erinnert in der diesbezüglichen Kurrende noch an Marc. 1, 15, Luc. 24, 47 und Act. 8, 30. Ferner Sirach 5, 6—9, Jerem. 3, 12 f., Math. 3, 8 und 10, es gilt excitare ad non fucatam, sed veram poenitentiam (ebenfalls Zusatz des Sup.) Jerem. 6, 7 f., Jes. 59, 2—9, Act. 3, 19—21 — Psalm 95, 6—11, Jerem. 18, 11—14, Ezech. 18, 21—23 (bei der allgemeinen Not des Landes, besonders aber der Armen) — Ezech. 36, 26 f., Jes. 1, 16—20, Act. 17, 30 f. — 1743 wird zunächst nur ein Text genannt Jes. 55, 6 f., nachher aber wird den Stadtpastoren noch Rom. 7, 5 und Ezech. 18, 21 ff. zugefügt, die auf dem Lande können nachmittags bei der Wiederholung der Predigt noch einen Bußpsalm zur Betrachtung stellen. Ferner einmal Psalm 50, 21 ff. bezw. Rom. 1, 18 und Jerem. 18, 7—10: Neben dem Wort von der Buße und Versöhnung mit Gott sollen die Zuhörer zu bußfertigem Wandel gereizt werden, es soll für das allerhöchste Wohlsein des Königs (1743) und Königlichen Hauses, das Beste des Landes und Erhaltung des Friedens gebetet werden, dann wird Gott erhören und wohltun. Vom König war in der Anordnung dieses Bußtages darauf hingewiesen worden. Das zukünftige Wohl und Wehe und die verordneten Mittel, zu jenem zu gelangen und dieses zu vermeiden, ist zwar dem Gewissen anheimgestellt. Es muß aber Königen und Fürsten am Herzen liegen, die von Gott anvertraute Gewalt besonders auch dazu zu gebrauchen, daß die Landeskinder, die zumal von unterschiedlicher Kenntnis sind, dazu besondere Gelegenheit werde und gewisse Tage gesetzt werden, über die Pflichten der wahren Religion nachzudenken und sie öffentlich zu üben, in sich zu gehen, Sünde und Laster zu verabscheuen und zu bereuen, der Tugend und Heiligkeit nachzustreben und ihr wahres ewiges Wohl zu fördern, wodurch auch die göttlichen Strafgerichte abgekehrt und Gottes Segen auf oberste Häupter und Volk gewendet werden. Deswegen sei dieser allgemeine Buß-, Bet- und Fasttag angeordnet worden.

Reichbeschäftigt, wenn auch nicht so zahlreiche und vielfach lang ausgesponnene Fälle wie beim Liegnitzer Konsistorium aufgeführt sind, war das Konsistorium in der Ehe- und Sittengesetzgebung.

Zu den Gegenständen der Matrimonialgesetzgebung gehören schon die Sponsalia, wenn auch die Verlobung, wenn rite, d. h. vor Zeugen (öffentlich) und mit einem Pfande (Ringel „archae loco" z. B.) erfolgt, hatte schon verpflichtende Kraft. Einige Einzelfälle seien genannt. So die Klage eines Mädchens gegen einen Pastor, der ihr angeblich die Ehe versprochen hat, sie aber vorläufig nicht heiraten will, weil seine Pfarrstelle zu schlecht sei. Oder der Verlobungsstreit einer Vierzehnjährigen. Eine Witwe, die sich 5 Wochen nach dem Tode ihres ersten Mannes verlobt hat, muß 6 Taler Strafe zahlen, 3 für die Kirche, 3 für das Konsistorium. Verlobungen werden zuweilen gelöst, wenn beide Teile sich nicht einigen, aber Neuverlobungen innerhalb eines Jahres werden dann dem schuldigen Teil verboten. Ein zum Termin nicht Erschienener wird in den Turm gesteckt, eine widerspenstige Braut kommt in Stadtarrest. Einem Adligen, der eine Verlobung abgeschlagen hat, wird wegen Armut die Strafe erlassen. Geistliche dürfen nur mit Genehmigung des Konsistoriums „Personen vom Adel oder hohen Standes" die Ehre versprechen.

Kopulationen innerhalb des Trauerjahres ($^1/_2$ Jahr für den Ehemann, 1 Jahr für die Frau) bedürfen des Dispenses, der mehrfach nachgesucht wird. Ebenso gibt es verbotne Verwandtschaftsgrade (II—IV gradus lineae collateralis aequalis), einem, den der Pastor nicht trauen will, weil er die Schwestertochter seiner Stiefgroßmutter heiraten will, wird die Heirat erlaubt. Einem will der katholische Rentmeister verwehren, eine Witwe zu heiraten, welche statt ihrer Tochter bei ihm Gevatter gestanden hat. Dispens des Kaisers ist auch nötig, als die Witwe des eignen consobrinus begehrt wird, und die Witwe des Gevattersmanns. Ohne Konsens der Herrschaft dürfen Untertanen nicht getrauet werden. Ein Adliger wird getraut, nachdem er statt der gebotnen 3maligen Proklamation nur ohne Namensnennung ins Kirchengebet eingeschlossen worden war. Ein Tauber, wegen dessen Anfrage kommt, soll in privato getraut werden und es sollen ihm dabei die signa examinis so nahe disponiert werden, daß er seinen Content zu dem Worte: „Ja, ich will diese N. N. zu meinem Weibe haben" erklären kann. Eine Braut soll statt des eigentlichen Bräutigams mit einem andern getraut worden sein. Ein Arzt, dem, weil er nicht nachweisen konnte,

daß seine Frau zu Dresden gestorben sei, eine neue Heirat verboten worden war, hat sich zu Großburg (das brandenburgisches Allodial war) trauen lassen. Er wird mit 100 Talern bestraft. Ein früher vom bischöflichen Konsistorium in Breslau wegen Impotenz Geschiedner ist nun geheilt und bittet um Heiratserlaubnis. Durch Okularinspektion wird ein Krämer, der eine Pfarrwitwe heiraten will, für unfähig erklärt.

Es gibt allerhand Klagen wegen Verletzung ehelicher Pflichten, desertio malitiosa 2c. und Scheidungsklagen. Jede Partei muß einen Advocatus haben. Ein Sattler will seine Frau, die er hat in den Stock werfen lassen, nicht alimentieren, ebenso ein andrer eine lebenslänglich Gefangene. Ein Pastor will seine entlaufne Frau wieder annehmen, wenn sie sich der Vertraulichkeiten gegen das Gesinde enthält. Eine Frau behauptet, ihr Mann habe einen Pakt mit dem Teufel geschlossen. Ein Pastor soll seine Frau verlassen haben, nachdem er ihr Geld vertan hat. Ein Ehemann wird von seiner Frau geschieden, weil er nicht ehelich mit ihr verkehrt hat: er bedürfe keiner Frau. Öfters werden auch Separationen auf Zeit ausgesprochen.

Aus den Fällen contra sextum decalogi sei folgendes herausgehoben. Haben Verlobte die copulatio antezipiert, bedürfen sie konsistoriale Genehmigung zur Eheschließung. Ein nach 8 Monaten Ehe gebornes Kind wird als legitim anerkannt. Aber das soll nicht präzedizierlich sein. Bei Überführung eines derartigen Vergehens wird Kirchenbuße verhängt, die eventuell in Geldbuße verwandelt werden kann, darnach erfolgt Zulassung zum heiligen Abendmahl. Bei Bitte um Geldbuße ist erst der Vermögensstand zu prüfen. Ein als Vater unehelichen Kindes Reklamierter zahlt einmal 13 Taler ein für allemal. Zwei Eheleuten mit 2 zu früh gebornen Kindern soll der Pastor ins Gewissen reden und sie dann zur Kirchenbuße anhalten. Ein Mann, der außerstande zu sein vorgibt, die Mutter zu dotieren und das Kind zu alimentieren, wird ins Gefängnis geworfen. Ein Grundherr weigert sich, zwei mit einander Gefallene, die sich heiraten wollen, bei sich zu dulden. Es wird gefragt, wie es mit der Kirchenbuße einer zu halten sei, die sich mit ihrem katholischen Bräutigam vergangen und in der katholischen Kirche Buße geleistet hat, und mit einer, die mit einem katholischen Ehemann Ehebruch getrieben und im Kloster Kirchenbuße verrichtet hat. Eine Unzucht mit einer consanguinea dritten

Grades wird als Inceſt bezeichnet und an das weltliche Gericht gewieſen. Eine Schulmeiſtersfrau iſt ihrem Mann entlaufen, hat einen Katholiſchen geheiratet, von dem ſie ein Kind hat, iſt ihm aber wieder entlaufen, weil ſie im Geiſte immer 2 Ehemänner ſieht. 1740 ergeht die Anfrage von oben, wie es mit der Kirchenbuße von Verbrechern contra sextum decalogi praeceptum gehalten werde, wie und wie lange ſie knieen müſſen und was ſonſt mit ihnen vorgenommen werde, wie es mit ihrer Abſolution ſtehe, ob ſie mit einer feſtſtehenden formula oder mit einem der eignen Meditation überlaſſenen Sermon abſolviert werden ſollten. Am 31. Januar 1743 erfolgt wegen der verſchiedenartigen Gewohnheiten in Schleſien eine norma generalis. Bei denen, die spe matrimonii einen concubitus antecipatus eingegangen ſind und einander heiraten, oder bei einer Geſchwängerten, die ſonſt nicht üblen Rufes iſt, hat der Paſtor nur durch Privatadmonition Buße zu erzielen und dann bei der Admission zur sacra coena das beiliegende Formular ohne Namensnennung bei der Fürbitte für die Kommunikanten zu brauchen. Wenn erſt nach den sponsalia publica ein concubitus antecipatus ſich herausſtellt oder graviores circumstantiae, oder iteratum delictum ſich zeigen, ſoll der Paſtor durch den Kreisinſpektor dem Oberkonſiſtorium Mitteilung machen und Vorſchriften für eine ſchärfere censura erhalten. Das Verfahren wird in der preußiſchen Zeit alſo vereinfacht. Deshalb ſei dieſe Verordnung von 1743 zugeſetzt. Weiter heißt es da: Wenn die Kirchenbuße in der Kirche, der der Sünder angehört, geſchehen iſt, darf kein Geiſtlicher andrer Konfeſſion noch eine Reluition auferlegen. Wenn zwei unterſchiedlicher Religion ſich vergingen, hat jeder in der Kirche, zu der er gehört, die reparatio scandali zu tun. Kirchliche Buße iſt keine eigentliche Strafe, ſondern dient nur zur Tilgung des Ärgerniſſes, deshalb bleibt gegebenenfalls weltliche Strafe vorbehalten. Es iſt dann noch das agendariſche Formular für den Gebrauch vor dem heiligen Abendmahl wörtlich vorliegend.

Aus dem Gebiete des Steuer-, Kollekten- und Almoſenweſens ſei zunächſt folgender allgemeiner Landesſteuern gedacht: Kommiſſionsſpeſen, Acciſenbeiträge, Invaliden- und Religionsgelder, Türkenſteuer für den hungariſchen Feſtungsbau, Belgrad, Temesvar, für die croatiſche Grenzfeſtung Carlſtadt, Decimationsgelder. Ge-

nannt werden hohe Summen, 2068 fl., 805 fl., die Pastoren haben einmal 1844, die Kirchenvorsteher 708, die Kirchenkapitalien 244 fl. zu tragen. Es soll kein falsches Geld eingesendet werden, nicht allerhand ausländisches ungangbares, auch keine kleinen oder wohl gar falschen und zur Vertuschung recht geflissentlich angeschminkte Geldsorten, sondern gut gangbares, hartes, kaiserliches Geld. Sonst erfolgt Bestrafung. Als Kirchväter einmal lässig in der Abführung sind, wird mit Strafe (die Hälfte der Steuer soll als solche eingezogen werden) und Exekution gedroht. Die Strafe wurde auch verhängt. Die Strafgelder sollen in unverrufenem gangbarem harten Gelde gegen Quittung abgegeben werden. Die Bitte um Relaxierung wird mit dem Befehl sofortiger Einsendung beantwortet. Als in einem andren Fall Strafe wegen nicht eingesandter Dezimatsrate verfügt wird, versichern alle Kirchenvorsteher das Gegenteil. Einmal wird den Geistlichen, weil bei der vorigen Abführung ein Schaden entstanden sei (vielleicht eine Unterschlagung, s. vorigen Satz), zugemutet, etwas Freiwilliges über die rata einzuschicken. Die Raten werden gewöhnlich für 3—5 Jahre berechnet. 1735 wird die Frage ventiliert, ob Geistliche bei Accisenbeiträgen exempt seien.

Etwas anders sind die eigentlichen freiwilligen Kollekten. Anlässe zu solchen sind z. B. Bauten von kirchlichen Gebäuden oder Teilen, Reparaturen bei solchen, die baufällig oder beschädigt sind, etwa durch Blitz, abgebrannte Städte (Sagan, Kreuzburg), Dörfer, kirchliche und andere Bauten, eine verlorene Kirchkasse. Für die abgebrannte Kirche zu Harpersdorf im Fürstentum Liegnitz soll dann gesammelt werden, wenn dort für hiesige Kirchen kollektiert wird. Nach der Predigt soll immer zu eifrigen Beiträgen in die Armen- und Invalidenbüchse angehalten werden. Eine Almosenschüssel bei Festtagen und Jahrmärkten wird ausgesetzt. Bei einer Kollekte für die gänzlich eingeäscherte Stadt Öls wird folgendes zur Cynosur für das Kollektenwesen überhaupt gemacht: Die Kurrenden, die sie bekannt machen, sind zu unterschreiben, die Kollekten sind am nächsten Sonntage abzukündigen und zu ergiebigen Beiträgen ist zu mahnen, das Geld ist mit Zuziehung der Kirchväter zu zählen, das gezählte Geld in Umschlag zu wickeln und zu versiegeln, außen auf demselben ist Ort, Quantum, Tag und Zweck der Sammlung zu vermerken, binnen 3 oder, wo 2 Kirchen, binnen 4 Wochen ist der

Ertrag dem Senior circuli einzusenden. Die Summe ist in das Kollektenbüchel einzutragen und zwar spezifiziert. Der Senior hat eine Tabelle anzufertigen und das Geld mit Bericht ans Konsistorium zu senden. — Schon im nächsten Jahre muß aber ein Senior klagen, daß diese Vorschriften nicht inne gehalten werden; er will sich bei der Kirchenrechnungsabnahme überzeugen, daß alle Illegalitäten beseitigt sind. Auch noch in preußischer Zeit, wo eine große Erleichterung in der Steuerpflicht eintrat, werden Kollekten angeordnet, z. B. für böhmische Exulanten. Das Konsistorium gibt auch selbst Almosen, wie 1 Taler viaticum an einen Pastor, der in Holstein resigniert hat, weil sein Patron mit seiner Frau katholisch geworden ist. Ein vagabundus aus Wittenberg dagegen wird abgewiesen.

Besonders zu behandeln sind noch die beiden hauptsächlichen Spannungen religiöser Art, der Pietismus und die konfessionellen Differenzen.

Was den Pietismus betrifft, so ist er, soweit er Brieg betrifft, von Schimmelpfennig in einer Monographie in Band XV der Jahrbücher des Vereins für Geschichte Schlesiens behandelt worden. Hier seien deshalb nur kurz angeführt die allgemeine Verfügung gegen denselben vom 7. Juli 1727. Es soll darüber gewacht werden, daß keine irrigen Lehren eingeführt und fortgepflanzt werden, die von der allein tolerierten Augsburgischen Konfession abweichen, wie dem unlängst eliminierten Donatismus, Weigelianismus, Quakerismus u. dgl. Sekten nahetretende principia. Wer solche Novitäten einführt und die bisherigen ritus und Lieder außer Acht läßt, soll schwer bestraft werden. Nur Lieder von Autoren, die von dem Konsistorium expresse approbiert sind, und ebensolche Katechismen sind zu brauchen. Suspekte conventicula sind weder durch Geistliche noch durch Adjuvanten absque permissu superiorum zu dulden, einzurichten oder zu schützen, transgressores sind zu denunzieren.

Diese Verordnung wird als Kurrende umhergeschickt, und die Geistlichen versichern ohne Ausnahmen unterschriftlich, dem Pietismus abhold zu sein. Es sei einiges von solchen Versicherungen angeführt: frei von solcher Gleißnerei; Lügenpredigern, die in die Häuser einschleichen und die Weiblein verführen; heftige Greuel; osor acerrimus omnium sectarum; inimicissimus pietismi;

ad orcum relegendus Neumannus, Neumeisterus, Boberikius, Backstromius; Antipietista; amicus verus pietatis et inimicus gravis pietistarum; non pietismum sed pietatem colo. Ob die wenigen, die nur ein „legi" darunter setzen, nicht ganz zuverlässige Antipietisten sind, ist nur zu vermuten. Dasselbe negative Ergebnis haben auch die späteren Vierteljahrsberichte der Geistlichen. Immer heißt es: „Nichts vorgefallen." Ebenso betreffs unerlaubtes Eindringen fremder Prediger. Das Auslaufen der Kinder, bekannt als die Erscheinung der s. g. betenden Kinder, ursprünglich etwas ganz Gesundes, aber später mit pietistischem Beigeschmack, soll beobachtet werden. 1735 hatte das bischöfliche Generalvikariatsamt in Breslau angezeigt, daß von der Jugend der A. C.-Verwandten im Saganer Fürstentum ein unzulässiges Auslaufen in das freie Feld zu öffentlich zu verrichtenden Gebeten und Gesängen sich hervorzutun beginne, auch in andren Fürstentümern. Deshalb sollen Nachforschungen angestellt werden und Quatemberberichte eingereicht werden. Die Pastoren finden keine Spuren davon im Fürstentum. Hier ist nochmals zu erwähnen auch der Erlaß, der ein absolutes Tanzverbot, wie es von einzelnen Geistlichen ausgesprochen wurde, als auf pietistischen Prinzipien beruhend angibt und nur gewisse schon erwähnte Einschränkungen besonders für Feiertage vorschreibt, (1730) und 1738 und 1739 nochmals dies sowohl wie das Bierausspielen nur für die Zeit von beendigtem Gottesdienst bis zehn abends freigibt, d. h. von 4—10 nachm. erlaubt. Es war das durch einen Kretschmer selbst veranlaßt, der sich ein Gewissen daraus machte, etwa das dritte Gebot zu übertreten. Solche Gewissensbedenken, die dem Brauer zudem das Brot schmälern, fließen, wie nochmals gesagt wird, ex fonte Pietismi. Des längeren wird mit einem gewissen (Pastor?) Andreas Guttmann aus Heydersdorf ein Examen angestellt (vgl. auch die Prüfung des Diac. Held-Löwen durch das Konsistorium in Wohlau in meiner Arbeit über das Wohlauer Konsistorium), der des Pietismus verdächtig war. Er kann keine Erklärung abgeben, was ein Pietist sei, und meint nur deshalb in den Geruch des Pietismus gekommen zu sein, weil er auf seiner Hochzeit nicht tanzen wollte. Deshalb habe ihn der Prälat von Leubus als Pietisten bezeichnet. Er verwirft nur die üppigen Tänze, bekennt sich zu all den an ihn

gestellten dogmatischen Fragen nach der Aug. Conf., verwirft die Sündlosigkeitslehre, die Vollkommenheitstheorie, die Lehre andrer heimlicher Offenbarung neben der Schrift, denkt korrekt lutherisch über Taufe und Abendmahl, verwirft Predigt und Sakramentsdienst durch Nichtgeistliche, gibt befriedigende Auskunft über Buße und Wirkung der Sakramente, auch wenn unwürdige Diener der Kirche sie austeilen, leugnet das tausendjährige Reich und eine Erlösung aus der Hölle. Nachdem ihm 56 klar formulierte Fragen vorgelegt sind, erhält er das Zeugnis, daß er weder dem Pietismus, noch einer andren irrigen Sekte, sondern der unveränderten Aug. Conf. zugetan sei. Von andren Einzelfällen ist die schon erwähnte Weigerung eines Pastors zu erwähnen, 2 Brautleute zu trauen, weil bei ihrer Hochzeit getanzt werden soll. Ein Pastor, der in einem Ehestreit mit seinem Schwiegersohn, der auch Geistlicher ist, liegt, ist des Pietismus beschuldigt worden und klagt, daß dieser Vorwurf alle seine zeitliche Wohlfahrt hindere. Diaconus M. Lessel ist wegen einer Briefcorrespondanz in suspicium pietismi gekommen. Die Untersuchung ergibt, daß die Sache ratione conventicularum auf Wahrheit beruhe. Auch handelt es sich um ein Traktat dabei. Graf von Wardenberg klagt seinen Pastor in Prieborn des Pietismus an. Das Oberamt befiehlt, auf ihn ein wachsames Auge zu haben und ihm die Abhaltung der Conventikuln und andre Schwärmerei sub poena amotionis zu untersagen. Ebenso soll ein Kandidat verschiedene irrige Lehrsätze vorgebracht haben. Ein stud. Scholz soll, im Falle er des Pietismus überwiesen ist, zu keiner Parochie zugelassen werden. Die schon erwähnten nach Teschen Berufenen werden besonders daraufhin geprüft. 1739 klagen die Ratmänner aus Silberberg, daß ein Kantorsohn Rittig nach Herrnhut gereist sei, andre Leute pietistisch beeinflußt habe und sich der Kirche gänzlich entziehe. Der Silberberger Pastor Lademann bestätigt, daß er nach seiner Rückkehr aus Herrnhut die phantastische Erleuchtung mit heimgebracht habe, Bibel, Katechismus, Evangelium, nicht mehr zu brauchen behaupte, aber M. Ludwig Gerhards ewiges Evangelium von der Wiederbringung aller Dinge; wer aus Gott geboren sei, könne in Ewigkeit nicht mehr sündigen. Einige von ihm beeinflußte Silberberger hatten bei einem Verhör gesagt: gegen den Pastor haben sie nichts; in der Stadt fänden sie kein Gehör.

1740 wird berichtet, daß man sie mit vieler Mühe beruhigt habe. Einer der Leute, die unter des Kantorsohns Einfluß stehen, Hentschel versichert, die lutherische Lehre zu haben; ein Wiedergeborner sündige nicht mehr mit Wissen; er sei früher lüderlich gewesen, habe sich nun aber geändert. Lademann lehre nicht im Geist und Wahrheit. Der Kantorsohn Rittig sagt, er sei mit einem stud. Burgh aus Wüstegiersdorf in Herrnhut gewesen, dort habe er keinen Lehrunterschied, aber Wandel nach der reinen Lehre gefunden. Das sei hier nicht der Fall, er weiß nichts von Gerhard und Sündlosigkeit, aber Lademanns Predigt kann nichts fruchten, denn er trinke. Er wolle von dieser Meinung abstehen, wenn man ihn aus Gottes Wort überzeugen kann. Er gehe fast alle Sonntage in die Kirche, spiele sogar die Orgel, nur einmal habe er ohne falsche Absicht die Kirche verlassen. Er habe keine Bücher aus Herrnhut gebracht und käme in Silberberg mit niemandem zusammen. Auf Glaubensfragen antwortet er befriedigend. Nach vieler Mühe läßt er sich zurechtweisen. Nach späterem Bericht verhält er sich modest, während sein Mitangeklagter Hentschel verzogen ist und sich am neuen Aufenthaltsort zur Kirche hält. — Ein wegen Pietisterei überführter Pastor Sommer aus Dirschdorf (Diersdorf) wird durch einen Landreiter nach Sachsen geschafft.

Konfessionelle Streitfälle sind teilweise schon berührt worden. Es entstehen solche wegen Eingriffs in die ministerialia (Verweigerung von Erlaubniszetteln zur Vornahme von Amtshandlungen in der Parochie des andren) Haferlieferung, Offertorien, missalia 2c. Einmal protestiert ein Pastor gegen einen Pfarrer, der seinen Untertan katholisch aufgeboten hat. Er darf ihn evangelisch trauen. Ein Katholischer hat sich an einer Evangelischen vergangen und sie überredet, nicht gezwungen, überzutreten. Dann will er sie heiraten. Sie weigert sich ganz entschieden. Das Konsistorium beschwert sich über das bischöfliche Konsistorium zu Breslau wegen eines Übergriffs, daß dieses nämlich einen gegen seine Braut Klagenden zitiert hat, was unter das Brieger Konsistorium gehört. Eine Klage geht gegen einen Pastor, der gegen das Heiraten der Bischöfe geredet hat. Er verteidigt sich, er habe nur sensu Pauli geredet, wo es auch heiße: melius nubere quam uri. Es wird ihm noch einiges vorgeworfen und er zu Abbitte und „engem Arrest im

Rathaus" verurteilt, der ihm nachher wegen Unpäßlichkeit erlassen wird. Er soll sich aber aller „Religionsanzögerlichkeiten" enthalten. Eine Blasphemiesache wird erwähnt, bei der eine Magd verdächtigt wird, von Hundsblut beim Abendmahl und Teufelswasser bei der Taufe geredet zu haben. Sie leugnet es aber ab. Ein Scholz soll gesagt haben, er wolle alle katholischen Religionsverwandten aus dem Dorfe jagen und habe bereits mit zweien den Anfang gemacht. Die Heiligen könnten nichts helfen. Es ist ihm aber nicht nachzuweisen. Ein Kuratus bittet um Bewilligung des evangelischen Glockengeläuts bei der Prozession in festo corporis Christi, ein andrer bei einem andern Feste Das wird bewilligt. Eine allgemeine Verordnung zur Regelung war schon in dem Reskript von 1709 enthalten gemeinsam mit der Proposition, die früher erwähnt wurde, gemeinsam für alle 3 Fürstentümer. Es hätten einige Pastoren A. C. katholische Pfarrkinder getauft und Leute kopuliert, ohne daß dem bezüglichen Pfarrer Stoltaxe entrichtet und Erlaubniszettel verlangt und erhalten worden sein. Das mißfällt dem Kaiser und darf nicht vorkommen. Erstmalige Übertreter erhalten achttägiges Gefängnis, und das quadruplum der nach der Taxe dem Pfarrer gebührenden Accidentien ist zu zahlen. Im Wiederholungsfalle erfolgt Remotion. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die A. C.-Verwandten an katholischen Feiertagen zwar arbeiten dürfen, aber es darf dabei der cultus divinus der Katholischen nicht turbiert werden. Später wird den Handwerkern das strepitose Arbeiten an Sonntagen und an katholischen Feiertagen unter dem Gottesdienst bei 100 Reichstalern Strafe untersagt. 1713 wird neben diesem nochmaligen Verbot (mit Gefängnisstrafe) auch besonders das Taufen adliger Kinder in katholischen Parochien und in Privathäusern untersagt. 1723 wird darauf hingewiesen, daß es vorgekommen sei, daß Kinder lutherischer Eltern in katholischen Parochien die zu weit entlegnen lutherischen Kirchen bei Winterszeit oder schlechtem Wetter geschafft wurden, unterwegs gestorben seien, ehe sie die Taufe empfingen. Schuld daran sei der irrige Wahn, daß solche Kinder, die ohne Empfang der Taufe in fide parentum stürben, ebenso der Seligkeit teil würden. (Deshalb denke man eben über solche Todesfälle nicht schlimm). Man soll derartige Fälle anmerken und keine Ursache zur Verachtung der Kindestaufe

geben und solche wider art. IX. der Augsb. Conf. laufende dogmata unterlassen. — Es wird von den Geistlichen auf Umfrage bezeugt entweder, daß solche Fälle nicht vorgekommen seien, oder, daß man die Taufe für nötig zur Seligkeit halte und solche Kinder zurückweisen werde, weil die katholische Taufe bei beiden Konfessionen gleichwertig und gleich gültig sei. 1729 erfolgt eine Bitte eines katholischen Pfarrers, daß ihm testimonia über die von einer Reihe evangelischer Geistlichen administrierten ministerialia an Täuflingen, sponsi, ꝛc. ausgestellt würden, mit der Angabe, ob, wann und in wessen Gegenwart sie vollzogen wurden, damit die Kirchenbücher der katholischen Pfarreien richtig geführt und etwaige impedimenta canonica eruiert und auch die Validität der Ehekontrakte erwiesen werden könnten. 1719 geschieht eine Beschwerde wegen Auslaufens zu Kranken in katholischen Pfarreien ohne Vorwissen der katholischen Pfarrer. Damit nicht fremde und ausländische Wortdiener sich einschleichen, soll jedesmal solches Verlangen dem katholischen parochus angezeigt werden, auch bei eiligen Fällen. 1716 wird ein Bericht erfordert über diejenigen Difficultäten und Differenzen, die wegen Erziehung der von Eltern zweierlei Religion erzeugten Kinder sich ereignen, de casu in casum Auch hält das Oberamt ein Verzeichnis der katholischen, so ihre Kinder lutherisch erziehen. Im selben Jahre kommt der Erlaß, daß, wenn keine schriftlichen Ehepakten ratione educationis prolium in hac vel illa religione vorhanden sind, Söhne nach des Vaters und Töchter nach der Mutter Religion erzogen werden sollen. Apostaten sollen nominatim aufgeführt werden. 1742 erscheint eine Regelung der konfessionellen Verhältnisse in preußischer Zeit besonders betreffs der Stoltaxe. Sie ging auf ein Gesuch der Brieger evangelischen Geistlichkeit zurück, das sich darüber beklagt, daß die katholischen Pfarrer sich ein vollkommnes ius parochiale angemaßt haben auch über evangelische Pfarrkinder entgegen dem § 4 der Altranstedter Konvention. Die Anmaßung der Stoltaxen und Dezimen habe dem ohnehin sehr schlechten Einkommen noch viel entzogen. Bisher sei das alles geduldig getragen worden, weil man keine Hilfe sah. Nachdem aber der König bei Antritt seiner Regierung versichert habe, daß niemand in seinem Rechte gekränkt oder verkürzt werden solle, bitten die Unterzeichneten, daß ein gleichmäßiges Verfahren

eintreten möge und ebenso auch den katholischen Geistlichen actus ministeriales in evangelischen Parochien nur gegen Lizenzzettel und unter Wahrung der iura stolae und Dezimen der evangelischen Geistlichkeit erlaubt würden. Unterschrieben sind die 6 Senioren. Am 21. März 1742 versichert der König, daß er es unbillig empfinde, wenn der evangelischen Geistlichkeit ihre iura wider die Friedensschlußverträge entzogen würden, und proklamiert gleiche Rechte. Im selben Jahre wird die Beerdigung Evangelischer unter Begleitung eines Predigers ihrer Religion auf katholischen Friedhöfen geregelt. Macht der katholische Klerus Schwierigkeiten oder legt er Hindernisse in den Weg, so soll in Bescheidenheit höheren Orts Anzeige gemacht werden. In katholischen Parochien soll es den evangelischen Bewohnern freistehen, mit Zuziehung der nächstwohnenden Prediger ihre Begräbnisse auf katholischen Friedhöfen dergestalt zu verrichten, daß man die gewöhnlichen Lieder dabei singen, auch auf Begehren beim Grabe kollektieren und einen Sermon halten lassen dürfe. Die taxae stolae sind nach Maßgabe der Altr. Conf. zu entrichten. Die katholischen Parochien sollen sich in ihren Schranken halten und die Evangelischen nicht beirren, unter welchem Vorwande es sei.

Erwähnt seien einige Notizen über politische Ereignisse, die das kirchliche Leben berühren. 1709 sollte ein Dankgottesdienst bei der Eroberung Ryssels gehalten werden. Es sollten mit Dank die dem Kaiser und dero hohen Alliierten in der vorjährigen campagne verliehenen Vorteile und Victorien gefeiert werden. Aber der Kommandant hatte weder die Stücke lösen noch die Garnison aufziehen lassen; die Bürgerschaft war zwar mit Fähnlein aufgezogen, aber nicht zu einer dreifachen Salvegabe während des katholischen Gottesdienstes zu bringen unter dem Vorwande, sie brauchte keine katholischen Zeremonien mitzumachen, und hatte erst nach beendetem Gottesdienste 3 Schüsse abgegeben. Ebensowenig wie in Brieg hatte Strehlen und Kreuzburg das Dankfest celebriert, „weder in choro noch in foro". Es sollte Anzeige gemacht werden. Der Bericht wurde aber nicht ausgefertigt. So sollte auch der Sieg von Hennegau über die Franzosen durch Gottesdienst unter dreifacher Lösung der großen und kleinen Geschütze gefeiert werden, 1712 die Eroberung von Cardona. 1711 soll wegen der Wahl

Carls, des Sohnes des Kaisers, zum römischen König und künftigen Kaiser durch das kurfürstliche Kollegium in Frankfurt ein allgemeines Te deum laudamus mit den gewöhnlichen Solennitäten unter Lösung der Geschütze begangen werden. 1711 wird ein öffentliches Gebet für die Gesundheit und glückliche Ankunft des Königs Karl von Spanien nach Wien in allen Kirchen Aug Conf., am 29. April 1711 die Kanzelabkündigung vom Ableben des Kaisers und die Exequien, 1720 vom Tod der Magdalena Theresia angeordnet. Am 30. Mai 1742 ordnet der König ein Dankfest zur Solennisierung der erhaltenen Victorie von Chottositz in Böhmen an. Das soll nach Konsistorialfestsetzung am 3. Juni (III. nach Trin.) mit einer Predigt über Psalm 20, 7 begangen werden. Am 8. Juli 1742 wird ein Dankfest befohlen für den glorieusen Frieden zwischen dem König und der Königin von Ungarn und Böhmen. Gepredigt soll werden über Psalm 147, Vers 12—14 und nachher das solenne proclama nach dem mitgeteilten Formular gelesen und das Te Deum gesungen werden. 1744 soll die Entbindung der Schwester des Königs, der regierenden Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel, von einem Prinzen abgekündigt werden.

Diese Zusammenstellung von erwähnenswerten Einzelfällen will zunächst nur, wie die beiden ähnlichen Arbeiten über die zwei anderen ehemals piastischen Fürstentümer, eine Vorarbeit sein, die das Verständnis des kirchlichen Lebens und des sehr gebundnen kirchlichen Regierens in den durch die Altranstädter Konvention nur halb befreiten schlesischen Landesteilen erleichtert. Deshalb habe ich auch die Anfänge der preußischen Zeit mitsprechen lassen. Die Unzulänglichkeit des Materials und das Beschränken auf das in der Einleitung gegebene Aktenmaterial entschuldige, was mangelhaft ist. Ich will später versuchen unter Heranziehung, Vergleichung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Hebungen aus den mir vorliegenden Akten aller drei Fürstentümer ein plastischeres Bild zu zeichnen, für das sich gewiß auch anderwärts noch benutzungsfähige Arbeiten finden werden.

Schwientochlowitz. **Schwencker.**

IV.

Zur Entſtehung der Fridericianiſchen Kolonie Gnadenfrei.

Die älteſten ſchleſiſchen Brüdergemeinden, wie ſie nach der Eroberung Schleſiens durch Friedrich den Großen entſtanden, ſind nach der Herkunft der weit überwiegenden Zahl ihrer Mitglieder nicht unmittelbar aus den Überreſten der böhmiſch-mähriſchen Brüderkirche hervorgegangen. Schleſier,[1]) nicht mähriſche Exulanten waren es vornehmlich, die ſich als Erben eines 200jährigen Strebens ihrer Vorfahren nach Vertiefung der religiöſen Anſchauungen und in Zuſammenfaſſung einer Erweckungsbewegung, wie ſie ſich auch heute ſtellenweiſe wieder erhebt, zu heimlichen Gemeinden, den Vorſtufen der ſpäteren Brüderkolonien zuſammenſchloſſen. Die erſten dieſer Gemeinden waren, wie ſich in den Jahren 1742/43 zeigte,[2]) die Gemeinden zu Groß-Krauſche bei Bunzlau mit dem ſpäteren Namen Gnadenberg[3]) und Oberpeilau bei Reichenbach mit der

[1]) vergl. die hundertjährige Jubelfeier der Brüdergemeine zu Gnadenberg den 6. 7. 8. März 1843. Bunzlau 1843 S. 11. Niesky kommt hier, als zur alten Lauſitz gehörig, nicht in Betracht.

Die Abkürzung K. Sta = K. Staatsarchiv Breslau. H. Fechner, Wirtſchaftsgeſchichte der preußiſchen Provinz Schleſien in der Zeit ihrer provinziellen Selbſtändigkeit 1741—1806, Breslau 1907, nennt ſie Ausländer S. 130 f.

[2]) David Cranz, Alte und neue Brüder-Hiſtorie oder kurz gefaßte Geſchichte der ev. Brüderunität. Barby 1771, S. 378. Konzeſſion vom 25. Dezember 1742 für Groß-Krauſche, Buhrau, Peterswaldau, Rösnitz und Ober-Peilau. Nach S. 381 kamen zuerſt nur Groß-Krauſche und Ober-Peilau zuſtande.

[3]) 100jährige Jubelfeier zu Gnadenberg S. 22. Die Konzeſſion ſtammt vom 5. Januar 1743, vergl. Cranz S. 381.

Zimmermann, Beyträge zur Beſchreibung Schleſiens Bd. V. Brieg 1785, S. 145.

späteren Benennung Gnadenfrei.[1]) Ohne alte Wurzel, nur durch Zuzug böhmischer Gemeinglieder entstand Neusalz a. O.[2]) In geistiger Hinsicht war es allerdings die Gründung Herrnhuts als Zufluchtsort böhmischer Brüder, die für die Entstehung dieser schlesischen Gemeinschaftskreise von grundlegender Bedeutung wurde. Die sächsische Oberlausitz hatte schon in der österreichischen Zeit durch ihre Grenzkirchen[3]) vielen Schlesiern den Besuch protestantischen Gottesdienstes ermöglicht. Nun sandte Sachsen die neuen Herrenhuter Brüder als wandernde Prediger hinüber[4]); diese suchten heimlich alle die schlesischen Freundeskreise der Stillen im Lande[5]) auf, die sich in früherer Zeit durch die Aufnahme mancher mährischer Exulanten den Behörden verdächtig gemacht hatten. Über die ungefähre Zahl dieser schlesischen Freunde unterrichtet uns ein Brief[6]) des Grafen von Zinzendorf an den Minister von Münchow von 1744, in dem er sich gegen den Verdacht der Proselytenmacherei wehrt und in dem er schreibt, daß sich in Kaiserlicher Zeit 6—8000 Anhänger seiner Prinzipien in Schlesien befunden hätten. Als er nach Schlesien gereist wäre, hätte er von 12 000 gehört, aber von diesen

[1]) Berichte von der hundertjährigen Jubelfeier der Gemeine Gnadenfrey im Januar 1843 S. 16. Der Gemeinschluß vom 13. Januar 1743 erfolgte auf die 1742 Dezember 25 erwirkte Generalkonzession. Sycora-Moese, Peilau's Denkmal oder Fingerzeige zu einer Geschichte des Dorfes Peilau und Appertinentien Gnadenfrey und Schobergrund. Schweidnitz 1825. S. 38 f. [erste Konzession vom 25. Dezember 1741! (statt 1742)].

[2]) Bronisch, Geschichte von Neusalz a. O. Neusalz 1893 S. 51. Zimmermann a. a. O. X 149.

Cranz a. a. O. S. 382. Knie, Alphabetisch-statistisch-topographische Übersicht von Schlesien. Breslau 1845. Artikel „Neusalz".

Behaim-Schwarzbach, Geschichte der Hussitenansiedelungen unter Friedrich II. als Mittelpunkt der böhmischen Glaubenskolonie in Preußen. Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde 13. Jahrg. 1876 S. 493.

[3]) Hundertjährige Jubelfeier zu Gnadenberg S. 14, vergl. z. B. Kanus, Chronik der evangel. Kirche von Hummel zum 250jährigen Kirchenjubiläum am 6. Juli 1909. Lüben 1909.

[4]) s. Jubelfeier zu Gnadenberg S. 20.

[5]) vergl. C. A. Schimmelpfennig, Zur Geschichte des Pietismus in Schlesien von 1707–1740. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens IX S. 218 f.

[6]) K. Staatsarchiv Breslau Rep. 199. M R V 21 o1 d. d. Schloß Marienborn 1744 Mai 15.

allen nur 2—3000 als wahre Adhaerenten der mährischen Kirchenprinzipien anerkannt. Es wäre nun, wenn man so viele Anhänger Zinzendorfs für böhmische und mährische Exulanten halten wollte, unerklärlich, wie diese Flüchtlinge aus einem kaiserlichen Land in ein anderes kaiserliches Gebiet sich zum Zweck der Niederlassung gerettet haben sollten, ohne daß Behörden und Jesuiten davon erfuhren[1]). Daß die Exulanten zum Teil durch Schlesien kamen, ist gewiß, und daß auch einzelne dauernd sich niederließen, ist wohl ebenfalls als sicher anzunehmen.[2])

Wenn wir nun aus einem weiteren Briefe[3]) des Grafen hören, daß sich, wie er schreibt, „im Fürstentum Schweidnitz und Jauer" außer 2 neu angebauten Orten Gnadenberg und Gnadenfrei „noch 6—7 nach unserer Art ziemlich große Gemeinen" befanden, und wenn wir uns erinnern, daß die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und Liegnitz ein historisches Land für separatistische Bestrebungen waren — man denke vor allem an die Schwenckfelder —,

[1]) In Schlesien wurden ja grundsätzlich auch die einheimischen Sektierer nicht geduldet. Vgl. Schimmelpfennig a. a. O. S. 265; s. auch Schreiben des Hans Friedrich von Falckenhayn auf Groß-Krausche an Friedrich den Großen von 1742 Dezember 17. K. Sta. Rep 14 P. A. VIII 65 a.

Andererseits aber ist festgestellt worden, daß z. B. die schlesischen Schwenckfelder eine größere Freiheit genossen, als die Augsburgischen Konfessionsverwandten. Vgl. C. Franklin Arnold, Zur Geschichte und Literatur der Schwenckfelder, Zeitschrift des Vereins für Gesch. Schlesiens, Bd. 43, 1909, S. 300, Anm. 1.

[2]) Schon 1726 steht die Gemeinde Roesnitz mit Exulanten der Brüderkirche in Beziehungen. Fechner a. a. O. S. 131. Vgl. Fiebig, Geschichte der evang. Kirche zu Roesnitz O S. 1907. Im Jahre 1731 erkundigen sich z. B. Herrnhuter, die nach Haarlem ausgewandert sind, in einem Brief an schlesische Brüder nach dem Schicksal ihrer „gefangenen Brüder und Schwestern, die in Reichenbach sitzen." K. Sta. Rep. 135 E. 11. Cranz a. a. O. S. 793 spricht von dem Schutz, den Ernst Julius v. Seydlitz den Exulanten gewährte. Die „100jähr. Jubelfeier von Gnadenfrei" S. 16 erwähnt die Exulanten in Schönheide, s. auch Mitteilungen aus der Brüdergemeinde, Gnadau 1896, 1. Heft S. 39 f. Wichtig für die Einwanderung von Böhmen nach Sachsen sind die bitteren Klagen in einer Supplik der böhmischen Brüder an die evangelischen Stände des „Reichstags" von 1735. K. Sta. Rep. 135, E. 9.

[3]) K. Sta. Rep 199. MR V 21 / c 1 am Schluß d. d. 1746 Juni 9. Gnadenberg lag aber im Fürstentum Sagan.

so liegt die Vermutung nahe, daß der Hauptbestandteil der neuen Kolonisten eben von diesen für die neue Gemeinschaft gewonnenen Separatisten gebildet wurde.[1]) Steinberger nennt in seinem Breslauischen Tagebuch die Herrnhuter auch geradezu Schwenckfelder.[2]) Auch eine Reihe weiterer Nachrichten, die Denunziation eines Herrn von Axleben[3]) und die geschickte, aber zornerfüllte Deduktion eines lutherischen Geistlichen[4]) lassen keinen Zweifel daran, daß die schlesischen Brüder Separatisten, d. h. Pietisten und Schwenckfelder, daneben aber auch in großer Zahl ehemalige schlesische Lutherische und zum Teil auch schlesische Katholiken waren. Zu Beginn der preußischen Herrschaft finden sich nun auch manche Spuren von dauernd eingewanderten Mähren. Gesichert ist der von Fechner[5])

[1]) Behaim-Schwarzbach a. a. O. S. 493 zitiert einen Bescheid der Ältestenkonferenz der Brüdergemeinde in Berthelsdorf, demzufolge die schlesischen Kolonien „fast ohne Ausnahme von deutschen Einwanderern in Verbindung mit den frühern Bewohnern der Umgegend angefangen" worden seien. Falls unter den deutschen Einwanderern deutsche Böhmen und Mähren gemeint sind, trifft diese Auskunft z. B. schon für Gnadenberg nicht ganz zu, s. 100jährige Jubelfeier von Gnadenberg S. 11. Richtiger sagt K. Seiffert, die Brüdergemeinde und ihre Niederlassungen in Schlesien, Bunte Bilder aus dem Schlesierlande, 1903 I 343: „Die Leitung der Brüdergemeinde aber faßte eine freie gemeinschaftsbildende Tätigkeit im Lande als ihre Hauptaufgabe ins Auge; sie dachte sich als deren Mittelpunkt Gemeinden aus schlesischen Landeskindern, die zur mährischen Kirche übertreten sollten."

[2]) Breslauisches Tagebuch des J. G. Steinberger ed. Traeger 1891. Eberlein, Ein Bericht über den ersten Gottesdienst der Herrnhuter in Breslau. Evang. Kirchenblatt für Schlesien 3. Jahrgang 1900 Nr. 23 S. 187 f.

[3]) v. Axleben gen. Magnus, Erbherr zu Thomaswalde im Fürstentum Jauer K. Sta. Rep 14 PA VIII 65 a d. d. 1743 Mai 30. „Es nennen sich diese unruhige Leute . . . zwar mährische Brüder, es ist aber nicht eine Seele aus Mehren in hiesiger Gegend."

[4]) K. Sta. Rep. 14 PA VIII 65 a. F. F. B.: „Vorstellung gegen die freye Aufnahme der so genandten mährischen Brüder in Schlesien". „Insonderheit aber ist sonnenklar, diejenigen, die in Schlesien jetzt als mährische Brüder ihren Gottesdienst aufrichten wollen, lediglich evangelisch-Lutherische sind, die sich bißher zu diesem Gottesdienst offenbahrlich gehalten . . .". Eine Supplik der Stadt Reichenbach vom 20. Mai 1750 O. A. Peilau, A. von Reluirung des Brauurbars, verlangt geradezu, daß im Gegensatz zu dem bestehenden Zustand hauptsächlich Kolonisten aus fremden Provinzen ins Land gezogen würden.

[5]) H. Fechner, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 131.

festgestellte Zuzug von 60 Mähren deutscher Zunge. Der Jesuit Pater Regent, der im Jahre 1729 gegen die Schefferianer und Zinzendorfianer schrieb[1]) — Scheffer[2]) war zu Anfang des 18. Jahrhunderts erweckter Pastor in Görlitz — betont die Herkunft der Sekte aus der Oberlausitz und stellt die Schwenckfelder in den Fürstentümern Schweidnitz, Jauer und Liegnitz wohl in Gegensatz zu ihnen. Aber diesem erfahrenen Manne war das Gemeinsame bei beiden, die Empfänglichkeit für höchst persönliche, dem Hergebrachten widersprechende Gottesverehrung wohl bekannt;[3]) man denke auch an die schlesische Erscheinung der betenden Kinder, die nur das nachbildeten, was die Kreise der Erweckten taten.[4]) Einige im Staatsarchiv aufgefundene Aktenstücke[5]) ermöglichen es uns nun, die Entstehung der Wurzeln einer dieser Kolonien, und zwar von Gnadenfrei, etwas näher zu verfolgen und auch auf die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Stabilität einzugehen.

Der katholische Administrator zu Peilau, Kuratus Anton Becker[6]), trat eine schwere Stellung an, als er im Jahre 1739 den alten und der neuen Bewegung nicht unfreundlichen Pfarrer

---

[1]) Unpartheyische Nachricht von der in Laußnitz überhandnehmenden und hieraus in die benachbarte Länder, in sonderheit in Schlesien einreißenden neuen Secte der sog. Schefferianer und Zinzendorffianer . . . . Breßlau 1729.

[2]) Regent a. a. O. S. 7 f. Von großer Bedeutung war auch die Wirksamkeit Schwedler's in Nieder-Wiesa, vgl. Anders, Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens 1883, S. 165. Eine Predigt Schwedler's s. Sta. Rep 39. S. J X 19 i.

[3]) Regent a. a. O. S. 87, S. 90 f.: Magister Schwedler lehre auch Schwenckfeldisch.

[4]) Vgl. G. Kofmane, die religiösen Bewegungen in der evangelischen Kirche Schlesiens während des 17. Jahrhunderts, Breslau 1880, S. 51. Schimmelpfennig a. a. O. Von großem Interesse sind auch einige anscheinend noch unbekannte Nachrichten im K. Sta. über betende Kinder zu Steinseiffen, Kr. Hirschberg, und Ernsdorf b. Reichenbach 1730 April 24 und 1734 August 10. K. Sta. Rep. 39. Schweidnitz–Jauer X 19 e.

[5]) K. Sta. Rep. 39. F. Schweidnitz-Jauer, Ortsakten Ober-Peilau. „Verschiedene Denunciationes des eingerissenen Pietismi" (Dorsalnotiz).

[6]) A. von Reluirung des Brau-Urbars.

Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Direktors des Diözesanarchivs zu Breslau, Herrn Geistl. Rats Jungnitz; s. auch 100jähr. Jubelfeier von Gnadenfrei S. 13.

Friedrich Hahnel[1]) zwecks tatkräftigeren Eingreifens gegen „den höchst schädlichen Pietismus unter titulato Lehnsherrn Ernesto Julio von Seydlitz“ auf dem Rittergut Ober-Peilau ersetzen mußte. In seinen uns zum Teil erhaltenen Berichten an das Bischöfliche General-Vicariatsamt zu Breslau vom April bis Oktober 1739 schildert er den Umfang der Zusammenrottungen von 500, 600, ja 700 Personen, die zum Teil von 11 bis 12 Meilen Weges herkämen, aus Bielau, Töpliwoda, Peterswaldau, von Diersdorf, Zülzendorf und Rosenbach.[2]) Er klagt sogar, daß die „mehristen“ seiner katholischen Gemeindeglieder sich unter allen diesen befunden hätten, die dem Gottesdienste beiwohnten, den Herr v. Seydlitz, ein enger Freund Zinzendorfs, auf seinem Schloße abhielt. Ernst Julius v. Seydlitz war durch die Prediger seines auf Schönbrunn, Kreis Strehlen, wohnenden Vaters[3]), nämlich die Pastoren Lindner[4]) und Steinmetz[5]), daneben durch Pastor Sommer[6]) in Diersdorf, für den Pietismus gewonnen worden, lernte Zinzendorf kennen und trug 1734 mit dem Ankauf von Ober-Peilau die Zinzendorf'sche Bewegung in diese schon religiös erregte Gegend.[7])

---

[1]) Vgl. über ihn: Mitteilungen aus der Brüdergemeinde zur Förderung christlicher Gemeinschaft 1896 1. Heft S. 44 f.

[2]) Also aus den Kreisen Reichenbach, Münsterberg, Frankenstein und Nimptsch.

[3]) Über ihn s. Schimmelpfennig a. a. O. S. 254 f.

[4]) S. Mitteilungen aus der Brüdergemeinde zur Förderung christlicher Gemeinschaft . . . Gnadau 1896 Heft 1 S. 38, 41 f. Schimmelpfennig a. a. O. S. 254.

[5]) Ebenda.

[6]) Ebenda, vergl. auch Bericht von der 100jährig. Jubelfeier v. Gnadenfrey S. 12. Sycora-Moese a. a. O. S. 67. Schimmelpfennig a. a. O. S. 260.

[7]) Vergl. über seine Lebensgeschichte zuletzt H. Krüger, Ernst Julius von Seidlitz, der Gründer Gnadenfrei's, in Mitteilungen aus der Brüdergemeinde 1896, 1. Heft S. 36 f. und Nachrichten aus der Brüdergemeine, Gnadau 1821, S. 138 f.

Schon 1735 war der Regierung bekannt, daß Seydlitz verbotene Conventicula abhielt und Francke'sche Predigten vorlas. K. Sta. Rep 39 S.—J. X 23 a. Der Fiscal von Schweidnitz-Jauer forderte 1736 den Rat zu Reichenbach auf, einige Bürger heimlich an den Seydlitz'schen Versammlungen teilnehmen zu lassen. S.- J. X 23 a.

S. auch Sycora-Moese a. a. O. S. 54, 100jährige Jubelfeier von Gnadenfrei S. 13.

Es ist von Bedeutung, daß sich neben der Empfänglichkeit in den unteren Volksklassen auch im protestantischen Adel Schlesiens eine starke Vorliebe für den Pietismus zeigte. Es traten besonders hervor der Rittmeister Hans Friedrich v. Falckenhayn[1]) auf Groß-Krausche, später Gnadenberg, der Geheime Rat Graf v. Promnitz,[2]) der die Brüderkolonie in Buhrau gründete, Herr Hans Siegmund v. Kalckreuth[3]) auf Obersteindorf bei Hainau, Frau v. Schweinichen[4]) geb. v. Braun auf Harpersdorf, Herr Abraham v. Gersdorf,[5]) der Fürsprecher der Brüder am Berliner Hof, die v. Biebran auf

---

Der Liebenswürdigkeit des Herrn Baron Rudolf Seydlitz-Kurtzbach auf Klein-Wilkau verdanke ich folgende Nachrichten über die Familie des Begründers von Gnadenfrei:

Joachim Friedrich v. Seydlitz und Ludwigsdorf * zu Mittel-Peilau 15. Juli 1659, † in Schönbrunn 16. Dezember 1726. Herr auf Schönbrunn und Ober- und Nieder-Rosen.

Verm. in 1. Ehe den 10. Juli 1685 mit Helene Marianne, Tochter des Georg Siegismund v. Seydlitz und Gohlau auf Mesendorf, Zopkendorf, Danckwitz, Giersdorf und Winzenberg und der Marianne Elisabeth v. Seydlitz und Laasan aus dem Hause Niklasdorf bei Grottkau * 16. Dezember 1668 † 13. Juli 1686.

Verm. in 2. Ehe den 7. Januar 1688 mit Sybilla Eleonora von Lüttwitz a. d. H. Wätterich † 10. Juli 1718; aus dieser Ehe entsproß Ernst Julius v. Seydlitz, * 10. Oktober 1695, † zu Gnadenfrei 3. Juli 1766, auf Ober-Peilau und Groß-Krausche, Begründer von Gnadenfrei; vermählt 1722 mit Anna Helene, Tochter des Sylvius Friedrich von Gellhorn auf Klinkenhaus und später mit Marie von Hoberg. * 5. Juni 1705, † 24. Juni 178 . .? Nachkommen sind die Linien zu Langenbielau und Habendorf.

[1]) Über ihn, Hundertjährige Jubelfeier von Gnadenberg S. 19 f. K. Staatsarchiv Rep. 14 P. A. VIII 65 a. 1742 Dezember 17. S. auch diese Seite, Anm. 5.

[2]) K. Sta. Rep. 14 P. A. VIII 65 a. 1743 Mai 28. S. auch diese Seite, Anm. 5.

[3]) S. Hundertjährige Jubelfeier von Gnadenberg S. 20. S. auch diese Seite, Anm. 5.

[4]) S. Familiengeschichte derer von Schweinichen . . ., herausgegeb. von K. v. Schweinichen u. K. Wutke, 1904 f. Register, speziell II, S. 382

[5]) Genannt in der Schrift Zinzendorfs von 1743 Juli 21. K. Sta. Rep. 199. M. R. V 21 c 1. (Abschrift). Abraham von Gersdorf förderte die Ansiedlung zu Neusalz, ebenda, 1744 Januar 25.

Modlau,[1]) die v. Larisch[2]) und zu Gnadenfrei selbst die Familien v. Heithausen,[3]) v. Geisler,[3]) v. Pfeil[3]) und v. Tschirschky.[4]) Der Volkswitz sprach auch von den 4 Evangelisten,[5]) dem v. Heide, v. Heugel, v. Falkenhayn und v. Richthofen. Als Ursache dieser Erscheinung ist die Überzeugungsprobe genannt worden, die darin lag, daß der protestantische Adel Schlesiens in militärischen und amtlichen Ehrenstellen zurückgesetzt wurde, und das Festhalten an der Religion führte zur Vertiefung des inneren Lebens.[6]) Andererseits hatten die theologischen Spitzfindigkeiten in der protestantischen Kirche des 17. Jahrhunderts viele zu einer mehr gefühlsmäßigen Auffassung getrieben, wie sie die neue Gemeinde bot.[6])

Dem erwähnten Geistlichen gelang es nur schwer, Einblick in die Art der Seydlitz'schen Versammlungen und Kenntnis von der dort vorgetragenen Lehre zu gewinnen. In dem Referat praes. 1739 April 1 berichtet er, „daß Herr von Seydlitz dessen pfosten und pforten auf seinem Wohnschlösser mit doppelten Nachtwächtern und an Seilen lang angebundenen Hunden dergestalten verwahren lassen, daß es unmöglich, das Mindeste zu tentieren."

Trotzdem habe er am 21. März nochmals einen geistlichen Versuch bei Herrn von Seydlitz gemacht und ihn auf das kaiserliche Verbot aller Privat-Conventicula hingewiesen, worauf Herr v. S. folgendes vorgebracht habe:

---

[1]) S. Anm. 5 S. 248.

[2]) S. Anm. 5 S. 248 und Mitt. aus der Brüdergemeinde a. a. O. S. 49.

[3]) vergl. die Einwohnerverzeichnisse im K. Sta. Rep. 39. F. Schweidnitz-Jauer. O. A. Peilau „A. wegen gesuchter Brau-Urbahrs-Reluition". Über den Landrat von Pfeil und über die von Tschirschky, s. Anm. 5, S. 248. Mitteilungen aus der Brüdergemeinde a. a. O. S. 42.

[4]) ebenda.

[5]) Vergl. Krüger, Mitteilungen aus der Brüdergemeinde a. a. O. S. 49.

Julius Conrad v. d. Heyde, commissarius perpetuus des Kreises Reichenbach, berichtet 1743 Juli 5 über die Anzahl der Herrnhuter in seinem Kreise K. Sta. Rep. 39. F. Schweidnitz-Jauer X 23 c, s. auch Rep. 14 P. A. VIII 65 a: 1747 Dezember 23 d. d. Hennersdorf.

[6]) vergl. G. Kofmane, Die religiösen Bewegungen in der evangelischen Kirche Schlesiens während des 17. Jahrhunderts. Breslau 1880. S. 49, 52. Kahlert in den Schles. Provinzialblättern 1841, Band 114 S. 108.

1) Daß dergleichen privat Andacht vor seine Familie und domestiquen keines weges verbothen sein können, mäßen auß härtigkeit des rauhen Winters er nebst denen seinigen sich keines getraue, unpäßlichkeit (halben) in dessen Kirche zu gehen. Einfolglich diese Privatandacht nur vor die seinige angestellet seye.
2) Daß aber sich zu solcher privat versamblung einige derer gemeinden eingefunden, heisset er sie nicht dahin kommen, doch aber könnte er es ihnen auch nicht wehren noch verbitten.
3) müste ihme sehr befremden, daß jemahlen auß der catholischen Gemeinde jemand gegenwärthig gewesen und sothanen conventiculis beigewohnet hätte.

Eine weitere Denunziation vom 10. Juni d. J. teilt mit, daß der v. Seydlitz die Privatkonventikel ohne Scheu von Tag zu Tag nachdrucksam abhalte, dergestalt, „daß auch verschiedene Landes-Patrioten von 11 biß 12 Meil Weges her auf dessen Ober-Peylauer Wohnschlössel in zahlreicher Menge sich einstellen umb nur, ihrem selbst zugestandenen Vorgeben nach, den sehr frohmen Herrn zu sehen und dessen heylsame neue Lehrsetze anhören zu können".

Einen ausführlichen Bericht zu geben vermochte der Geistliche erst, nachdem er ein von ihm in Dienst genommenes Mädchen, die Anna Maria Kühnlin, die den Konventikeln der Grundherrschaft mehrmals beigewohnt hatte „durch offtmahlig vorgenommenes geistliches Examen dahin gebracht, daß sie hinwiederumb den angenommenen pietismum samb dem teuffliſchen geschwader abgeschworen". Dieser Bericht lautet:

Wahrhaffte undt wohl begründete gewissenserklährung der vom Pietismo hinwiederumb reduzierten Annae Kühnlin, was vor pietisch(tische) Ceremonien auf dem adelichen Ober-Peylauer Schlosse . . . gantz unverantwortlich vorgenommen und zum Theil diesen Augenblick exerciret worden . . .

1) tit. Julius Ernestus von Seydlitz, Lehnsherr auf Ober-Peylau ist dieser pietischtischen Secte Author und Primier, sitzet bey seinem à parte Tisch mit zwey aufgeschlagenen Büchern gantz alleine nebst einem brennenden Licht.
2) Die zahlreiche Versamblung lagert sich umb den Saal, worzu die eröffnete schlaffzimmer auch dienen müssen, sitzen in denen

zubereiteten Bäncken gleich wie in einer eröffneten Kirchen mit aufgeſchlagenen Büchern, auch brennenden Lichtern.

3) Herr von Seydlitz ermahnet daß Volck zur Vorbereithung, verändert deſſen gebärden gleich einem zerſchlagenen publican,[1]) ſeuffzet mit zugeſchloſſenen Augen im Hertzen zu dem pietiſchtiſchen Heylandt. Nach ſolchen werden einige kurtze lieder angeſtimmet, alwo die Frau v. Seydlitzin denen unwiſſenden Mägden und Mägdlen die Bücher ſelbſten aufſchlaget. Worauf

4) Herr von Seydlitz einige Kapitel aufſchlaget, ſelbte in beweglichſten gebärden außleget und dan eine dieſer ſectiſchen Arth nach wohl geziehrte Oration oder Predig ſtehende formieret. Nach Schlüßung derſelben, ſo werden

5) einige Circuli formiret und zwar dererſelben viere! Im erſten ſind ſepariret die ehelichen Männer, im anderten die verehelichten Frauen, im dritten die Junggeſellen, im virdten entgegen die Jungfrauen, alwo zu mercken, daß jeder Creyß secundum sexum ſeinen geiſtlichen Vorſteher hat. Dieſer vermeintliche geiſtliche Vorſteher ſeinem Geſchlecht nach hat die Vollmacht, die geheimbnuſſen Zeit Lebens begangener übertrettungen oder ſündenlaß, wie ſchwer ſie immer ſeyn, in Geheimb oder n. b. offentlich zu recognosciren, daß verborgene des hertzens gleich einer ohrenbeichte zu erpreſſen und zu veroffenbahren, wan anſonſten dieſer ſo benannte Heyland bey ihnen würcklich einkehren undt der heylige geiſt eine würdige wohnung finden ſolle. Waß nun

6) Dieſer Irrgeiſter Abendtmahl concerniret, beſtehet ſolches im weißen Sämmelbrodt, ſo ſtückelweiße vorgeſchnitten und einem jeden desſelben eines zu ſich zu nehmen und ſelbſten zu genieſſen ſitzende nebſt einem Glaß Weißbier erlaubet iſt. Waß aber vor wandlungsworthe bey ſothanen Ceremonien auß geſprochen werden, hat die Reductin noch jemandt anders daß mindeſte in erfahrung bringen mögen, außer dieſe Worthe: Gott ſey Danck! daß wir würdig worden, den Heylandt zu genieſſen.

7) Nach ſolcher Nieſſung werffen ſie ſich ſammentlich auf

[1]) publicanus = Zöllner.

ihre angesichter, verharren unter vielen seufftzern eine kleine weile, erheben sich dan in die Höhe, stimmen noch etwelche lieder an undt beschlissen so dann ihren vermeinten Gottesdienst. Waß aber

8) zu obmiriren (!) kommet, so halten besagte Irrgeister eine geschlossene Brüderschafft, in welche Niemand tretten kan, es seye dann, er habe sein Herz in totum (wie Num. 5 zu ersehen) offenbahret und durch 14 Täg mit dem Sathan undt seinem fleisch gestritten. Würde ihme wehrender zeit ein schattendes vorbildt oder einiger schauer vorkommen, alß solte er gantz glauben, daß der heylige geist in ihm würcke undt der heylandt würcklich ankomme. Spühret er aber kein dergleichen zeichen, so wird er annoch vor unwürdig geachtet, alß ein Mitglied in die geschlossene Brüderschafft auf und angenommen zu werden.

Demnechst so ist

9) daß so genannte Herrenhuth in Sachsen daß Haubt punctum dieser Secte, alwo die Bücher außgeferttiget undt anhero überbracht werden, auß derer Ober-Peylauern gehen dahin viele derer gemeinden zur Information, auch bereits die Dominia auf Ober- und Mittel-Peilau dieser tagen dahin abgereißet. Tantum obangezogene Reductin.

In einem Schreiben vom 29. Juni betont Becker, daß auch die lutherischen Einwohner von Peilau dringend das Einschreiten der Obrigkeit gegen die Pietisterei wünschten.

Diese Berichte riefen augenscheinlich die von Katholiken und Lutheranern in Peilau gleichmäßig angestrebte Katastrophe für die so still entstandene heimliche Gemeinde hervor, denn am 8. Juli[1]) wurde Herr von Seydlitz vor das K. Amt in Jauer citiert und darauf in Haft behalten. Er wurde am 18. Juli dem vorgenannten Beichtkinde des Pfarrers, der Dienstmagd Anna Maria Kühnlin im Verhör gegenüber gestellt und blieb daraufhin bis zur Ankunft der Preußen, bis zum 21. Dezember 1740 in Jauer in Haft. Man verhörte ihn besonders darüber, wieviel Tausende wohl zu

[1]) 100jähr. Jubelfeier von Gnadenfrei S. 14: 9. Juli. Vergl. auch die Darstellung bei Krüger, Mitteilungen aus der Brüdergemeinde S 45 f.

seiner Gemeinde gehörten. Die weiteren Bemühungen des Pfarrers betrafen die Beschlagnahmung der im Schloß befindlichen Correspondenzen, soweit sie nicht ein Schuster heimlich in sein „Wohnhäusel“ gerettet hatte,[1]) und die Unterdrückung neuer Zusammenkünfte der nun führerlosen Sektierer. Am 11. August schreibt er, der Verlust des Herrn von Seydlitz habe Stille ins Dorf gebracht, einige Pietisten besuchten wieder die lutherische Kirche, aber stets in der Hoffnung, daß ihr Führer zwar gedrücket, aber nicht unterdrücket werden könne. Mit großer Mühe beschaffte er sich ein Herrenhutisches Gesangbuch, das aber schon lange heimlich in Breslau in der Korn'schen Buchhandlung „bei dem sogenannten alten Galgen“ zu kaufen war, wie denn auch bald nach dem Einzug der Preußen öffentliche Herrenhutische Gottesdienste in Breslau stattfanden.[2])

Über die Entwickelung der Gemeinde nach erfolgter Concession[3]) durch Friedrich den Großen, die für Peilau im Januar 1743 eintraf, ist kurz zu berichten, daß die Kolonie sich, nach den Worten eines beim Gemeinschluß gesungenen Liedes: Gnadenfroh und -frei, den Namen Gnadenfrei beilegte und sich von einem Stand von 200 Gemeindegliedern im Jahre 1743[4]) zu einer Zahl von 400 Ortsbewohnern und 1250 Gemeindegliedern im Jahre 1747[5]) entwickelte, um von da an nur wenig bis ins 19. Jahrhundert und bis zur Jetztzeit zuzunehmen.[6])

[1]) Nach einer vom Königl. Amt zu Jauer vorgenommenen Exekution berichtet B. am 16. Juli an das Königl. Amt, daß am Vorabend der Visitation der Sektierer Franz Kaul, ein Schumacher und Erbfreigärtner des Dobschützschen Anteils von Ober-Peilau, eine ziemliche Menge verdächtiger pietistischer Bücher und Effekten aus dem Seydlitzschen Schlosse in sein Wohnhäusel getragen habe.

Am 20. Juli berichtet er an das General-Vikariatsamt, daß die Visitation im Peilauer Schloß ein Ergebnis von etwa 80 Stück Bücher, Effekten und schriftlichen Korrespondenzen ergeben habe, und macht auf die Fortsetzung der Privatconventicel in den Häusern einiger Sektierer aufmerksam.

[2]) s. S. 245 Anm. 2.

[3]) Bericht von der 100jährigen Jubelfeier von Gnadenfrey. S. 16.

[4]) ebenda S. 60.

[5]) ebenda S. 27.

[6]) 1799 waren es etwa 700 Ortsbewohner und 1400 Gemeindeglieder. Bericht von Gnadenfrei ꝛc. S. 47. Im 19. Jahrhundert nahm die Personenzahl etwas ab. Ebenda S. 62.

Nach Herstammung der Einwohner waren, wie schon erwähnt, die meisten aus der Umgegend, auch aus sächsischen Grenzorten, die wenigsten aus Peilau selbst.[1]) Eine mährische Zuwanderung von 60 Köpfen ging zum Teil nach Gnadenberg weiter,[2]) auch wurde ein großer Schwarm czechischer Hussiten vornehmlich ihrer Sprache wegen abgewiesen.[3]) Später kamen Brüder aus dem von den Russen zerstörten Neusalz hinzu. Ferner brachte das bei der Brüderverfassung übliche Versetzungssystem Genossen aus Hessen-Cassel und Holland ins Land,[4]) die neue Kenntnisse und Handelsverbindungen dorthin trugen und so das wirtschaftliche Niveau hoben. Auch die sonstigen weit über den Erdball hin geknüpften Beziehungen zwischen den einzelnen Brüdergemeinden untereinander waren von großer Bedeutung für die gedeihliche Entwickelung des wirtschaftlichen Zustandes der Kolonie. Die in Gnadenfrei blühende Raschefabrikation verdankte zum Teil diesen kirchlichen Beziehungen der Brüder neue Absatzgebiete.[5]) Die wirtschaftliche Stellung war darum von hoher Bedeutung, weil sie allein auf die Dauer die Gunst des großen Königs den Brüdern zu erhalten vermochte. Friedrichs umfassende Kolonisationsbestrebungen haben nicht immer dauernde Erfolge gezeitigt;[6]) hier aber war ihm ein voller Triumph beschieden.[7]) Ein religiöser Grund für des Königs Wohlwollen gegen die Brüder läßt sich nicht feststellen, er duldete nur keine

[1]) Bericht S. 16 und 47 und 61.

[2]) Fechner a. a. O. S. 131.

[3]) Cranz a. a. O. S. 633.

[4]) vergl. die Einwohnerliste von 1765 in Rep. 39. S-J. O. A. Peilau „A. wegen gesuchter Brau-Urbahrs-Reluition"; es waren nur wenige.

[5]) Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen. Bd. II. S. 542.

[6]) Nach Fechner a. a. O, S. 157, sind viele Ansiedler entwichen, und man wird die Zahl der endgültig für Schlesien gewonnenen Kolonisten gegenüber dem von Behaim-Schwarzbach a. a. O., S. 322, angenommenen Zuwachs von etwa 60000 neuen Einwohnern niedriger ansetzen müssen.

[7]) Es ist nicht zu leugnen, daß blos wirtschaftliche Vergünstigungen ohne kräftige moralische Eigenschaften der Ansiedler irgend einem Kolonisationswerk nicht Dauer und Blüte bringen können, und hier zeigte sich der Wert des brüderlichen Gemeindelebens auch für das wirtschaftliche Wohl der Allgemeinheit.

Unterdrückung mehr.[1]) Das wichtigste, was die Regierung im Auge hatte, waren wirtschaftliche Zwecke.[2]) Man versprach sich viel von dem regen Gewerbfleiße der ins Land zu ziehenden Mähren für die industrielle Hebung des Landes. Die einzige, aber schwere Erschütterung des Verhältnisses zu den preußischen Behörden brachte nur der Umstand, daß, wie wir oben sahen, die Leitung der Brüdergemeinde die neuen Kolonien weniger aus Ausländern, als aus bekehrten Schlesiern zu bilden trachtete.[3])

Bewundernswert, so heißt es[4]), war die Art des Anbaues des Ganzen, der Arbeitsdrang und Ordnungssinn der Bewohner, der aus dem dürren Peilau eine Musteransiedlung schuf. Fechner erwähnt einmal,[5]) je fauler die Ansiedler gewesen seien, desto mehr staatliche Unterstützungen hätten sie sich zu sichern gewußt, und die Gnadenfreier fielen bei ihren Landräten wegen gänzlichen Fehlens von solchen Unterstützungsanträgen auf[6]). Wie bedeutend die industrielle Stellung des Ortes war, zeigen die Arbeiter- und Produktionstabellen für die Raschefabrik des Gottlieb Girnth und seines Nachfolgers Gottfried Staentke. Die Fabrik hatte einen jährlichen Export, der zwischen 18 000 und 35 000 Reichstalern schwankte, und die Arbeiterzahl betrug im Durchschnitt 460 Personen im Jahr, sie stieg 1757 auf 950 Personen, um bis 1769 allerdings bedeutend

[1]) R. Koser, König Friedrich der Große, I. Stuttgart 1893, S. 13. E. v. Meier, Preußen und die französische Revolution, S. 99 und 101.

[2]) Militärische Gründe mögen für die Regierung auch vorhanden gewesen sein, sie kamen aber nicht zur Geltung, denn eine der ersten Bitten der Brüder war, ihnen die furchtbaren Bilder gewaltsamer Rekrutierung und Enrollierung hinwegzuräumen.

vergl. Schreiben Zinzendorfs von 1744 Februar 25. K. Sta. Rep. 199 M. R. V 21 c 1.

[3]) vergl. den Brief Zinzendorfs an den Minister von Münchow von 1744 Mai 15. Sta. Rep. 199 M. R. V 21 c 1, in dem er sich gegen die Anklagen des Klerus wehrt. 1747 März 14 beklagte sich der Graf Sandrasky über Proselytenmacherei auf seinem Gut Langen-Bielau. 1748 Jan. 11 entließ er den Prediger Conrad wegen seiner pietistischen Neigungen. Sta. Rep. 14 P. A. VIII 65 a.

[4]) vergl. zum Folgenden „A. von Reluirung des Brau-Urbahrs" Rep. 39 S.—J. O. A. Peilau.

[5]) Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 140. 142.

[6]) A. von Reluirung, Bericht des Landrats von Dresky vom 13. Oktober 1769.

zu fallen. Die Ursache der wirtschaftlichen Schwankungen lag an den heftigen Zollstreitigkeiten zwischen Österreich und Preußen; wenn Preußen die Wollausfuhr verbot, verbot Österreich die Tuch- und Raschecinfuhr, und Österreich war bis in die 60 er Jahre des 18. Jahrhunderts noch ein gewaltiger Abnehmer für die Erzeugnisse der schlesischen Industrie. Berühmt waren auch die weißwollenen Camelotzeuge von Gnadenfrei, die ihre besten Abnehmer grade an den katholischen Ordensgeistlichen zu Raudten, Grüssau und St. Anna in Breslau fanden.[1])

Den Brüdern wurde die wirtschaftliche Expansion von den in der Nähe liegenden Städten recht schwer gemacht, die Stadt Reichenbach klagte über Gnadenfrei und die umliegenden Dörfer, daß deren Seelenzahl und der Betrieb bürgerlicher Nahrung dort ungleich stärker sei, als in der Stadt selbst.

In ähnlicher Weise litten die Bewohner von Gnadenberg unter den Angriffen der Stadt Bunzlau, dort gediehen Plüsch-, Velvet-, Manchester- und Kattunfabrikation. Namentlich eigene Kramläden sowie die Bierbrauerei wurden diesen Orten lange vorenthalten, und es ist vielleicht erwähnenswert, wie der Landrat von Schindel der Regierung meldet,[2]) daß „nach heutzutage allgemein gewordener Diäten - Lebens - Mode von dergleichen Condition Leuten das Bier als ein der Gesundheit schädliches Getränk gehalten" würde.

Gegenüber den vielen Angriffen gegen die Brüder wegen Proselytenmacherei, über die Friedrich der Große sich erzürnte[3]) — auch warf man ihnen vor, daß die religiösen Anstalten nur einen Vorwand für die wirtschaftlichen Unternehmungen bildeten[4]) — sind die vielen rückhaltslos lobenden Berichte der Landräte zu erwähnen; ein Bericht des Kriegsrats Eversmann in Schweidnitz über eine Steuererhöhung zu Gnadenfrei betont, „daß es diesen frommen Leuten als vorzüglichen Nahrungstreibenden garnicht ähnlich sehe,

[1]) A. von Reluirung . . . 1771 Mai 17.

[2]) A. von Reluirung . . . 1764 Mai 17.

[3]) A. a. O. A. wegen gesuchter Brau-Urbahrs-Relution, Beschwerde der Stadt Reichenbach vom 20. Mai 1750. Fechner a. a. O. S. 132.

[4]) Ebenda 1750 Mai 20.

deshalb seiner Majestät als ihrem Landesherrn ungetreu zu werden."[1]) Die Brüderkolonien waren in ihrer geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung ein Gewinn[2]) für Schlesien.

Breslau. Gustav Croon.

---

[1]) A. von Reluirung. 1765 Juni 26.

[2]) Über die heutigen Verhältnisse der Brüdergemeinden in Schlesien vgl. Schian im evangelischen Kirchenblatt für Schlesien 1900 Nr. 9, S. 67, 74, 96.

Desgl. K. Seiffert, die Brüdergemeinde und ihre Niederlassungen in Schlesien. Bunte Bilder aus dem Schlesierlande 1898 Bd. I 340 f.

Über die Hussitenansiedelungen vgl. Behaim Schwarzbach a. a. O. und Fechners Wirtschaftsgeschichte.

S. auch weiteres Material über die Brüderunität im K. Sta. Rep. 135 Worbs Mscr. 18 S. 299 (betr. die Unitäts-Verfassung); desgl. Rep. 135 E 11. Rep. 199 MR. Cab – O. Ib 267. Die einzelnen Konzessionen s. in: Gesammelte Nachrichten und Documente den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend, Band V 1743 S. 250 f., 254 f., 503 ff.

V.

Freystadiensia.

Nachtrag.

Durch die Güte des Herrn Dr. Wendt bin ich neulich auf eine Handschrift der Breslauer Stadtbibliothek[1]) aufmerksam gemacht worden. Sie enthält neben chronikalischen Notizen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, von denen nur einige, die die Wiedertäufer betreffen, kirchengeschichtlich beachtenswert sind, einen Katalog der Freystädter Prediger vom Jahr 1517–1604. Dort sind folgende Geistliche verzeichnet:

1) Valerius Rosenhan.
2) M Spiess: pap.
3) Erhard Koch.
4) Gregorius der praecentor. pap.
5) Martinus der Schuster.
6) Johannes Selige. pap.
7) Matthias Max.
8) Antonius Medicus. pap.
9) Jacobus Wildpreter.
10) Blasius Sprottawus. pap.
11) Matthias Senftenberger. pap. 1534.
12) Johannes Kistel der Mönch; erste Predigt Himmelfahrt 1536.
13) M Caspar Braun Probst, 1536—1537.
14) Donatus Pfeiffer von Priebus 1537.
15) Benedictus
16) Jacob Klose 1539—28. Okt. 1540 („post. Sim. et Jud. wider g. brehslaw).

[1]) 966 e.

17) M Aenobarbus von Bünzlaw vom 29. Dez. 1540 bis Mittw. nach Trin. 1542.
18) Wolfgang Zinck Quasimodogeniti 1543.
Caspar Mascus Kaplan Adv. 1541 bis 3. Adv. 1542.
19) M Paul Krehe.
20) M Johannes Gigas „ao 45 ankommen".
Als seine Diakonen werden verzeichnet:
Georg Ficinus oder Feige Reminiscere 1543.
Jacob Gloger
M Johann Schlösser.
M Martin Zenckfrei.
M Sigismund Junior.
M Valerius [. . .]o.
M Caspar Sartorius.
M Nicolaus Praetorius.
M Bartholomeus Kern.

Im folgenden deckt sich das Verzeichnis in der Reihe der Pfarrer ganz, in der der Diakonen ungefähr mit dem bei Ehrhardt, Presbyt.

Es ist klar, daß dadurch meine bisher gewonnenen Resultate zum Teil umgestoßen, zum Teil modifiziert und zum Teil bestätigt werden.

Zunächst steht fest, daß Ambrosius Kreusigk nie in Freystadt gewesen ist[1]). Der erste Freystädter Prediger Valerius Rosenhayn ist eine bekannte Persönlichkeit. 1525 kommt er nach Liegnitz an Peter und Paul[2]). Da er nach unserem Verzeichnis schon 1517 in Freystadt ist, werden alle die Nachrichten von dem Mönch, der hier zuerst gepredigt haben soll, von dem allmähligen Einrücken der evangelischen Predigt vom freien Feld in die heilige Geist Kapelle, von da in die Stadtpfarrkirche[3]), kurz alle Nachrichten Försters, sehr zweifelhaft.

Valerius Rosenhayn ist sicher der D. Valerius, den Ferinarius nennt.[4]) Auch sein D. Jacobus Ferinarius und die pauci alii

[1]) Korresp.-Bl. X 37 f.
[2]) Hoffmann, Schwenckfeld 19, 26. Korresp. IV 106.
[3]) Korresp. X 33 ff.
[4]) Ebenda X. 40.

finden sich; dagegen wird die Stelle: „qui tamen aliquanto post ejecti sunt a Sacrificulis Glogoviensibus“ nur noch unverständlicher. Da Valerius Rosenhayn 1525 in Liegnitz ist, so haben wir bis 1536, also in 11 Jahren, 10 Prediger. Auffallend ist, daß immer ein lutherisch gesinnter und ein Papist abwechseln. Das kann doch wohl nicht Zufall sein, sondern nur Folge eines besondern Besetzungsmodus, über den noch nichts Näheres bekannt ist. 1534 wird diese regelmäßige Abwechselung gestört, seit 1536 haben wir nur noch evangelische Prediger. Interessant ist, daß in den zwanziger Jahren der ordinierte Handwerker auch hier nicht fehlt. (Nr. 5).

Die Datierung der Petzeltanekdote des Cureus[1]) wird ganz unsicher. Vielleicht zwischen Nr. 10 und 11?

Die Aufzählung des M. Franz Rupert (Ahenobarbus) bei Ehrhardt findet eine neue Stütze. Dagegen ist das Jahr 1546 als Antrittsjahr des Joh. Gigas, sowie sein angeblicher Aufenthalt zu Leutmannsdorf bei Schweidnitz zu verwerfen. Hierin bestätigt sich die Vermutung seines Biographen Schmieder[2].)

Dr. Dumrose.

---

[1]) Korresp. X 35.
[2]) Presbyteriologie.
[3]) Erinnerungsblätter. Leipzig 1843.

VI.

Zur Entſtehung der Grenzkirche zu Hummel.

Die von Paſtor Richard Kanus kürzlich verfaßte „Chronik der evangeliſchen Kirche von Hummel zum 250jährigen Kirchenjubiläum am 6. Juli 1909“ ſchildert in dankenswerter und recht anziehender Weiſe[1]) die Entſtehung dieſer kirchengeſchichtlich bedeutſamen Grenzkirche. Im folgenden ſoll aus den vom Verfaſſer nicht benutzten Beſtänden des K. Staatsarchivs zu Breslau ein kurzer Beitrag zur Erklärung der vom Verfaſſer betonten merkwürdig langſamen Erbauung des Gotteshauſes[2]) gegeben werden. Dem Gründer der Kirche, Hans Ernſt v. Hocke auf Gläſersdorf, fehlte es nämlich, wie aus der nachſtehenden Bittſchrift an Herzog Ludwig IV. von Liegnitz hervorgeht, an den nötigen Barmitteln. Die Bittſchrift lautet:[3])

Durchlauchtiger hochgebohrner Fürſt.

Gnediger fürſt und herr, Euer fürſtliche gnaden vorwunſche ich langes leben, fürſtliche glückſeelige regierung und alles fürſtl. annehmbliche wohlergehen nebeſt meinem pflichtſchuldigſten unterthänigſten dienſten gehorſamblich bevorn. Und erinnern Eure fürſtl. gnaden ſich genädig, daß nach dem durch götliche vorhengnuß in territoriis regiis die ubung unſereß Gotteßdienſtes ernſtlich ver-

[1]) Die Chronik enthält zahlreiche wertvolle Nachrichten und Zuſammenſtellungen.

[2]) Kanus a. a. O. S 26 f.

[3]) Rep. 28. F. Liegnitz. OA. Gläſersdorf. Vgl. auch zur Geſchichte der Kirche Ehrhardt, Presbyterologie des Evangeliſchen Schleſiens, Bd. 3 (1783), S 171, 483. Bd. 4 (1789) S. 383 f Schleſiſche Provinzialblätter 124. Band 1846, S. 105 ff. enth. Ed. Anders, Geſchichte der ſchleſiſchen Grenzkirchen. S. 119 f. G. Eberlein, die ſchleſiſchen Grenzkirchen im 17. Jahrh. Halle 1901.

boten und abgeſtellet worden, mit ſchließung der gotteßheußer und abſchaffung der geiſtlichen, ich meine chriſtlichen gedancken dahin gerichtet, in dieſes fürſtenthumb Liegniz und mein pertinenz zu Gläſersdorff gehörig, ſonſten der Hummel genant, zu der Ehre Gottes und troſt vieler armen betrubten ſeelen ein Gottes heußlein und chriſtliche zuſamen kunfft anzurichten, worzu ich auch albereith Euer fürſtlichen gnaden gnädigen consensum mit verleihung des iuris patronatus erlanget habe, auch ſo fortan einen chriſtlichen ſeelen ſorger guter lehre und exemplariſchen chriſtlichen lebens dahin vocieret und erlanget. Wann aber ſolcher gottesdienſt in einer ſcheunen vorrichtet werden muß, ſo ſich in die lenge gar ſchwerlichen wird practiciren laßen, ein Gotteßhauß aber auffzubauen nicht nur ſchwer, ſondern faſt unmöglichen fallen will, in anſehung, daß mein gutt annoch in großer verwüſtung ſtehet und an unterthanen ermangelt, geſtalt daß onus der verſorgung deß Geiſtlichen ohne dieß auff mir allein beruhet, alß habe bey ſolcher chriſtlichen intention, und zwar ſelbige zu erreichen, der nothwendigkeit befunden, Euer fürſtliche gnaden in unterthänigkeit zu imploriren, wie albereith in fürſtlichen gnaden mihr daß ius patronatus verliehen, alſo nach ferner die furſtliche gnade darbey zu bezeigen und bey dem durchleuchtigen hochgebornen fürſten und herrn, herrn Georg herzogen in Schleſien, zur Liegniz, Brieg und Goldberg, kayſerlicher und königlicher oberhaubtmanſchaffts verwaltern in Ober und Niederſchleſien meinem auch gnädigen fürſten und herren gnädige interceſſion thun, damit in deroſelbten fürſtenthumb und ſtädten ein Gott wohlgefälliger vorſchub durch gewohnliche collecten gehalten und mit den eheſten verſtattet werden möge. Wie nun dieſes vorhaben Gott dem höchſten zu ehren gelanget, alß wird derſelbe deßen reicher belohner ſein, und ich werde ſolche fürſtliche gnade lebenßlang mit der ganzen Chriſtlichen gemein alhiero in kein vorgeß ſtellen, Euer fürſtliche gnaden dem almächtigen ſchutz Gotteß hiermit treulich ergebent. Euer fürſtlichen gnaden unterthäniger gehorſamber knecht

Hans Ernſt von Hocke mpp

Nieder Gläſersdorff, den 17. Martis 1658.

Adreſſe: an den . . . fürſten und herrn, herrn Ludwig, herzogen in Schleſien ꝛc.

Original, Papier mit Unterſchrift.

Daß die Erfüllung dieſer Bitte Schwierigkeiten begegnete, bezeugt ein Brief des Herzogs vom 1. Mai 1658 an ſeine Brüder Georg und Chriſtian.[1]) Er beantwortet darin ein vom 18. April datiertes Schreiben der Brüder, in dem dieſe ihren Entſchluß wegen der Kollekte für die neu zu erbauende Kirche mitgeteilt haben müſſen, denn er ſagt ihnen zu, daß er „den von Hocke deſiderirter maßen zur gedult anermahnen laßen".

Daß die Kollekte nun trotzdem zuſtande gekommen und von Erfolg geweſen ſein muß, ergibt ſich aus Kanus[2]) demzufolge der erſte evangeliſche Gottesdienſt in der neuen, wenn auch nur aus Holz gebauten Kirche am 6. Juli 1659 ſtattfand.

Breslau. Guſtav Croon.

[1]) Staatsarchiv Breslau, Rep. 20, F. Liegnitz-Brieg-Wohlau I 333 h, a. 1658.

[2]) A. a. O. S. 26 f.

VII.

Was koſtete eine Gnadenkirche vor dem Bau?

Schleſien verdankt ſeine Gnadenkirchen nur der ſchonungsloſen Ausbeutungspolitik der Habsburger. Die „aus dem unerſchöpflichen Born angeſtammter erzherzoglich Öſterreichiſcher Clemenz ihren treu gehorſamſten Untertanen“ zufließende und mit „tauſend Freudenzähren“ begrüßte „überſchwängliche kaiſerliche Gnadenerweiſung“ war dem Wiener Hofe nichts anders als ein neues Mittel, von Städten, die durch Krieg, Brand, Peſt ruiniert, durch ſchlechte Verwaltung verwahrloſt, durch Entziehung ihrer alten Rechte ohnmächtig geworden waren, Städten, in denen man ſeit dem 30jährigen Kriege ſelbſt die verfallenen und wüſt liegenden Häuſer beſteuert hatte, neue Summen zu erpreſſen.

Was unſer ſittliches Empfinden aber am tiefſten verletzt, iſt die ungezügelte Begehrlichkeit der hohen und niederen Beamten, die alle für die Vermittlung dieſer Gnade bezahlt ſein wollten.

Die Stadt Freyſtadt hat 1708 als Hauptargument zur Unterſtützung ihrer Bitte um eine Kirche ihre Armut angeführt. Der Kirchbeſuch der Bauern werde das einzige Mittel ſein, „um die erſtorbnen Kommerzien wieder zu beleben“. Sie war in der Tat ſo arm, daß 1706 die Schützenbrüderſchaft einen Teil ihrer goldnen Kette münzen ließ, blos um der Stadt ganze 200 Gulden leihen können.

Sie hat trotzdem keinen Augenblick gezögert, das vom Kaiſer geforderte donum gratuitum zu zahlen, um die Kirche zu erlangen. Es war etwas Fatalismus bei dieſer Bereitwilligkeit. Das zeigt folgende Stelle aus einem Pro Memoria.[1])

[1]) Akten der ev. Gnadenkirche Freyſtadt. Daraus auch alles folgende.

„Auch ist gedacht worden. Solte wieder Vermutten das Glog. Fürstl. Sich dißfalls opponiren, So Sollen Sie nur glauben, das Ihro Maytt. denoch daß darlehn fordern würde von Fürstl., wen es auch nicht mit einer Kürch und Schule Consol. würde".

So zahlten die Stände das Darlehn von 80 000 fl., die Stadt ihre 10 000 Gulden. Wie groß der Eifer der Bürger zu helfen war, zeigt folgende Liste:

	Mit Gott 1709	rthl.	sgr.	₰
1. Jan.	Von Johann Geigern	50	—	—
	„ Hanß Abert	33	10	—
	„ Melchior Kunradt sen.	50	—	—
	„ Abraham Schefflern	53	10	—
	„ der Siegmundt Kleinerten, Wittfrau	33	10	—
	„ der löblichen Bäckerzunft	53	10	—
	„ Heinrich, Bürgern von Heintzendorf	13	10	—
	„ Abraham Rothen	50	—	—
	„ Hanß Girge Grielt Vnd Caspar Geldnern	40	—	—
	Von Daniel Hempel	66	20	—
	„ Johann Lindnern sen.	66	20	—
	„ Siegmundt Pollert	30	—	—
	„ der löblichen Schuhmacher Zeche	100	—	—
	„ George Fechner Kretschmern in Heintzendorf	100	—	—
	Von Gottfriedt Mende, Jeremias Scholtz Vnd Christian Jacobi	33	10	—
	Von Christoph Heinrich Mellen	40	—	—
	„ Hanß Jacobi	200	—	—
	„ Georg Richtern	13	10	—
	„ Friedrich, Bürgern Von Oberhertzgewalde	20	—	—
11. Jan.	Von Christoph Nehlern	66	20	—
28. Jan.	„ Abraham Schefflern	53	10	—
29. Jan.	„ Maria, Schönbornen Wittib	200	—	—
5. Febr.	„ Hanß Francken, Strieckern	40	—	—

	Mit Gott 1709	rthl.	sgr.	₰
	Von Christoph Güntern	100	—	—
5. Febr.	„ Hanß Georg Fellenberg Gerichts-Scholtzen Von Heintzendorf . . .	166	20	—
7. dto.	Von der löbl. Schmiedezeche	66	20	—
	„ Friedrich Eichners seel. Wittib Von Oberhertzgewalde	133	10	—
	Von Benjamin Sorgen	66	20	—
	„ Von der löbl. Strieckerzeche . . .	66	20	—
7. dto.	„ Heinrich Jorcken	33	10	—
	„ George Heintzen Von Oberhertz gewalde	20	—	—
	„ Barbara Kirschken	100	—	—
8. dto.	„ Hanß Bürgern, Von Oberhertz gewalde	26	20	—
10. dto.	„ Christoph Weigeln auß dem Niederdorfe	66	20	—
11. dto.	„ der löbl. Töpferzeche	100	—	—
	„ Dorothea Hoffmann	50	—	—
18. dto.	„ Samuel Golisch	100	—	—
	„ Siegmundt Busch, Gerichtsscholtzen in Scheibe	66	20	—
	„ Hanß George Fellenberg, Scholtz Von Heintzendorf	100	—	—
22. dto.	„ Melchior Zippeln	66	20	—
	„ der Fleischer- Becker Vnd Schumacher Zunften	400	—	—
7. Marty	„ Melchior Kunrath senior	50	—	—
9. dto.	„ Matthes Härtel Vnd George Schöneich Von der Linde	66	20	—
	„ George Matzken	66	20	—
	„ Siegmundt Sucker vom Neustadtel .	66	20	—
30. dto.	„ Christoph Rothen	66	20	—
5. April	„ Christoph Gürnten	50	—	—
3. May	„ der löbl. Fleischhauer Zunft . . .	100	—	—
9. dto.	„ Gottfried Lindnern senior . . .	66	20	—
13. dto.	„ Johann Lindnern senior	60	—	—
28. Augusty	„ Johann Lindnern senior	40	—	—
	Summe	3770	—	—

Mit Gott 1709	rthl.	sgr.	₰
Monat May Heinrich Nehler Schuhmacher Vnß geliehen	200	—	—
Die gnädige Frau Rohren Vorhero . .	800	—	—
Dem Alten Hn. Caspar Selgen restieren wir	1000	—	—
Summe	5770	—	—

Als am 16. Januar 1709 der Kirchenvorsteher Kallert nach Wien reiste, um im Auftrage der Gemeinde die kaiserliche Forderung und Gegengabe anzunehmen, erhielt er 2 Instruktionen, eine öffentliche und eine geheime. In der geheimen wurde ihm erlaubt, die Bürgerschaft dem Kaiser gegenüber bis zu einer Summe von 30 000 Gulden zu verpflichten, und zugleich ihm anempfohlen, „wegen offerirunge bey Monsr. Dublen und Graff Vratislaf, alß H. v. Sannig sich wohl in acht zu nehmen, und sich nicht hirinne übereylen."

Am 19. März erschien Graf Zintzendorf, der kaiserliche Bevollmächtigte, in Freystadt, um den Kirchplatz in Augenschein zu nehmen. Wie teuer der Bürgerschaft diese Ehre kam, zeigt folgende Rechnung:

1709	Mit Gott Inn Freystadt 1709		Rthl.	sgr.	₰
	Vnkosten bey der hohen Kayſl Com-Kommission Zum gehaltenen tractament				
	Vor Fische von Schlawe 1 Zettel . No	1	9	10	
	Vor Karpen und Hechte von Sagan No	2	25	22	10
	Vor Confecturen, Capern und Oliven No	3	15	14	
	Vor Brücken, Lachß. holl Käse Zitronen und wachßlichtern . . . . No	4	12	5	3
	Vor Vngerischen und Österreicher wein No	5	65		
	Vor haber . . . . . No	6	12		
	Räucher Pulver . . . . . No	8		7	
	Vor Semmel und Pretzeln . . . No	2	1	7	2
	Vor Stede und Heu, alß 24 bediente und Kutscher zu speisen No	9	15	19	6

1709	Mit Gott Jnn Freyſtadt 1706		Rthl.	ſgl.	₰
	Vor brande-wein, heu und ſtroh . No	10	4	9	
	Vor Brod und Backerlohn . . . No	11	6	24	
	Vor Gewürtze . . . . . No	12	11		11
	Vor Lichte und Seife . . . . No	13	2	1	
	Vor Toback und Karthe . . . . No	14		15	6
	Mehr vor lichte . . . . . No	15		7	6
	Vor d Tractament als d Hr Superintendent Neumeiſter hier geweſt No	16	10	19	4
	Heringe 1 To . . . . . No	17	1	10	
	Dem Koche, vor 1 Schogk Kraut, Sellery alß Apfel . . . . . No	18	2	26	
	Rthl.		196	19	—

verte

1709	Mit Gott Jnn Freyſtadt 1709		Rthl.	ſgl.	₰
	Ann Transport von umbſtehender Seiten Rthl.		196	19	
	Vor Döpfe und Tiegel . . . . No	19	1		
	Vor Bier . . . . . No	20	2	12	
	Vor Butter . . . . . No	21	2	15	
	Vor Moſtrich . . . . . No	22		8	9
	Vor Bier . . . . . No	23	1		
	Vor Semmel . . . . . No	24		12	
	Summa Rthl.		204	6	9

Jm Sommer 1709 war die Gemeinde eifrig darauf bedacht, das donum gratuitum ja rechtzeitig nach Wien gelangen zu laſſen. Ebenſo eilig aber hatte man es mit einem Geſchenk an den Geheimen Referendar Herrn von Sannig, der das Donativ in Empfang nehmen mußte. Herr von Knobelsdorf auf Herwigsdorf, der wußte, wie mans anfangen mußte, hatte gemahnt, den Dank für ſeine Dienſte „bei Leibe nicht zu vergeſſen.“

Nachdem daher am 23. Mai die 10 000 Gulden Donativ durch das Haus Riemer in Breslau an das Haus Leſchenkohl in Wien gezahlt waren, wurden am 27. Juni 1709 dem Glogauſchen

Obersteueramtsverwalter 1500 Gulden für Herrn von Sannig ausgezahlt. Ein gleichzeitiges Anschreiben an den Empfänger sprach die gehorsamste Bitte aus, „unser mit tausend freuden Thränen begoßenes Armuth zu einem geringen Anfang des ohnausbl . . . lichen reichlich erfolgenden Seegen Gottes auf und anzunehmen", und stellte für weitere Dienste noch 300 Gulden in Aussicht.

Mit welchen Summen damals diese Herrn bedacht wurden, zeigt ein Zettel zweifelhafter Herkunft, in dem vermerkt ist, daß „im gantzen Lande von dehnen Ständen" 118 000 fl. aufgebracht und „also repartiret" würden:

S. Exc. Herren Grafen von Zintzendorf . . .	10 000
H. Legations Raht	800
H. B. Stralenheimb	20 000
dem Königl. Schwed. Agenten	500
H. G. v. Wratislav	12 000
H. G. Antohn V. Schafgotsch	5 000
H. G. Wilhelm v. Schafgotsch	4 000
H. G. v. Schlegenberg	4 000
H. v. Crainstädt	2 000
H. v. Doeblin	2 000
H. v. Sannig	2 000
H. v. Ponickaw Wienerische Subs. dye. (sic!) .	1 400
der Kayl. Böhämb. Hof-Cantzeley	4 000
Vor einen gutten Freundt	1 500
H. v. Starneck	200
H. v. Holdenberg	800

Auch die ev. Bürgerschaft zu Freystadt hatte unter solchen Ausgaben zu leiden. Dazu kamen die Reisen ihrer Vorsteher nach Breslau zur Kommission, nach Wien an den Hof, nach Schweidnitz zur Besichtigung der Bauart der dortigen Kirche, der Reisezuschuß für den Herrn von Rottenburg, den Vertreter der Stände in Wien, und der Preis für den Kirchplatz[1]) so daß sie, ehe sie daran denken konnte zu bauen, schon folgenden Kostenüberschlag machen konnte:

[1]) Er stellte sich schließlich auf 1 450 Thaler, von denen nur 450 angezahlt wurden. (Quittung vom 25. Juni 1709. Vergl. auch S. 267: Caspar Selge war der Verkäufer des Kirchbergs).

H. von Rottenburg zur der Reiſe nach Wien bezalt	100„		
℔ do: gratuido	6 666„	20„	
tagio davon	88„	26„	
Reyſe unkoſten überall	300„	—„	
An die hohe Commish. Discretion und Tractament	1 333„	10	
zu den Sportel nach Wien	1 000„	—	
für den Platz	1 500„	—	
d. H. H. zu praesentiren	640„	—	
rthl.	11 628„	26	
oder fl.	17 443„	6	kr.

Dr. Dumreſe.

VIII.

Zur Legendenbildung um Karl XII.

Zu den bekannteſten und behufs Erreichung eines kräftigen Eindrucks oft verwendeten Erzählungen über Karl XII. gehört die zum erſten Mal von Worbs, Geſchichte des Herzogtums Sagan, Züllichau 1795, Seite 401, Anmerkung, berichtete:

Aus den zunächſt liegenden Kreiſen Nieder-Schleſiens gingen ihm ganze Scharen klageführender Perſonen entgegen. Von ſeinem glücklichen Gedächtnis und ſeinem Eifer, bedrängten Religionsverwandten Hülfe zu erweiſen, mag folgende (aus glaubwürdiger Hand mitgeteilte) kleine Geſchichte zeugen, die wohl eine Erwähnung verdient, da ſie zugleich einen merkwürdigen Zug in dem ſtrengen Charakter des ſchwediſchen Monarchen aufſtellt. Karl war zu Pferde, von ſeiner anſehnlichen Begleitung umgeben und an der Spitze ſeiner Truppen, als jene Haufen ihn unweit Leſſen jenſeits Grünberg mitten im Walde unter dem froheſten Jubelgeſchrei empfingen. Hier hielt der König lange und ſprach mit einem Jeden. Unter der Menge war auch ein Bürger aus Freiſtadt, ein ganz ſimpler Mann, mit dem er ſich viel unterhielt. Mehrere Tage nachher, als ſich der Monarch in Freiſtadt aufhielt, (wo er in einem Hauſe am Markt wohnte, und täglich zweimal, ſo oft er ausritt, vor der Tür des Hauſes jedermann anzuhören pflegte) und ſich zum erſtenmal öffentlich zeigte, hatte ſich eine Menge adlicher und geiſtlicher Perſonen von beiderlei Religion vor ſeinem Hauſe verſammelt, um ihm zu ſeiner Ankunft Glück zu wünſchen. Unter andern fand ſich auch der Pater Superior der Jeſuiten darunter. Karl zeigte ſich ſehr herablaſſend und gnädig gegen alle, ohne mit jemandem insbeſondere zu ſprechen. Erſt als er ſich zu Pferde

ſetzte, wandelte ſich ſein Geſicht, und feierlich ernſt blickte er unter den verſammelten Haufen hin. „Welches ſind die vornehmſten Geiſtlichen unter Euch?“ war jetzt die Frage. Ein gewiſſer Baron von R...z und der Erzprieſter aus Freiſtadt traten näher hinzu: „Man hat,“ ſagte er, „einem ehrlichen Bürgersmann (er nannte ihn mit Vor- und Zunamen) ſeine Kinder genommen, um ſie katholiſch zu erziehen, ſeinem ſterbenden Weibe hat man die Berichtigung durch einen evangeliſchen Geiſtlichen verſagt und den von ihr hinterlaſſenen Acker zum Beſten der Kirche verkauft; aber ich verlange, daß dieſer Beſchwerde und allen anderen binnen den erſten 24 Stunden abgeholfen ſei, oder ihr Herren! (indem er den betreffenden Geiſtlichen mit dem Finger drohte) ich ſtatuire ein Beiſpiel des Schreckens für Andere, und ihr betretet denſelben Weg, den ſieben meiner Reuter (Deſerteure) heute früh zum Richtplatz geführt wurden.“ Darauf ließ er die Geiſtlichen, wie viele Andere, zu ſich zu Tiſche laden.

Aus Worbs iſt dieſe Erzählung übernommen von Wutke, Die Entwickelung der öffentlichen Verhältniſſe in Schleſien, Leipzig 1843 II 331 Anmerkung; Mende, Geſchichtliche Nachrichten über das Evangeliſche Schulweſen in Freyſtadt, 1834, S. 16. Anmerkung; Sileſia I herausgegeben von einem Verein Gelehrter und Künſtler, Glogau 1841 u. a. In Vorträgen über die Geſchichte Freyſtadts wird ſie gern angebracht. Ein die geſchilderte Szene darſtellender Holzſchnitt, der in einem Hauſe am Markt in Freyſtadt vorhanden iſt, gilt manchem als beweiskräftiges Dokument für die Geſchichtlichkeit des Vorganges.

Es iſt aber trotz alledem eine unhaltbare Legende.

Sie ſetzt voraus, daß Karl XII. in der Gegend von Leſſen, unweit Grünberg, in Schleſien, eingerückt ſei. Das iſt aber die Marſchroute Friedrichs II. 1740 geweſen, nicht die Karls XII. Der iſt zweimal in Schleſien eingebrochen. Das erſte Mal am 29. Oktober 1704 von Punitz aus, fliehenden Sachſen nach bis Lübchen, am rechten Oderufer (nö Köben). Die Oder hat er damals nicht überſchritten. Das zweite Mal marſchierte er in Schleſien am 21. Auguſt 1706 ein und zwar von Rawitſch aus. Daß er beide Male nicht über Leſſen bei Grünberg kommen konnte, zeigt ein Blick auf die Karte.

Die Erzählung setzt ferner einen mehrtägigen fast behaglichen Aufenthalt des Schwedenkönigs in Freystadt voraus. In Wirklichkeit hat sich der König, um die Gefühle des österreichischen Kaisers zu schonen, auf seinem Marsche durch Schlesien, und zwar sowohl nach Sachsen, wie von Sachsen, möglichst beeilt. Sie scheint auch eine Jesuiten-Niederlassung in Freystadt vorauszusetzen; eine solche hat es dort nicht gegeben. Selbst das scheint sie vorauszusetzen, daß 1706 oder 1707 in Freystadt evangelische Geistliche vorhanden waren!

Die Entscheidung gegen die Legende gibt die Marschroute des Königs, 1706 und 1707, wie sie vorliegt in dem Werke des schwedischen Feldpredigers Georg Nordberg, späteren Pastors zu Sancta Klara in Stockholm: König Karls XII. Historia, Stockholm 1740, deutsche Übersetzung von Grubel 1745. Der König ist am 21. August 1706 von Rawitsch aufgebrochen, am 22. über Herrnstadt bis Steinau gekommen, am 23. bis Lüben, am 24. bis Ludwigsdorf, nö. Löwenberg, am 25. durch Löwenberg, am 26. bis Krummöls zwischen Greiffenberg und Liebenthal; am 27. überschritt er bei Greiffenberg den Queis, und damit die damalige Grenze Sachsens, und langte über Markliſſa, Schönberg, Reichenbach, Bautzen, Bischofswerda, Meißen am 11. September in Altranstädt an. Beim Rückmarsch brach der König am 22. August 1707 von Altranstädt auf, war am 27. in Meißen, am 28. in Bautzen, am 29. in Weißenberg nw. Görlitz, am 31. in Reichenbach und am 2. September in Lauban, wo ihm Graf Zinzendorf die kaiserliche Bestätigung der Altranstädter Konvention überbrachte. Von dort marschierte er am 4. über Naumburg nach Bunzlau, am 5. über Haynau und Lüben nach Ransen, s. Steinau, ließ hier am 6. eine Brücke über die Oder schlagen, ging am 7. über diese und gelangte, bei Herrnstadt nördlich vorbeimarschierend, am 9. wieder nach Rawitsch.

Das bedeutet: Karl XII. ist überhaupt nicht in Freystadt gewesen. Damit fällt die Legende. Der obenerwähnte Holzschnitt hat nichts von beweisender Kraft. Seine Unterschriften lauten: Mitte: König Karl XII. in Freystadt 1707; rechts: G. Boettger senior del. et sc. 1809; links: Schlesische Geschichte, 15. Heft. Also eine Fantasie-Zeichnung zu einem — mir nicht in die Hand

gelangten — Geschichtswerk in Heften aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Der Zeichner hat, wie der von ihm gezeichnete Hintergrund erkennen läßt, Freystadt nicht gekannt.

Die Elemente der Legende sind nur vermutungsweise bestimmbar. Es sind in Freystadt allerdings, insbesondere auch gegen Frauen, Akte starker Intoleranz vorgekommen, wie Versagung des Begräbnisses auf dem Friedhofe (Kirchengeschichte der Gemeinde Freystadt von H. u. E. Dumrese, Freystadt 1909 S. 16). Äcker, die evangelische Emigranten von Freystadt im Stich gelassen, sind dem katholischen Pfarrer überlassen worden (ebenda S. 19). Versuche, evangelische Bürger zu katholischer Erziehung ihrer Kinder zu zwingen, sind wiederholt vorgekommen (S. 48). Die Erinnerung an solche Dinge, verbunden mit der bis heute nicht erloschenen Neigung, alle Erleichterungen und Errungenschaften der Evangelischen Schlesiens auf Karl XII. zurückzuführen, mögen die Legende gezeitigt haben. Der durch die Legende hindurchschimmernde geschichtlich-geographische Hintergrund, der Einmarsch Friedrichs II. in Schlesien, läßt mich vermuten, daß der Grundstock der erst 1795 niedergeschriebenen Legende folgendes Ereignis ist. Im Jahre 1739 wurde dem zur evangelischen Gnadenkirche in Freystadt gehörenden Bürger Blümel in Sprottau befohlen, seine zwei Töchter in der katholischen Religion erziehen zu lassen, weil die Mutter seiner Frau katholisch gewesen war. Es wurden ihm 8 Tage Bedenkzeit gegeben. Er wartete sie nicht ab, sondern flüchtete mit seiner Frau und 6 Kindern im harten Winter kurz vor dem Weihnachtsfest unter Zurücklassuug von Haus und Habe ins Brandenburgische. Dem ist durch den Einmarsch Friedrichs II. in Schlesien die Rückkehr in seine Heimatstadt und in seinen Besitz wirklich ermöglicht worden. (Kirchengeschichte von Freystadt S. 48).

Freystadt. **Dr. Dumrese.**

IX.

Circularpredigten.

In den Protokollen der Konsistorien der 3 Fürstentümer Liegnitz-Brieg-Wohlau ist öfters von Circularpredigten die Rede. Unter solchen sind auf der einen Seite die Predigten zu verstehen, die bei einer Pfarrvakanz von Nachbarpastoren gehalten werden und für deren Reihenfolge der Senior des einzelnen Kreises unter Billigung des Konsistoriums einen Plan zu entwerfen hat. Aber es gibt auch eine zweite Art solcher Predigten. In den Liegnitzer Protokollen ist einmal von solchen die Rede, die eigentlich der Fürstentumssuperintendent halten müßte; aber da er wegen hohen Alters sich dazu nicht mehr imstande fühlt, beantragt er im Konsistorium, es möchten auch andere Pastoren herangezogen werden, denen eine solche Übung auch ganz heilsam sei Einem Pastor, der sich zur Abhaltung einer Circularpredigt nicht verstehen will, wird Strafe angedroht. Das Studium der Sessions- und Resolutionsprotokolle von Wohlau und Brieg ließ mich auch noch nicht klarer blicken, bis ich endlich im Staatsarchiv Akten betreffend Currenden des Konsistoriums für die einzelnen Kreise des Fürstentums Brieg in die Hände bekam. Eine Verordnung vom 4. 10. 1729 betrifft Reintroduktionen der Circularpredigten. Der Inhalt ist gekürzt folgender: Jeder Pfarrer soll, die Seniores ausgenommen, (das Fürstentum Brieg zerfiel kirchlich in 6 Kreise: Brieg, Kreuzburg, Pitschen, Ohlau, Nimptsch, Strehlen mit je einem Senior an der Spitze) ein specimen ablegen über seine Lehre und Fähigkeit durch eine Predigt über vorgeschriebene sonntägliche Texte und zwar in der Stadtpfarrkirche zu Brieg. Der Kreis Strehlen soll vom 1. Advent ab den Anfang machen. Die Texte werden angegeben.

Der Tag der Predigten soll der Dienstag sein. Damit dem ordentlichen Gottesdienst aber kein Abbruch geschieht, sollen die 6 hohen Feste ausgenommen werden, daneben aber auch sechs „ganze Feiertage". (fest. 3 regum, purif. Mariae, annunc. Mar, St. Joh. Bapt, visit. Mar, St. Michaelis). Die Wochen, in welche diese fallen, sollen von Circularpredigten befreit sein. Andere Feiern und Apostteltage werden aber davon nicht berührt, nur daß die Predigten auf Montag oder Mittwoch verlegt werden sollen, wenn diese Feste etwa auf den Dienstag fallen. Da die Behörde vermutet, daß die Geistlichen Mittel anwenden werden, um sich „loszuwickeln", wird bestimmt, daß bei längerer Krankheit vierzehn Tage vorher berichtet und zwei an Eidesstatt ausgefertigte attestata medici beigelegt werden sollen. Bei sonstigen berichteten legalen impedimentis wird das Erkenntnis vorbehalten. Gewarnt wird vor „Hinterlist". Wenn der Gang der Predigten ohne Hindernis beendet ist und ein neuer circulus an die Reihe kommen kann, dann wird „einen Monat vor dem Ende des verrichteten circulus dem nach Zeit und bequemer Witterung wohlgelegenen circulus im Weichbilde die erforderliche Ausmessung der Tage und Texte intimiert werden, die, wenn kein halber Feiertag eintrifft, jedesmal mit dem vorherigen sonntäglichen Evangelium Einstimmung haben soll." — Die Beilage mit der Verteilungstabelle ist nicht mehr vorhanden.

Genaueres über die vom Konsistorium erwartete Predigtweise und über die aufgegebenen Texte erfahren wir später. Am 7. Juli 1731 werden wiederum für Strehlen Circularpredigten angeordnet. Da liegt eine Tabelle bei „über Materien und Themata nach den gleichfalls ausgedruckten biblischen Texten, darin lediglich die Sache und vorgeschriebenen Materien nach ihrem völligen complexu und systematischen Inbegriff, soviel die angesetzte Zeit erleidet, synthetice behandelt werden sollen, obschon zu deren Exhaurierung die vorgeschriebenen Texte nicht alles proxime in sich begreifen; alles elenchi personalis sollen sich die Geistlichen enthalten, auch aller Schmähungen wie auch aller zur Sache nicht gehörigen Dinge, und überhaupt ein specimen ihrer Lehre und Qualitäten ablegen." In einer späteren Verfügung wird die Behandlung „synthetice modo docendi scholastico catechetico" verlangt und

Schmähungen, besonders gegen Andersgläubige, untersagt. 1734 wird in einer Anordnung von Circularpredigten mit Einschluß der Senioren besonders das „doctrinale" gefordert, aber keineswegs eine über die Notwendigkeit des Textes exegesi gehende Critic und Analysis.

Ganz lehrreich ist der Einblick in die Tabelle. Für Strehlen (und wohl auch für die anderen Kreise) wurde als Text das Evangelium gegeben, daneben ein genau formuliertes Thema. Genannt wurden meist noch einige Bibelstellen, die verwendet und in Beziehung gesetzt werden sollen. Ich nenne das Einzelne:

Erstes Diakonat in Strehlen: Jacob Ap. Von dem Unterscheid, Maß und Staffeln der himmlischen Belohnung. Evang.: Laß diese meine zwei Söhne sitzen einen zu Deiner Rechten etc. Matth. 20,20—23, I. Cor. 15,41 f, Dan. 12,2 f, Mt. 10,41—42.

Zweites Diakonat in Strehlen: X. Trin.: Von dem Eifer in Glaubens- und Religionssachen, dessen Art und Beschaffenheit, Unterscheid, Mannigfaltigkeit, Endzweck und Grundpflichten. Evang.: Er fing an auszutreiben. Luc. 9,51—56, Sach. 1,8 f (?), Gal. 4,16—18.

Ruppersdorf: XI. Trin.: Vom geistlichen Hochmut. Evang.: „Ich danke dir Gott". Luc. 18,9—14, Rom. 12,3, 2. Cor. 10, 17 f, Joh. 8,1—11.

Rügersdorf (Riegersdorf): XII. Trin.: Vom rechten Gebrauch und Mißbrauch der Rede. Evang.: Das Band seiner Zunge ward los und redete recht. Eph. 4,29—31, Mt. 12,35 f.

Eisenberg: XIII. Trin.: Von der Seligkeit der Kinder Gottes in diesem Leben. Evang.: Selig sind die Augen. Rom. 4,7 f, Matth. 5,1 ff, Joh. 17,12 f, Joh. 6,47—54 f.

Lorentzberg-Jäschkittel: XIV. Trin.: Von der geistlichen Reinigung mit dem Unterscheid zwischen Sündenvergebung und Sündenreinigung. Evang.: Und es geschah, da sie hingingen, wurden sie rein. 1. Joh. 1,9; exord I: Joh. 1,29, exord II: Eph. 5,5 oder: Schaff in mir Gott; oder Act. 15,9 (ihre Ohren werden gereinigt).

Olbendorf: XV. Trin.: Von dem inwendigen Schmuck der geist-

lichen Kleidung der Christen. Evang.: Was sorget ihr für die Kleidung? 1. Petri 3,3 f, Eph. 6,14—17.

Arnsdorf: XVI. Trin.: Von einem besonderen Grund der Gläubigen in Ansehung der Gewißheit der Auferstehung. Evang.: Der Tote richtet sich auf. Röm. 8,11; exord: selig sind, die Teil haben an der ersten Auferstehung.

Schreibendorf: XVII. Trin.: Von der äußerlichen Sabbathfeier als einer göttlichen Anweisung zu der innerlichen, und worin die rechte Feier besteht. Evang.: Ist's auch recht, auf den Sabbath heilen? Jes. 58,13 f.

Tirpitz: XIX. Trin.: Von bösen Gedanken und was große Sünden dieselben sind. Evang.: Warum denket ihr so Arges in eurem Herzen? Matth. 15,19 f.

Prieborn-Krummendorf: XX. Trin.: Vom Bekenntnis und Zeugen der Wahrheit. Evang.: Und er verstummte. 1. Petri 3,15 f.

Schönbrunn-Rosen: XXI. Trin.: Von der geistlichen Erfahrung im Christentum. Evang.: Da merkte der Vater. Joh. 7, 16 f. exord I: Phil. 1,9.10.11. Wer Glaub' und Lieb' im Herzen hat, der widerstehet in der Tat.

Steinkirche: XXII. Trin: Vom ungegründeten Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit. Evang.: Habe Geduld mit mir. Rom. 11,4—8.

Die mitgeteilten Angaben zeigen, wie die Anweisung des Consistoriums gemeint ist. Es herrschte die dogmatische Predigtweise, die naturgemäß synthetisch ist. Der Text ist dazu da, einen locus theologicus zu ergeben, der oft sehr wenig mit dem Text zusammenhängt und erst künstlich hineingetragen wird. Der Text wird oft spiritualistisch verflüchtigt. Es entspricht der orthodoxen pietismusfeindlichen Richtung der Zeit, daß die Geistlichen beweisen mußten, daß sie unangekränkelt von jeglicher Schwärmerei sind. Man wollte ihnen offenbar nicht nur Gelegenheit geben, zu zeigen, ob sie überhaupt eine vernünftige Predigt halten können, sondern zugleich feststellen, ob etwa der oder jener nach Pietismus röche. Gewiß sind auch einige praktisch-ethisch gerichtete und ganz geschickt formulierte Themata unter den gegebenen. Im ganzen werden die Predigten aber akademisch-dogmatische Lehrvorträge geworden sein. Es entspricht auch nicht unserem Geschmack und

unſeren Begriffen von der Bewegungsfreiheit der Geiſtlichen, wenn ihnen die Marſchroute ſo genau vorgeſchrieben und nicht nur der Text, ſondern auch das Thema und zum Teil auch die Verwendung analoger Stellen für die Einleitung und Teile der Predigt vorgeſchrieben wurde.

Ebenfalls für Strehlen werden am 26. 4. 1736 vom Trinitatisfeſt an Circularpredigten eingerichtet. Ich nenne nur Thema, Evangelium und „textus“.

Die Vorteile der Aufführung eines Menſchen, der im Reiche Gottes aufgenommen. Evgl.: Es ſei denn, daß jemand von neuem; Rom. 4,17 f.

Armut und Reichtum zwei gefährliche Klippen für die Gottſeligkeit. Evgl.: Vom reichen Mann und armen Lazarus; Prov. 30, 7—9.

Die vorkommende und erweckende Gnade Gottes und derſelben rechter Gebrauch. Evgl.: Vom großen Abendmahl. Apocal. 3,20.

Die bekehrende und zu Jeſu ziehende Gnade Gottes. Evgl.: Es nahten allerlei Zöllner und Sünder. Joh. 6,44 f.

Die den Sünder im Blute Jeſu rechtfertigende Gnade Gottes. Evgl.: Es ſei denn eure Gerechtigkeit. Rom. 3,23—26.

Die den inwendigen Menſchen ſtärkende Gnade Gottes. Evgl.: Wenn wir ſie ungegeſſen ließen. Col. 1,9—11.

Die in Chriſto Jeſu geiſtlich reichmachende Gnade Gottes. Evgl.: Der Haushalter. 1. Cor. 1,4—7.

Die den ſtrafwürdigen Sündern nachſehende Gnade Gottes. Evgl.: Wenn du es wüßteſt. Hoſ. 11,8 f.

Die recht viel Sünde vergebende Gnade Gottes. Pſalm 130,7 f, Luc. 7,47.

Am Tage Sancti Augustini, welcher contra Pelagianos multa et egregie de viribus gratiae scripsit:

Die das verwundete Gewiſſen heilende Gnade Gottes. Evgl.: Der Samariter verband ſeine Wunden. Pſalm 147,3.

Die in der Erneuerung den Chriſten mehr und mehr reinigende Gnade. Evgl.: Der arme Ausſätzige iſt dankbar. 2. Cor. 6, 17—18; 7,1.

Die den Gläubigen in Christo befestigende Gnade Gottes. Evgl.: Für die Erhaltung des natürlichen Lebens soll man nicht so sorgen als für die Erhaltung des geistlichen. 2. Cor. 1,20 f.

Die mitwirkende und vollführende Gnade Gottes. Evgl.: Du sollst leben (ich sage dir, stehe auf). Phil. 1,6.

Die tröstende Gnade Gottes. Evgl.: Sei getrost mein Sohn. Psalm 119,76 cf 2. Thess. 2,16.

Es ist ein guter Gedanke, diese Textreihen alle unter dem Gesichtspunkte der das ganze Christenleben bestimmenden Gnade Gottes zu betrachten. Das System ist kunstvoll aufgebaut, und es ist nichts dagegen zu sagen, wenn nämlich der eigentliche Text nicht das Evangelium, sondern die dahinter mit „textus" bezeichnete Bibelstelle ist. Im anderen Falle müßte man die Aufstellung als gekünstelt bezeichnen. Mir ist es freilich auch beinahe wahrscheinlicher, daß wie vorher das Evangelium als Text behandelt und die daneben gestellten Schriftworte nur zu Hilfe genommen werden sollten.

Am 26. 2. 1737 werden Circularpredigten für April bis Oktober ausgeschrieben. Diesmal ist der Brieger Kreis bedacht, und Hebr. 1—3 wird fortlaufend behandelt. „So viel die gewöhnliche Zeit leidet", sollen die zur Seite des Sonntags gesetzten Materien und Themata nach den ausgedruckten biblischen Texten behandelt werden. Ich verzeichne wie folgt:

Brieg, Pastor, Laetare: Hebr. 1,1—2: Wenn vorläufig von dem Autor dieses Briefes, ingleichen von dessen Inhalt, Endzweck, Schwierigkeit und bestem Schlüssel dazu gehandelt wird, so wird als Text zu nehmen sein: Die verpflichtende Art der göttlichen Offenbarung an die Menschen in dem Sohn Gottes, dem großen Propheten des Neuen Testaments.

Brieg, I Diakonus: Judica, Hebr. 1,3: Die wahre Gottheit Christi und daraus fließende ἀξιώματα und hohen Würden seiner Person.

Brieg, II Diakonus: Mis. Dom., Hebr. 1,4—6: Christi Vorzug vor den Engeln wegen seines 1) Namens, 2) ewiger Zeugung, 3) Verehrung vor den Engeln.

Brieg, Diak. extraord: Jubilate, Hebr. 1,7—9: Christi Vorzug vor den Engeln wegen seines ewigen Regimentes.

Giersdorf, Cantate, Hebr. 1,10—12: Ein gedoppelter Grund der Gottheit Christi 1) die Schöpfung des Vergänglichen, 2) seine wesentliche Unvergänglichkeit und ewige Dauer.

Jägerndorf, Exaudi, Hebr. 1,13 f: Noch ein Vorzug Christi vor den Engeln, bestehend 1) im Sitzen Christi zur Rechten Gottes, 2) da die Engel nur als Diener vor Gott stehen.

Schwanowitz, Trinitatis, Hebr. 2,1—4: Daß die Lehre unseres göttlichen Lehrers Christi annehmenswürdig sei; 1) die schuldige Pflicht, 2) die Ursache und der Grund dieser Pflicht.

Löwen, Pastor, III. Trin., Hebr. 2,5—8: Christus das einzige und wahre Haupt seines großen und weitläufigen Reiches; 1) wie er dazu geworden, 2) wer seine Untertanen, 3) wie er regiert.

Löwen, Diakonus, IV. Trin., Hebr. 2,9 f: Der durch Leiden und Sterben 1) herrlich, 2) vollkommen gemachte Seligmacher.

Michelau, VI. Trin., Hebr. 2,11—13: Unsere Verwandtschaft mit Christo als der Grund, warum uns sein Leiden und Tod zustatten kommt. 1) Daß es damit seine Richtigkeit habe, 2) der Beweis dafür: Christus schämt sich nicht, uns seine Brüder zu nennen.

Böhmischdorf, VII. Trin., Hebr. 2,14 f: Der Endzweck von Christi Erlösung ist unsere herrliche Erlösung.

Jänkwitz, VIII. Trin., Hebr. 2, 16—18: Deutlicher Beweis, wer an der Erlösung Christi eigentlich teilhabe: 1) nicht die Engel, 2) sondern nur die Menschen.

Pogarell, X. Trin., Hebr. 3,1—2: Die schuldige Hochachtung der berufenen Gläubigen gegen den Großgesandten Gottes, unseren Herrn Jesum Christum.

Kreisewitz, XI. Trin., Hebr. 2,3—6: Der Beweis, daß Christus ein ehrwürdigerer Lehrer sei als Moses, wobei gezeigt wird, 1) daß Moses ehrwürdig sei, 2) daß Christus ehrwürdiger sei.

Pampitz, XII. Trin., Hebr. 3,7—11: Nötige Warnung vor Verstockung bei Christi Gnadenstimme. 1) Die Sünde, wovor die Menschen gewarnt werden, 2) die erhebliche Ursache.

Conradswalde, XIV. Trin., Hebr. 3,12 f: Die Quelle des Unglaubens und seine Verstockung. Der Betrug der Sünde und wie diese Quelle zu verstopfen sei.

Bankau, XV. Trin., Hebr. 3,14—19: Die Bewegungsursache zur Beständigkeit im Glauben hergenommen 1) von dem Nutzen der Glaubensbeständigkeit, 2) von dem „erschröcklichen" Schaden des Rückfalles in Unglauben.

Ebenso wird auf Nimptsch-Strehlen Hebr. 7—10 verteilt.

Jordansmühl, Quasimodogen., Hebr. 7,1—3: Melchisedek, das merkwürdigste Fürbild Christi, unseres ewigen Hohenpriesters, vor dem Gesetz. Vergleich mit Christo nach Namen, Ämtern, Handlung, Geschlecht und ewiger Dauer des Priestertums.

Rankau, Mis. Dom, Hebr. 7,4—10: Der Vorzug des Melchisedekischen Priestertums vor dem levitischen, zu desto mehrer Verherrlichung des Priestertums Christi vorgestellt.

Klein-Kniegnitz, Jubilate, Hebr. 7,11—19: Unvollkommenheit des levitischen Priestertums, 1) woher sie bewiesen wird, 2) wodurch sie noch besser erklärt wird.

Langenöls, Exaudi, Hebr. 7,20—25: Herrlichkeit des Melchisedekischen Priestertums Christi, 1) aus einer hierüber geschehenen göttlichen Beeidigung, 2) aus desselben Unvergänglichkeit.

Panthenau, Trin., Hebr. 7,26—28: Die Vollkommenheit unseres Hohenpriesters Christi, 1) worin sie besteht, 2) wie notwendig sie sei.

Rudelsdorf, I. Trin., Hebr. 8,1—5: Fernere Vorzüge des Priestertums Christi vor dem Priestertum derer, die in der Stiftshütte gedient, 1) worin solche bestehen (v. 1—2), 2) woraus sie abzunehmen.

Heidersdorf, II. Trin., Hebr. 8,6—13: Christus der Mittler eines neueren und besseren Bundes (Testaments), διαθηκης als das alte war, 1) was dieses Mittleramt auf sich habe, 2) was vor ein Ansehen es gewinne a) bei dem Mangel des alten Bundes, b) bei dem Vorzug des besseren und neuen Bundes.

Senitz, III. Trin., Hebr. 9,1—5: Das Schattenwerk des alten Gottesdienstes in der Stiftshütte, 1) nach seinem Grunde, 2) nach seiner eigentlichen Beschreibung und Erzählung (v. 2—5).

Groß-Kniegnitz, VI. Trin., Hebr. 9,6—10: Die priesterliche Ver-

richtung des Gottesdienstes in der Stiftshütte, a) worin sie bestand, 2) der gemeinen Priester im Vorderteil der Hütte, a) des hohen Priesters im innersten Teil, b) der Zweck und Nutzen.

Groß-Wilkau, VII. Trin., Hebr. 9,11—12: Die vornehmsten Dinge, welche dem Hohenpriesteramte Christi den Vorzug vor den Vorbildern machen: 1) Die Güter, womit er umgeht, 2) Die Hütte, 3) Das Blut, 4) Die Erlösung.

Silberberg, IX. Trin, Hebr. 9,13—14: Die vortreffliche Kraft des Blutes Christi, 1) als eine reinigende, 2) als eine heiligende und erneuernde Kraft.

Reichenstein, X. Trin., Hebr. 9,15—22: Die Bestätigung des neuen Bundes durch den Tod des Mittlers. 1) Das Werk und der Zweck des Mittlers, 2) die Notwendigkeit seines Todes zur Bestätigung des neuen Bundes.

Strehlen, Pastor, XI. Trin., Hebr. 9,23—26; Der Eingang unseres ewigen Hohenpriesters in das Allerheiligste des Himmels, 1) nach seiner Notwendigkeit, 2) nach seiner Beschaffenheit und einmaligen Verrichtung.

Strehlen, I. Diak., XII., Trin, Hebr. 9,27—28: Warum nur ein einmaliger Eingang in das Allerheiligste des Himmels stattfinde, d. i. möglich und notwendig sei, 1) weil er als ein Mensch nur einmal sterben kann, 2) weil sein Tod, einmal ausgestanden, schon genug war für unsere Sünde, 3) weil seine letzte Erscheinung einen anderen Zweck hat.

Strehlen, II. Diak., XIV. Trin, Hebr. 10,1—4: Die Unvollkommenheit des levitischen Opfers erhellt 1) aus ihrer öfteren Wiederholung, 2) aus ihrem Zweck, daß sie nur ein Andenken der Sünde sei, 3) aus der Unmöglichkeit, die Sünde wegzunehmen.

Ruppersdorf, XV. Trin., Hebr. 10,5—10: Daß Christus das wahre, Gott wohlgefällige Opfer, erhellt 1) aus der Gegeneinanderhaltung des levitischen, 2) aus dem freiwilligen Gehorsam Christi, für uns zu sterben, 3) aus der Kraft seines Opfers.

Riegersdorf, XVI. Trin., Hebr. 10,11—18: . . . . . .
. . . . . (zerstört).

Die Auswahl dieſer fortlaufenden Textreihen zeigt die dogmatiſche Predigtweiſe wiederum als herrſchend. Themen und Einteilung lauten bei Predigten über den Hebräerbrief jetzt vielfach noch ähnlich. Man beachte hier, daß die Gebundenheit der Zirkularprediger ſich ſogar auf die Dispoſition erſtreckt.

Das Konſiſtorium befahl ſchon 1734, daß über die Zirkularpredigten monatlich berichtet werde, wer ſie verrichtet habe, wie die Prediger ſich dabei aufgeführt haben, was ſonſt zu erinnern ſei, auch beſondere Vorfallenheiten.

Einmal ſoll eine Zirkularpredigt nachgeholt werden, wenn der Nimptſch'ſche Zirkulus zu Ende iſt, über Eph. 5,1—2: Der kindliche Sinn eines gläubigen Chriſten. In einem andern Falle ſoll Jerem. 21 behandelt werden: Die aus Liebe und durch Liebe zur Erkenntnis, fußfälligen Anbetung und rechten Nachfolge Chriſti gezogene Seele.

Die Einrichtung dieſer Predigten, bei denen allerdings nichts über die Beteiligung ſeitens der Brieger Gemeinde geſagt iſt, war jedenfalls eine ganz heilſame Einrichtung. Wenn zu ihrer Beurteilung ein richtiger Maßſtab angelegt wurde, konnte es für die Geiſtlichkeit nur von Vorteil ſein, wenn die Behörde ein zutreffendes Bild von der Predigtgabe und -weiſe des Einzelnen bekam. Bei den Paſtoren, die weite Entfernungen bis Brieg hatten, z. B. denen des Kreiſes Kreuzburg oder Pitſchen, mochte ja die Sache umſtändlich und ſchwierig ſein. Ähnliche Einrichtungen für die einzelnen Diözeſen mit nachfolgendem Bericht des Superintendenten nach beſtimmten Geſichtspunkten wären auch heutzutage durchaus am Platze, wenn auch die Ephoren noch andere Gelegenheiten haben, die Predigttätigkeit ihrer Diözeſangeiſtlichen kennen zu lernen.

Wir gewinnen aus dem Mitgeteilten neben dem, was uns dabei kirchengeſchichtlich intereſſiert, einen Einblick in das nach der Anſicht der Kirchenbehörden (denn anderswo iſt die Sache gewiß ganz ähnlich gehandhabt worden) homiletiſch normale Verfahren bei der Textbehandlung.

Schwientochlowitz. Schwencker.

IX.

Die Pflege der Volksſchulen im Kirchſpiel Stroppen um 1740.

Aufzeichnungen über das ländliche Schulweſen um 1740 werden nicht allzu häufig ſein, namentlich was den inneren Betrieb derſelben und die Beſchaffenheit der Lehrer angeht. In meinem Aufſatz über evangeliſches Schulweſen am Anfange des 18. Jahrhunderts, insbeſondere die kirchliche Tätigkeit der Schulhalter im Kirchſpiel Stroppen (Corr.-Bl. VI p 108) habe ich bereits bemerkt, daß der Stroppener Senior Hempel ſich die Ausbildung und Fortbildung ſeiner Lehrer in regelmäßigen Konferenzen angelegen ſein ließ. Er ging von dem richtigen Geſichtspunkt aus, daß die Schulen nur dann beſſer gedeihen könnten, wenn die Schulhalter beſſer vorbereitet wären. Das wollte er denn auch tun, wie es ſchon verſchiedene Perſonen anderwärts auch angefangen hätten. Wir wollen zuſehen, in welcher Weiſe er es getan hat, und werden durch den Einblick in ſeine Aufzeichnungen von dem Stand der Dinge am beſten ein getreues Bild erhalten, das ſicherlich mehr als lokalen Wert hat, weil er, nach ſeinen eigenen Worten, ähnlich wie andere Paſtoren jener Zeit verfuhr. Dazu war er als Kreisſenior Inſpektor der Schulen ſeines Bezirks. In ſeinen Konferenzen ſind jedoch nur die Lehrer des Kirchſpiels vertreten.

In der erſten dieſer Konferenzen entwickelte Hempel ſeine Abſicht und nennt dieſelben geradezu Seminarien, „in Betrachtung, daß auf den Flor dieſer Seminariorum gar viel ankäme.“ Er wollte die Schulhalter als Mitarbeiter am Werke zur unverdroſſenen Führung ihres Amtes aufmuntern und ihnen mit Rat und Tat

behilflich sein. Zunächst richtete er sein Augenmerk auf einen regelmäßigen und geordneten äußeren Betrieb. Da hören wir nun freilich, daß die Zustände überall herzlich schlecht waren. Wenn am 30. Juli 1738 — das war jener Konferenztag — in etlichen Schulen gar keine Kinder zur Schule kamen, so werden wir gerecht genug sein, dies nicht als das Schlimmste anzusehen. Denn da es keine bestimmte Ferienordnung gab, wird der Schulunterricht auf dem Lande in der Erntezeit so ziemlich überall geruht haben. Schlimmer war, daß kein eigentlicher Schulzwang herrschte, die Schulhalter also mehr oder weniger auf den guten Willen der Eltern und der Grundherrschaft angewiesen waren, wenn sie einen einigermaßen regelmäßigen Schulbesuch erzielen wollten. Es stellte sich nun heraus, daß im Stroppener Kirchspiel bis dahin um Fastnacht die Schulvisitationen abgehalten worden seien. Das sei, bemerkt Hempel bei dieser Gelegenheit, wohl insofern praktisch, als um diese Zeit die Schulen „am besetztesten" seien. Er hielt es aber für nötig, „in Michael den Anfang zu intimiren, und in Martini durch einen Besuch zu erfahren, ob man solchem Gebot nachgelebet". Die fürstlich-ölsische Schulordnung verlangte allerdings den Schulbesuch der Kinder. Damit diese Ordnung zur besseren Durchführung käme, forderte Hempel von jedem Schulhalter für die nächste Zusammenkunft „einen Catalogum derer Kinder, so nach hochfürstl. Ordnung in die Schule gehen sollten." In einer späteren Konferenz, wo der Katechismus auf das ganze Jahr so verteilt wird, daß er alle Vierteljahre einmal wiederholt werden soll, hören wir denn auch, daß es „Ferien" gar nicht gab. Es werden da je 3 Wochen auf das 1. und 2. Hauptstück und je 2 Wochen auf das 3.—5. Hauptstück, auf das 6. Hauptstück 1 Woche, also zusammen 13 Wochen gerechnet. „Auf diese Weise kann zum wenigsten des Jahres 3 Mal der Catechismus absolvirt werden; wenn ich das Sommer-Viertel-Jahr, wo wenig Kinder gegenwärtig sind, auslasse". Zum Besuch der Schule aber wurde gelegentlich von der Kanzel aus ermahnt. Disziplinarmittel scheinen nicht angewandt worden zu sein.

Um der Schule selbst und auch den Schulhaltern eine größere Achtung bei den Leuten zu verschaffen, wandte Senior Hempel mehrfach ein anderes Mittel an, das seine Wirkung auf die Dauer

nicht verfehlte. Er veranstaltete eine feierliche Installation des Schulhalters, der bis dahin vielfach doch nur wie der Gemeindehirte kontraktlich auf ein Jahr gemietet war. Eine mit charakteristischen Nebenbemerkungen versehene Schilderung möge hier folgen: „Den 14. April (1739) begab ich mich nach Groß-Peterwitz, den von der hochgräfl. Herrschaft neu berufenen Schulhalter, Joh. Christian Wecke, welcher in dem Jackschenauer Kirchspiel bisher an den Kindern gearbeitet, einzuweisen. Es waren Scholze und Gerichte nebst dem Ausschuß der Gemeine gegenwärtig. Ich hielt eine kurze Rede über Joh. XVII. 4: Das ist das ewige Leben ꝛc. und zeigte, daß, da die Erkenntnis J. C. so wol heilsam, so wären die Personen, welche solche Erkenntnis denen Kindern beybrächten, nötige und nüzl. Leute. Ermahnete darauf den Schulhalter, solchen Endzweck zu erfüllen, übergab ihm die Schule, und versprach ihm meinen Rath und Hülfe. Worauf ich Scholze und Gerichten nebst Gemeine, den Gebrauch dieser Wohlthat anbefohl. Die Kinder zu Fleiß und Gehorsam anhielt, und wie mit ein paar Liedern angefangen, so mit dem: Nun danket alle Gott beschlossen worden. Die Gerichte bedankten sich gar sehr vor meine Bemühung und Liebe und sagten: Die Ehre hätten sie noch nicht gehabt, daß ihnen bey schon mancherley Veränderung ein neuer Schulhalter wäre durch die Gegenwart eines Senioris vorgestellet worden. Nun da ich glaube, daß solche Installation doch einig Eindruck macht und man sonderlich Gelegenheit hat, die Sonntägl. Gebethe und Catechismuslehren einzuschärfen, so will bey anderweitiger Veränderung es allemal so halten." Nicht lange darauf lesen wir wieder von einer Einführung eines Schulhalters in Siegda, welche in der „Taffel-Stube der Herrschaft" vor sich ging, ähnlich verlief und mit einem Examen catecheticum schloß. Hempel hat es also nicht bei dem Entschluß bewenden lassen, sondern die feierliche Einführung der Schulhalter scheinbar als ständige Einrichtung beibehalten. Bei der Einführung des Schulhalters Weißkäppel in Ellgut, die ähnlich gehalten wurde, mußten die Eltern, „welche in der Sendung der Kinder saumselig gewesen, versprechen, solche zu schicken." Ein ander Mal in Pinzen schloß Hempel die Feierlichkeit selbst mit einer Katechese ab. So wußte er das Interesse für die Schule zu beleben.

Trotz der im ganzen feſten Ordnung waren doch die Schulverhältniſſe keineswegs überall beſtändige. Die Schulbezirke waren nicht immer klar abgegrenzt, ja ſelbſt lange beſtehende Schulen konnten zeitweiſe, wenn auch nur vorübergehend, eingehen. Da hatte der Inſpektor Sorge und Umſtände. Er aber ließ es ſich nicht verdrießen, geregelte Verhältniſſe zu ſchaffen. So hören wir z. B. über die Krumpacher Schule folgendes: Als eine Vakanz eingetreten war, ordnet der Schulinſpektor nicht etwa die Vertretung an, wie wir denken würden. Vielmehr meldete ihm bei einer Konferenz der Gellendorfer Schulhalter, die Gemeinde von Krumpach habe ihn erſucht, ihre Kinder in die Schule zu nehmen, auch den dritten Sonntag daſelbſt Gebet zu halten. Darauf trifft Hempel die eigentümliche Entſcheidung, daß er den Beſuch der Krumpacher Kinder in Gellendorf als Intermiſticum gelten läßt, für die kirchliche Funktion dem Schulhalter aber empfiehlt, nur den Krumpacher Vorſchlag anzuhören, aber keine Reſolution zu erteilen. Das war im Frühjahr geweſen. Aber noch im September gab es keinen Lehrer in Krumpach. Ja, wir hören jetzt plötzlich, daß dieſe Schule mehrere Jahre ganz aufgehört hatte zu exiſtieren. Aus anderen Nachrichten iſt bekannt, daß ſie vielfach mit Gr.-Breeſen verbunden war. Hempel arbeitete nun daran, die Sache endgiltig zu regeln; allein ſo ganz glatt, wie er wünſchte, ging es keineswegs. Den 12. September ſendete er ein memorial nach Oelſen wegen der Krumpacher Schule. Ich war nämlich eine Woche vorher bey Herrn von Bachſtein geweſen, und hatte beweglich um Wiederherſtellung der einige Jahre her eingeſtellten Schule gebeten. Da ich nun deutlich vernahm, daß Herr von Krumbach auf eine hochfürſtl. Verordnung wartet, um ſich bey ſ. gräfl. Inſtanz legitimieren zu können, ſo meldete dies im Vertrauen dem Herrn Hofprediger; bekam aber ſchlechte Vertröſtung und wurde mir gemeldet, ſolche Sache bliebe, ohngeachtet vieles Erinnerns, doch lange liegen. Dies iſt zu beklagen. Doch will ich nächſtens durch eine Reiſe ſolches zu Stande bringen. Die Reiſe war von Erfolg, wenn auch nicht ſofort. Im Winter war die Schule glücklich wieder hergeſtellt.

Ein anderer Fall lehrt deutlich, wie eben der Schulaufſicht doch die erforderliche Macht fehlte, ſo daß eines Tages plötzlich

lange bestehende Verhältnisse sich auflösten aus rein äußeren Gründen, aber zum Schaden der Kinder. Er ist auch insofern lehrreich, als die in Frage kommende weltliche Instanz keineswegs die eifrige Schulpflegerin war, sondern der geistliche Schulinspektor. Es handelte sich um die Schule von Grottky und Striese, also von zwei kleinen nur 1 km von einander liegenden Dörfern, welche lange unter einer Grundherrschaft vereinigt waren. Hempel hatte einen ihm empfohlenen neuen Schulhalter gefunden, der „den Schuldienst in Grottke annehmen sollte." Er präsentierte ihn sowohl dem Grundherrn von Grottky, der in Schilkowitz wohnte, und demjenigen von Striese, der in Dahsa wohnhaft war. In Schilkowitz nahm man den Lehrer an. Der Herr von Tschammer auf Dahse und Striese erklärte jedoch, man werde in Striese schon auf andere Art für die Unterweisung der Kinder sorgen. „Da ich nun hernach noch eigentlicher vernahm, daß man die Connexion zwischen Striese und Grottke zerreißen wolte, so schrieb ich dem Herrn von Tschammer einen Brief folgenden Inhalts: „Nach Trennung der Güther . . . und nach Abzug des letzten Schulhalters sey die Schule unbesetzt geblieben; das einzige Hinderniß sey, weil die Herrschaft und Gemeine nicht in der alten Verbindlichkeit bleiben wolle. Es käme dieses aus dem Mißverständnis her, als ob die gemeinschafftliche Teilnehmung an der Schule ein Stück der politisch u. oeconomischen Verbindung sey . . . Ich hoffe, daß man würde diese löbliche Ordnung vesthalten und befördern, wie ich denn bis dahin mit der Installation des Schulhalters warten wollte. Ich bekam zur Antwort: Aller Zwang wäre unangenehm, man habe möglichst vor die Kinder gesorgt, die größeren nach Stroppen geschickt und die kleineren durch einen Mann im Dorfe informiren lassen. Es sey das Begehren einer Schul-Einpfarrung ähnlich, und dergleichen Servitute werde sich keine Herrschaft aufbürden lassen." Bei einem späteren Besuche des Herrn von Tschammer in Striese kam die Sache zwar zur Sprache, aber noch nicht zum Austrag. Es scheint jedoch, als ob später Striese wieder mit Grottky zugleich beschult wurde. Noch später kam es zu Ellguth.

So sehen wir in Verhältnisse hinein, die äußerlich zwar im Ganzen geordnet waren, im Einzelnen jedoch noch als flüssig und schwankend bezeichnet werden müssen. Für das Schulhaus oder das

Schulzimmer gilt dasselbe. Einige Gemeinden hatten bereits damals ein Schulhaus, die meisten jedoch nicht. Über das Aussehen der Schulzimmer orientiert Hempels Bemerkung, die er 1742 bald nach den Schulvisitationen mit der Absicht niederschrieb, sie bei der nächsten Versammlung seinen Schulhaltern gemeinsam vortragen zu wollen. Da heißt es: „An etlichen Orten ist die Schul-Stube mit Hausrath, Tisch oder Betten, so versetzt, daß die Schul-Kinder nicht Platz noch Licht haben." Auch in dieser Beziehung nehmen wir die bessernde Hand wahr. Wenn wir im Lauf der Jahre weiter beobachten, daß auch die Besoldung der Schulhalter in einem „Contract" geregelt wurde, von dem der Schulinspektor genaue Kenntnis erhielt, also auch Gelegenheit, auf ein besseres Diensteinkommen hinzuwirken, wenn ferner die Frequenz der Schulen in wenigen Jahren nicht unwesentlich stieg, so werden wir anerkennen müssen, daß die Pflege der Landschulen nicht ohne Erfolg gewesen ist. Daß die Kirchgemeinde als solche ebenfalls einen nicht geringen Anteil an der Förderung ihrer Schulen hatte, habe ich in meinem früheren Aufsatz nachgewiesen. Sie sorgte für einen nicht geringen Teil der Kinder insofern, als sie ihnen das Schulgeld an den Schulhalter auch durch Vermittelung ihres Seniors gab. Die Unterrichtszeit war fast überall so festgelegt, daß vormittags und nachmittags je 3 Stunden fielen, doch finden sich auch andere Termine.

Über die innere Verfassung unserer Landschulen gibt am besten ein Visitationsbericht Auskunft. Es ist der einzige, den wir aus dieser Zeit haben, und da er die Verhältnisse nach den verschiedensten Seiten beleuchtet, lasse ich ihn vollständig mit einigen Kürzungen, um Wiederholungen zu vermeiden, folgen. Er stammt aus dem Jahre 1739. „Anno 1739 im Januar besuchte ich die Landschulen und fand dieselben in folgender Verfassung, nämlich zu:

Raschewitz lehrete noch der alte Valentin Rößler; es befanden sich in der Schule 29 Kinder, nämlich 6 von Sackershöfe, 19 von Raschewitz und 4 von Schidlawe. Derer die aus der Schul-Cassa bezahlt werden, waren 5. Man klagte über unterschiedene Hausväter, sonderlich den Balthasar Bischoff . . . der sein Kind selber lernen will. Von den Sonntags-Gebethen erfuhr, daß

ſie nur im Sommer gehalten werden, dagegen alle Frey-Tage ein öffentl. Morgengebeth iſt. Wegen ſeiner Einkünfte klagete er, daß die Leute ihm mit Stritt und Zank die Meze geben. Die Schulbücher waren da.

Sitta lehrete Johann Hiller, welcher 8 Jahre hierſelbſt. Ich traf 20 Frequentanten an, 10 von Sitta, 4 von Exau, 4 von Pavelſchöwe und 2 von Lahſerwiz[1] . . . Des Kretſchmers Töchter kamen nicht in die Schule. Da er aber kein Unterthan, auch vermuthlich nicht lange hier bleiben wird, kann man ihn nicht dazu zwingen. . . . .

Ellguth lehrete Joh. Heinr. Jäniſch, welcher anizt 7 Jahr wieder allhier iſt. Es waren 17 Lehrlinge drinnen, 12 von Ellguth, 4 von Schmarker und 1 von Pavelſchöwe. Es gehen auf der Schul-Caſſa 8 Kinder. Etliche waren nachläſſige, welche dem gegenwärtigen Herrn von Frankenberg zur Erinnerung überlaßen wurden. . . . Wegen der Einkünfte war keine Klage.

Groß-Peterwitz lehrete noch Chriſtian Bartſch, welcher aber nach Streliz beruffen wurde. Hier ſind nur 29 Discipuli, da dererſelbe 56 ſeyn könnten,[2] weßwegen bey nächſter Erſetzung des Schul-Dienſtes ſolche Nachläſſigkeit beweglich muß vorgehalten werden. In den Sonntags-Gebethen findet ſich keine erwachſene Perſon ein. Ich kam zum gemeinſchaftlichen Gebethe zurechte und beobachtete, daß ohngeachtet es ziemlich langſam und vernehmlich vorgebetet wurde, doch von denen Kindern unförmlich nachgeſprochen wurde, dahero die Erinnerung that, daß dann und wann auch einzelne allein bethen und die Sprüche ſagen ſollten. Weil Doceus abweſend, ſo konnte die wahre Beſchaffenheit dieſer Schule nicht erforſchen. (!)

Groß-Glieſchwiz lehrete Georg Frömer; dieſer hatte 21 Kinder; 17 aus dem Dorfe, 1 von Poruzko, 1 von Raſchunz[3] und 2 von Scheitenau. . . . Es waren im Dorfe viele nachläſſige

[1] Iſt heute eine 3klaſſige Schule mit 2 Lehrern.

[2] Jetzt gegen 100.

[3] Powitzko und Radziunz ſind ſehr weit von Glieſchwitz entfernt. Es ſcheint, es ſind evangeliſche Kinder aus Orten, die vor 1740 keine evangeliſchen Schulen hatten; wir hätten alſo hier eine Spur für die Beſchulung von Kindern aus der Diaſpora.

Hausväter, die ich aber nicht selbst erinnern konnte, weil sie abwesend waren. Ich habe solches durch den Scholz nachdr. thun lassen. Ich fand hier nebst anderen Büchern auch Weihenmayers Ehe- u. Hauß-Schule. . . .

Schlanwiz lehrete Friedrich Daniel, welcher nicht nur dabey der Gemeine Gerichts-Schreiber, sondern auch der Herrschaft Förster ist. Er versicherte zwar, daß er solches sich nicht von Abwartung der Schule abhalten ließ; jedoch schien mir manches dabey bedenklich, vornehmlich, daß er nicht Sonntags-Gebethe halte, sondern der Wirtschafter auf dem Hofe. Ingleichen wird des Tages auch nur einmal Schule gehalten, wiewohl dieses schon 30 Jahre so üblich sein soll. . . . . Es waren lauter juniores, deren nur einer den Catechismum konnte. Er hat ein Stück Acker, klagte aber, daß er ihm nicht zugerichtet würde. . . . Er hatte nicht üble Lust, den Schuldienst aufzugeben. Es waren nur 12 Kinder darinnen.

Broßgawe lehrete Joh. Christian Jänisch juvenis, deßen Schule mir aber unter allen am besten gefallen. Es waren 28 Kinder drinnen; . . . ich fand ihrer 5, die schon ziemlich schrieben, und sie bestunden auch sonst gar gut. . . . Wenn das aufgerichtete Schul-Haus wird ausgebauet seyn, so wird die Schule noch in besseren Stand kommen.

Gellendorf lehrete Andreas Knöfel; er hatte 25 Frequentanten, deren 5 aus der Schul-Cassa bezahlt werden. Er klagte über keine Nachläßigen, sondern hoffte, wenn nur das Guth wiederum mit Einwohnern völlig würde besetzt seyen, so würde auch die Schule wachsen. . . . Er half den Kindern zu geschwinde ein, anstatt daß er ihnen hätte Zeit geben sollen, sich zu besinnen; sonst ist er willig.

Pinxen lehrete M. Gottfried Gebhard, hatte 17 Schüler. . . . Er klagte über viel nachläßige Hausväter, . . . aber ich hörte auch Klage über ihn, daß er sehr saumselig im informiren sey. Ich redete mit den Gerichten und führete ihnen ihre Schuldigkeit zu Gewissen, versicherte sie aber auch, daß ich sie willig hören wolte, wenn sie eine gründl. Klage hätten. Ich fand hier weder Lese-Buch noch Gesangbuch. . . .

Eßdorf lehret Benjamin Schröer. Ich besuchte die Schule um 1 Uhr, und dachte zur Nachmittags-Lextion zurecht zu kommen;

hörete aber, daß die Schule nur einmal gehalten werde und gar zeitig ein Ende nehme. Ich ging jedoch ins Schul-Hauß, traf den Docenten am Spinn-Rocken an. Befragte ihn, warum er nicht Schule hielte; er entschuldigte sich mit der Gewohnheit. Ich verwieß ihn, daß er eine Gewohnheit einschleichen laßen, von der er mir nichts gesagt. Ließ den Scholzen rufen, der aber nicht zu Hauße war. Da er den Sontag drauf zu mir kam, erzählte er zwar, daß mit einiger Genehmigung des Seel. Herrn Senioris die Schule nur einmal zu halten nachgelaßen worden, gestund aber, der Schulhalter sei nochläßig, warte mehr sein Accis-Dienst, habe auch im Kreischam ohnlängst Händel gehabt. Ich sehe mich also verbunden, diesen Laodicensem, welcher ohndies mit Widerwillen des Seel. Herrn Senior von der Herrschaft allein eingesetzt worden, zu visitiren und ihm nöthige Monita zu geben.

Wersingawe lehrete Gottfried Kühn. Ich kam zwar in seine Schule erst den 30. Aprill, fand aber noch darinnen 29 Kinder, da sonst bis 38 Frequentanten gewesen. . . . Es hat mir seine Arth zu lehren und der Kinder Fleiß gar gut gefallen."

Daß bei derartigen Ergebnissen Hempel mit allem Nachdruck die Bildung der Schulhalter in Angriff nahm, ist nur zu begreiflich. Daß er es mit großer Konsequenz und Treue tat, verdient Anerkennung. Er hielt zu dem Zwecke regelmäßig 4 Konferenzen jährlich ab. An diesen Konferenzen nahmen die beiden Lehrer der Stadtschule, „die Schulherren", von denen der Rektor ein Theologe war, nicht teil. Mit diesen hatte er besondere Konferenzen. Daß auch äußere Dinge vielfach hier ihre Erledigung fanden, hörten wir schon. Daß diese Schulhalter nicht unwesentliche kirchliche Mitarbeit auf den Dörfern taten und auch dafür Instruktionen erhielten, ist in meinem früheren Aufsatz dargelegt. Hier interessiert uns nur die Frage, wie Hempel seine Leute geschickter und tüchtiger für den Unterricht zu machen suchte, um die Schulen zu heben.

Da beobachten wir, daß die Stoffverteilung wiederholt ein Gegenstand der Besprechung war. Einen außerordentlich breiten Raum muß die Traktierung oder vielmehr das Einprägen des Katechismus eingenommen haben. Wenn derselbe, wie wir oben in anderem Zusammenhang hörten, dreimal im Jahre wenigstens ab-

ſolviert werden ſollte, ſo haben wir den Eindruck, es ſollte bei allen Kindern um jeden Preis völlige Sicherheit in der Kenntnis des Katechismus erreicht werden. Das geſchah faſt nur durch Vorſagen und Abfragen. Viel mehr wird er jenen meiſt dem Handwerkerſtande angehörigen Männern zunächſt nicht haben zumuten dürfen. Wir leſen ferner über die Geſtaltung des Katechismuslehren, die ſie am Sonntag hielten, daß ſie „durch einfältiges Catechésiren des Evangelii, derer Sprüche und bibl. Historien die Leute aufmuntern" ſollten. Dasſelbe wird für die Schule auch gegolten haben. Die bibliſche Geſchichte ſcheint nicht in Anlehnung an das Kirchenjahr behandelt worden zu ſein. Darauf läßt die Konferenz vom 23. März 1740 ſchließen. Er fragte, „ob und was vor Passions-Lectiones ſie in denen Schulen hätten, und da überall ſolche Erinnerung des Leidens Jeſu erneuert würden, ſo wieß ich ihnen, wie ſolches erbaulich könnte vollzogen werden." Aber er ſuchte den Religions-Unterricht nicht bloß erbaulich zu geſtalten, ſondern auch erkenntnismäßig zu vertiefen und regte die Schulhalter zum Nachdenken an. Ohne Zweifel war es weiter für ſeine Konferenzen ein fruchtbarer Gedanke, wenn er einmal entwickelt, „da doch vermutlich manche in Lectionibus biblicis oder Erklärung der Theologiſchen Wahrheiten ihren Zweifel und Unwiſſenheit würden ſpüren, ſo wolte ich künftig ſolche willig hören und auflöſen. Es möge dahero, wer da wolte, eine ſolche vorhero ſchriftlich übergeben, ſo ſolte hernach zur allgemeinen Belehrung von mir öffentlich geantwortet werden." Das iſt dann in der Tat vielfach geſchehen, wie ſpätere Protokolle ergeben. Intereſſant iſt, daß er ihnen auch einmal aus der Malabariſchen Miſſion die katechetiſche Arbeit der dortigen Schulhalter als vortreffliches Vorbild hinſtellte.

So ganz mechaniſch alſo, wie es nach der oben angegebenen Stoffverteilung des Katechismus ſcheinen könnte, ging es doch nicht zu. Auch der Katechismusunterricht ſollte in lebendiger Beziehung zum Kirchenjahr treten, ſoweit es angängig war. Es wurde z. B. angeordnet, in den Wochen, wo Bußtage fielen, die ganze Lehre von der Buße zu treiben, in der Oſterzeit aber die Lehre von der Auferſtehung. Dabei fällt immer wieder auf, wie ſtark dogmatiſtiſch der Katechismusunterricht von jenen mehr als elementaren

Leuten erwartet wurde. Den Nachdruck legt Hempel nicht darauf, daß die Kinder überhaupt zum Bußeernst erzogen wurden, sondern betonte, wie nötig es sei, „den bekanten Unterscheid“ interpoenitentiam, stantium und Lapsorum deren Schülern beyzubringen, damit allem Mißverstand vorgebeugt werde.“ Ebenso wird die Auferstehung des Herrn als „ein Haupt-Argument zum Beweise der Giltigkeit des Mittleramtes unseres Erlösers“ den Katechumenen begreiflich zu machen aufgegeben.

Der Katechismus stand insofern vielmehr im Zentrum des Religionsunterrichtes, als er nicht nur die Vorbereitung auf die Konfirmation und Erstkommunion war, die, wenige Tage abgerechnet, den Schulhaltern zufiel, sondern auch in den sonntäglichen Katechismusübungen und Gebeten gipfelte. Es war also in eminentem Sinne kirchlicher Katechumenenunterricht. Das darf man nicht aus den Augen lassen. Daher versteht man auch, daß der Schulinspektor seine Schulhalter anhält, sich auf die sonntäglichen Übungen vorzubereiten, und zwar am besten schriftlich. An eine Vorbereitung derselben für den Katechismusunterricht in der Schule denkt er aber nicht. Dort war eben die Hauptarbeit das Einprägen des Stoffes und die Darbietung gewisser dogmatischer und theologischer Wahrheiten. Ja, für die sonntäglichen Übungen führte er das sogenannte rote Büchel ein, damit überall in der Stadt und auf dem Lande „einerley Pensum catechisirt werde“. Für diese gab es also einen Lehrplan, für den eigentlichen Schulunterricht nicht.

Einen planmäßigen biblischen Unterricht gab es schwerlich, wenigstens kann ich hierfür keine Spur in unseren Konferenzprotokollen finden, obgleich Hempel auf das Verständnis der heiligen Schrift offenbar großen Wert gelegt hat. Ihm scheint daran gelegen zu haben, namentlich einzelne Bibelstellen klar zu legen und unter Anlehnung an gewisse sehr oft von den Schulhaltern selbst zur Besprechung gebrachte Stellen in den Inhalt der Schrift einzuführen. Das machte die Konferenzen nicht nur interessant, es regte auch die Schulhalter zur Bibelforschung an. Ich führe dafür ein Beispiel von vielen an. „Über dieses gab auf die vorgelegten Sprüche Bescheid: . . 1. Cor. 14,2—5 . . Wer aus den Layen die Wundergabe, frembde Sprach zu reden in der Versammlung

braucht, der redet zwar, Gott zu ehren, aber nicht den Anwesenden zu Nuze. Denn sie verstehen ihn nicht. Wer aber in der Mutter-Sprache eine erbauliche Betrachtung über einen Spruch anstellet, der beßert die Gemeine. Er selbst kann durch seinen Vortrag in fremder Sprache gebessert werden, aber andere haben den Nuzen nicht. Dahero wolte ich wohl, daß ihr alle die Gabe fremder Sprachen hättet, aber noch mehr, daß ihr alle die Schrift verstehen und erklähren könntet . ."

In einem Protokoll jedoch haben wir einen schönen Beweis dafür, wie beim Bibellesen auf Wort- und Sacherklärung in durchaus einwandsfreier Weise hingewirkt werden sollte. Der methodische Wink, der hier gegeben wird, ist heute noch sehr brauchbar. „Ich selbst gab ihnen dismal nur Eine, aber gar wichtige Erinnerung. Nemlich. Da die sieben Buß Psalmen in der Schule von Kindern gelernt und offt gebetet werden, gleichwohl aber die Ausdrücke in denselben sich nicht alle vor sie schicken, theils weil sie die schweren Sünden-Fälle noch nicht gethan wie David, theils weil sie die harte Bußangst nicht erfahren, so zeigte ich ihnen, wie nöthig es sei . . . solche Psalmen nach dem unterschiedenen Seelen-Zustande zu gebrauchen und die Kinder zu belehren, was sie denken und wie sie sich verhalten solten, wenn Redens Arth vorkämen, die sie anizo nicht anging oder sich auf sie nicht schickten, e. g. ich schwemme mein Bette oder ich gehe krumm und sehr gebückt etc, nemlich Gott demüthig zu danken, der sie mit solcher Hoch Angst verschone und Gott zu bitten, er wolle sie vor solch schwerer Sünde bewahren, worauf solche Angst folgen müsse "

Senior Hempel scheint jedoch von dieser etwas ungeordneten und gar zu einseitig kirchlichen Art der Fortbildung seiner Schulhalter nicht befriedigt gewesen zu sein, trotzdem wir nach 1740 schon mehrfach befriedigendere Bemerkungen über die Beschaffenheit der Schulen finden. Und wir müssen auch sagen, daß uns das Fehlen aller übrigen Lehrgegenstände bei den Konferenzen auffallen muß, kaum daß sich einmal eine Bemerkung über das Schreiben findet. Vom September 1741 an, in derselben Konferenz, in welcher er in den Schulen tägliche Gebete für den Frieden anordnet, geht er an eine systematische Bildung seiner Schulhalter. Er händigte ihnen allen Bocks „Wohlunterwiesenen Dorf-Schulmeister" ein, und an der Hand dieses Buches trieb er

nun mit ihnen Pädagogik und Methodik. Leider habe ich mir das Buch nicht beschaffen können, um danach festzustellen, wie dasselbe benützt worden ist. Soviel scheint mir aber aus den Protokollen hervorzugehen, daß erst ein allgemeiner Überblick gegeben und dann bestimmte Einzelstücke durchgegangen wurden. So gab für eine Konferenz der erste Teil des Buches den geeigneten Stoff; es wurde verhandelt über die Gaben eines Schulmeisters nach der Natur, Fleiß und Gnade. Ein andermal wurde das Kapitel von den Pflichten eines Schulmeisters behandelt, dann das Kapitel von der Sorge für den Leib und den sichtbaren Wohlstand der Schüler und so fort. Dabei nehmen wir wahr, daß wiederholt die empfohlene erziehliche Tätigkeit mit der obwaltenden Praxis in Vergleich gestellt und an ihrer Besserung gearbeitet wird. Jetzt treten auch mehr methodische Fragen in den Mittelpunkt, wenn auch die theologisch-sachliche Bibelerklärung einen breiten Raum behält. So finden wir nicht nur die formelle Behandlung des Gebets und das Traktieren des Kirchenliedes, sondern auch etwas über das Buchstabieren, über Naturbetrachtung, über die Ernte.

Wenn wir nun am Schluß unserer Ausführungen die Summe ziehen über die um 1740 an den Stroppener Landschulen geleistete Arbeit, so werden wir mit unserer Anerkennung nicht zurückhalten. Aber trotz alledem werden wir den Stand der Schule nur recht gering einschätzen. Als kirchliche Hilfsanstalt war sie stark und segensreich trotz aller Mangelhaftigkeit der Schulhalter und ihrer Methodik. Als Volksbildungsanstalt war sie jedoch nicht entfernt das, was wir uns heute auch nur von einer schlechten Volksschule vorzustellen pflegen. Allein es wäre ungerecht und undankbar, die Fundamentierungsarbeiten an der Volksschule, wie sie ein Mann wie Senior Hempel nach eigenem Ermessen und mit rührender Treue getan hat, gering einzuschätzen. Nehmen wir hinzu, daß er auch regelmäßige Zusammenkünfte mit den Lehrern an der Stadtschule gehalten hat und hier nicht minder oftmals recht saure Arbeit tun mußte, so kann unser abschließendes Urteil über die Schulpflege im Kirchspiel Stroppen nur lauten: Sie war ein Kind ihrer Zeit, aber sie stand auf der Höhe ihrer Zeit.

Stroppen. **Rademacher.**

Der Lebensgang des heimgegangenen Schatzmeiſters, Strafanſtaltspfarrers em. Muetzel.

Georg Hermann Bernhard Heinrich Muetzel wurde am 25. 4. 1838 in Brieg geboren, wo ſein Vater Ferdinand M. Stadtrat und Kämmerer war; ſeine Mutter Pauline war eine Tochter des Paſtors Steymann aus Crummendorf, Kreis Strehlen. Er beſuchte die Peinemannſche Privatſchule und das Gymnaſium in Brieg und bezog Oſtern 1857 die Univerſität Breslau, um Theologie zu ſtudieren; ein Semeſter der Studienzeit brachte er in Greifswald zu. Reger wiſſenſchaftlicher Sinn zeichnete ihn aus, und ſeine theologiſchen Prüfungen beſtand er mit ausgezeichnetem Erfolg, die 2. im Juni 1862 mit dem Prädikat „vorzüglich". Dabei war er zwiſchen beiden Prüfungen ein volles Jahr Pfarrſubſtitut in Steinkirche, Kreis Strehlen, geweſen. Die Ordination empfing er durch den Generalſuperintendenten D. Dr. Hahn am 12. 11. 1862. Nachdem er bis Januar 1865 in Briesnitz-Rengersdorf, Kreis Sagan, Pfarrvikar geweſen, wo er mit dem Bau des Bethauſes mit Pfarre und Schule in Rengersdorf in Anſpruch genommen war, und eine kurze Zeit das Kreisvikariat in Grünberg verwaltet hatte, wurde er zum Pfarrer in Kammelwitz, Kr. Steinau, gewählt, und verſah dies Amt vom 15. 4. 85 an 20 Jahre lang, war zuletzt auch Mitglied des Kreisſynodalvorſtandes. Mit dem 1. 11. 85 ging er in den Strafanſtaltsdienſt über, der ihn nach Jauer (bis 26. 10. 88), Groß-Strehlitz (wo 1888 eine neue Strafanſtalt eröffnet wurde, bis 1. 10. 98), Breslau (an das neu eröffnete Strafgefängnis) führte; hier trat er auf ſeinen Antrag am 1. 4. 07 in den Ruheſtand. In Jauer hatte er ſich am 7. 10. 86 mit Hedwig v. Boemcken, Tochter des Strafanſtaltsdirektors Hauptmanns Max v. B., vermählt. Von ſeinem Leben ſagt der Heim-

gegangene: „Außer dem Dienst des Herrn in der geistlichen Amtsverwaltung, zu welchem der Herr aus hoher besonderer Gnade schon früh mich berufen hat, begleitete mich seit meiner Studentenzeit die Wissenschaft der Theologie im ernsten Studium durch das Leben und gewährte mir einen reichen herrlichen Inhalt." Im Oktober 1906 übertrug ihm unsere Generalversammlung die Verwaltung der Kasse, die er mit seltener Gewissenhaftigkeit führte, und für die er noch von seinem Sterbebette aus tätig war. Er trug ein jahrelanges, schweres Leiden mit rührender Geduld. Schon seit Herbst 1908 sprach er täglich davon, heimzukommen; „er, der hier für alle nur Dankesworte fand, klagte nie, sehnte sich nur heim." Er schlummerte am 22. 7. 09 sanft ein und fand am 26. 7. seine letzte Ruhestätte auf dem alten Maria Magdalenen-Kirchhof. Lux aeterna ei luceat!

Mitteilungen des Vorſtandes.

1. Es war nicht möglich, das Correſpondenzblatt für 1909 noch im Herbſt des vorigen Jahres erſcheinen zu laſſen; wir bitten unſere Mitglieder, die Verzögerung entſchuldigen zu wollen. Wir freuen uns, als „Beigabe“ zu dem Heft eine Biographie Schmolcks geben zu können, die vielen willkommen ſein wird. Das nächſte Heft wird wieder von einer Publikation von Viſitations-Protokollen begleitet ſein. Auch iſt eine weitere Bereicherung der einzelnen Hefte in Ausſicht genommen.

2. Die Generalverſammlung wurde am 6. Oktober 1909 in Breslau abgehalten und war etwas ſchwächer als ſonſt beſucht. Am Eingang wurde des heimgegangenen Schatzmeiſters, Strafanſtaltspfarrers em. Muetzel dankbar gedacht, dem der Verein für die Ordnung ſeiner Finanzen zu bleibendem Dank verpflichtet iſt. Wir bringen einen Abriß ſeines Lebensganges, dem Aufzeichnungen ſeiner Hand zugrunde liegen.

Profeſſor Dr. D. Arnold referierte in eingehender Weiſe über die neueſten Publikationen zur ſchleſiſchen Kirchen- und Schulgeſchichte, um dann zur Literatur, beſonders auch der amerikaniſchen, über das Schwenckfeldertum, überzugehen. Schwenckfeld ſelbſt wurde als intellektualiſtiſcher Myſtiker gewürdigt und die Lehre vom vergotteten Fleiſch Chriſti erörtert. In der Debatte wurden die Zuſammenhänge zwiſchen Schwenckfeldern und Wiedertäufern beſprochen.

D. Koffmane ſuchte ſodann die Bedeutung der ſchleſiſchen Dreydingsordnung für die kirchliche Verfaſſung aufzuweiſen und aus 3 ſolcher Ordnungen (einer Zedlitzſchen, der bei Schickfuß abgedruckten und einer Fürſtenſteiner) verſtändlich zu machen, wie in den evangeliſchen Landſtrichen unter katholiſchen Prälaten und Oberherren in dem Dreyding die ſonſt fehlende zentrale Stelle für kirchliche Aufſicht und Ordnung gefunden werden könne. Die Debatte ſprach einige Bedenken hiergegen aus.

3. Die Generalversammlung wählte zum Kassierer Pastor Geppert in Karoschke, Kreis Trebnitz. An ihn sind die Beiträge für 1909, soweit sie noch nicht gezahlt sind, bis Ende Januar erbeten. Bis dahin restierende Beiträge werden durch Nachnahme erhoben. Diejenigen Mitglieder, deren Jahresbeiträge vom Pfarrverein aus überwiesen werden, haben für 1909 bereits gezahlt, und es werden ihre Beiträge auf demselben Wege 1910 gedeckt werden.

4. Wir fordern unsere Mitglieder zu literarischer Mitarbeit am Correspondenzblatt auf und erbitten auch kleinere Mitteilungen aus den Kirchenbüchern und Akten. Die Zusendungen sind an den Schriftführer D. Eberlein in Strehlen erbeten, von dem auch Bücher aus der Bibliothek zu beziehen sind. Das nächste Heft wird den Bibliothekskatalog und das Mitgliederverzeichnis bringen. Wir bitten auch um Werben von neuen Mitgliedern.

Inhalt.

2. Heft. Lic. Dr. Wotſchke, Zu den Beziehungen Schleſiens zu der Schweiz (S. 171—189). — Kloſe, Schwenckfeld und die Schwenckfelder in Lüben (S. 190—208). — Schwencker, Das Konſiſtorium des Fürſtentums Brieg 1708—1741 (S. 209 bis 241). — Croon, Zur Entſtehung der Fridericianiſchen Kolonie Gnadenfrei (S. 242—257). — Dr. Dumreſe, Freystadiensia (Nachtrag) (S. 258—260). — Croon, Zur Entſtehung der Grenzkirche zu Hummel (S. 261—263). — Dr. Dumreſe, Was koſtete eine Gnadenkirche vor dem Bau? (S. 264—270). — Dr. Dumreſe, Zur Legendenbildung um Karl XII. (S. 271—274). — Schwencker, Circularpredigten (S. 275—284). — Rademacher, Die Pflege der Volksſchulen im Kirchſpiel Stroppen um 1740 (S. 285—297). — Der Lebensgang des heimgegangenen Schatzmeiſters, Strafanſtaltspfarrers em. Muetzel (S. 298—299). — Mitteilungen des Vorſtandes (S. 300—301).

B. GÖRICH
Siemensstraße 8
3550 Marburg/L.
Tel.: 06421/81399
BUCHBINDEREI